I austr.
29m - 2,3

Digitized by Google

<36629307180012

<36629307180012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

System

der

politischen Gesetze Böhmens,

zum

bequemen Gebrauch

für den

Geschäfts- und Privatmann.

Von

Dominik Kostetzky,

Magistratsrathe.

Zweyten Theils dritter Band.

Prag 1819,
bey Carl Wilhelm Enders.

Digitized by Google



Digitized by Google

Die Polizey in Sicherheitssachen.

Von
Dominik Kostetzky,
Magistratsrathe.

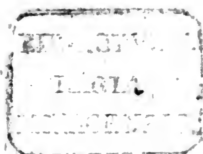
Dritte Hauptabtheilung,

von den
zur Handhabung der Sicherheit aufgestellten Behörden und dem Verfahren bey denselben.

Min. d. Innern

Prag 1819,
bey Carl Wilhelm Enders.

Digitized by Google



Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Inhalt

des

zweyten Theils, dritter Hauptabtheilung.

Digitized by Google

Inhalt.

Digitized by Google

Inhalt.

Inhalt.



Digitized by Google

Dritte Hauptabtheilung.

Von den

zur Handhabung der Sicherheit aufgestellten Behörden,

und

dem Verfahren bey denselben.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Hauptstück.

Von den Polizeybehörden, und dem Verfahren bey denselben.

I. Abschnitt.

Von den Polizeybehörden überhaupt.

§. 1.

Da die Polizeysachen nur einen Theil der politischen Angelegenheiten ausmachen, so ist dasjenige, was durch das Gesetz der Polizey überhaupt zur Pflicht gemacht ist, nur ein Theil der den politischen Ortsobrigkeiten, das ist, den Magistraten und obrigkeitlichen Aemtern eingeraumten Amtsmacht, und der denselben obliegenden Amtspflicht.

§. 2.

Gleichwie sich nun die eigentlich so genannten Polizeysachen von den übrigen politischen Angelegenheiten als eine eigene Gattung derselben unterscheiden; also können auch die politischen Ortsobrigkeiten, oder die gedachten untern politischen Behörden in zweyfacher Eigenschaft betrachtet, und diesem gemäß in Polizey- und politische Behörden unterschieden werden. Dem Gesetze und der wirklich bestehenden Verfassung gemäß, sind dieselben sogar einer dreyfachen Unterscheidung fähig, nämlich: 1) als eigentliche Polizey-Behörden; 2) als Polizey- oder politische Gerichtsbehörden: 3) als politische Be-

Digitized by Google

hörden überhaupt. In der ersten Eigenschaft befaßt ihr Wirkungskreis die insbesondere so genannten Polizeysachen, das ist, im praktischen Verstande, die in den Polizeyordnungen enthaltenen Gegenstände, nach Maß der, der Polizey durch das Gesetz (S. §. 24.) ausdrücklich vorgezeichneten Gränzen, in welchem Betrachte sie dann mit den ihnen in dieser Eigenschaft unmittelbar vorgesetzten Vorstehern, die eigentlich so genannten unteren und oberen Polizey-Behörden darstellen. In der zweyten Eigenschaft begreifen sie die Gerichtsbarkeit über die so genannten schweren Polizey-Uebertretungen, nebst dem den Kriminalgerichten in Kriminalangelegenheiten zu leistenden Beystand; in der dritten endlich alle übrigen politischen Angelegenheiten, überhaupt welche nicht ausdrücklich einer andern besondern Behörde oder Beamten zugewiesen sind. Von den ersten beyden Eigenschaften wird in gegenwärtiger Abtheilung gehandelt, als allgemeine politische Behörden betrachtet, wird von denselben in dem letzten Theile dieses Werks die Rede seyn.

II. Abschnitt.

Verfassung der Polizey-Behörden auf dem Lande.

A. In den Landstädten und Märkten.

§. 3.

Die Verfassung der Polizey ist nach dem dreyfachen Unterschied der Ortsbeschaffenheit, das ist, der Hauptstädte, der Landstädte und Märkte, dann der Dörfer verschieden.

§. 4.

Die gewöhnliche Organisirung der mit Magistraten versehenen Landstädte und Märkte besteht in einem Polizey-

Vorsteher, welcher zugleich der unmittelbare Ortsvorsteher und Stadtbürgermeister ist, einem Polizeykommissär, in der Person eines Magistrats-Mitglieds, einem oder mehreren bürgerlichen Marktaufsehern oder Beschauern, dann einigen eigenen, von der Magistratskanzley abgesonderten Polizey-Unterbedienten, oder so genannten Tag- und Nachtwachen, denen noch die Thor- und Thurmwächter beygezählt werden können. Der Polizeyordnung der Munizipalstädte und Märkte zu Folge, soll ferner jede Munizipalstadt oder Markt nach Maß der Größe und Lokalität in gewisse Bezirke abgetheilt, und jedem derselben ein gut denkender Bürger zur Aufsicht bestellt seyn, damit das, was in der Polizeyordnung vorgeschrieben ist, ununterbrochen beobachtet werde. Diese Bezirksaufseher, mit dem übrigen vorbenannten Personale, machen daher die eigentliche Stadt-Polizey-Behörde aus.

§. 5.

Die Amtsgewalt und Amtsobliegenheiten der Stadtpolizey in den Landstädten und Märkten ist eben dieselbe, die unten bey der Polizeyverfassung der Hauptstädte näher bestimmt ist.

§. 6.

In Ansehung der Polizeywachen in den Landstädten ist vorgeschrieben, daß solche in allen bereits regulirten oder noch zu regulirenden Städten, so viel es immer thunlich ist, nach dem Fuße wie in der Hauptstadt Prag regulirt werden sollen, wo für einen Feldwebel monatlich 14 fl., dann für einen Korporalen täglich 12 kr., und für einen Gemeinen täglich 10 kr. ausgemessen sind, welche Auslagen aus den Gemeindrenten zu bestreiten kommen. V. v. 5. Junius 1788. Doch hat die Abgebung der Halbinvaliden zur Besetzung der Polizeywache in den Landstädten nicht mehr statt, sondern derley Wachen sind mit anderen Leuten nach Erforderniß zu besetzen. Hofd. v. 20. May 1791.

Digitized by Google

B. Dorf-Polizey.

§. 7.

In Dörfern müssen nach Maß ihres größern oder mindern Umfangs mehrere, oder doch wenigstens ein Wächter bestellt seyn, deren Pflicht es ist, stetshin, besonders aber zur Nachtzeit, fleißig zu patrouilliren, und (nebst der Aufsicht auf die Polizeyübertretung überhaupt) allen verdächtigen Leuten auf der Spur nachzugehen, um von der gemachten Entdeckung die Anzeige an den Dorfrichter zur allenfalls weiter nöthigen Anbringung bey dem obrigkeitlichen Amte zu machen. M. St. P. O. Diese Wächter, mit dem Dorfrichter und seinen Gehilfen, den Geschworenen in der Unterordnung unter das ihnen vorgesetzte obrigkeitliche Amt, machen daher die Dorfpolizey aus, deren Amtsmacht und Obliegenheit im Grunde aber dieselbe, wie jene der Stadtpolizey ist.

§. 8.

Von den Tagwachen ist verordnet: Von den in ein so anderen Ortschaften angestellten doppelten Tagwachen ist nur die eine Wache täglich mit 10 kr. ab aerario zu bezahlen, weil die einfachen ohne dieß von den Ortsgemeinden zu ihrem eigenen Besten und Sicherheit unentgeltlich geleistet werden müssen, und ist die Vergütung von 10 kr. von der Obrigkeit von Zeit zu Zeit zu antizipiren. V. v. 4. Sept. 1781.

§. 9.

Daß die Dorfrichter als Gemeind-Vorsteher die ersten unmittelbaren Polizeyaufseher der Dorfgemeinden sind, ist nebst mehreren andern besonders aus der in Beziehung auf die Viehseuche ergangenen Verordnung zu ersehen, wo deren Obliegenheit: für das Wohl der Gemeinde zu sorgen, und allen Schaden nach Möglichkeit von derselben abzuwenden, als eine Folge der Eigenschaft eines Ortsvorstehers vorausgesetzt wird. V. v. 6. Okt. 1803. Eben deswegen sind dieselben auch verpflichtet, die in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirk entdeckte Kriminal-Verbrechen sogleich dem vorgesetzten

Amte anzuzeigen, welche Pflicht ihnen auch wiederholt eingeschärft worden ist, und in gleichem Maße auch in Ansehung der schweren Polizeyübertretungen vermög des allgemeinen Strafgesetzes §. 295. II. Th. obliegt. Außer dem bestehen in Bezug auf die Dorfrichter noch folgende besondere Vorschriften.

§. 10.

Keine Obrigkeit ist befugt, eine Dorfrichterstelle Jemanden erblich zu verleihen, weswegen der Mißbrauch erblicher Richteramtsverleihungen überall abgestellt, und den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht worden ist, zu Vorstehern in den Gemeinden jedesmal nur die tauglichsten, und von ihrer Bescheidenheit sowohl als im sittlichen Wandel bewährtesten Männer zu bestimmen. Hofd. v. 10. Jäner 1804.

§. 11.

Auch dürfen nicht nur in kleinen Städten, sondern auch selbst in Dörfern die der Taxsatzung unterliegenden Gewerbsleute nicht zu (diesem) Richteramte genommen, und von dieser Vorschrift nur im Nothfalle dispensando abgegangen werden. Hofd. v. 13. Dez. 1794.

§. 12.

Ferner ist auch das gesetzwidrige Benehmen, daß die Dorfrichter mit Uebergehung der nächsten Anverwandten den Pupillen als Vormünder bestellt worden, wegen Kollisionsgefahr ihrer zweyerley Pflichten, (da sie in der, jeder Grundobrigkeit vermög Pat. v. 21. August 1788. §. 8. obliegenden Besorgung der Verlassenschafts- und Waisensachen ihrer Unterthanen als obrigkeitliche Gehilfen mitzuwirken haben V. v. 4. Junius, 1799) abzustellen verordnet worden. Hofd. v. 29. August 1799.

§. 13.

Um den Dorfrichtern für ihre Mühewaltung einige Belohnung anzuweisen, wurde in Rücksicht, daß dieselben in manchen Gemeinden mit Kontribuzional-Gemeind- und Parteysachen sehr, und weit mehr, als mit obrigkeitlichen Geschäften beladen sind, da sie doch nur für die letztere durch die Robotbefreyung belohnt werden, die auf den Kamme-

Digitized by Google

ralherrschaften eingeführte Belohnung der Dorfrichter den Dominien mit dem Auftrag kundgemacht, ihre Erinnerungen, wie weit diese Einrichtung auch auf Privatdominien eingeführt werden könnte, einzubringen. Hofd. v. 28. Nov. 1785. Dieser Einrichtung gemäß haben die Richter in Dörfern der Kammeralherrschaften für ihre Belohnung zu empfangen: In obrigkeitlichen Geschäften: a) für die in seiner Gemeinde bewirkende Einmahnung der Robotreluzionsgelder und der Grundzinse, dann derselben Abfuhr ins Rentamt 1 Perzent. Dieses verstehet sich von größeren Herrschaften, wo der Kassebeamte wegen Menge der Robotsgelder und Zinsen nicht selbst eintreiben kann. b) Für jeden Gang, den der Richter zum Amt nach aufgehobener Robot in herrschaftlichen Angelegenheiten annoch zu machen hat, von jeder Meile 10 kr. für den Hinweg, und 10 kr. für den Rückweg. In Gemeindangelegenheiten: In allen Fällen, die nicht die Obrigkeit, sondern unmittelbar die Gemeinde, ihr Bestes, oder was sonst für andere Gemeindangelegenheiten betreffen, soll dem Richter für jeden Gang eine der obrigkeitlichen Vergütung gleichkommende Belohnung, mithin pr. Meile 10 kr. geleistet werden. In Judizial- oder Partensachen: Wenn der Richter in solchen Sachen gefließentlich beym Amte erscheinen muß, hat die Partey den Gang ebenfalls pr. 10 kr. Hin- und 10 kr. in Rückweg zu bezahlen. V. v. 7. Febr. 1786. Bey Gelegenheit der Steuerregulirung wurde verordnet: daß zu Besorgung der öffentlichen, das Publikum und den Herrndienst betreffenden, nämlich der Konskripzions-, Steuer-, Lieferungs-, Transports- und Militärangelegenheiten, dann der Polizey- und Publikumsgeschäfte in jedem Dorfe, oder auch in zwey oder drey kleineren, näher an einander liegenden Dörfern und dazu gehörigen zerstreuten Häusern, immer ein Richter unumgänglich anzustellen, und demselben nach Maß der größern oder mindern Bemühung eine Belohnung von wenigstens 10 bis höchstens 24 fl. jährlich auszumessen, dieser Betrag auf die Dorfgemeinde nach dem Steuergulden zu repartiren, mit der Steuer zugleich

Digitized by Google

einzuheben, und dem Richter viertel = oder halbjährig gegen Quittung auszufolgen sey. Sollte aber die Obrigkeit sich der Bemühung des Richters zu ihren eigenen Geschäften oder zu irgend einigen Privatdiensten gebrauchen, in diesem Falle sey sich der Belohnung halber zwischen der Obrigkeit und dem Richter, mit Beseitigung alles Zwanges, freywillig einzuverstehen; in Parthenysachen aber sey der Richter für seine Bemühung und Versäumniß nach der Gerichts = und adelichen Richteramtstaxordnung zu belohnen. Hofd. v. 2. März 1789. Späterhin wurde es der Landesstelle überlassen, die Sache ohne Zwang dahin zu leiten, daß an jenen Orten, wo nicht die Gemeinden entweder durch eine mäßige Beysteuer aus den Kontribuzionskassen, oder mittelst freywilliger Beyträge dazu von selbst die Hände bieten, mittelst Zutheilung einiger Gemeindgründe ad officium mit Bewilligung der Obrigkeiten, den Dorfrichtern eine billige Vergütung ihrer Mühe und Versäumniß geleistet werde. Hofd. v. 17. August 1793.

C. Polizey = Obliegenheiten der Gemeindvorsteher oder Dorfrichter.

§. 14.

In der allgemeinen Gesetzsammlung aller politischen Gesetze und Verordnungen der k. k. Erblande, ist eine Polizeyordnung oder ein Verzeichniß derjenigen in das Polizeywesen einschlagenden Verrichtungen enthalten, die ein jeder Gemeindvorsteher, Dorfrichter oder Geschworener zu besorgen hat, welches Verzeichniß von der tyroler Landesregierung den Ortsobrigkeiten mit dem Auftrage zugestellt worden, den unterstehenden Gemeindvorstehern oder Dorfrichtern einen Abdruck davon mitzutheilen, und ihnen dabey über die darin nur in Kurzem und rubrikenweis aufgeführten Obliegenheiten aus der Polizeyordnung selbst, und nach den Umständen eines jeden Orts die nähere erforderliche Belehrung zu geben, in der Folge aber darauf zu

Digitized by Google

wachen, daß dieselben hiernach sich genau benehmen mögen. V. v. 3. Febr. 1795.

Diesem Verzeichnisse zu Folge, dem hier noch einige dahin gehörige Rubriken beygefügt worden, wodurch dasselbe allenfalls auch den Polizeyunterbedienten in Städten, welche der Vorschrift nach mit bestimmten umständlichen Instrukzionen zu versehen sind, wenigstens zu einer summarischen Anweisung dienen kann, hat sich die unterste Polizeyaufsicht vorzüglich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1. Daß an Sonn- und gebotenen Feyertagen keine schwere Hand- und Zugarbeit gestattet, der Gottesdienst nicht gestört, keine Unehrerbietigkeit gegen die Religion geduldet, und die Feyerung der Sonn- und Feyertage nicht durch Ausschweifungen entheiliget werden.
2. Daß die Aeltern zum ordentlichen Schulschicken ihrer Kinder angehalten, und bey Hause unnöthige, diensttaugliche Kinder zum Dienen verwendet werden.
3. Daß keine ungeziemliche Lieder, Bilder, abergläubische, verbotene Gebete und Bücher, und das Hausiren mit solchen unangezeigt bleibe.
4. Daß die angestellten Tagwachen fleißig zu patrouilliren, und allem verdächtigen Gesinde nachzugehen verhalten werden.
5. Daß alle im Orte sich aufhaltenden Fremden aufgemerkt, und von Zeit zu Zeit dem obrigkeitlichen Amte angezeigt werden.
6. Daß besonders nachgeforscht werde, wer die ankommenden Fremden sind? mit was sie sich beschäftigen? ob sie Päße haben? und ob nichts verdächtiges an ihnen zu bemerken sey.
7. Daß kein ausgetretenes Gesinde, mit keinem Passe versehene, unbekannte Leute, unangezeigt beherberget werden.
8. Daß in Schank- und Wirthshäusern bey nächtlicher Musik nichts Lasterhaftes vorgehe.

Digitized by Google

9. Daß die Verführung der Jugend, die Gelegenheiten zur Unzucht und öffentliche Aergernisse verhütet werden.
10. Daß auf geschwächte ledige Weibspersonen gewacht, und zur Verhütung des Kindermordes für deren ordentliche Niederkunft gesorgt werde.
11. Daß alle Müßiggänger, muthwillige Bettler, herumschweifende Spielleute, Zigeuner, Gaukler und Landstreicher angehalten und angezeigt werden.
12. Daß keine verbotenen Spiele, besonders unter dem Gesinde und in Schank- und Wirthsstuben geduldet werden.
13. Daß an verbotenen Tagen keine Musik und öffentliche Lustbarkeiten gehalten, und die Musik in Wirthshäusern nicht über die bestimmte Zeit in die Nacht hinausgezogen werde.
14. Daß keine heimlichen Zusammenkünfte gestattet werden.
15. Daß auf den Wucher und die Winkelversatzämter gewacht werde.
16. Daß die Gesindordnung genau beobachtet werde.
17. Daß überhaupt, besonders aber bey Kirchtagen und öffentlichen Feyertagen alle Schlägerey und Tumulte vermieden werden.
18. Daß nirgends Mißbräuche geduldet werden.
19. Daß keine schädliche Eßwaaren, als: Fleisch vom kranken Viehe, unzeitiges Obst verkauft und zu Markt gebracht werde.
20. Daß kein Betrug im Maß und Gewicht vorgehe.
21. Daß die bösen Hunde angehängt bleiben, und die wüthigen sogleich todt geschlagen werden.
22. Daß Leichname nicht über 48 Stunden liegen bleiben, aber auch vor dieser Zeit kein Todter ohne Erlaubniß der Obrigkeit begraben werde.
23. Daß keine mit Arzneymittel herumgehende unbefugte Arzneykrämer, Giftverkäufer, Marktschreyer und Quacksalber unangezeigt gelassen werden.
24. Daß bey bemerkender Viehseuche sogleich die An-

zeige geschehe, und die deßhalb bestehenden Vorschriften genau befolgt werden.

25. Daß keine todten Thiere und anderer schädlicher Unrath an Straßen und Häusern gelitten werde.

26. Daß bey Leimgruben, Brunngraben, Bauführungen alles vermieden werde, wodurch ein Unglück geschehen könnte.

27. Daß Brücken und Stege stets in gutem Stande erhalten werden.

28. Daß jenes, was zur Verhütung der Feuergefahr in der Feuerlöschordnung vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde. u. s. w.

III. Abschnitt.

Polizeyoberaufsicht auf dem Lande.

§. 15.

Die Polizeyoberaufsicht auf dem Lande, b y Städten, Märkten und Dörfern, liegt den Kreisämtern ob, deren jedem zugleich in Beziehung auf den öffentlichen Gesundheitsstand ein Kreis =, Leib = und Wundarzt beygegeben ist.

§. 16.

Die Obliegenheit der Kreisämter als Kreispolizeyoberaufseher, erstreckt sich überhaupt auf alle Gegenstände, sowohl der öffentlichen als Privatsicherheit. Insbesondere liegt denselben ob, mit unausgesetzter Aufmerksamkeit darauf zu wachen, und bey ihren Bereisungen zu untersuchen:

Digitized by Google

§. 17.

A. In Beziehung auf die öffentliche Sicherheit.

a. Ob die Zirkulirung der Patente und Kurrenden gut eingerichtet sey, ob sie richtig und geschwind geschehe?

b Wie die Patentenbücher beschaffen? und ob die Beamten und obrigkeitlichen Personen mit dem Inhalte derselben hinlänglich bekannt sind?

c. Ob die Patente den Gemeinden sogleich bekannt gemacht und von den Obrigkeiten auf die Befolgung derselben aufmerksam gemacht werden?

d. Ob die Obrigkeiten auf die vorgeschriebene Art bestellt, und wie sie ihre Aemter verwalten?

e. Ob die nöthigen Verhafte vorhanden und wie sie beschaffen sind?

f. Ob zur Vollstreckung der öffentlichen Anstalten, und obrigkeitlichen Anordnungen die nöthigen Polizeybeamten, Nacht-, Thor-, Thurm-, Ufer-Wächter, u. d. gl. angestellt sind, und ob sie ihre Schuldigkeit thun?

g. Ob der Bezirk von Landstreichern gereinigt sey?

h. Ob besonders auf abgelegene Häuser und Gasthöfe die nöthige Aufmerksamkeit verwendet werde?

i. Ob die Visitazionen und Streifungen gegen unbeschäftigtes Gesindel richtig vorgenommen werden?

k. Ob die Pässe und Kundschaften mit der vorgeschriebenen Behutsamkeit ertheilt werden?

l. Ob die vorgeschriebenen Vorsichten gegen ankommende und abgehende Fremde, gegen Auswanderung, Emmissäre, falsche Werbungen, Entführungen, beobachtet, und die deswegen nöthigen Anstalten getroffen sind?

m. Ob dessen ungeachtet Auswanderungen und heimliche Vermögensverschleppungen außer Land vorgehen?

n. Ob Komödianten, Gaukelspieler, u. d. gl. im Lande herumschwärmen?

Digitized by Google

o. Was für Maßregeln zur Abstellung des Bettelns genommen sind?

p. Wie das Volk beschaffen? Welche Vorurtheile, Laster, Verbrechen vorzüglich herrschen?

q. Ob die Gerichte und Obrigkeiten die schuldige Aufmerksamkeit auf die zeitige Erforschung und Einziehung der Verbrecher verwenden? Ob die eingezogenen sicher verwahrt und gebührend bestraft werden?

r. Ob die von den Obrigkeiten zur Bekanntmachung und weitern Beförderung der Steckbriefe gemachte Einrichtung gut beschaffen, und ob sie vollstreckt werde?

s. Ob die Münzpatente beobachtet werden? Ob gegen Kipper, Wipper, falsche Münzer, besonders jüdische Stempelschneider, Petschierstecher, Goldschmiede, fleißige Untersuchungen gestellt werden?

t. Ob dem Wucher gesteuert sey?

B. In Ansehung der Privatsicherheit und öffentlichen Sittlichkeit.

§. 18.

a. Ob von Aeltern auf die Erziehung ihrer Kinder gesehen werde? Welche Fehler dabey vorgehen, wo man eine bessere oder schlechtere Erziehung bemerkt?

b. Wer sich der Waisen, Findlinge, der Kinder liederlicher oder nachläßiger Aeltern annehme?

c. Welche Vorsorge bey blindgebornen, tauben oder sonst mit Gebrechen behafteten Kindern angewendet werde?

d. In welchem Zustande sich die Schulen befinden? ob fleißig und gut katechisirt werde?

e. Ob für die Zwischenverwaltung der Seelsorge auf erledigten Pfarreyen Anstalt getroffen sey?

f. Ob die Seelsorger in Achtung stehen? Ob sie ihre Schuldigkeit thun? Wie es mit der Disziplin des Klerus stehe?

g. Ob von den öffentlichen Beamten den Untergebenen mit gutem Beyspiel von Religiosität vorgegangen werde? Hofd. v. 9. July 1808.

Digitized by Google

h. Ob der Gottesdienst mit gehörigem Anstand gehalten werde? Ob nicht noch Mißbräuche dabey bestehen?
i. Ob Aergernisse, liederliche Oerter, Winkelherbergen abgestellt sind?
k. Ob die Verordnungen gegen die Trunkenheit befolgt werden?
l. Ob die Gesindordnung befolgt werde?
m. Ob keine Mißbräuche bey den Handwerkern vorgehen, und die Generalzunftsartikeln beobachtet werden?
n. Ob gehörige Vorsicht wegen des Giftverkaufs getroffen sey?
o. Ob für die etwa noch mögliche Rettung der sich selbst Entleibenden, Erstickten, Ertrunkenen, Erfrorenen oder sonst Todtscheinenden gesorgt werde?
p. Ob Vorkehrungen zur Rettung der Verzweifelnden und Wahnsinnigen gemacht werden?
q. Ob dafür gesorgt sey, den Verkauf fruchtabtreibender Mittel zu hindern? Die Frucht bey verstorbenen schwangern Weibern zu retten?
r. Ob eine Todtenbeschau eingeführt, wo, wie sie besorgt wird oder eingeführt werden könne?
s. Ob eine Anstalt zur Rettung verunglückter Mädchen und der Findlinge vorhanden, ob und wie sie zu treffen wäre?
t. Ob nicht etwa die Verstorbenen zu früh, oder übereilt begraben werden?
u. Ob die Wehemütter in Ansehung der ledigen Weibspersonen, welche Kindesmütter werden, gehörig unterrichtet sind?
x. Ob nicht etwa an öffentlichen Oertern ekelhafte Gegenstände oder Menschen zu finden sind, welche durch ihre Gestalt zu Mißgeburten Gelegenheit geben könnten?
y. Ob die erschreckenden Verkappungen abgestellt sind?
z. Ob nicht irgendwo Arbeits- oder Zuchthäuser zu errichten wären?
aa. Ob das Schwimmen in reissenden Flüssen, das Seil-

Digitized by Google

schwingen, Sonnenwendfeuerspringen, oder sonst gefährliche Spiele üblich sind?

bb. Ob bey gefrorenen Flüssen die nöthigen Vorkehrungen gemacht, damit nicht zu früh darüber gegangen, und jemand verunglückt werde?

cc. Ob hinreichende Landphysizi, Chyrurgi, Wehemütter, Apotheken vorhanden, und verhältnißmäßig vertheilt, und wie dem Mangel abzuhelfen sey?

dd. Ob sich nicht Quacksalber und Marktschreyer einschleichen?

ee. Ob die Armenärzte bestellt, und ob nicht welche bestellt werden können?

ff. Ob Krankenhäuser vorhanden, und wie solche eingerichtet sind?

gg. Ob Anstalten zu schleuniger Entdeckung schleichender Epidemien gemacht werden?

hh. Ob für die Reinigung der aus verdächtigen Gegenden kommenden Waaren, und wo es nöthig ist, für einen Kardon Vorkehrung getroffen sey?

ii. Ob die Heilungsmittel in gefährlichen Zufällen, als: gegen den Biß toller Hunde genugsam bekannt seyen?

kk. Ob schädliche Sümpfe und Moräste vorhanden, und wie sie auszutrocknen wären?

ll. Ob die unreinen Graben und Kanäle an Häusern abgestellt sind? Ob Kloaken angelegt, oder ob und wie sie anzulegen wären?

mm. Ob die Begräbnißörter, Schlachthäuser, unreinlichen Gewerbe, Miststätte u. d. gl. gehörig von Wohnungen entfernt sind?

nn. Wie die Säuberung in Ortschaften beschaffen sey?

oo. Ob die nöthige Fleischbeschau, Marktaufsicht und Getränkbeschau bestehe?

pp. Ob Armenkassen, Versorgungshäuser, andere Armeninstitute, Wittwenkassen vorhanden, und wie sie bestellt sind?

qq. Wie von den Dominien für die Armen ihres Gebiets gesorgt werde?

Digitized by Google

rr. Ob die erforderliche Einrichtung getroffen, die Ergiebigkeit der Erndte zuverlässig zu erheben, was von der nächsten Erndte zu hoffen sey?

ss. Ob Magazine vorhanden, ob sie gut eingerichtet, und wie vertheilt sind?

tt. Auf welche Art für Vorrath auf Nothfälle gesorgt sey?

uu. Ob Korn- und Viehmärkte angelegt, ob die Zufuhr keine Hindernisse findet?

vv. Ob befreyte Markttage in den Städten angelegt seyen?

ww. Wie die Marktgesetze, wie die Vorkehrung gegen den Vorkauf beschaffen seyen?

xx. Ob die Taxirungen mit Zuziehung sachkündiger Männer gemacht werden?

yy. Woher der Ort, die Gemeinde ihr Bedürfniß an Bau- und Brennholz erhalte?

zz. Ob nicht etwa ein Ort, oder Gegend Mangel an gesundem Wasser leide, und wie dem abzuhelfen sey?

aaa. Ob bey Bauführungen vorschriftmäßig vorgegangen werde, ob sich irgendwo Gebäude finden, die dem Einsturze oder Gefahr drohen?

bbb. Ob Gesträuche an Wegen geräumt, die Höhlen und Schlupfwinkeln verworfen, ob Bettlerhütten an den Straßen geduldet werden?

ccc. Ob einzelne, von Ortschaften entfernte Häuser erbaut werden?

ddd. Ob die gefährlichen Abstürze und Gestätte an den Landstraßen und Flüssen verwahrt werden?

eee. Ob Schießstätte vorhanden, ob sie gehörig von Wohnungen, Straßen und Plätzen entfernt seyen?

fff. Ob Bärenführer, oder dergleichen Leute mit reissenden Thieren im Lande herumziehen, ob irgendwo schädliche Thiere gehalten oder gehegt werden?

ggg. Welche Anstalten gegen schädliche wilde Thiere, welche Vorkehrungen zur Tödtung wüthiger und herrnloser Hunde gemacht werden?

hhh. Ob das Gewehrtragen bey der gemeinen Klasse des Volks gehörig untersagt worden?

iii. Ob genugsame Aufsicht auf Juden, Trödler, Pfandleiher, Juvelier, Goldarbeiter, u. d. gl. wegen Verkauf verdächtiger Sachen geführt werde?

kkk. Ob Anstalt getroffen, daß der Bestohlene durch Bekanntmachung und Beschreibung der gestohlenen Sachen, dieselben entdecken könne?

lll. Ob die von den Obrigkeiten gemachte Einrichtung zur Bekanntmachung und Weiterbeförderung der Steckbriefe gut, und wie sie vollstreckt werde?

mmm. Ob, und wie dafür gesorgt sey, daß Minderjährige, Blödsinnige in ihrem Vermögen nicht Betrügereyen ausgesetzt werden?

nnn. Ob nicht in fremde Lotterien, oder sonst ein verbotenes Spiel gespielt werde?

ooo. Ob bey den sogenanten Glückshafen gehörige Vorsicht gegen Uiberlistung und einseitige Vortheile angewendet werde?

ppp. Ob Anstalt für Zimmentirung des Maßes, des Gewichts, Punzirung, Plombirung bey Gold- und Silberwaaren getroffen werde?

qqq. Ob die Visitazionen bey Kaufleuten, Krämern und Handwerkern öfters vorgenommen werden. (Ob Maß, Gewicht und Tax aller Orten genau beobachtet werde, oder ob Klagen dawider vorkommen? Hofd. v. 1. Dez. 1808.)

rrr. In welcher Beschaffenheit sich die Ortschaften im Ganzen, und die einzelnen Häuser in Rücksicht auf die Feuersgefahr befinden?

sss. Wie es mit den Feuerlöschrequisiten bey den Obrigkeiten, bey den Gemeinden, bei Einzelnen bestehe?

ttt. Ob auf den Nothfall genugsames Wasser vorhanden sey?

uuu. Ob in irgend einem Theile des Bezirks Ueberschwemmungen zu befürchten, und wie dem Uebel vorzubeugen sey? Hofd. v. 11. März 1784.

§. 19.

Auch durch ältere Verordnungen ist den Kreisämtern

Digitized by Google

aufgetragen, in Polizeysachen darauf zu wachen: damit das Land, und besonders der Kreis von liederlichem Gesindel, Landstreichern und Bettlern rein gehalten, die Straßen, Stadtthore und Stadtmauern, die Pflasterung, Wasserleitung, im guten Stande erhalten, der Vorkäuflerey Einhalt gethan, die Feilschaften unverfälscht, und nach der bestehenden Viktualtax verkauft, das Publikum von Kaufleuten, Krämern, Schänkern, Bäckern, Fleischhauern, Seifensiedern, Müllern, Gemüßhändlern und Höcklern, nicht durch Maß und Gewicht bevortheilt, die angeordneten republizirenden wirklich republizirt, die Magistrate und angestellten Polizeykommissäre ihren Pflichten nachkommen, die Uebertreter der Polizeyordnungen gebührend bestraft und die Strafgelder zweckmäßig verwendet, und die ergehenden Verordnungen allenthalben gehörig beobachtet werden; ferner, damit nichts gegen die Religionsduldung, Kirchenzucht, Beobachtung des Gottesdienstes und die guten Sitten vorgehe. Polizeyinstr. v. 1759. u. V. v. 18. Sept. 1751.

§. 20.

Zur wirklichen Ausführung dieser den Kreisämtern obliegenden Oberaufsicht muß jedes Dominium und Magistrat von den Kreiskommissären nach den ihnen angewiesenen Bezirken des Jahrs einmal gründlich untersucht, und damit diese Untersuchungen zuletzt nicht in eine bloße Formalität ausarten, sondern das hierdurch beabsichtigte Ziel wirklich erreicht werde, nicht nur bey jedem untersuchten Dominio und Magistrat ein genaues Verzeichniß aller vorgefundenen Gebrechen zurückgelassen, sondern auch jeder Kreis von dem Kreishauptmann selbst alle Jahre einmal bereiset, dabey die vorbesagt zurückgelassenen Emendanda eingesehen, und solchen die seinigen beygefügt werden; damit von Jahr zu Jahr ersehen werden könne, in wie weit das Verordnete befolgt, und die Gebrechen verbessert, wie oft ein Beamter oder Magistrat gemahnet, ob und wie er bestraft worden, und daher einer Nachläßigkeit zu beschuldigen sey. Diese Kreisbereisung hat der Kreishauptmann bey eigener Haftung und Verantwortung alle Jahre richtig zu

Digitized by Google

wiederholen, dessen wirkliche Vollziehung in den für die übrigen Bereisungsgegenstände vorgeschriebenen Portokollen mit aufzuführen, solche der Landesstelle zur Beurtheilung vorzulegen, und dem Begleitungsberichte von den erhobenen Gebrechen, und wie solche abgestellt, oder was sonst für Verbesserungen angebracht worden, oder noch, und wie anzubringen wären, einen kurzen jedoch getreuen Auszug beyzulegen. Hofd. v. 5. Okt. 1786. 5. April 1788. 5. Jänner 1789.

IV. Abschnitt.

Polizeyverfassung der Hauptstädte, besonders der Hauptstadt Prag.

§. 21.

Die Polizeyverfassung der Hauptstädte bestehet zu Folge mehrerer Polizeyordnungen derselben in Folgendem.

§. 22.

Die Städte und Vorstädte sind gemeiniglich in gewisse Viertel oder Bezirke abgetheilt. Jedes Viertel oder Bezirk hat einen Direktor, und jedem Direktor ist ein Kanzleyindividuum als Amtsschreiber zugetheilt. Größeren Bezirken pflegen auch noch Kommissäre beygegeben zu seyn. Die Bezirksdirekzion ist einem in diesem Bezirke oder doch nächst an demselben wohnenden Magistratsgliede anvertraut, zu Bezirkskommissären aber sind Bürger, gemeiniglich gegen ihnen zugestandene Befreyung von der Gewerbssteuer, bestellt. Alle diese sind dem Bürgermeister, als Stadtpolizeydirektor, untergeordnet.

§. 23.

Die Polizeyleitung in der Hauptstadt Prag und auf dem Lande überhaupt bestimmen nachfolgnde Verordnungen:

a. Bey erfolgter Vereinigung der Magistrate der k. prager Städte wurde das gesammte prager Publikum angewie-

sen, in allen vorkommenden Polizey- und Sicherheitsangelegenheiten an den vereinigten Magistrat, auf welchen deren Besorgung nach den schon bestehenden und weiter erfolgenden Satz- und Ordnungen, unter der (letzten) Oberaufsicht des k. Guberniums übertragen worden ist, sich zu verwenden, V. v. 10. Aug. 1784, außer der Stadt Prag alle die Sicherheit angehende Vorfälle, ohne Meldung bey den Kreisämtern, vorzunehmen, weil solche Vorgänge schleunigst vollzogen werden müssen. Damit aber die Polizeydirekzion in Ausübung ihrer Pflichten nicht gehindert werde, ist derselben unter einem mitgegeben, den in Prag befindlichen Kreisämtern das inzwischen angestellte Polizeypersonale zu dem Ende nahmhaft zu machen, auf daß selben von den betreffenden Dominien und Jurisdikzionen in nöthigen Fällen der unweigerliche Beystand geleistet werde. V. v. 20. Julius 1786. Auch wurde bey Gelegenheit der dem prager Polizeydirektor und übrigen Länderdirektoren ertheilten Instrukzion, (welche, weil sie nicht im öffentlichen Druck erschienen, hier nicht beygebracht werden kann) unter andern denselben auch die Befugniß zugestanden, mit den Kreisämtern und Behörden sich in unmittelbare Korrespondenz zu setzen. V. v. 21. Nov. 1786.

b. Die Polizeydirektoren stehen ganz unter den Länderchefs, und diesen liegt fernerhin, so wie bisher, ob, die Polizey in der ihnen anvertrauten Provinz zu leiten, wie sie auch für alles verantwortlich sind. Aus diesem Grunde ist auch denselben unbenommen, die mit dem Polizeyoberdirektor wegen des nöthigen Zusammenhangs zu führende Korrespondenz der Polizeydirektoren sich vorlegen zu lassen, und solche, wenn sie wollen, zu vidiren. Eben so verstehet es sich von selbst, daß

c. die Länderchefs in allen Polizey- und Sicherheitsfällen ihre Berichte, wie vorhin, an den Herrn Staats- und Polizeyminister (itzt an das Präsidium der ober-

Digitized by Google

sten k. k. Polizeyhofstelle) zu erstatten haben; dem Präsidium der obersten Polizeyhofstelle jedoch zukomme, sich durch die Berichte der Länderchefs in der Kenntniß von der Stimmung des Volks und von dem Zustande der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen zu erhalten. Hofd. v. 9. Febr. 1793.

V. Abschnitt.

Wirkungskreis und Amtsobliegenheiten der Polizeybehörden, besonders in Hauptstädten.

§. 24.

Die Vertheilung der politischen Gerichtsbarkeit unter Polizey- und politische Behörden macht es nothwendig, die Scheidewand zwischen beyden näher zu bestimmen. Zu Vermeidung der Kollision zwischen der Polizey, den politischen und den Gerichtsbehörden, wie weit nemlich der erstern eine Aburtheilung zustehe, sind folgende Direktivregeln festgesetzt:

§. 25.

Der Polizey kömmt:

a außer den Korrekzionsstrafen und

b. den außerordentlichen Fällen, wo der öffentliche Ruhestand eine schnelle abschreckende Strafe augenblicklich nöthig macht, nur

c. in jenen Raufhändeln, bey denen keine in dem Strafgesetze zum Verbrechen (das ist dem vormaligen Gesetzausdrucke nach — Kriminal- oder politischen Verbrechen, itzt sogenannten schweren Polizeyübertretungen) gerechnete Gewaltthätigkeit unterlaufen ist; wie auch

d. in jenen gesetzwidrigen Handlungen, die weder durch eigene politische Verordnungen einer politischen, oder

einer Gerichtsbehörde zugewiesen sind, die Untersuchung und Bestrafung damals zu, wenn der Thäter auf der That ergriffen worden, oder derselben geständig ist, und das Gesetz schon die Strafe bestimmt hat.

e. Der Polizeydirekzion in der Hauptstadt ist auch das Verfahren über die unten spezifizirten schweren Polizeyübertretungen überlassen. In allen übrigen, den Zivil-, politischen und Kriminalgerichten zugewiesenen Fällen, hat sich die Polizey in keine Aburtheilung einzumengen, sondern da, wo sie durch Einbringung des Verbrechers (Uebertreters) oder Beinzüchtigten ihr Amt gehandelt hat, solchen sodann der Behörde, mit Beylegung der rationis capturae (der Gründe des Verhafts) und der gepflogenen summarischen Untersuchung, zur ordentlichen Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben. Auch hat solche

f. die erhobenen Verbrechen und Uebertretungen, deren Thäter nicht habhaft gemacht werden konnten, anzuzeigen, und nebstbey

g. den Behörden, welche der Achtsamkeit und Assistenz der Polizey bedürfen, dieselbe ungesäumt zu leisten. Hofd. v. 21. Juny 1796.

§. 26.

Die Amtsobliegenheiten der Polizey gehen demnach im Allgemeinen dahin, die auf die Handhabung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung abzweckenden Vorschriften, stetshin sowohl selbst zu befolgen, als die Untergebenen darnach zu leiten, sohin auf deren allseitige Befolgung mit ununterbrochener Aufmerksamkeit zu wachen, und die entdeckten Uebertreter, entweder nach Maß der ihr eingeraumten Amtsmacht zur Strafe zu ziehen, oder selbe zu dem Ende den betreffenden Behörden anzuzeigen und einzuliefern. M. St. P. Ord. und P. Ord. d. H. Städte.

§. 27.

Diese der Polizey im Allgemeinen eingeraumte Gewalt und damit verbundene Amtspflicht ist in den Polizeyordnungen der Hauptstädte näher zergliedert, und unter das

Digitized by Google

bestehende Polizeypersonale, wie nachfolgt, zur wirklichen Ausführung vertheilt.

A. Gränzen der Gewalt, welche der Polizey überhaupt eingeräumt sind.

§. 28.

Da die meisten Polizeyvorkehrungen von solcher Beschaffenheit sind, daß jeder Verzug sie ganz, oder größtentheils vereitelt; so hat sich die Kraft der Polizey in der Behendigkeit zu zeigen, mit der sie oft selbst der Vermuthung zuvorkommt. Um die Hindernisse bey Seite zu räumen, welche diese Kraft zu schwächen fähig seyn könnten, wird der Polizey zu ihrer Amtshandlung in Ansehung der Personen und Sachen folgende Gewalt eingeräumt. In Ansehung der Personen ist sie berechtiget, ohne Rücksicht auf Stand oder Behörde gegen Jedermann, also auch gegen Adeliche, Militär- und geistliche Personen vorzugehen.

B. Amtsgewalt und Obliegenheit der Bezirksdirektoren.

§. 29.

a. Anständiges, Härte nicht mit Ernst vermengendes, Betragen wird den Polizeybeamten, ohne einigem Unterschied der Klasse der Person, zwar stets auf das nachdrücklichste empfohlen, aber da ämtliche Vorgänge immer in die Augen fallend werden, und auf Leymuth und bürgerliche Achtung Einfluß nehmen können; so haben die Bezirksdirektoren bey allen Anläßen mit der größten Behutsamkeit, und so viel möglich, mit Vermeidung aller Oeffentlichkeit, wodurch Jemandens guter Ruf irgend einem Verdachte ausgesetzt würde, vorzugehen.

b. Die Gewalt des einzelnen Bezirksbeamten erstreck-

sich auch in allen Fällen nur bis auf die zur allgemeinen Ordnung und Sicherheit unumgänglich nothwendigen Vorbereitungsvorkehrungen, also selbst in Kriminalfällen nur bis zur Versicherung von der Person, (captur) daher bey denjenigen, welche nicht der gemeinen Gerichtsbarkeit untergeordnet sind, zur wirklichen Verhaftnehmung, und zum weitern Verfahren die ordentliche Behörde sogleich in ihre Thätigkeit tritt.

c. Soll die Polizey ihren Zweck wahrhaft erreichen; so muß sie nicht sowohl Uebelthäter zur Strafe zu bringen, als Uebelthaten zuvor zu kommen suchen. Da nun das Verbrechen meistens im Finstern handelt; so ist es Pflicht der Polizey, solches auch in die geheimsten Schlupfwinkel zu verfolgen, wo es sich zu verbergen sucht. Den Bezirksdirektoren müssen also zur Auffindung der Uebelthaten und Uebelthäter alle Vorkehrungen unbenommen seyn, welche der bürgerlichen Freyheit nicht zu nahe treten. Aber es sind ihr ausdrücklich solche Mittel untersagt, deren Anwendung der allgemeinen Sicherheit oft gefährlicher wird, als selbst die Unordnungen sind, welchen dadurch Einhalt geschehen soll. Ueberhaupt ist den Bezirksdirektoren zur strengsten Pflicht gemacht, nicht mit neugierigen Blicken in das Innere ehrbarer Haushaltungen zu dringen, noch durch unbescheidene Nachforschungen die Ruhe unbescholtener Familien zu stören.

d. Die Gewalt, welche dem allein für sich handelnden Bezirksdirektor überhaupt in Ansehung der Sache eingeräumt wird, ist je erweiterter oder beschränkter, je nachdem über die vorkommenden Fälle entweder bestimmte Vorschriften (welche vorgehende zwey Abtheilungen enthalten) vorhanden sind, oder nicht, und im letzten Falle, je nachdem der Vorfall einen Verzug gestattet, oder der Verzug zum Nachtheil gereichen würde. Wo über einen Gegenstand bestimmte Vorschriften vorhanden sind, wird der Beamte nach seiner Amts-

Digitized by Google

pflicht ohne Anfrage und besonderer Meldung handeln. Wo aber über einen Vorfall zwar keine leitende Vorschriften zur Hand sind, aber der Verzug dem Geschäfte ganz oder zum Theil nachtheilig seyn würde, ist er ebenfalls berechtigt, für sich selbst, ohne vorher anzufragen, vorzugehen, wie es ihm nach Beschaffenheit der Umstände am zweckmäßigsten zu seyn scheint. Wo über einen Vorfall Vorschriften mangeln, und der Gegenstand durch den Verzug nicht leidet, ist der Bezirksdirektor verpflichtet, höhere Anweisung einzuholen.

f. Uebrigens ist es nicht nur nützlich, sondern entscheidend nothwendig, daß der Bezirksdirektor in seinem Bezirke, und so viel möglich, in der Mitte desselben wohne, auch die Bezirkswache in eben dem Hause, oder unfern davon entfernt sey. Um seine Wohnung kennbar zu machen, ist an dem Aeußern des Hauses auf einer Tafel zu bezeichnen: Bezirksdirekzion. In dem Hofe ist zur Nachtzeit eine Laterne mit Reverber brennend zu halten. Bey der Verschiedenheit und Wichtigkeit der Ereignungen, welche die persönliche Gegenwart und Vorkehrungen des Bezirksdirektors nothwendig machen können, ist derselbe, wenn er vom Hause geht, verpflichtet, die Anweisung zu hinterlassen, wo er nöthigen Falls zu finden seyn werde; und wenn Amtsgeschäfte Abwesenheit von dem Bezirke auf einige Zeit veranlassen sollten, ist von der Polizeyleitung vorzusorgen, daß inzwischen Jemand zu dessen Amtsvertreter angestellt werde.

g. Die Polizeygeschäfte überhaupt, und die Amtsverrichtungen der Bezirksdirektoren insbesondere, fordern bey häufigen Anlässen die Beyziehung der Wache. Der Direktor braucht also zuerst die seinem Bezirke zugetheilten Polizeydiener; wären diese aber unzulänglich, so läßt er noch zwey oder vier aus den nächst gelegenen Bezirken herbeyholen. Sollten auch diese zu schwach, oder aber nicht geschwind genug zusam-

Digitized by Google

men zu bringen seyn, und dennoch augenblicklicher Beystand geleistet werden müssen, so ist jeder Bürger die Hand zu bieten verbunden. Im äußersten Nothfalle endlich hat der Direktor bey der Militärhauptwache das Ansuchen machen zu lassen, ihm die verlangte Mannschaft zur Beystandsleistung zuzuschicken. Um die Militärwache sicher und schleunig zu erhalten, ist das Militäroberkommando vorläufig freundschaftlich anzugehen.

h. Noch ist den Verrichtungen der Bezirksdirektoren die besondere Vorsorge für Kranke der dürftigen Klasse in der Absicht beyzufügen, damit die wegen der Armen- und Krankenversorgung bestehende Ordnung bestmöglichst beobachtet werde. Vermög dieser Ordnung haben sich also a. die in einem jeden Bezirke befindlichen armen Kranken an ihren Kommissär zu wenden.

b. Der Arzt, Wundarzt und die Hebamme sind eigends zu dem Ende bestellt, um außer demjenigen, wo der Bezirksbeamte sie zu Amtsaugenscheinen, und in Ansehung des öffentlichen Gesundheitsstandes zu gebrauchen hat, insbesondere der dürftigen Klasse Hilfe und Beystand zu leisten, wobey das größere oder geringere Bedürfniß auch die größere oder geringere Unterstützung bestimmen wird, für welche die öffentliche Aufsicht in Ansehung der Krankenpflege sorget.

c. Für jene, die bloß unvermögend sind, sich die Anordnung des Arztes zu verschaffen, hat der Stadtphysikus täglich zu einer bestimmten Stunde diejenigen zu Hause anzunehmen, die seiner medizinischen Anordnung bedürfen.

d. Denjenigen, welche sich bey dem Bezirksdirektor ausweisen, daß sie so unvermögend sind, auch die Arzney sich anzuschaffen, wird der Physikus eine Anweisung an die bestimmte Apotheke ertheilen, gegen welche ihnen die erforderlichen Arzneyen unentgeltlich verabfolgt werden. Auf eben die Art werden auch

Digitized by Google

der Wundarzt und die Hebamme den Dürftigen beystehen.

e. Für darniederliegende Kranke, denen es nicht an Pflege und Wartung, aber dennoch an Vermögen gebricht, den Heilarzt, Wundarzt oder die Hebamme zu bezahlen, und sich die Arzney zu verschaffen, hat der Bezirksbeamte Sorge zu tragen, damit ihnen von den für ihre Krankheit nöthigen Hilfspersonen unentgeltlich Beystand geleistet, auch die angeordnete Arzney unentgeltlich gereicht werde.

f. Diejenigen endlich, für welche auch ein solcher Beystand, aus Mangel häuslicher Pflege, unzulänglich seyn würde, sollen sich an den Bezirksdirektor wenden, der, nachdem er über die Umstände des Kranken auf das kürzeste und schleunigste Bestätigung eingezogen, eine Anweisung zu geben hat, worauf selbe in das Krankenhaus, schwangere Weiber in das Gebährhaus, verlassene Säuglinge in das Findel- und Waisenhaus, ohne einige Entrichtung, aufgenommen werden.

g. Endlich, obgleich den Bezirksdirektoren und der Polizey überhaupt, außer den oben bemeldten Fällen, keine Aburtheilung, zumal, wo es auf einen Ersatz, oder um Zu- oder Aberkennung eines Eigenthums oder Rechts ankömmt, zusteht; so bleibt den Partheyen dennoch unbenommen, mit dergleichen Klagen, besonders die z. B. bloße Schmähhändel, geringere Schlägereyen ohne Verwundung, auch andere Vorfallenheiten, welche in den Gässen oder Häusern, wo solche entstanden sind, Lärm, Unruhe und Zusammenlauf der Leute verursacht haben, in so weit es auf einen bloßen Vergleich ankömmt, sich auch an die Bezirksdirektoren zu wenden, und sich von diesen rathen zu lassen, in welchen Geschäften es dann dem Bezirksdirektor, besonders bey Streitigkeiten, worin er nach seinem Amte in der Hauptsache eintritt, so weit solche durch Privatausgleichung abgethan werden können, allerdings frey steht, seine Vermittlung, um solche zu vergleichen

anzubiethen, allenfalls auch als Schiedsrichter zwischen denselben ein sogenanntes Laudum (oder schiedsrichterlichen Ausspruch) zu fassen, ohne jedoch den Partheyen dadurch den Weg zu ihrem ordentlichen Gerichtsstande zu benehmen, auch muß alles ohne Tax oder sonst einer Entrichtung behandelt werden. (Hofd. f. N. O. v. 25. Jäner 1793.) Ein bey der Polizeydirekzion, in soweit selbe vermöge ihrer Verfassung ein zur Erzielung der Vergleiche berechtigtes obrigkeitliches Amt ist, zu Stand gekommener, und von derselben beurkundeter Vergleich, ist dann als ein gerichtlicher Vergleich zu achten, auf welchen sonach, wie auf einen andern gerichtlichen Vergleich, die Exekuzion geführt werden kann. Hofd. v. 16. Jäner 1801.

C. Obliegenheit der Polizeywache.

§. 30.

Der Polizeywache wesentlichste Pflicht besteht in ununterbrochenem Patrouilliren und stets reger Aufsicht auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit in den Gässen, auf Ordnung und vorschriftmäßiges Benehmen auf den Märkten, und in ungesäumter Anzeige der vorkommenden Uebertretungen, zu welchem Ende dieselbe mit bestimmten, ausführlichen Instrukzionen zu versehen ist. Bey entstehendem Tumulte hat sich dieselbe unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, den Auflauf zu zerstreuen, und der Polizeybehörde (Bezirksdirektor) die ungesäumte Anzeige zu machen.

Gleichwie aber das aufgestellte Polizeykorps durch sein beschworenes Reglement angewiesen ist, sowohl in als außer jenen Dienstverrichtungen gegen Jedermann mit Bescheidenheit und Anständigkeit sich zu betragen, auch sämmtliche Behörden angewiesen sind, dieses Betragen ihren Wachen nicht nur wiederholt einzuschärfen, sondern auch jede gegen dieselbe angebrachte gegründete Beschwerde auf das strengste

Digitized by Google

zu strafen, Hofd. v. 10. April 1802.; so liegt dagegen dem gesammten Publikum ohne Unterschied zur Pflicht ob, dieser Polizeywache ebenfalls geziemend zu begegnen, derselben in ihren Dienstgeschäften nicht hinderlich, sondern vielmehr beförderlich zu seyn, am wenigsten aber dieser Wache in Polizeydiensten sich zu widersetzen, oder gar an ihr sich zu vergreifen, indem jede Beschimpfung dieser Wache, oder Widersetzlichkeit gegen dieselbe, auf das schärfeste bestraft werden würde. Poliz. Ord. f. Insbruck v. 30. Jäner 1795.

D. Vorzügliche Verrichtungen der Polizeybeamten nach ihrer Verbindung im Ganzen, und gleichsam unmittelbar bey der Ausübung.

§. 31.

Nach der Verbindung der Polizeygeschäfte sind hier im Allgemeinen zu bezeichnen:

Die Geschäfte der Bezirksdirektoren,

des Polizeydirektors,

der Polizeyoberdirekzion, und des Polizeypräses, endlich die Geschäfte

des Präsidenten der Landesstelle, als desjenigen, der die letzte Oberaufsicht führt.

§. 32.

Geschäfte der Bezirkdirektoren.

Die Geschäfte der Bezirsdirektoren können unter drey Rubriken geordnet werden:

Aufsicht und Vorkehrungen, Rapporte, Führung der Protokolle, und Strafvollstreckung.

a. Die ordentliche und gleichsam beständige Aufsicht begreift die sämmtlichen, bereits oben in der zweyten Abtheilung angeführten Aufsichtsgegenstände, über welche die Amtsunterrichte, wo es die Wichtig-

keit und der Umfang des Gegenstandes erfordert, mehr auf das einzelne sich verbreiten.

Die außerordentliche Aufsicht wird durch besondere Anlässe oder Aufträge aufgefordert.

Eine wesentliche Pflicht des Bezirksdirektors ist es, nicht nur bey jeder auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit sich beziehenden Ereignung, wo es möglich, zur Hand zu seyn, und nach Bestimmung seines Amtes die Vorkehrungen zu treffen, welche die Umstände nöthig machen, sondern auch auf das Anrufen einzelner Bürger sich zu ihrer Hilfe bereit finden zu lassen.

b. Rapporte empfängt der Bezirksdirektor täglich früh Morgens von Patrouillen seiner Bezirkswache, in besondern Fällen von den Bezirkskommissären. Eben so werden auch von diesen die Rapporte an den Polizeydirektor erstattet, und der hierüber ergehende Auftrag von oben hinab zum Vollzug gebracht.

c. Protokolle werden in den Bezirken folgende geführt;

A. Ein Verordnungsprotokoll, worin alle auf die Polizey sich beziehenden allgemeinen oder besonderen Vorschriften mit einem Materienregister einzutragen sind.

B. Ein Hauptbezirksprotokoll, worin alle Häuser mit ihren Untertheilungen in Stockwerke und Wohnungen, mit beziehenden Blättern für die Bewohner enthalten sind, mit einem Anhange der Aftermiethen, Zimmer und Betten. Die Hauseigenthümer sind gehalten, alle und jede in ihrem Hause sich ergebenden Veränderungen der Bestandleute dem Bezirksdirektor innerhalb 3 Tagen nach erfolgter Abänderung anzuzeigen. Dieses Protokoll hat zur Grundlage der bessern Bezirksaufsicht zu dienen.

C. Ein Meldungsprotokoll über die Gasthöfe und Aftermiethwohnungen ist wegen der ankommenden und abgehenden Fremden, und wegen der ihren Aufenthalt öfters ändernde kleinen Partheyen nothwendig.

Digitized by Google

D. Ein Erkenntnißprotokoll, worin jede von dem Bezirksdirektor vorgenommene Bestrafung, oder vergleichsweise geschlichtete Beschwerde verzeichnet werden muß.

E. Endlich ein sogenanntes Gestionsprotokoll über die ganze Amtshandlung, und worauf sich alle sowohl tägliche, als außerordentliche Rapporte zu beziehen haben; ein wesentliches Stück, sowohl zur leichtern Uebersicht der Beamten, als zu ihrer eigenen Sicherstellung, und wenn es darauf ankömmt, zu ihrer Rechtfertigung.

Jede Bezirksdirekzion macht übrigens zwar gewissermaßen für sich ein eigenes besonderes Amt aus; aber die Verschiedenheit und Wichtigkeit der Ereignungen, die Beschaffenheit der Verrichtungen, die Ordnung des Dienstes, und die Sicherheit des Publikums fordern einen gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt, eine beständige genaue Uebersicht, und eine von einem Orte ausgehende Leitung. Der Vereinigungspunkt der Bezirksdirektoren unter sich ist der Rapport, zu welchem sie nach Erforderniß der Umstände der Oberdirektor einzuberufen, zu belassen, und dabey ein jeder zu erscheinen hat.

§. 33.

Polizeydirektor.

Die nächste Uebersicht bey der Behandlung im Einzelnen führt der Polizeydirektor. Es ist überflüßig von den Amtsverrichtungen des Polizeydirektors umständlicher zu handeln. Im Ganzen ist er gleichsam, was jeder einzelne Beamte in seinem Bezirke ist. Den Inbegriff seiner Verrichtungen im Allgemeinen faßt der Ausdruck seiner Bestimmung in sich, welche in der Aufsicht bestehet, damit die untergeordneten Beamten ihre Pflicht in allen Punkten auf das genauste erfüllen.

Insbesondere hat er durch seine Wachsamkeit bey den Bezirksdirektoren Ordnung und Genauigkeit zu erhalten.

Digitized by Google

daher es eine seiner größten Pflichten ist, in den Bezirken von Zeit zu Zeit Nachsicht zu halten, die Protokolle zu untersuchen, die geringeren wahrgenommenen Fehler oder Unordnungen sogleich abzustellen, über größere Gebrechen aber eine schriftliche Anzeige zu machen, auch überhaupt von dem Gange der Polizeyangelegenheiten öfters Auskunft zu geben, von allen wichtigen Vorfällen aber, und zwar vorzüglich von jenen, welche einen besondern Einfluß auf den Staat und die kritischen Zeitumstände zu haben scheinen, auch in allen Angelegenheiten höhern Belanges Bericht zu erstatten, und von demselben die Anweisung einzuholen. Uebrigens wird der Polizeydirektor in außerordentlichen Geschäften und Vorfällen von besonderer Wichtigkeit sowohl von dem Polizeyoberdirektor als dem Präsidenten der Landesstelle vorzüglich gebraucht werden.

Um die wesentliche Absicht der Strafgesetze über schwere Polizeyübertretungen, den Privatverletzungen möglichst vorzubeugen, mit höherer Gewißheit zu erreichen, wurden in allen Provinzialhauptstädten, wo die Landesstelle ihren Sitz hat, die im nachfolgenden Verzeichnisse enthaltenen schweren Uebertretungen von der Gerichtsbarkeit der Magistrate ausgeschieden, und dem Verfahren der Polizeydirekzion überlassen. Dieser Entwurf enthält die dabey zu beobachtenden näheren Bestimmungen, und wurde der Landesstelle zu ihrem eigenen Benehmen, und mit dem Auftrage zugestellt, in Gemäßheit desselben sowohl die Polizeyoberdirekzion zu unterrichten, und zur genauen Beobachtung desselben die Polizeybehörde bey Ausübung der an sie übertragenen Gerichtsbarkeit, den Magistrat aber rücksichtlich auf die seiner Gerichtsbarkeit dadurch bezeichneten Gränzen anzuweisen.

Ferner wurde in Erwägung des Mißverhältnißes zwischen den in dem neuen Strafgesetze auf schwere Polizeyübertretungen verhängten gemäßigteren Strafen, und denjenigen, welche nach den bisherigen Verordnungen auf Vergehen, derselben Gattung, z. B. Trunkenheit, Betteln, u. s. w., ob sie gleich noch durch Umstände die Eigenschaft

Digitized by Google

von schweren Polizeyübertretungen nicht erhalten haben, an sich also geringere Uebertretungen sind, strenger bestimmt waren; um eine so auffallende Nichtübereinstimmung nicht länger bestehen zu lassen, den politischen Behörden, vorsehungsweise, und bis über das Verhältniß der Strafen nach den Stufen der Uebertretungen etwas näheres bestimmt werden wird, sogleich dermalen vorgeschrieben: daß bey Uebertretungen dieser Art diejenige Strafe für die größte anzunehmen sey, welche die geringste ist, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizeyübertretung zu bestrafen seyn wird. Hofd. v 30. Sept. 1806.

Verzeichniß

jener Polizeyübertretungen, welche zur ausschlüßigen Behandlung und Aburtheilung bey der Polizey geeignet befunden worden.

1. Ausrufen von Gebethen, Liedern, Gedichten, Kriegsnachrichten, Beschreibungen. §. 67.
2. Mißhandlung öffentlich angeschlagenen Patente, Verordnungen, der von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden, durch Abreißen, Zerreißen, Besudeln. §. 74.
3. Meldung der Fremden (falsche, oder unterlassene) und Nichtanzeige der Veränderung der Einwohner. §. 78.

a. gegen Eigenthümer, Administratoren und Sequester eines Hauses;

b. gegen Afterbestandgeber;

c. gegen zur Beherbergung berechtigte Gastwirthe;

d. gegen jene, welche in dem Meldungszettel fälschliche Umstände von sich angeben.

4. Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. §. 77.
5. Rückkehr eines von der Polizey abgeschafften, jedoch

Digitized by Google

nur in solchen Fällen, wo die Hinwegweisung aus geheimen Staatsursachen erfolgt ist. §. 81. 82.

6. Baden in Flüssen oder Teichen außer den von der Obrigkeit bestimmten Orten. §. 93.

7. Schleifen auf dem Eise außer den dazu bestimmten Strecken, oder Gehen über Eisdecken.

8. Baumeister, wenn sie bey einem Baue die Warnungszeichen auszustellen unterlassen. §. 133.

9. Herabwerfen auf den Straßen, worüber die Vorübergehenden beschädiget werden können; oder

10. Verstellung der Fenster und Erker, ohne das dahin Gestellte oder Gehängte gegen das Herabfallen hinreichend gesichert zu haben. §. 135. u. 178.

11. Fahren und Reiten (schnelles) wenn Jemand beschädigt worden. §. 179.

12. Straßenverstellung, oder Verstellung der Plätze, Straßen, Häuser, Gewölber, zur Nachtzeit durch Wagen, Fässer ꝛc. oder wenn diese bey eintretender Nothwendigkeit ohne Anzeige an die Obrigkeit, und Ausstellung eines Warnungszeichens von ein oder zwey Laternen, z. B. der Baumaterialien, Waaren ꝛc. an der Straße gelassen werden. §. 174. 176. 178.

13. Straßenverstellung durch Wagen der Reisenden und Frachtwagen. §. 175.

14. Unterlassene Anzeige eines wegen der Wuth verdächtigen Thieres. §. 141.

15. Halten wilder und ihrer Natur nach schädlicher Thiere, ohne obrigkeitliche Erlaubniß. §. 142.

16. Vernachläßigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenschaft. §. 145.

17. Anhetzen und Reitzen der Thiere, wenn dadurch auch keine Beschädigung verursacht wird. §. 146.

18. Raufhändel, wenn dabey keine Verletzung erfolgt, §. 163.

Anmerkung: Im Gesetzbuche (II. §. 163.) sind nur für jene Fälle die Bestrafungen angedeutet, wo sichtbare Merkmahle und Folgen sich einstellen.

Digitized by Google

19. Lohnkutscher, welche einen der Polizey nicht vorgestellten, oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht fahren lassen. §. 181.

20. Kutscher oder Knechte, welche bespannte Wagen, oder Pferde ohne Bespannung im Freyen ohne Aufsicht stehen lassen, wenn gleich kein Schaden erfolgt. §. 182.

21. Beschimpfung, wörtliche oder thätige, auf öffentlicher Straße, oder wo der Ort besondere Anständigkeit vorschreibt, als: im Theater, und solchen öffentlichen Unterhaltungsörtern, wo die Polizey Beamte zur besondern Aufsicht bestellt hat. Die Behandlung der Exzedenten im Theater ist durch eine besondere Verordnung ohnehin der Polizey ausdrücklich zugewiesen §. 241.

22. Wenn Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren 2c. in den §. 259 bezeichneten Fällen bey der Polizey um Hülfe anrufen, und sich an eine andere Behörde nicht weisen lassen, darf allda diesem Gesuche willfahret werden. §. 169.

23. Errichtung geheimer Gesellschaften oder Theilnehmer an denselben, unter gewissen Umständen, wo eine Verlautbarung nachtheilige Folgen haben könnte, und die Untersuchung und weitere Verfügung der Ortsobrigkeit zu überlassen nicht thunlich seyn dürfte.

§. 34.

Das im Jahre 1805 der Polizeyoberdirekzion in Wien zugewiesene Verfahren gegen die Uebertreter der Markt- und Satzungsverordnungen wurde jedoch wieder den ordentlichen politischen Behörden anvertraut, und diese Anordnung der Gleichförmigkeit wegen auf alle andere Provinzialhauptstädte ausgedehnt. Hofd. v. 25. August 1807.

Vermög einer neuern Verordnung stehet in den Städten, wo eine Polizeydirekzion bestehet, auch die Untersuchung und Straferkenntniß derjenigen körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, und die Ehrenbeleidigungen, die vermög B. G. B. §. 1339 nicht in die Klasse

Digitized by Google

der Verbrechen oder schweren Polizeyübertretungen gehören, der Polizeydirekzion zu, und zwar ohne Unterschied, ob der Beklagte ein Adelicher oder nicht adelich sey; auf dem flachen Lande aber; und in Städten, wo keine Polizeydirekzion sich befindet, hat, wenn das Vergehen einem Unadelichen zur Last gehet, die Ortsobrigkeit (Magistrat oder Dominium) wenn es aber Adeliche betrifft, nach der Analogie der höchsten Entschließung vom 30. Sept. 1806. das nächste Kreisamt einzutreten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß über den Ausspruch der Polizeydirekzion (oder des Kreisamtes) die weitere Berufung an die Landesstelle statt zu finden habe. Hofd. v. 14. März und V. v. 9. April 1812.

Polizey - Oberrevision.

Die letzte Uebersicht oder sogenannte Oberrevision aller bey der Polizey behandelten Gegenstände endlich wird von dem Präsidenten der Landesstelle selbst geführt.

§. 35.

Durch diesen Entwurf der Polizeyverfassung ist jedermann in Stand gesetzt, sich selbst über alles dasjenige zu unterrichten, was er von den in den Bezirken vertheilten Direktoren zu erwarten, in welchen Fällen er solche bey dem in das Allgemeine sich verbreitenden Gebrechen zur Abhülfe aufzufordern, wann er in seinen einzelnen Angelegenheiten sich an dieselben zu verwenden, und worin er sich von selben besondern Beystand zu verschaffen berechtiget ist.

Eben so kann auch hieraus jedermann selbst erkennen, wozu er durch diese Verfassung von seiner Seite, und nach seiner besondern Beziehung verpflichtet ist, und welche Verbindlichkeit im Allgemeinen jedem zuwächst, so viel möglich mitzuwirken, damit der gemeinnützige Zweck dieser Anstalt desto vollkommener erreicht werde. (Polizeyord. der Hptst. Wien v. 1. Nov. 1791. der Hptst. Freyburg v. 22. April 1792.)

Digitized by Google

VI. Abschnitt.

Verfahren bey den Polizeybehörden.

§. 36.

Das Verfahren bey den untern Polizeybehörden ergiebt sich aus dem schon Angeführten. Die unteren Polizeybediente oder Wachen patrouilliren, machen Anzeigen und Rapporte, stellen die ergriffenen Uebertreter zu dem Bezirksdirektor, dieser untersucht, verhört, ordnet Rettungs- und Vorbeugungsvorkehr an, straft die Uebertreter, oder macht weitere Anzeige, und holt höhere Anweisung ein, u. s. w. Alles was angezeigt, verordnet, vorgekehrt oder geschlichtet worden, wird in dem Amtsgestions- und Erkenntnißprotokoll vorgemerkt.

§. 37.

Hat Jemand gegen untergeordnete Beamte, wegen Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt Beschwerde zu führen; so hat er sich in dringenden Fällen allenfalls auch nur mündlich, im Allgemeinen aber schriftlich an die Präsidien auf dem Lande folglich an den Bürgermeister oder den Amtsvorsteher, gegen diese an das Kreisamt zu wenden, und in der Hauptstadt seine Beschwerde bey der Präsidialkanzley einzureichen.

§. 38.

Der Zug von den Erkenntnissen der Präsidien gehet nach der obersten politischen Hofstelle, (von untergeordneten Behörden auf dem Lande wie in andern Rekursfällen an die Landesstelle) in Vorfällen jedoch, wo die Verzögerung den gefaßten Schluß vereiteln würde, ohne einhaltender Wirkung (effectu suspensivo). Ebend.

Die Polizeybehörden haben übrigens monatliche Polizeyberichte zu erstatten, rücksichtlich welcher Folgendes verordnet worden:

Da die angeordneten monatlichen Polizeyberichte nicht

Digitized by Google

durchgängig von den Behörden auf die vorgeschriebene zweckmäßige Art verfaßt werden, so wurden die hohen Verordnungen vom 28. Nov. 1807 und 11. Jany 1808 ihrem wesentlichen Inhalt nach im Folgenden in Erinnerung gebracht:

Der hauptsächlichste Gegenstand der monatlichen Polizeyberichte sind nicht die schweren Polizeyübertretungen (wie wohl auch diese im kurzen ihrer Zahl und Gattung nach in diesen Berichten angeführt werden müssen) sondern mindere, der innern Sicherheit nahe tretende Vergehungen, welche jedoch die Aufmerksamkeit und Amtshandlung der Obrigkeit erforderlich machen, und über welche den Behörden durch mehrere diesfällige Verordnungen, insbesondere aber durch den mittelst V. v. 23. Nov. 1789 ertheilten Unterricht die nöthige Belehrung zugegangen ist. Die im nachstehenden Muster eines derley Polizeyberichts aufgeführten Fälle werden noch deutlicher ins Licht setzen, welche Art Vergehungen es eigentlich seyen, über welche die monatlichen Polizeyberichte vorzüglich zu erstatten kommen.

Diese Vergehungen haben Bezug:

1.) Auf die Sicherheit der Personen, des Eigenthums oder der Ehre, wie in dem nachstehenden Muster der unter N. 1. angeführte Fall.

2). Auf die Religion und Sittlichkeit, wie in dem Muster der Fall N. 2.

3.) Auf die mögliche Störung der Sicherheit durch verdächtige Einheimische oder Fremde, wie in dem Muster die Fälle N. 3. u. 4.

4) Auf die Beseitigung des Mangels an nothwendigen Lebensmitteln, auf die gesunde Beschaffenheit derselben, auf ihre Wohlfeilheit, auf die für die Gesundheit und Bequemlichkeit der Einwohner erforderlichen Anstalten u. s. w., wovon in dem Muster ein Fall N. 5 angeführt ist.

Es kömmt also nicht eben darauf an, daß die Fälle von besonderer Erheblichkeit seyen, um in diese Berichte aufgenommen zu werden; denn es können polizeywidrige Hand-

Digitized by Google

lungen, so unbedeutend sie auch an sich scheinen, dadurch wichtig werden, wenn sie häufig vorkommen; ein Umstand, den eine einzelne untere Aufsichtsbehörde nicht wissen kann, der aber der höhern Behörde, sofern die Polizeyberichte gehörig verfaßt werden, zur Kenntniß gelangen muß, und sie sodann veranlaßt, die nöthigen Verfügungen dagegen zu treffen. V. v. 13. Dez. 1810.

Muster eines monatlich vorzulegenden Protokolls in Polizeysachen, insofern eine Verhandlung vorgekommen ist.

Nro. 1. Der N. N. erstattet die Anzeige, daß an der rechten Seite des Hauses N. C. 24 der Schornstein bereits so veraltet sey, daß durch das Herabstürzen einzelner Steine den Vorübergehenden Gefahr droht, und überdieß die Entstehung einer Feuerbrunst zu besorgen ist.

Hierüber wurde dem Hauseigenthümer zur Pflicht gemacht, den bemerkten Schornstein sogleich herstellen zu lassen.

Nro. 2. Erinnerung, daß am 12. d. M. während des vormittägigen Gottesdienstes vor dem Gotteshause ein mit so heftigen Lärmen verbundener Zank zwischen mehreren Personen entstand, daß hierdurch die Andacht wesentlich gestört wurde.

Durch die hierwegen vorgenommene Untersuchung wurde erhoben, daß zu diesem Zanke durch N. N. Veranlassung gegeben wurde, welcher in das mit Menschen erfüllte Gotteshaus mit Heftigkeit eindringen wollte, und auf diese Art zum lauten Wortwechsel reizte. Er wurde zum Amte vorgerufen, und mit einem scharfen Verweise entlassen.

Nro. 3. Erinnerung, daß seit einiger Zeit die Straßenbetteley zur Belästigung der Ortsinwohner überhand nehme, und wahrscheinlich zu den bemerkten häufigen Diebstählen Veranlassung gebe.

Es wurde der Befehl gegeben, die Straßenbettler zu verhaften, damit nach vorläufig gepflogener Untersuchung die einheimischen Arbeitsfähigen zur Arbeit angehalten, die wahr-

Digitized by Google

haft Armen zur Theilnahme an dem Armeninstitut bestimmt, die Fremden aber an ihren Geburtsort abgeschoben werden.

Nro. 3. Der Gastwirth N. N. erstattet die Anzeige, daß bey ihm ein Reisender eingekehrt sey, der keinen Paß aufzuweisen vermag, und verdächtig zu seyn scheint.

Dieser Reisende wurde sogleich vernommen. Er nannte sich N. N. von N. N., gab vor nach N. in Handlungsgeschäften zu reisen, und wegen Unkenntniß der Paßvorschriften sich mit keinem Paß versehen zu haben.

Da er dem mit kreisämtl. Zirkular beschriebenen N. N. gleicht, und auf die ihm vorgelegten Fragen keine befriedigende Antwort geben konnte; so wurde er verhaftet, und dem k. Kreisamt die Anzeige erstattet.

Nro. 5. Erinnerung, daß den 18. d. M. ein Mangel an Brod wahrgenommen wurde, welcher das Bedürfniß der Einwohner unbefriedigt ließ.

An demselben Tage wurden die Vorräthe der Bäcker untersucht, und diese mit Strenge zur Ausbackung des erforderlichen Brodquantums verhalten.

In schweren Polizeyübertretungen kamen 6 Fälle in kleinen Diebstählen, 2 Fälle in Fleischtarübertretungen und 1 Fall in Schubsrückkehr vor.

Die monatlichen Polizeyberichte haben jedoch nur jene zur Ausübung der Polizeygerichtsbarkeit befugten Ortschaften einzusenden, dagegen die hierzu nicht berechtigten Städte oder Märkte die in jedem Monate vorfallenden Polizeyfälle ihrer Schutzobrigkeit anzuzeigen haben, welche diese Fälle mit den darüber getroffenen Verfügungen in ihr Polizeyprotokoll aufzunehmen, und an das Kreisamt einzusenden haben. V. v. 31. März 1808.

Digitized by Google

II. Hauptstück.

Von den politischen Gerichts-Behörden oder der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen.

I. Abschnitt.

Organisirung der politischen Gerichts-Behörden.

§. 39.

Die Gerichtsbarkeit über die schweren Polizeyübertretungen stehet den politischen Ortsobrigkeiten, das ist, den Magistraten und obrigkeitlichen Aemtern zu. Strafg. II. Th. §. 276. S. auch §. 217.

§. 40.

Zu Ausübung dieser Gerichtsbarkeit müssen diese Behörden (wenigstens) aus einem Richter und einem Aktuar bestehen. §. 290.

§. 41.

Das Amt eines solchen Richters kann Niemand führen, der nicht 24 Jahre des Alters zurückgelegt, und nach einer ordnungsmäßigen Prüfung aus dem Strafgesetze das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erhalten hat. Auch muß der Richter sowohl als der Aktuar zu seinem Amte beeidet seyn. §. 291.

§. 42.

Zur Ausübung dieses Richteramtes bedürfen jedoch jene bereits angestellten, von dem k. Appellazionsgerichte sowohl, als von der Landesstelle geprüften Rathsmänner, wie auch jene Justiziäre, die mit dem Zeugnisse über zurückgelegte politische Prüfung sich ausweisen können, keiner neuen Prüfung, da solche bereits zur Verwaltung der Justiz und der politischen Gerichtsbarkeit über schwere Polizeyübertretungen für fähig erkannt sind, dahingegen kann die Gerichtsbarkeit über

schwere Polizeyübertretungen auf den Dominien weder von einem Justiziär, der sich der politischen Prüfung bey der Landesstelle nicht unterzogen hat, noch von einem diesfalls ungeprüften Wirthschaftsbeamten ausgeübt werden, sondern (so wie die Justiziäre künftig bey ihrer appellatorischen Prüfung aus dem Rathsfache, immer auch zugleich aus dem politischen Fache von der Landesstelle werden geprüft werden; so muß derjenige obrigkeitliche Beamte, der das Richteramt in diesem Stücke ausüben will, bey dem Kreisamte geprüft werden, von welchem sie auch, wenn sie bestehen, die Fähigkeitsdekrete zu erhalten haben. B. v. 5. April 1804.

§. 43.

In jenen schutzunterthänigen Städten und Märkten, wo keine Magistrate sind, haben die Grundobrigkeiten die Gerichtsbarkeit über schwere Polizeyübertretungen auszuüben, solche Oerter aber, welche keine Dominikalobrigkeit haben, müssen sich mit geprüften Individuen versehen. Ebend.

§. 44.

In Dörfern stehet diese Gerichtsbarkeit ebenfalls der Grundobrigkeit zu, wenn aber mehrere Grundobrigkeiten eines Dorfes sind, so gebührt solche nicht jeder, sondern nur derjenigen Grundobrigkeit, welche in dem Orte über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat. Strafg. I. §. 236. Da nun die Gerichtsbarkeit in Zivil-Justizsachen in einem solchen Orte derjenigen Grundobrigkeit gebührt, welche die Justiz durch einen ordentlich geprüften Justiziär entweder in dem Orte selbst, oder doch in dem diesem zunächst gelegenen ausübt (Hofd. v. 21. August 1785 §. 5.); so scheint es, daß auch die politische Gerichtsbarkeit in einem solchen Orte derjenigen Grundobrigkeit zukomme, welche ein zur Ausübung dieser Art Gerichtsbarkeit, nach obiger Vorschrift qualifizirtes Amt, in eben diesem, oder demselben am nächsten gelegenem Orte, unterhält; wenn dieselbe gleich die Gerichtsbarkeit in Zivil-Rechtssachen in diesem Orte nicht ausübte, auch der bestellte Dorfrichter ein Unterthan einer andern Grundobrigkeit wäre.

Digitized by Google

§. 45.

Nebst der vorgedachten Prüfung der obrigkeitlichen Beamten ist auch die Beeidigung derselben an die Kreisämter übertragen, Hofd. v. 14. März 1804; die Aktuare aber sind bey dem obrigkeitlichen Amte selbst nach folgender Vorschrift in Eidespflicht zu nehmen. V. v. 11. May 1804.

Eidesformel

für die, bey den Richterämtern in Ansehung der schweren Polizeyübertretungen anzustellenden Aktuare.

Ihr werdet schwören einen Eid dem Allmächtigen, daß, nachdem ihr als Aktuar bey dem Richteramt in Ansehung der schweren Polizeyübertretungen auf der Herrschaft, oder dem Gute N. N. ernannt worden seyd, ihr alles das, was euch von euerem vorgesetzten Herrn Richter, es sey zum Schreiben, Lesen, Registriren, oder sonst was immer für Namen habende Verrichtung auferlegt, oder anvertraut wird, nirgends offenbaren, auch sonst euch in euerem Dienste treu, ehrbar, fleißig verhalten, und ohne Vorwissen eures Herrn Richters keine Schriften, wie sie immer Namen haben, aus der Kanzley geben, noch Jemanden offenbaren oder zuschreiben, sondern alles geheim und verschwiegen halten, euch auch nach dem Befehle eueres Richters richten, und ihm Gehorsam leisten, überhaupt alles das thun wollet, was einem getreuen, aufrichtigen und verschwiegenen Beamten zusteht und gebührt. Wo ihr euch zugleich zu erklären, und eigentlich zu verbinden habt, daß ihr dermalen mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, weder in dem In- noch Auslande verflochten seyd, oder wenn ihr es wäret, euch sogleich davon losmachen, noch fürs künftige in solche geheime Verbindung unter was immer für einem Vorwande einlassen wollet.

Alles, was mir jetzt vorgelesen worden, und ich von Wort zu Wort deutlich verstanden habe, dasselbe gelobe und verspreche ich auf das genaueste zu befolgen, und in Erfüllung zu bringen. So wahr mir Gott helfe!

Digitized by Google

Vorstehenden Eid hat N. N. an unten gesetzten Jahr und Tag in der Eigenschaft eines Aktuars, im Beyseyn des Direktors oder Verwalters, oder aber der hiesigen Obrigkeit N. N. abgelegt.

Amtskanzley N. N. den
N. N.

II. Abschnitt.

Gegenstand der Gerichtsbarkeit der politischen Gerichtsbehörden, oder Bestimmung der schweren Polizeyübertretungen.

§. 46.

Der Gegenstand der Gerichtsbarkeit der politischen Gerichtsbehörden sind die sogenannten schweren Polizeyübertretungen; nebst diesen liegt denselben aber auch nicht nur die Aufsichttragung zur Entdeckung der Kriminal-Verbrechen, sondern auch die Voruntersuchung derselben (wovon in dem folgenden Hauptstück gehandelt werden wird) zur ausdrücklichen Pflicht ob.

§. 47.

Was Kriminal-Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen überhaupt sind, ist bereits oben s. II. Theil III. Hptst. gesagt worden. Auch sind jene Handlungen und Unterlassungen, welche durch das Gesetz für schwere Polizeyübertretungen erklärt sind, bereits größtentheils in vorgehenden zwey Hauptabtheilungen beygebracht worden. Dem ungeachtet dürfte es nicht unwillkommen seyn, sämmtliche schwere Polizeyübertretungen hierorts in ihrer gesetzlichen Ordnung und mit beygefügten Strafen in einem kurzen Auszuge zur Uebersicht dargestellt zu finden.

§. 48.

Die schweren Polizeyübertretungen theilen sich nach dem Gesetze in drey Hauptgattungen:

Digitized by Google

A. **Schwere Polizeyübertretungen gegen die öffentliche Sicherheit, und zwar:**

1) Gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbands und den öffentlichen Ruhestand.

2) Gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit.

3) Gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. §. 33. 34.

B. **Uibertretungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich:**

4) der persönlichen Sicherheit des Lebens,

5) an der Gesundheit, oder sonst

6) an dem Körper,

7) der Sicherheit des Eigenthums oder der Erwerbung,

8) der Sicherheit der Ehre und guten Rufs, oder welche irgendwo der Sicherheit der Rechte, Gefahr oder Nachtheil bringen. §. 35.

C. **Uibertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.** §. 36.

A. Schwere Polizeyübertretungen gegen die öffentliche Sicherheit.

I. Gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand.

§. 49.

Uibertretung.	Strafe.
1. Theilnahme an geheimen (in- oder ausländischen) Gesellschaften; von In- und Ausländern, durch Versuch oder wirkliche Stiftung derselben. Anwerbung, Briefwechsel, Zusammenkünfte halten, Beywohnen, Gestatten, Unterlassung der	Arrest einfacher, oder strenger von 1 Woche bis 6 Monate; Landesverweisung der Ausländer und Verfall der Gesellschaftskasse und Geräthschaften. Strafg. II. §. 37 — 50.

Digitized by Google

Uibertretung.	Strafe.
Anzeige von dazu verpflichteten Beamten.	
2. Auflauf, durch Aufforderung anderer zur öffentlichen Widersetzlichkeit; thätige Zugesellung zum Aufforderer; Entfernung vom Hause nach ergangenem Verbot, Nichtzuhaushalten der Hausgenossen; dem Beamten oder der Wache verweigerte Folgeleistung beym Auflaufe.	Arrest einfacher oder strenger, von 1 Woche bis 6 Monate, auch Verschärfung, oder 10 — 20 Streiche. II. §. 51 — 56.
3. a. Druck oder Verkauf unzensurirter Werke.	Zerstörung des Schriftsatzes, Verfall der Auflage, und 200 bis 500 fl. an Geld. Das 2temal auch Arrest von 1 — 3 M., endlich Verlust der Buchdruckerey oder Buchhandels. §. 58.
b. Druck, Verkauf oder Verbreitung (in oder außer Land) eines verbotenen Werks, oder Veränderung des Sinnes eines zensurirten Werks beym Druck.	Verfall der Exemplare, und 200 bis 500 fl., und Arrest von 1 — 3 M. oder auch Verlust der Buchdruckerey nebst strengen Arrest von 1 — 6 M. nach Umständen Kriminalstrafe. §. 60 — 63.
c. Hausiren, unbefugter, geheimer Handel mit Büchern oder Druckschriften.	Abnahme der Bücher und Arrest v. 1 M. oder auch nebst 200 — 500 fl. mit streng. Arrest, v. 3 M. u. Landesverweisung der Ausländer.
d. Ausrufen der Lieder, Gebete, Kriegsnachrichten (Flugschriften) ohne besondere Erlaubniß.	Gegen Buchdrucker und Buchhändler 200 fl. u. Arrest 1 M. das 2temal doppelt, das 3temal Gewerbsverlust, oder auch Krimi-

Digitized by Google

Uibertretung.	Strafe.
	nalstrafe. Gegen Ausrufer 3 Tage Arrest mit Streichen. §. 65. — 67.
e. Das Halten einer Winkelbuchdruckerey, oder Handpresse mit Schriftsatze.	Verlust des Geräths und 500 fl., oder auch Kriminalstrafe. §. 69.
f. Druck, Verkauf, Verbreitung von Kupferstichen. §. 68.	Wie bey Büchern.
4. A. Verleitung der Landesunterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern. Die Auswanderung selbst und die Mitschuldigen sind nicht nach dem Strafgesetze sondern nach dem Auswanderungspatente zu behandeln.	Arrest v. 1 — 6 M. und Abschaffung der Ausländer. §. 70.
B. Auswanderung, d. i. Uiberziehung in ein auswärtiges Land ohne Uibersiedlungs-Erlaubniß, durch Dienstnehmung, Eintritt in ein Kloster, häusliche Niederlassung, Nichtzurückkehrung auf geschehene Vorladung.	Gegen kinderlose Auswanderer: Einziehung des zur Zeit der Auswanderung eigenthüml. besitzenden Vermögens. Gegen bekinderte oder mittellose, bey ihrer Betretung, 3 Jahre öffentliche Arbeit. Gegen die Miliz wegen Austreten, s. I. Abth.
Der Auswanderung Mitschuldige:	
1. Beamte oder Gemeindvorsteher,	
a. wegen geleisteter Hülfe, oder b. ohne Einverständniß des Werbbezirks ertheilter Uibersiedlungserlaubniß,	Bey a und b, Geldstrafe von 300 fl., gegen Unvermögliche 6 monatliche öffentliche Arbeit.
c. wegen nicht beobachteter Auswanderungs-, Verhinderungs- oder Wiedereinbringungs-Vorschrift.	Bey c, 150 fl. oder Arrest beym Kreisamte.

Digitized by Google

Uibertretung.	Strafe.
2. Jeder, der von dem ihm bekannten Vorhaben der Entweichung, längerer Abwesenheit, oder Wiederkehr des Auswanderers die Anzeige unterläßt.	Oeffentliche Arbeit von mehreren Monaten.
3. Reisende, die einen erlaubt mitgenommenen Bedienten unterwegs entlassen, der sodann entweicht, oder die einen ohne Erlaubniß mit außer Land nehmen.	300 fl.

Kömmt bey einer Untersuchung gegen einen Auswanderer zugleich der Verdacht einer Zollschwärzung hervor; so hat die politische Obrigkeit das in Auswanderungssachen Vorgeschriebene zu beobachten, wo sodann, wenn die Vermögens-Konfiskazionsstrafe erkannt wird, der Kontrabandanspruch von selbst aufhört. Wird aber keine Konfiskazion, sondern nur eine gelindere Strafe erkannt; so ist die zugleich der Schwärzung verdächtige Parthey sammt dem angehaltenen Kontrabandgut dem Zollamt zur Kontraband-Verhandlung zu übergeben. Kommt bey einer Zolluntersuchung der Verdacht der Auswanderung vor; so ist der Angehaltene der Auswanderungsbehörde zu überliefern. Tritt die Konfiskazionsstrafe ein; so fällt dem Fisko auch das Kontrabandgut zu. Fällt aber eine andere Strafe aus; so ist von der Zollbehörde über das Schwärzgut die weitere Kontrabandhandlung zu pflegen. Hofd. v. 2. Okt. 1779.

5. Aufwieglung der Untergebenen zu ungegründeten Beschwerdeführungen gegen ihre Obrigkeiten (ohne oder mit Schriftverfassung, Unterschriften, oder Geldbeyträgen-Sammlung.)	Arrest 1 — 3 M. auch mit Fasten und Streichen, oder Gemeindarbeit u. Abschaffung, oder Landesverweisung. §. 71.

Digitized by Google

II. Schwere Polizeyübertretungen gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 50.

Uibertretung.	Strafe.
6. Beleidigung (wörtliche oder thätige) der Zivil- oder Militär-Wache.	Arrest von 3 T. bis 1 — 3 M. oder auch strenger Arrest v. 3 — 6 M. §. 72. 73.

Der §. 70 des 1. Th. des Strafgesetzes wegen öffentlicher Gewaltthätigkeiten (S. §. 280. VI.) setzt voraus, daß der Beamte oder die Wache in Vollziehung des Amts oder Befehls beleidigt werden. Hier aber im §. 72 des 2. Th. wird eine Beleidigung außer dem Vollzuge verstanden. Selbst der Widerstand bey der Vollziehung ist nur dann ein Verbrechen, wenn er in der Absicht geschieht, um dem zu Verhaftenden Zeit zur Flucht zu verschaffen. Geschieht dieser Widerstand blos in der Hitze, ohne der erwähnten Absicht; so ist es eine schwere Polizeyübertretung. Hofd. v. 5. Okt. 1804.

7. Mißhandlung der Patente und Verordnungen (durch Abreißen, Wegnehmen, Zerreißen, Besudeln 2c.	Arrest v. 1 T. — 1 W. mit 10 — 25 Streichen, oder strenger Arrest bis 3 M. §. 74.

Vermög Hofd. v. 27. Okt. 1789, ist die gefließentliche gewaltsame Abreißung eines gerichtlichen Insiegels unter das Verbrechen der öffentlichen Gewalt gehörig; dermal scheint dieses Vergehen zu den schweren Polizeyübertretungen zu gehören.

8. Muthwillige Beschädigung der in den Defensionswaldungen befindlichen Marksäulen. Hofd. v. 10. August 1804. Beschädigung öffentlicher Beleuchtung.	Arrest v. 3 T. — 1 W. §. 75.
9. Beschädigung (muthwillige) an Brücken, Schleußen, Dämmen 2c.	Arrest v. 1 — 3 M., bey Entfremdung des abgerissenen Holzes auch Strafe des Diebstahls. §. 76.

Digitized by Google

Uibertretung.	Strafe.
10. Wegreißung, Beschädigung (absichtliche) aufgestellter Warnungszeichen.	Arrest v. 3 T. — 3 M. oder auch strenger Arrest.
11. Uibertretung der Meldungsvorschriften (jedes Orts) als: a. Unterlassene Anzeige (der Bestandnehmer) von Hauseigenthümern oder Verwaltern.	Geldstrafe 5 bis 25 fl.
b. Von Afterbestandgebern.	5 fl., bey Wiederholung doppelt.
c. Der beherbergten Fremden, von dazu berechtigten Wirthen.	Wie zuvor.
d. Von Unberechtigten.	5 fl., das 2temal mit Arrest von 1 Woche, das 3temal Abschaffung vom Schankhause.
e. Wer sich falsch meldet.	Arrest v. 3 T. — 1 M. oder auch strenger Arrest u. Abschaffung oder Landesverweisung. §. 78.
12. Gesellen-Annahme ohne gehöriger Kundschaft.	5 fl., das 2temal doppelt, das 3temal Arrest bis 1 M. oder auch Gewerbsverlust. §. 79.
13. Postmeister, die vor 2mal 24 Stunden ohne Postzettel befördern.	50 fl., das 2temal doppelt, das 3temal Abschaffung vom Posthause. §. 80.
14. Rückkehr eines Landesverwiesenen.	Arrest von 1 — 3 M., das 2temal strenger Arrest v. 3 — 6 M. §. 81.
b. Eines Abgeschafften.	Arrest v. 1 — 3 M., das 2temal strenger Arrest §. 82.
15. Vergolden der Münzen (auch ohne böse Absicht.)	Arrest v. 1 — 3 M. §. 83.

Digitized by Google

Uibertretung.	Strafe.
16. Unbefugtes Halten eines Stoß- oder Preßwerks.	Arrest v. 1 W. bis 1 M., das 2temal v. 1 M. Arrest und Gewerbsverlust. §. 84.
b. Verfertigung dessen ohne Erlaubniß.	Ebend. §. 85.

III. Schwere Polizeyübertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 51.

Uibertretung.	Strafe.
17. Beamten oder Diener (öffentliche) die sich in Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlauben.	Arrest v. 3 T. bis 1 M., das 2temal eben so langer strenger, oder auch das 1temal strenger v. 1 — 3 M. §. 86. 87.
18. Wer sich (auch ohne unerlaubter Absicht) für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.	Arrest v. 3 T. — 1 M. §. 88.

B. Uibertretungen gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

IV. Schwere Polizeyübertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 52.

Uibertretung.	Strafe.
19. Schuldhabung an erfolgten Tod oder schweren Verwundung, durch Handlungen:	Einfacher, oder strenger Arrest von 1 bis 6 Monate, auch mit Verschärfung. §. 89.
a. gegen natürliche Pflichten des Menschen, oder ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes;	
b. Unterlassung dessen, was vom Gesetz geboten, oder Pflicht des Standes, Gewerbs, Be-	

Uibertretung.	Strafe.
schäftigung, oder andern Verhältnisses ist.	
20. Versuch des Selbstmordes, mit Verwundung oder Verletzung.	Bey bezeugter Reue gerichtliche Ermahnung; außerdem sichere Verwahrung bis zur Besserung. §. 91.
b. Vollbrachter Selbstmord.	Verscharrung des Körpers durch gerichtliche Diener außer dem Leichenhofe.
c. Selbstmord eines Verbrechers, um sich der Strafe zu entziehen.	Bey Verbrechen von großem Aufsehen, Kundmachung am Galgen. I. §. 203. 498.
21. Baden in Teichen und Flüssen, oder Eisschleifen (außer den bestimmten Oertern) und Wandeln übers Eis wider das Verbot.	Arrest v. 3 T. — 1 M. §. 93. 94.
22. Verheimlichung der Geburt von unehelichen Weibspersonen, durch a. nicht gesuchte Hülfe, oder b. nicht in der Zeit angezeigte Fehlgeburt, oder Tod des Kindes.	Nach Herstellung der Verheimlichenden strenger Arrest v. 3 — 6 M. §. 95.
23. Verwunden oder Tödten durch unvorsichtiges Fahren oder Reiten.	Arrest v. 3 T. — 3 M. auch wohl mit Untersagung des Fahrens u. Reitens. §. 96.
24. Unbefugte Ausübung der Arzney- und Wundarzney (als Gewerbe.)	Strenger Arrest v. 1 — 6 M. u. Landesverweisung der Ausländer. §. 98. 99.
25. Verkauf verbotener Arzneymittel (in Apotheken.)	Gegen den Apotheker, der davon gewußt: 50 — 100 fl., das 2temal 100 — 200 fl., auch wohl strenger Arrest v. 1 — 6 M. Wegen Mangel der Auf-

Uibertretung.	Strafe.
	sicht, 25—50 fl., das 2temal 50 — 100 fl., das 3temal Provisorsbeygebung. §. 101. Gegen den Provisor bey Mangel der Aufsicht, Arrest v. 3 T. — 1 M., das 2temal Entfernung vom Dienste. Bey dessen Wissen, strenger Arrest v. 1 — 3 M. u. Unfähigkeit zum Apothekerdienst. §. 102. Gegen den Gesellen, der es mit Wissen des Herrn that, Arrest 1 — 3 M., außer dem strengen Arrest v. 3 — 6 M., das 2temal Unfähigkeit zum Gesellendienst. §. 103.
26. Falsche Arzneybereitung oder aus kraftlosen Materialien, oder in, der Gesundheit nachtheiligen (unreinen) Gefäßen.	Gegen den schuldtragenden Gesellen Arrest 1 W., das 2temal verschärft, das 3temal Wiederholung der Lehrzeit bis zur Besserung. §. 104. 105. Gegen den Apotheker bey Mangel der Aufsicht 50 fl., das 2temal 100 fl., bey öfteren Fällen Provisors-Beygebung. §. 106. Gegen den Provisor Arrest 1 W., das 2temal mit Verschärfung durch Fasten, bey öfteren Fällen Entfernung vom Provisordienste. §. 107.
27. Verwechslung oder unrichtige Ausgebung der Arzneyen in Apotheken.	Gegen den Schuldigen Arrest 1 W., auch wohl bis 3 M. u. Verschärfung. §. 108.

Digitized by Google

Uibertretung.	Strafe.
28. Unberechtigter Verkauf (innerer oder äußerer) Heilmittel.	Arrest v. 1 — 3 M., auch mit Verschärfung oder streng. Arrest v. 1 — 6 M., nebst Konfiskazion des Vorraths u. Abschaffung der Ausländer. §. 109. 110.
29. Unwissenheit der Leibärzte in Behandlung der Kranken (mit erfolgtem Tod, Siechheit oder Erwerbungsunfähigkeit der letztern.)	Untersagung der Praxis bis zu neuer Prüfung über verbesserte Kenntnisse. §. 111.
30. Unwissenheit der Wundärzte, mit wesentlicher Verunglückung am Körper oder Tod des Operirten.	Ebend. §. 112.
31. Wesentliche Vernachlässigung der Kranken von Leib- und Wundärzten (zum wirklichen Nachtheil der Gesundheit.)	50 bis 200 fl. §. 113.
32. Gänzliche Unterlassung des nothwendigen medizinischen Beystandes gegen angehörige Kranke.	Arrest v. 1 — 6 M. §. 114.
33. Unbefugter Handel mit Gift (mit oder ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorsicht.)	Gegen dazu unbefugte Handelsleute 25 — 100 fl., nebst Verlust der Giftwaare, das 2temal doppelt mit Arrest 1 M., das 3temal Handelsverlust. §. 115. 116. (ohne gesetzlicher Vorsicht) das 1stemal Handelsverlust, auch mit streng. Arrest v. 1 — 6 M. §. 117. Gegen Hausirer, Verbietung des Hausirens (Abnahme der Waare) öffentl. Ausstellung u. streng. Arrest v. 1 — 6 M. §. 118.

Uibertretung.	Strafe.
34. Unterlassung gesetzlicher Vorsicht, von zum Giftverkauf Berechtigten.	Wegen Verkauf ohne obrigkeitl. Schein, 50 fl., das 2temal Gewerbsverlust, wegen Mangel oder vorschriftwidrigen Vormerkbuch, 50 fl., das 2temal 100 fl., dann Gewerbsverlust. §. 119 120.
35. Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Gifts.	Gegen Apotheken- und Handlungsvorsteher wegen verabsäumter Vorsicht 25 fl., bey erfolgtem Schaden, wie hier nachfolgt. §. 122. 123.
36. Unterlassene Verwahrung des Giftes oder giftiger Waaren, von damit umgehenden Gewerbsvorstehern.	Bey erfolgtem Schaden Arrest von 1 W. bis 3 M., auch mit Fasten. §. 124.
37. Verkauf unbekannter Materialwaaren von Handelsleuten.	25 fl., bey öfteren Fällen doppelt. §. 125.
38. Verfertigung oder Ausbesserung verbotener oder verdächtiger Gewehre ohne Anzeige.	Arrest von 3 T. bis 1 M., bey erfolgtem Schaden strenger Arrest von 1 bis 3 M. §. 126.
39. Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre.	Arrest 1 W. — 1 M., auch mit Verschärfung, bey erfolgtem Tode oder schwerer Verwundung strenger Arrest. §. 127.
40. Unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres bey daraus erfolgtem Schaden.	Ebend. §. 128.
41. Unrichtige Angabe der Zeit des Todes bey der Todtenbeschau.	Strenger Arrest v. 1 — 6 M. §. 129.
42. Unterlassung schuldiger Aufsicht (von Müttern, Kinds- und Krankenwärtern ꝛc.) bey da	Arrest 3 Tage bis 3 M., auch mit Fasten und Züchtigung §. 130., oder auch

Uibertretung.	Strafe.
durch erfolgtem Tode oder schwerer Verwundung.	strenger Arrest mit Züchtigung. §. 131.
43. Ammendienstannehmung mit Verheimlichung einer an sich habenden schädlichen Krankheit.	Strenger Arrest v. 3 M. mit Züchtigung. §. 132.
44. Unterlassung der Warnungszeichen beym Baue.	Gegen Baumeister oder Bauführer 10 — 50 fl., auch mit Arrest 1 — 3 M. §. 133.
45. Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes.	Gegen Hauseigenthümer oder Aufseher 25 — 200 fl., bey erfolgtem Einsturze ohne Schaden, beym Einsturze mit Beschädigung 50 — 500 fl. und Arrest 1 — 3 M. §. 134. 135.
46. Einstürzung eines Gerüstes oder gestützten Gebäudes.	Gegen Baumeister das 1temal 25 — 200 fl., das 2temal auch Zuziehung eines andern Baumeisters zum Bau bey Verlust des Meisterrechts §. 136., bey erfolgtem Tode oder schwerer Verwundung 50 — 500 fl. und Einstellung der Bauführung bis zum Beweise besserer Kenntniß §. 137., bey grober Unwissenheit, das 1temal Baueinstellung. §. 138.
47. Verbotswidriges, zu frühes Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölber.	Gegen Miether und Vermiether halbjähriger Betrag des Miethzinses oder 8tägiger Arrest. §. 139.
48. Verhehlung einer heftigen Sinnenverwirrung von dem, wo der Irre sich aufhält.	Arrest 3 T. — 1 M. §. 140.

Digitized by Google

Uibertretung.	Strafe.
49. Unterlassene Anzeige eines wüthiggewordenen Thieres.	Arrest, bey wirklichem Ausbruche der Wuth und erfolgter Beschädigung streng. Arrest von 3 T. — 3 M. §. 141.
50. Unbefugtes Halten wilder oder schädlicher Thiere.	5 — 25 fl., mit Wegschaffung des Thieres, bey erfolgter Brschädigung von 25 — 100 fl. §. 142. 143.
51. Vernachlässigte Verwahrung eines zu halten erlaubten wilden Thieres.	Bey erfolgter Beschädigung 10 — 50 fl. §. 144.
52. Vernachlässigung bösartiger häuslicher Thiere.	5 — 25 fl., bey erfolgtem Schaden 10 — 50 fl. §. 145.
53. Durch absichtliches Reizen eines Thieres verursachte Beschädigung.	Arrest v. 1 W., auch mit Fasten und Züchtigung. §. 146.

V. Schwere Polizeyübertretungen gegen die Gesundheit.

§. 53.

Uibertretung.	Strafe.
54. Uibertretungen der Pestvorschriften.	Diese werden von dem Militärkordon nach den hierüber bestehenden oder ergebenden eigenen Verordnungen gestraft. §. 147. S. I. Th. §. 469.
55. Verhehlung der Geräthschaften eines verstorbenen ansteckenden Kranken vor der Gesundheitsbeschau.	Strenger Arrest v. 3 T. — 1 M. §. 148. Gegen Krankenwärter, Dienst- und Hausgenossen, die davon etwas entziehen, streng. Arrest 1 — 3 M. mit Züchtigung. Gegen Siechenknechte streng.

Digitized by Google

Uibertretung.	Strafe.
	Arrest 3 — 6 W. mit Züchtigung. §. 149. 150.
56. Ansichbringung solcher verheimlichten Geräthschaften.	Strenger Arrest 3 T. — 1 W. §. 151.
57. Verunreinigung eines, einer Ortschaft zum Trunk oder Gebräu dienenden Brunnens, Baches, Flußes ꝛc.	Arrest 1 W. auch mit Gemeindarbeit, Fasten oder Streichen. §. 152.
58. Fleischverkauf (roher oder zubereiteter) von nicht vorschriftmäßig beschautem Vieh.	Verlust des Fleisches oder Geldes, und 25 — 100 fl., das 2temal doppelt, das 3temal Gewerbsunfähigkeit. §. 153.
59. Uibertretung der Viehseuchevorschriften.	Gegen Bauernstand Arrest 3 T. — 1 M. mit öffentlicher Gemeindarbeit, gegen Andere Arrest 1 — 3 M., bey verbreiteter Seuche auch doppelt u. streng. Arrest. §. 154 155. Die durch neuere Vorschrift umständlicher ausgemessenen diesfälligen Strafen werden in dem VII. Theil bey den Viehseuchevorschriften mit beygebracht werden.
60. Der Gesundheit schädliche Getränksverfälschung von Weinhändlern, Bierbräuern, Brandweinbrennern, Schänkern.	100 — 500 fl., das 2temal doppelt, das 3temal Gewerbsverlust. Bey großen Schädlichkeit Getränksvertilgung, 6 M. streng. Arrest und Gewerbsunfähigkeit. §. 156. — 158.
61. Verfertigung mit Bley vermischter zinnener Koch- und Eßgeschirre von Zinngießern.	25 — 50 fl, oder auch Gewerbsverlust. §. 159.

Uibertretung.	Strafe.
62. Jeder der Gesundheit schädliche Zusatz, Mischung oder Fälschung genußbarer Waaren. b. Jede schädliche Zubereitung, und c. Gebrauch schädlicher Gefäße zur Zubereitung oder Aufbewahrung solcher Waaren.	10 — 100 fl., oder Arrest 3 T. — 1 M., auch mit Fasten und Züchtigung, oder auch wie Nr. 60. §. 160.

VI. Schwere Polizeyübertretungen gegen die körperliche Sicherheit.

§. 54.

Uibertretung.	Strafe.
63. Selbstverstümmlung und jede absichtliche Selbstverletzung, (außer dem Versuch eines Selbstmordes.)	Strenger Arrest 14 T. — 3 M. §. 161.
64. Selbstverstümmlung, um sich dem Militärdienst zu entziehen.	Nach der Strafe, Verwendung zu Kriegsdiensten nach Tauglichkeit. §. 162.
65. Beschädigung, sichtbare durch Raufhändel.	Gegen alle, die an der Verletzung Theil haben, Arrest 3 T. — 1 M., doch schärfer die Urheber §. 163. Gegen Raufer von Gewohnheit Arrest mit Fasten und Züchtigung. §. 164.
66. Mißbrauch häusl. Zucht, mit körperlicher Mißhandlung a. der Kinder von Aeltern.	Das 1temal gerichtlicher Verweis, das 2temal mit Bedrohung, das 3temal oder auch gleich das 1temal mit Verlust der älterlichen Gewalt, oder Arrest mit Gemeindarbeit und Züchtigung, auch strenger Arrest 1 — 3 M. nebst Abnahme und Be=

Digitized by Google

Uibertretung.	Strafe.
	vormündung der Kinder. §. 166 — 169.
b. Des Mündels vom Vormund.	Vormundschaftsentsetzung und strenger gerichtl. Verweis, oder Arrest v. 1 W. — 1. M. oder auch Unfähigkeit zur Vormundschaftsführung. §. 169. 170.
c. Eines Ehegatten von dem andern.	Strenger Verweis, oder auch Arrest v. 1 W. — 3 M., das 2temal mit Verschärfung (auf Fürbitte des Gemißhandelten wird die Strafe auch ganz nachgesehen.) §. 171.
d. Der Zöglinge, Schüler von Erziehern und Lehrern.	Arrest v. 3 T. — 1 M., das 2temal auch Unfähigkeit zum Erziehungs- oder Lehramte. §. 172.
e. Der Lehrjungen, Dienstboten von Lehrherren und Gesindhältern.	5 — 100 fl., oder Arrest v. 3 T. — 1 M., oder auch Arrest mit Fasten u. engerer Einschließung. §. 173.
67. Das Verstellen der Straße zur Nachtzeit durch Wagen, Fässer rc.	10 — 15 fl., bey Wiederholung doppelt, Arrestsverschärfung durch Fasten u. engere Verschließung, und zwar bey Wagen der Einkehrenden gegen den Gastwirth, §. 174. 175. bey daraus erfolgter Beschädigung, wie oben Nr. 19.
68. Unterlassene Beleuchtung über Nacht nicht wegzubringender Sachen.	Wie zuvor. §. 176. 177.
69. Das Herabwerfen von	5 — 25 fl., oder Arrest

Uibertretung.	Strafe.
Fenstern rc. oder nicht Verwahren der Sachen an selben gegen das Herabfallen.	v. 3 T. — 1 W., bey Verwundung doppelte Geldstrafe, oder Arrest mit Fasten oder Züchtigung. § 178.
70. Schnelles, unbehutsames Fahren und Reiten in Städten und stark besuchten Gegenden.	Gegen den anwesenden, und es nicht untersagenden, oder selbst so sich verhaltenden Eigenthümer des Wagens 25 — 50 fl. §. 179. Gegen den Kutscher, Knecht, der es wider des Eigenthümers Verbot thut, Arrest v. 14 T., bey Wiederhol. doppelt. §. 180.
71. Lohnkutscher, die der Polizey nichtangezeigte Knechte fahren lassen.	25 — 50 fl., nebst Verantwortung für Schaden. §. 181.
72. Kutscher und Knechte, welche Pferde im Freyen ohne Aufsicht lassen.	10 Stockstreiche, das 2temal oder bey Beschädigung Arrest 1 M. mit Fasten u. Züchtigung. §. 182.
73. Alle Handlungen, denen Gefahr oder Schädlichkeit für körperl. Sicherheit leicht eingesehen werden kann.	5 — 500 fl., oder Arrest 3 T. — 5 M. §. 183.

VII. Schwere Polizeyübertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 55.

Uibertretung.	Strafe.
74. Uibertretung der (Bau-) Feuerordnung; von a. Bau-, Mauer- und Zimmermeistern.	Abänderung des ordnungswidrig Gebauten auf eigene Kosten, und 25 — 200 fl., das 2temal doppelt, das 3temal Bauführungs-Untersagung. §. 184. 185.

Ubertretung.	Strafe.
b. Vom Polier oder Aufseher, der sich dazu gebrauchen läßt.	Arrest von 2 W. §. 186.
75. a. Töpfer, Klempner, Schlossermeister, die dawider einen Ofen setzen, oder eine Röhre ziehen.	5 — 25 fl., das 2temal doppelt, das 3temal Gewerbsverlust. §. 188.
b. Die sich dazu gebrauchen lassende Gesellen.	Arrest von 3 T. — 2 W. §. 189.
76. Bauführung, Dachfensteranlegung, oder Aenderung an Rauchfängen, Heitze, Herden, Oefen (ohne Beschau und Baumeister.)	25 — 200 fl. nebst Abänderung des Feuergefährlichen. §. 190.
b. Gegen die sich dazu gebrauchen lassende Gesellen.	Arrest v. 2 W., das 2temal mit Fasten und Züchtigung. §. 191.
77. a. Rauchfangkehrer, die das Feuergefährliche an Gebäuden nicht anzeigen.	Arrest v. 1 W. §. 192.
b. Rauchfangkehrermeister, die die Anzeige der Gesellen nicht untersuchen und anzeigen, oder	5 — 50 fl. §. 193.
c. der Fegung wegen nachzusehen unterlassen.	Ebend. §. 194.
78. Kaufleute und Krämer, die einen mehr, als erlaubten Pulvervorrath halten, oder den erlaubten nicht gehörig verwahren.	Verlust des überzähligen oder nicht verwahrten Vorraths, nebst 25 fl., das 2temal doppelt, das 3temal Arrest 1 M. u. Handelsverlust. §. 195.
79. Gewerbe, welche ihre leicht feuerfangende Materialien nicht gehörig verwahren.	25 — 100 fl. §. 196.
b. Welche ihren Heu-, Stroh- oder Brennholzvorrath, bey dazu habender Gelegenheit, nicht verwahren.	Wie zuvor. §. 197.

Digitized by Google

Uibertretung.	Strafe.
80. Dienstleute, welche Holz in der Heitze dörren.	Arrest 3 T., das 2temal mit Züchtigung. §. 198.
81. Besuchung feuergefährlicher Oerter mit offenem Lichte (von Dienstleuten und Andern.)	Arrest 1 W., das 2temal mit Fasten und Züchtigung. §. 199. 200.
b. Vom Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmanne selbst.	25 — 500 fl. §. 201.
82. Mangel der nothwendigen Hauslaternen bey Handels- und Gewerbsleuten.	Ebend. §. 201.
83. Tabakrauchen in Ställen, Heu-, Strohgewölbern und Scheuern.	Verhaftung auf der Stelle und Arrest v. 1 W. mit Züchtig. §. 202.
84. Verwahrlosung eines bey Scheuern, Getreidschobern, Getreidfeldern oder im Walde angemachten Feuers.	Arrest mit öffentl. Gemeindarbeit von 1 W., oder auch mit Züchtigung. §. 203.
85. Reisen mit brennenden Fackeln über Brücken, durch Ortschaften oder Wälder.	Gegen den Postillion oder Landkutscher Arrest v. 1 W. mit öffentl. Gemeindarbeit u. Züchtigung. §. 205. Gegen den Reisenden, der den Kutscher also zu fahren zwingt 500 fl. §. 204.
86. Das Nichtanzeigen einer bey sich entstehender oder sonstige Verheimlichung einer Feuersbrunst.	10 — 100 fl. §. 208.
87. Alle Handlungen und Unterlassungen, von denen sich eine Feuersgefahr voraussehen läßt.	Die Strafe ist hier nach dem Maße, als der Fall mit den vorgehenden Fällen mehr oder minder übereinkömmt. §. 209.
88. Alle Diebstähle (d. i. jede Entziehung beweglichen fremden Gutes seines Vortheils wegen, aus eines andern Besitz ohne des-	Arrest einfacher oder strenger v. 1 W. bis 3 M., auch mit schwerer Arbeit, Fasten und Züchtigung.

Digitized by Google

Uibertretung.	Strafe.
sen Einwilligung I. §. 151 bis auf 25 fl. Werth, ohne Beytritt eines erschwerenden (Kriminal-) Umstandes.	

Wußte der des Diebstahls Beschuldigte, oder konnte er wahrscheinlich vermuthen, daß nur der Werth von 5 fl. in dem von ihm erbrochenen Behältnisse sey, so ist seine That blos eine schwere Polizeyübertretung. Hofd. v. 5. Okt. 1804.

Der schon 2mal kriminel oder politisch Bestrafte ist bey der 3ten Betretung als ein Verbrecher zu bestrafen. Ebend.

89. Alle Veruntreuungen und Betrügereyen, die nicht für kriminal erklärt sind.	Die Strafe u. deren Verschärfung richtet sich nach der Größe des Betrags, List, Bosheit, Gefahr, und des dadurch hintergangenen Zutrauens. §. 212.

Zu dem Diebstahle gehört der Analogie nach auch die Beraubung der Todten im Grabe, welche nach §. 210, und wenn zugleich der Gesundheitsstand gefährdet wird, mit Verschärfung zu bestrafen ist. Hofd. v. 18. May 1805.

90. Entwendungen zwischen Eheleuten, Aeltern, Kindern oder Geschwistern, so lang sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, werden nur auf Anlangen des Hauptes der Familie zur Strafe gezogen, und nach Umständen, wie bey Nr. 88. bestraft. (Entwendungen also zwischen eben diesen, aber abgesondert lebenden Verwandten unterliegen daher der Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen, wie andere Diebstähle.) §. 213.

91. Theilnahme (durch Verhehlung, Ansichbringung oder Verhandlung) an nicht kriminalen, oder solchen Kriminal-Diebstählen und Veruntreuungen, deren Kriminal-Eigenschaft dem Theilnehmer unbekannt war.	Wie beym Diebstahle, doch strenger gegen diejenigen, welche Unmündige, oder Personen geschwächten Verstandes hiezu verleiten. §. 215.

Die angeführten Diebstähle, Veruntreuungen, und Theilnahme an denselben hören auf schwere Polizeyübertretungen zu seyn, wenn vor gerichtlicher Entdeckung die freywillige Zurückstellung oder Vergütung geschehen ist. §. 216.

Uibertretung.	Strafe.
92. Schlosser und Feuerarbeiter, welche Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; desgleichen Schlossermeister, welche das Sperrzeug nicht verwahren, oder unsicheren Händen überlassen.	25 — 50 fl. das 2temal doppelt, das 3temal Gewerbsverlust. §. 217. Gegen Gesellen oder Gewerbsdiener, die sich dessen ohne Vorwissen ihres Herrn schuldig machen, strenger Arrest v. 1 W., das 2temal mit Fasten und Züchtigung, und Abschaffung des Ausländers. §. 218.
93. Trödler (Tändler) Hausirer, oder sonst mit alten Sachen Handelnde, die von Unmündigen etwas kaufen oder eintauschen.	5 — 50 fl. oder Züchtigung, das 2temal doppelte Geldstrafe, oder einfache mit Arrest v. 1 W. mit Fasten und Züchtigung, endlich Gewerbsverlust.
b) Ohne Erlaubniß Handelnde.	Abschaffung der Inländer, Landesverweisung der Ausländer. §. 220.
94. Juvelen=, Galanterie=händler, Gold= und Silberarbeiter, die den verdächtigen Anbieter derley Sachen nicht anhalten und verhaften lassen.	25 — 100 fl. §. 221.
b) Die solche Waaren an sich bringen.	50 — 500 fl. §. 222.
95. Gold= und Silberarbeiter, die unbezeichnetes geschmolzenes Gold und Silber an sich bringen, und den Verkäufer nicht verhaften lassen.	Ebend. §. 223.

Übertretung.	Strafe.
96. Jeder, der eine verdächtige Waare an sich bringt, darauf leihet, oder den verdächtigen Anbieter nicht verhaften läßt.	Wie Nr. 94 a und b §. 224. 225.
97. Die dritte Übertretung der Polizeytaxordnung durch Unächtheit im Maaß, Gewicht oder Eigenschaft.	Gewerbsverlust. §. 226.

Wird mit ächtem Maaß einem unaufmerksamen Käufer weniger zugemessen; so ist dieß eine Übertretung der Taxordnung, auf deren 3te Übertretung gemäß §. 226 der Gewerbsverlust erfolgt. Hofd. v. 5. Okt. 1804.

98. Verabredung der Gewerbsleute eines Gewerbes: a) zu Erhöhung des Waaren- oder Arbeitspreises zum Nachtheil des Publikums, oder b) zur Herabsetzung desselben zu ihrem Vortheil, oder c) um Mangel zu verursachen.	Gegen die Urheber strenger Arrest v. 1 — 3 Monathe, gegen Gewerbsvorsteher auch Unfähigkeit zum Vorsteherämte; gegen Mitschuldige Arrest v. 3 T. — 1 M., auch mit engerer Verschließung und Fasten. §. 228.
99. Verheimlichung oder Verweigerung ihrer (zu den täglichen Bedürfnissen des Publikums gehörigen) Feilschaften.	Das 1temal 10—50 fl., das 2temal doppelt, das 3temal Gewerbsverlust. §. 230.
100. Verabredung der Handwerksgesellen zu Erzielung höhern Wochenlohns, oder anderer Bedingungen.	Gegen die Rädelführer Arrest v. 3 T. bis 1 M. mit Fasten und Züchtigung, und Abschaffung oder Landesverweisung. §. 229.

Wenn die Fälle Nr. 98, 99, 100 eine öffentliche Unruhe veranlaßt haben, wird die Strafe im 1ten und 3ten Falle des einfachen Arrests in strengen verwandelt, im Falle

des Nr. 99 aber gleich das 1temal Gewerbsverlust verhängt. Geschieht die Verheimlichung oder Verweigerung bey einer schon vorwaltenden Unruhe; so folgt nebst Gewerbsverlust strenger Arrest von 6 M.; geschieht es aber absichtlich, um die Unruhe dadurch zu vergrößern; so wird die Uibertretung als ein Kriminalverbrechen nach §. 64. I. Thl. bestraft. §. 233.

101. **Wucherische Verträge** werden von dem k. k. Landrechte, gegen Militärpersonen aber von dem judicio delegato militari mixto (welchen Behörden alle übrige die ihnen auffallenden Anzeigungen mitzutheilen verbunden sind), nach dem hierüber bestehenden Patente untersucht und bestraft, nämlich:

Uibertretung.	Strafe.
1. Wucher vom Anleiher im Kapital: a) Durch (Darzählung einer mindern Summe). b) Dargebung von Privatforderungen, Waaren, Habschaften statt baaren Geldes. c) Anrechnung öffentlicher Obligazionen über den Börsekurs, dermal ist festgesetzt: 1) Bey Darlehen, welche in verzinslichen öffentlichen Obligazionen gegeben werden, bleibt es dem Einverständnisse der Partheyen überlassen, die Zurückzahlung entweder nach dem börsemäßigen Geldwerthe, in welchem sie am Tage des Darlehens stehen, oder wieder in gleichen öffentlichen Obligazionen zu bedingen. 2) In jenen Fällen, wo bey solchen in verzinslichen öffentlichen Obligazionen geleisteten Dar-	Die Strafe ist Einziehung des 4ten Theils, nach Maaß der Bedrückung des Anleihers, seines benutzten Nothstandes, der Wiederholung, und der angewendeten Kunstgriffe und Bemäntlungen, auch eines größern Theils, oder des gesammten Kapitals und Zinsen, nebst allem Empfangenen.

Uibertretung.	Strafe.
lehen nicht zwischen den Partheyen bestimmt ausbedungen ist, wie die Zurückzahlung zu geschehen habe, ist der Schuldner dieselbe nur in gleichen öffentlichen verzinslichen Obligazionen, als er empfangen hat, zu leisten schuldig.	
3) Unverzinsliche öffentliche Obligazionen sind von der Anwendbarkeit zu verzinslichen Darlehen gänzlich ausgeschlossen Hofd. v. 2. Juny 1808.	
d) Durch jeden andern Abbruch an Kapital, oder	
e) zu Bemäntlung des Wuchers wie immer verkleideten (Schein) Vertrag.	
2. Wucher in Zinsen: a) Durch Zinsen über 5, unter Handelsleuten über 6 v. Hundert. b) Durch Zinsen von Zinsen. c) Durch Einhebung eines die rechtlichen Zinsen übersteigenden Fruchtgenußes des Unterpfandes. d) Durch Vorabziehung mehr als halbjähriger Zinsen.	Einziehung der verfallenen, nach Maaß vorbemeldter Umstände auch der noch erst verfallenden Zinsen, oder eines Theils des Kapitals.
3. Wucher in Bedingungen: a) Durch jede andere Nebenschuldigkeit außer der Kapitals- und Zinszahlung; b) durch Bedingung der Heimfallung oder c) Veräußerung des Pfandes nach willkürlichem, oder vorhinein bestimmten Preise.	Die Strafe ist, je nachdem sich die Bedingungen auf den Wucher in Kapital oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, die für diese Wucherarten bestehet.

Digitized by Google

Wenn der Darleiher die Geldstrafe zu bezahlen nicht vermag, wird derselbe mit Arrest nach Umständen von 8 Tagen bis 6 Monate bestraft; folgende Umstände vergrößern obige Strafen:

Uibertretung.	Strafe.
a) Wenn der Wucherer schon einmal mit erhöhter Geld- oder Arreststrafe belegt worden.	In diesen Fällen wird die Geldstrafe noch mit Arrest von 3—6 M. auch mit Fasten und schwerer Arbeit,
b) Wenn er den Wucher zum Gewerbe gemacht hat.	mit öffentlicher Ausstellung (mit der Aufschrift: wegen Wucher)
c) Wenn der Schuldner durch den Wucher zu Grund gerichtet wird.	mit Abschaffung, bey Ausländern mit Landesverweisung verschärft.
d) Wenn der Wucher an minderjährigen u. d. gl. sonst leichtsinnigen, oder Personen schwachen Verstandes ausgeübt wird.	Bey Mitunterlaufung eines Betrugs aber hat auch noch Kriminalstrafe statt. §. 20. 37.
e) Wenn die Wiederbezahlung auf das Absterben der Veltern oder solcher, denen (rechtliche) Ehrerbietung gebührt, hinausgesetzt ist.	
4. Mitschuldige des Wuchers sind, welche als Namensträger, Zedenten, Zessionäre, als Bürgen, Verkäufer oder Käufer, oder als Unterhändler zu einem Wuchergeschäfte beytragen. §. 11.	Bey unentgeltlicher Mitwirkung angemessene Geldstrafe, außerdem Zurückstellung, nebst 4fach. Betrag des Empfangenen oder Bedungenen (Proemticum); gegen Unvermögende Arrest, bey obigen erschwerenden Umständen aber auch nach obige Verschärfung und Kriminalstrafe.
5. Unterhändler bey (nichtwucherischen) Dar-	Erlag des doppelten Betrags des empfangenen oder

Uibertretung.	Strafe.
lehensgeschäften, die (zusammen) den Unterhandlungslohn von ½ Prozent überschreiten.	bedungenen Lohns. (Bey Wuchergeschäften tritt diese Strafe der vorigen noch hinzu).
6. Muthwillige Anleiher, welche a) durch öftere Rückfälle, b) Annehmung sehr verderblicher Bedingungen sich offenbar künftigem Nothstande Preis geben, oder c) durch Verwendung des Anleihens Sittenverderbniß an Tag legen.	Diese werden (doch wie es scheint, nur wenn sie für ihre Person zu dem k. k. Landrechte gehören, von diesem, außerdem aber von ihrer Personal- (Rechts-) Behörde als Verschwender erklärt, und mit Abschaffung aus dem Orte des Verschwendungs-Anlasses, oder mit Arrest v. 1—6 M. bestraft.

VIII. Schwere Polizeyübertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 56.

Uibertretung.	Strafe.
102. Ehrenbeleidigung, d. i.: a. ungegründete (gerichtliche oder außergerichtliche) Beschuldigung eines Kriminal-Verbrechens, welche noch nicht die Eigenschaft erreicht, daß sie zur obrigkeitlichen Untersuchung, oder zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte; widrigens es das Verbrechen der Verläumdung ist.	Arrest v. 1 — 3 M. bey erfolgtem Nachtheile eben so langer strenger Arrest. §. 234.
b. Beschuldigung einer schweren Polizeyübertretung, mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen.	Ohne Nachtheil des Beschuldigten Arrest v. 3 Tagen bis 1 M., außerdem Arrest v. 1—3 M., mit engerer Verschließung und Fasten.

Digitized by Google

Uibertretung.	Strafe.
c. Beschuldigung (fälschliche) einer die bürgerliche Achtung, das Fortkommen, Geschäftstrieb, oder Erwerbung zu mindern fähigen Handlung.	Arrest von 1 — 3 M., nach Umständen auch Verschärfung.
d. Verspottung eines Andern durch öffentliche Schmähschriften oder bildliche Schilderung.	Arrest v. 1 — 3 M.
e. Verbreitung der Ehrenbeleidigung durch mehrere Veröffentlichung der Beschuldigung oder Schilderung.	Wie bey der Ehrenbeleidigung selbst.

Auf Ehrenbeleidigung gegen nahe Verwandte, oder solche, denen Ehrerbietung gebührt, folgt strenger Arrest von 1 — 3 M. Vorgesetzte, die ihre Untergebenen zum Nachtheil ihres Fortkommens und guten Rufs fälschlich beschuldigen, werden zum Wiederruf verhalten, deren weitere Bestrafung aber bleibt ihrem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten. §. 240.

103. Beschimpfung auf der Straße oder öffentlichem Orte (durch Schimpfnamen-Belegung, Schläge-Zufügung oder Androhung).	Auf Anlangen des Mißhandelten einfacher oder strenger Arrest v. 3 T. bis 1 M., noch strengere Strafe aber, wenn es an einem Orte von besonderer Anständigkeit, oder absichtlich zur Geringschätzung gegen eine Klasse geschieht.
104. Verletzung (thätige) schuldiger Ehrerbietung der Kinder und des Dienstvolkes gegen Aeltern und Dienstherren, s. unten.	
105. Vorwurf (schmähsüchtiger) wegen überstandener oder nachgelassener Strafe, oder einer (bey der Untersuchung) nicht er-	Arrest v. 1. W., oder 25 Streiche.

Uibertretung.	Strafe.
wiesenen Beschuldigung, solang sich der Beschuldigte rechtschaffen beträgt.	
106. Aerzte, Geburtshelfer, Wehemütter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Personen anders als auf ämtliches Befragen entdecken.	Untersagung der Praxis auf 3 M., das 2temal auf 1 Jahr, das 3temal auf immer.
107. Apotheker, welche die Geheimnisse der Kranken aus den Rezepten verrathen.	Gegen den Eigenthümer oder Provisor für jeden Fall 25 fl., gegen Gesellen Arrest, auch mit Fasten und engerer Verschließung.

IX. Schwere Polizeyübertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 57.

Uibertretung.	Strafe.
A. Unzuchtsfälle.	
108. Unzucht zwischen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Aeltern, Kinder oder Geschwister.	Arrest v. 1 — 3 M. und Trennung der Gemeinschaft, gegen Verführer zur Unzucht strenger Arrest v. 1 — 3 M.
108. Ehebruch sowohl gegen die verheurathete als unverheurathete Person.	Arrest v. 1 — 6 M. doch strenger das Weib, wenn dadurch die Geburt zweifelhaft wird.

Der Ehebruch wird außer dem Falle Nr. 117 nur auf Anlangen des beleidigten Theils untersucht und bestraft, auch nicht, wenn dieser bereits verziehen, oder binnen 6 Wochen nach der Bekanntwerdung nicht geklagt hat; auch erlischt, auf Erklärung des Beleidigten, den ehebrecherischen Theil wieder annehmen zu wollen, die wider diesen, doch nicht auch die gegen die Mitschuldigen erkannte Strafe.

Uibertretung.	Strafe.
110. Entehrung einer im Hause befindlichen, minderjährigen Tochter oder Verwandtin des Hausvaters oder der Hausfrau von einem Hausgenossen.	Auf Verlangen der Aeltern, Verwandten oder Vormundschaft strenger Arrest v. 1 — 3 M.
111. Verleitung eines (im Hause befindlichen) minderjährigen Sohnes oder Anverwandten zur Unzucht, von einer in der Familie dienenden Weibsperson.	Wie zuvor.
112. Verführung zur Entehrung durch Zusage der Ehe.	Strenger Arrest v. 1—3 M., mit Vorbehalt der Entschädigungsrechte für die Entehrte.
113. Eingehung der Ehe mit Verschweigung eines Ehehindernisses. Eine heimliche, ohne Aufgebot oder Erlaubniß geschlossene Ehe ist ungültig. Bürg. Gesetz. III. §. 38.	Strenger Arrest v. 3—6 M. und Verschärfung, wenn dem einem Theile das Hinderniß verheimlicht worden, auch strenger der Verführende als der Verführte.
114. Eingehung einer nach den Landesgesetzen nicht gestattlichen Ehe im fremden Lande.	Wie zuvor.
115. Aeltern, die ihre Kinder zu einer (ungültigen) Ehe zwingen.	Desgleichen.
116. Unzuchtsgewerbe (einer unverheuratheten Person).	Die Bestrafung derjenigen, die solches Gewerbe treiben, stehet der Polizey zu, außer wenn die Schanddirne öffentliches Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder ihr Gewerbe bey venerischer Krankheit fortgesetzt

Digitized by Google

Uibertretung.	Strafe.
	hat, in diesen Fällen ist sie von der politischen Gerichtsbehörde mit strengen Arrest v. 1—3 M zu bestrafen.
117. Unzuchtsgewerbe einer verheuratheten Person.	Wie zuvor, doch mit Verschärfung. Gegen den in das Schandgewerbe des Weibes einwilligenden, daran Theil, oder davon Vortheil habenden Mann Strafe der Kuppeley.
118. Kuppeley, wenn jemand Schanddirnen a. bey sich Aufenthalt oder Unterschleif giebt; b) von Zuführung solcher Personen ein Geschäft macht, oder sonst c. zu solchen Verhältnissen als Unterhändler dient.	Arrest strenger v. 3—6 M. bey längerer Dauer dieses Gewerbes Verlängerung mit Fasten und Züchtigung, das 2temal Ausstellung (mit der Schandtafel: Wegen Kuppeley oder Verführung zur Unzucht), und 6 M. str. Arr. mit Fasten und Züchtigung, dann Abschaffung aus dem Orte, oder Landesverweisung bey Fremden.
d. Gast- und Schenkwirthe, die zur Unzucht Gelegenheit verschaffen;	Das 1temal 25—200 fl., das 2temal Abschaffung vom Schenkhause und Unfähigkeit zu selbem.
e. Dienstleute derselben, die daran Theil haben.	Wenn sie ohne Wissen des Wirthes Unterschleif geben, werden sie wie Kuppler (ausserdem wie zuvor als Unterhändler) bestraft.
119. Eheunterhändler, arglistige, und aus ungeziemenden Absichten, haben dem hintergangenen Theile für allen Nach-	

Digitized by Google

Uibertretung.	Strafe.
theil zu haften, und sind nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen. B. G. III. §. 41. Auch diejenigen, die sich zu einer wider Willen der Aeltern geschlossenen Ehe aus Arglist oder Gewinnsucht gebrauchen lassen, oder dazu Anlaß, Gelegenheit und Vorschub geben, sind, die Heirath möge gültig oder ungültig seyn, nach Umständen zu bestrafen.	
B. Andere Unsittlichkeiten.	
120. Spielen oder Gestattung eines verbotenen oder diesem ähnlichen Spieles.	Sowohl gegen die Spielenden, als der es in seiner Wohnung gestattet, für jeden Fall 900 fl.; bey Unvermöglichen Arrest v. 1 — 3 M. und Landesverweisung der Ausländer. Der Anzeiger erhält ⅓ und als Mitschuldiger Nachsicht der Strafe.
121. Trunkenheit, mit einer Handlung verbunden, die außer der Berauschung als Verbrechen angerechnet würde.	Arrest v. 1 — 3 M. Weiß der Schuldige, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt ist, verschärfter Arrest; bey größeren Uibelthaten aber strenger Arrest v. 6. M.
122. Eingealterte Trunkenheit bey Handwerkern und Taglöhnern, die auf Dächern, Gerüsten, oder mit feuergefährlichen Gegenständen zu thun haben, und bey jenen Dienstboten, durch die leicht Feuer entstehen kann.	Züchtigung mit 15—25 Streichen, bey Wiederholung Arrest v. 3 T. — 1 M. mit Züchtigung und Fasten.

Digitized by Google

Bey Fällen, die der Obrigkeit durch ihre Öffentlichkeit bekannt werden, wird die Strafe von Amtswegen, außer dem nur auf Anlangen des Meisters oder Dienstherrns verhängt.

Uibertretung.	Strafe.
123. Bettler (muthwillige) werden nach den Polizeygesetzen behandelt und bestraft; wenn aber bey bestehenden Armenanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müßiggang und Fruchtlosigkeit der Abmahnung und ersten Bestrafung bezeugt werden sollte; so wird das Betteln als schwere Polizey-Uibertretung geahndet.	Arrest v. 8 T. — 1 M. bey öfterer Betretung v. 3 M., bey großer Unverbesserlichkeit auch mit Arbeit, Fasten und Züchtigung.
124. Bettler mit verstellten körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten ꝛc.	Gleich bey erster Betretung Arrest 1 M., bey wirklicher Selbstverstümmlung aber Strafe der Selbstverletzung.
125. Aeltern, welche ihre Kinder zum Betteln leihen.	Wie oben Nr. 123.
126. Wenn ein Kind unter 14 Jahren im Betteln betreten wird, werden die davon wissenden Aeltern, Pfleger oder Aufseher dafür gestraft. (Bettelnde Kinder über 14 Jahren sind daher wie andere Bettler zu behandeln.)	Arrest von 8 T. — 1 M.
127. Nachfolgende größere Unsittlichkeiten, als:	
a. Entwendungen zwischen Verwandten,	
b. Verletzungen der ehelichen Treue,	
c. thätige Verletzung schuldiger Ehrerbietung der Kinder ge-	

Uibertretung.	Strafe.
gen die Aeltern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherren, und d. andere dergleichen Handlungen sind zwar, so lang sie blos in der Familie verschlossen bleiben, nur der häuslichen Zucht überlassen; sobald aber Aeltern, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren und andere dergleichen wegen derley Unordnungen die obrigkeitliche Hülfe anrufen, muß	die Sache von Amtswegen untersucht, der Unordnung abgeholfen, und gegen den Schuldigen diejenige Strafe verhängt werden, die zu Abwendung der Unordnung die zweckmäßigste und wirksamste erachtet wird.

III. Abschnitt.

Gerichtsstand in Ansehung der schweren Polizeyübertretungen.

§. 58.

In die Behandlung schwerer Polizeyübertretungen hat sich weder ein Kriminal- noch ein Personal-Zivilrichter einzumengen, sondern es ist dieß ein Geschäft der politischen Behörde, nemlich jener Obrigkeit, der die Aufsicht auf Zucht, Ordnung und Sicherheit in jeder Provinz nach den verschiedenen Landesverfassungen eingeräumt ist, und welche hierlandes, wie schon erwähnt, die in Städten und Märk-

ten aufgestellten Magistrate, auf dem Lande aber die obrigkeitlichen Aemter sind. Hofd. v. 27. April 1817.

§. 59.

Wie bereits alle Gerichtsbarkeitsausnahmen in Kriminal-Verbrechen aufgehoben sind; so hat auch bey schweren Polizeyübertretungen der Regel nach keine Gerichtsbarkeits-Ausnahme statt; sondern jeder solcher Uibertreter, ohne Ausnahme des Standes, Karakters, des Amts oder Würde ist an diejenige politische Orts-Obrigkeit zur Untersuchung, Aburtheilung und Strafvollziehung zu übergeben, in deren Bezirke derselbe angehalten worden ist. Pat. v. 13. Sept. 1787, siehe auch oben §. 27.

§. 60.

Von dieser Regel haben jedoch theils nach der Eigenschaft der Person, theils nach der Eigenschaft der Uibertretung folgende Ausnahmen statt:

§. 61.

Aus der Eigenschaft der Person tritt eine Ausnahme ein:

1) bey den zu einem inländischen Militärkörper,

2) bey den zu einer Gesandtschaft gehörigen Personen;

3) wenn der Beschuldigte: a) von Adel, b) eine geistliche, c) eine graduirte, d) eine in landesfürstlichen, oder sonst in einem öffentlichen Amte stehende Person, e) ein im Dienste der Grund- und Ortsobrigkeit selbst angestellter Beamter, oder f) wenn die Obrigkeit selbst die Parthey ist. §. 284. Die letzten zwey Ausnahmen gelten auch bey Auswanderungsfällen. S. §. 66.

§. 62.

Zu dem inländischen Militärkörper, und zur Militärjurisdikzion gehören der Militärjurisdikzionsnorma vom 31. Dez. 1762 zu folge:

1) Nicht nur alle Offiziere und Gemeine, welche in wirklichen k. k. Kriegsdiensten sind, sondern auch

2) die verabschiedeten Offiziere, wenn sie den Militärkarakter beybehalten, desgleichen

3) die Arcieren, und ihre Provisionär, wie auch die hungarische noble garde. §. 1.

Digitized by Google

4) Alle die aus dem Militärfond eine Pension genießen. V. v. 9. März 1771.

5) Das Personal des Kommissariats und des Proviantwesens. §. 8.

6) Die Invalidenoffiziere, sie mögen in oder außer den Invalidenhäusern leben, wie auch alle in den Invalidenhäusern befindliche Unteroffiziere und Gemeine.

7) Die Feldmediker und Chirurgen, auch außer der Campagne, in so lang sie bey dem Militär engagirt sind, und eine Gage beziehen. §. 2.

8) Die Bedienten der Militärpersonen, so lang sie in Diensten sind. §. 3. Auch alle Hausoffiziere und Hausbediente derjenigen Militärpersonen, welche begüterte Landmänner sind.

9) Auch ein zum Militärkörper gehöriger begüterter oder unbegüterter Landmann, sowohl in Militär- als jeder andern Gattung von Verbrechen. Hofd. v. 19 May 1785.

10) die Offiziers - Ehefrauen, und Militärwittwen §. 4. 7.

11) die Militär-Pupillen, so lang sie minderjährig sind, oder nach erreichter Großjährigkeit durch annehmende Dienste sich dem Militär - Foro von neuem unterwerfen. §. 5.

12) Die Zivil - Pupillen, die (während der Minderjährigkeit) in Militärdienste treten; doch nur in Dienstsachen und in Militärverbrechen. §. 6.

13) Die auf die erste Art (d. i. mit dem Rechte, dem Regiment folgen zu dürfen) verheurathete Soldatenweibern samt ihren Kindern.

14) Die bis zur Exerzierzeit, oder bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft. Hofd. v. 3. Okt. 1803.

15) Die Reservemänner unterliegen, wegen der während der Exerzierzeit verübten und entdeckten Civil - Vergehungen, der Militärbehörde, wegen der erst später entdeckten, oder schon früher verübten aber den Civilbehörden. — Wenn sie während der Exerzierzeit, oder im aktiven Dienste desertiren, werden sie als wirkliche Deserteurs behandelt. Pat. 1. Sept. 1812.

Digitized by Google

Dagegen sind zur Militärgerichtsbarkeit nicht gehörig:

a) Alle zum inländischen Militärkörper nicht gehörige Militärpersonen fremder Staaten.

b) Alle diesseitige Militärpersonen, ohne Militärpension und Beybehaltung des Militärkarakters ausgetretenen Offiziere.

c) Die von der aufgelösten Legion mit Beybehaltung des Legionoffizieruniforms und Ehrenzeichen zum Civile zurückgetretenen Individuen. Hofd. v. 27. Sept. 1801.

d) Die mit Beybehaltung des Militärkarakters bey Magistraten angestellten Offiziere. Die Landwehroffiziere aus dem Zivilstande und die gemeinen Landwehrmänner bleiben, ohne Rücksicht auf den Landwehrverband, auch während der Concentrirung unter der Zivilgerichtsbarkeit, und werden, wenn sie sich während der Concentrirung wider das allg. Strafgesetz vergehen, vom Militär selbst dem Zivile übergeben. (Während der Concentrirung kommen sie daher in ihrem foro domicilii blos als abwesend zu betrachten). Ein Landwehroffizier kann zwar, wenn periculum in mora ist, vom Zivile gleich arretirt werden, in dem ordentlichen Zivilarrest darf er jedoch nicht eher übernommen werden, als wenn zuvor dem betreffenden Regiment, oder bey dessen weiter Entfernung dem Landwehrbataillons-Commando die Anzeige geschehen, und die Militärbehörde dem Arretirten den Degen abgefordert, und die Ablegung des Uniforms aufgetragen hat. Land-Wehr Pat. v. 1813. Auch müssen die Criminalurtheile über Landwehroffiziere vor der Vollstreckung (zufolge §. 446 des Strafg.) dem Landeschef zugesendet werden. Ebend.

e) Diejenigen Offiziersehefrauen, Wittwen und Kinder deren Ehegatten nicht zur Militärjurisdikzion gehören, wie auch diejenigen Gemahlinnen der Militaren, die für ihre Personen begüterte Landstände sind. Hofd. v. 12. July 1787.

f) Die auf die 2te Art verheuratheten Soldatenweiber sammt ihren Kindern bleiben unter der Ziviljurisdikzion. M. Heuraths-Norm. v. 28. Okt. 1777.

Digitized by Google

g) Diejenigen Militärkinder, die nach erreichter Großjährigkeit ohne Dienstnehmung von dem Militär abgefertigt werden.

h) Die Zivilpupillen, die während der Minderjährigkeit in Militärdienste treten; außer in Militärverbrechen und Dienstsachen.

i) Die von dem Militär zur Provinzialversorgung übergebenen Soldatenkinder. Pat. v. 2. Dez. 1773.

k) Die Invaliden, die auf dem Lande leben, und mit einer Patent- oder Reservationsurkunde dahin angewiesen sind, mit Ausnahme der mit Urlaubspässen versehenen (auf kurze Zeit beurlaubten) Invaliden, stehen pro tempore unter der Gerichtsbarkeit ihrer Aufenthaltsobrigkeit; um so mehr, die zu Privatdiensten vom Zivile aufgenommenen Invaliden, die daher, wenn sie während ihrer Dienstzeit sich eines Verbrechens schuldig machen, wie jeder andere Zivildiener von der Zivilbehörde zu behandeln sind. Pat. v. 1772. V. v. 1. Nov. 1803. Pat. v. 31. Okt. 1811. S. unten p.

l) Die Feldmediker und Chyrurgen, wenn sie bey einer erbländischen Universität inkorporirt sind, und sich bey selber befinden, oder auch im Lande oder der Stadt, wo sie sich aufhalten, praktiziren wollen. §. 2.

m) Die bürgerlichen Bau- und Werkmeister, ob sie gleich neben anderen Kundschaften auch bey der Festung arbeiten, und dafür eine Bestallung genießen.

n) Die Inwohner der auf der Bastey oder dem Stadtglacis erbauten Häuser. §. 28. Uiberhaupt gebührt dem Kommandanten auf dem Stadtglacis oder sogenannten Abbrüchen nur die Obsicht, damit nichts zum Nachtheile der Festung vorgehe, die Jurisdikzion aber, und die politische Anordnung, in soweit selbe der Fortifikazion keinen Schaden bringen, stehen dem Politiko zu, welchem in erforderlichen Falle aller Beystand zu leisten ist. §. 29.

o) Alle bey Militärpersonen, die begüterte Landmänner sind, außer obbemeldten Hausbedienten in Diensten stehende Beamte, als Räthe, Sekretäre, Kanzelisten, Registraturs- oder Kassebeamte, ohne Unterschied, ob sie auf der-

selben Landgütern, oder in dem Orte, wo sich die Militärperson aufhält, verwendet werden. Hofd. v. 7. Aug. 1786.

p) Alle bis zur Exerzierzeit und bis zur Einberufung Beurlaubte. Hofd. v. 3. Okt. 1803. Obgleich aber diese Beurlaubten sowohl in Straffällen, als auch in Rechtsstreit- und Sterbfällen lediglich unter die Militärjurisdikzion gehören; so sind doch deswegen diese Beurlaubten nicht wegen jeden geringen, zu keiner eigentlichen Bestrafung, sondern zu einer obrigkeitlichen Korrekzion geeigneten Vergehen, z. B. wörtliche Unbilden, Zänkereyen, Unartigkeiten gegen die Obrigkeiten, mindere Uibertretungen der Polizeyanstalten u. d. gl. zu ihren Regimentern, die öfters in einer andern Provinz liegen, abzuschicken, sondern diese Korrekzion geringer Vergehungen, die jedoch nur auf einen Verweis, oder auf einen Arrest durch einige, höchstens 8 Tage, niemals aber auf Stockstreiche, Gemeindarbeit, oder sonstige Strafe am Leibe sich erstrecken darf, ist den Ortsobrigkeiten eingeräumt. Bey der Mannigfaltigkeit solcher geringer Vergehungen, wo sich keine Gränzlinie bestimmen läßt, bleibt es der Beurtheilung der Obrigkeit überlassen, ob sie das Vergehen nur zu gedachter Korrekzion, oder zu einer schärferen Strafe geeignet findet; im letzten Falle ist der Mann nebst einer Thatbeschreibung dem nächsten Militärkommando zu übergeben, und dabey zugleich anzuführen: ob und aus welchen Gründen desselben Einziehung vom Urlaub dienlich erachtet werde. Unter die an das nächste Militär Abzugebenden gehören auch jene, die zwar nur ein geringes, blos zur Korrekzion geeignetes Vergehen, jedoch bereits dreymal begangen, und die Korrekzion schon zweymal fruchtlos erhalten haben. Das Militär, welchem der Mann übergeben wird; hat ihn an das nächste Regiment einzuliefern, und dieses denselben mit jener Strafe belegen zu lassen, die dem Vergehen, den damit verbundenen Umständen, und der einem Regimentskommandanten durch Reglament eingeräumten Befugniß angemessen ist; sind aber die Umstände so beschaffen, daß der Mann nicht mehr auf Urlaub zurückgesendet werden kann, so ist er ohne weiters an sein Regi-

ment oder Korps zu senden, um dort zu verdienter Strafe gezogen zu werden. Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn ein solcher Beurlaubter ein wirkliches Verbrechen begienge; denn da gebührt dem Zivile gar keine Jurisdikzion, sondern die Obrigkeit hat ihn zu ergreifen, in Arrest zu nehmen, summarisch zu verhören, dann aber denselben nebst dem Verhör und dem erhobenen corpus delicti an das nächste Militärkommando, und dieses an sein Regiment zur kriegsrechtlichen Behandlung einzuliefern. Dagegen ist es nicht nöthig, daß ein auf Urlaub befindlicher Mann, wenn seine Aussage als Beschädigter oder als Zeuge in Kriminal- oder bürgerlichen Rechtsfällen erforderlich wäre, wegen Abhörung zu seinem Regiment geschickt werde; sondern er kann gleich von der Zivilobrigkeit auch eidlich abgehört werden. Uibrigens gehört der bestimmt Beurlaubte durchgehends so, wie jeder andere Soldat, unter die Gerichtsbarkeit seines Regiments oder Korps, und es kann auch nur dasselbe, wenn es auf eine Heurath ankömmt, ihm die Erlaubniß gültig ertheilen. Hofd. v. 9. Sept. 1803.

§. 63.

Uiberhaupt sind alle zu einem inländischen Militärkörper gehörige Personen, wenn sie eines Kriminalverbrechens, oder schweren Polizeyübertretung wegen angehalten worden, dem nächsten Militärkommando zu übergeben. Strafg. I. §. 221. II. §. 283.

Wenn das Verbrechen eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Menschen hervorkömmt, welches entweder an einer Militärperson, oder doch in einer Militärwohnung verübt wurde; so gehört der Fall zur Militär-Behörde, und hat diese sowohl die Thatbeschaffenheit als auch das Verhör des Thäters aufzunehmen.

Wird aber von einem der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Individuum ein Verbrechen begangen, welcher weder an einer Militärperson, noch in einer Militärwohnung verübt worden ist; so hat das Ortsgericht (nur) die Thatbeschaffenheit aufzunehnen, (und die Zivilzeugen zu verhören) den Thäter selbst aber zwar anzuhalten; ist jedoch im Orte

Digitized by Google

ein Militärkommando vorhanden, so ist derselbe noch am nämlichen Tage dem Militärkommando zu übergeben, außerdem aber ist der Angehaltene gleich nach erhobener Thatbeschaffenheit mit den Akten, Werkzeugen ꝛc. (ohne ihn zu verhören, Strafges. I. §. 221.) dem nächsten Militärkommando zur weitern Beförderung an das gebührende Militär-Gericht zu überliefern. V. v. 15. Sept. 1812.

§. 64.

In Ansehung der zu einer Gesandtschaft gehörigen Personen ist, im Falle einer von selben begangenen schweren Polizeyübertretung, eben dasselbe zu beobachten, was diesfalls von Kriminalverbrechen geordnet ist. II. §. 283. S. unten §. 380.

§. 65.

Uiber die Gerichtsbarkeit der Geistlichen bestehet folgende Vorschrift: Da jeder Geistliche, wenn er auch nicht zugleich Seelsorger ist, in der zweyfachen Eigenschaft eines Priesters und Bürgers zu betrachten kömmt, und in dieser Hinsicht Priesterpflichten und Bürgerpflichten hat; so macht er sich durch Uibertretung derselben entweder geistlicher oder bürgerlicher Verbrechen schuldig.

Geistlicher Vergehungen, im eigentlichen Sinne, macht er sich schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die mindern oder höheren Weihen, sofern dieselben ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden, z. B. wenn ein Klerikus den ihm vorliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder nicht ordentlich verrichtet, wenn er die kanonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, endlich wenn er durch Hang zum Spiel und Trunk, oder durch verdächtigen, unzuläßigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt. Uiber diese und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen und zu erkennen.

Ist der Geistliche zugleich Seelsorger; so ist er nicht nur als Priester, sondern auch wegen des Einflußes der Verwaltung der Seelsorge auf die Gesinnungen des Volkes, und der politischen Einrichtungen als Beamter des Staates in

der Kirche zu betrachten, daher die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle, und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht den bischöflichen Konsistorien allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zusteht. Wie nun den Bischöfen die unmittelbare Leitung der Seelsorge und der geistlichen Zucht obliegt; so kömmt ihnen auch zu, geringe Vergehungen der Seelsorger in ihrem äußern Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, so lange diese zur innern Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, mit geistlichen Besserungsstrafen abzuthun. Wenn aber diese Vergehungen durch geistliche Strafen nicht verhüthet werden können, wenn sie öffentliches Aergerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlassen, auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgern zusteht, z. B. das Schulwesen und die Armenversorgungsanstalten sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung der landesfürstlichen Verordnungen und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmt wird; dann hören sie auf ein Gegenstand der innern Zucht zu seyn, und unterliegen nicht mehr bloß geistlichen, sondern zugleich weltlichen Strafen, sofort auch der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen und politischen Behörde, und die Untersuchung derselben ist einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammengesetzten Kommission vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten darüber an die Landesstelle zu erstatten. Welches überhaupt auch bey allen Vergehungen der Seelsorger zu beobachten ist, welche die Absetzung von ihren Pfründen, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, indem die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zusteht. Hofd. v. 3. März 1792.

Durch Uibertretung endlich der gemeinen Bürgerpflichten wird der Geistliche (das ist, jedes Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, Strafg. I. §. 221.) (wie jeder andere Staatsbürger) weltlicher (nämlich entwe-

der bloßer Polizeyvergehungen, oder politischer und Kriminalverbrechen) schuldig, in welchem Betracht sie dann auch gleich jenen (mit der in diesem §. bemerkten Rücksicht) den allgemeinen politischen und Kriminalbehörden unterliegen. Hofd. v. 17. März 1791.

Um jedoch die Kuratgeistlichkeit gegen verächtliche Behandlung von Seite der minderen Beamten zu schützen, haben sich die Kreis- und Wirthschaftsbeamte gegenwärtig zu halten, daß es ihnen nicht zustehe, ihre Amtsgewalt über die vorgezeichneten Gränzen zur Abwürdigung des bischöflichen Amtes und zur Kränkung der Seelsorge auszudehnen, sondern die gute Ordnung erfordere in politischen Verhandlungen gegen die Kuratgeistlichkeit mit derjenigen Mäßigung und Achtung vorzugehen, welche dem Stande derselben, seiner Wichtigkeit und Nützlichkeit wegen gebührt. (Daher auch die Kreisämter, welche in der ihnen zustehenden Aufsicht auf das Betragen der Geistlichkeit alle Bescheidenheit zu beobachten haben, so wie die obrigkeitlichen Beamten, die allenfalls entdeckten Gebrechen vorher der geistlichen Behörde anzuzeigen, und erst dann, wenn sie da keine Abhülfe erhalten, den Fall der politischen Landesstelle anzuzeigen haben. Hofd. v. 6. July 1782 und 17. März 1791.

Endlich hat auch in dem Falle, wenn Jemand in geistlicher Kleidung mit der Wache in Sicherheit gebracht werden muß, die Einziehung jederzeit in einem geschlossenen Wagen oder Tragsessel, oder zur Nachtszeit zu geschehen. Hofd. v. 22. Juny 1780.

§. 66.

Das Verfahren mit den, nach §. 60. von der ordentlichen Ortsgerichtsbarkeit weiter ausgenommenen Personen, hat außer in der Hauptstadt der Provinz, (wo es bey der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Magistrats verbleibt) bey dem Kreisamte zu geschehen, dem daher jeder solche Fall mit der im folgenden §. 66 und 71 bemerkten Vorsicht sogleich angezeigt werden muß. Das Kreisamt hat jedoch bey größerer Entlegenheit, oder wo es die Wichtigkeit und Umstände erfordern, einen Kreisbeamten abzuordnen, in minderen Fäl-

len aber, und in so weit es zur Erleichterung des Untersuchten gereichen kann, kann dasselbe die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeiten, oder einen andern Magistrat übertragen, Strafg. II. §. 285. Das Kreisamt hat jedoch in dem Falle, wenn es die Untersuchung selbst vorgenommen hat, nie selbst zu entscheiden. S. §. 217.

§. 67.

Aus der Eigenschaft der Uibertretung hat eine Ausnahme statt:

a) Bei geheimen Gesellschaften, gemäß §. 38—50. des Strafgesetzes.

b) Bey Verleitung der Unterthanen zur Ansiedelung in fremden Staaten. §. 70.

Andere Mitschuldige der Auswanderung, und die Auswanderer selbst, werden nach dem Auswanderungs-Patent behandelt

c) Bey Aufwieglung der Untergebenen gegen die Obrigkeiten. §. 71.

d) Bey Uibertretung gegen die Zensurvorschriften nach §. 57—69.

e) Bey einem versuchten Selbstmorde. §. 91.

In diesen Fällen muß die Anzeige sogleich (mittelst des Kreisamtes) an die Landesstelle gemacht, (und die Anordnung, welcher Behörde die Untersuchung werde aufgetragen werden, abgewartet) inzwischen aber dennoch dasjenige, was zur Sicherstellung der Untersuchung des Beschuldigten und der That beytragen kann, vorgekehrt werden. §. 286. Wenn daher der Fall der Verhaftung eintritt, muß der Beschuldigte bis auf erfolgende Anordnung dessen Ablieferung in Verhaft gehalten, wegen der Thaterhebung aber, wie nachfolgt, sich benommen werden, S. §. 71, 81 und 288. Welche Polizeyübertretungen in der Hauptstadt von der Gerichtsbarkeit des Magistrats ausgeschieden, und der Polizeydirekzion zur ausschlüßigen Behandlung und Aburtheilung überlassen sind, ist bereits oben §. 32 beygebracht worden.

Digitized by Google

§. 68.

Endlich ist auch die obere Behörde berechtigt, außer den in vorhergehenden §§. bestimmten Ausnahmen, wenn Verhältnisse der Personen, oder der Zusammenhang der Sache und Umstände es nothwendig machen, die Verhandlung von der ordentlichen Behörde abzurufen, und einer andern zu übertragen.

§. 69.

Die Gerichtsbarkeit der politischen Obrigkeit über schwere Polizeyübertretungen erstreckt sich übrigens auf den ganzen obrigkeitlichen Bezirk, und begreift nebst der allgemeinen, unausgesetzten Aufmerksamkeit auf Verhinderung der Uibertretung, insbesondere die Entdeckung der begangenen Uibertretungen, die Ausforschung der Uibertretung, und das gesetzmäßige Verfahren mit dem einer Uibertretung Beschuldigten. §. 277. Und zwar:

§. 70.

Begangene Uibertretungen zu entdecken, und die Uibertreter auszuforschen, liegt derjenigen (Orts-) Obrigkeit ob, in deren Bezirk die Uibertretung geschehen ist. §. 278.

§. 71.

Das Verfahren mit dem Beschuldigten hat (wo keine Ausnahme eintritt) die Obrigkeit des Ortes, wo derselbe betreten wird, vorzunehmen. §. 282.

§. 72.

Die Erhebung des Thatbestandes hat zwar der Regel nach von derjenigen Behörde zu geschehen, welcher nach der Eigenschaft der Person oder der Uibertretung das Verfahren zukömmt, doch ist der Obrigkeit des Ortes, wo die That begangen worden, wenn gleich das Verfahren mit dem Beschuldigten an eine andere übertragen worden, verbunden, diejenigen Umstände aufzunehmen, die durch Verschub eine Veränderung leiden würden. §. 299.

§. 73.

Eben der Behörde, welcher die Untersuchung (gegen den Beschuldigten) zukömmt, steht auch sowohl die Aburtheilung als Strafvollziehung zu. §. 379. 440. Doch treten

auch hier noch einige, weiter unten bemerkte, Ausnahmen ein. S. §. 215. In den bereits vor dem ersten Jänner 1806 zur Kriminaluntersuchung gekommenen Fällen, welche nach dem vorigen Strafgesetze kriminalisch, nach dem neuen nur als schwere Polizeyübertretungen zu bestrafen sind, stehet die Behandlung lediglich der politischen Behörde zu. Hofd. v. 12. April 1804.

IV. Abschnitt.

Verfahren bey den schweren Polizeyübertretungen.

I. Abschnitt.

Einleitung der Untersuchung über schwere Polizeyübertretungen überhaupt.

§. 74.

Sobald die politische Obrigkeit, es sey durch Ruf, Anzeige, oder eigene Entdeckung von einer schweren Polizeyübertretung Kenntniß oder auch nur Vermuthung erhält; so tritt der Fall zur Ausübung der ihr eingeraumten Gerichtsbarkeit, und der ihr daraus obliegenden Amtshandlung ein. §. 293.

§. 75.

Das Verfahren bey den schweren Polizeyübertretungen besteht, als ein Untersuchungsverfahren in 3 Stücken; a) in der Untersuchung der Uibertretung und des Uibertreters, b) in der Aburtheilung, und den damit verbundenen Rekurs und Begnadigung; und c) in der Strafvollstreckung.

§. 76.

Dieselbe ist daher verpflichtet:

1. auch bey einem an sie gelangenden bloßen Ruf sofort die Untersuchung einzuleiten, und erstern bis zu seinem

Digitized by Google

Ursprunge zu verfolgen, um sich von dem Grunde oder Ungrunde der Sache Uiberzeugung zu verschaffen. Strafg. II. §. 294.

§. 77.

2. Wird derselben von einem Beamten, untern Diener, von einem Beschädigten oder sonst Jemanden eine mündliche Anzeige gemacht; so muß das Angeben sofort zu Protokoll genommen und der Anzeiger, dessen Name auf sein Verlangen inzwischen geheim zu halten ist, II. §. 296. über den Grund seiner Anzeige, und die Umstände der angezeigten Uibertretung vernommen werden.

3. Gehet bey der Behörde eine schriftliche Anzeige ein; so ist zwar vor allem darauf zu sehen, ob solche von dem Anzeiger unterschrieben, und dieser eine bekannte Person sey, oder nicht; doch muß auch bey einer Anzeige ohne, oder mit unbekannten Namen immer auf die angegebenen Thatumstände gesehen, und derselben Grund oder Ungrund erhoben werden; nur darf auf solche Anzeigen gegen Niemand anders vorgegangen werden, als wenn die Erhebung der Thatumstände von selbst auf denselben führet.

4. Werden irgendwo Zeichen oder Gegenstände einer verübten Uibertretung entdeckt; so muß ebenfalls sofort, wie nachfolgt, zur Erhebung der That geschritten, und wird

5. der Obrigkeit ein Uibertreter gestellt, oder von ihr über der That betreten; so muß allemal sogleich dessen Verhör vorgenommen werden.

II. Abschnitt.

Untersuchung der Uibertretung oder Erhebung des Thatbestandes.

§. 78.

Auf was immer für eine Art etwas von einer in dem obrigkeitlichen Bezirke begangenen schweren Polizeyübertretung an die Obrigkeit gelanget, so hat dieselbe sogleich den Thatbestand zu erheben, alle Umstände, die zur Aufklärung

der Sache, und zur Leitung in dem weitern Verfahren beytragen können, aufzunehmen, und dadurch die Wirklichkeit der geschehenen Uibertretung zu bestätigen. §. 298.

§. 79.

Die Erhebung des Thatbestandes ist nach dem Unterschied, als die Uibertretung an einem Orte, einer Person oder Sache Merkmahle hinterläßt, oder nicht, und je nachdem dazu Kunstverständige oder Zeugen zu vernehmen nothwendig sind, auf folgende Art vorzunehmen:

§. 80.

Hat die Uibertretung Merkmahle zurückgelassen, so muß zu Erhebung des Thatbestandes immer der gerichtliche Augenschein und zwar nach Beschaffenheit der Merkmahle mit oder ohne Kunstverständigen vorgenommen werden.

§. 81.

Bedarf es zur Beurtheilung der Beschaffenheit der That keiner besonderen Kunstkenntnisse, so ist der Augenschein nur von den Gerichtspersonen §. 39. allein vorzunehmen.

Augenscheins-Einnehmung ohne Kunstverständigen.

§. 82.

Der Augenschein über die an einem Orte zurückgelassenen Merkmahle muß immer an dem Orte selbst, an Personen und Sachen aber kann solcher auch an dem gewöhnlichen Orte der Gerichtsbarkeit genommen werden, in sofern durch die Ortsänderung nicht etwa der Zustand der Person oder der Sache im Wesentlichen einer Veränderung ausgesetzt wird. Wo dieses bey übertragbaren Sachen zu besorgen, oder Verdacht eintritt, daß an dem, was zurückbleibet, eine absichtliche Veränderung versucht werden möchte, muß durch Versiegelung, Verschließung oder sonst eine zweckmäßige Verwahrung Vorsicht dagegen getroffen werden. §. 301. 302.

§. 83.

Uiber die durch den Augenschein vorgenommene Erhebung der Thatbeschaffenheit muß unter Aufsicht des Beam-

ten, der dieselbe leitet, ein Protokoll aufgenommen werden. Den Eingang dieses Protokolls macht die Ursache, welche die Erhebung veranlaßt hat, dann folgt die genaue Erzählung der erhobenen Umstände, oder die Beschreibung des durch den Augenschein erhobenen Befundes der Sache, in der Ordnung, wie alles auf einander folgte, §. 309. zuletzt wird das Protokoll (wie §. 92.) unterfertigt.

Augenscheinsaufnahme mit Kunstverständigen.

§. 84.

Sind bey einer Uibertretung, um die Beschaffenheit der That mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, eigene Kunst- oder Gewerbs-Kenntnisse nothwendig; so müssen dem Augenscheine die zusagenden Kunst- oder Werkverständigen (S. unten §. 174—176, dann §. 293 und 296) zugezogen werden. §. 303.

Unter zusagenden Kunstverständigen sind nur diejenigen verstanden, welche hinlängliche Fähigkeit besitzen, die Beschaffenheit der betreffenden Sache zu beurtheilen; G. Ord. §. 187 und ist sich hierzu jeder gebrauchen zu lassen verbunden, der seine Kunst oder Wissenschaft, wohin die Sache einschlägt, vermöge seines Standes, Amtes oder Gewerbes öffentlich ausübet. Hofd. v. 15. Jänner 1787.

§. 85.

Die Aussage der Kunst- und Werkverständigen wird in das Protokoll an dem Orte aufgenommen, wo die Ordnung der Erzählung darauf führet. Wird diese Aussage mündlich abgelegt; so muß sie wörtlich eingerückt, und von dem, der sie abgelegt hat, unterschrieben werden. Wollen sie ihre Aussage schriftlich abfassen; so muß davon über die wesentlichsten Punkte in dem Protokolle ein Auszug gemacht, das Original aber angeschlossen werden. §. 310. S. §. 89 und 296.

Digitized by Google

Augenschein mit Rettungsvorkehr.

§. 86.

Obschon der Augenschein jederzeit ohne Verzug vorgenommen werden muß; so wird dennoch die Beschleunigung damal zu einer dringenden Pflicht, deren Verabsäumung der schwersten Verantwortung aussetzt, wenn nach der Natur des Vorfalls durch beschleunigte Vorkehrung noch Rettung oder Verringerung des Nachtheils verschafft werden kann. In einem solchen Falle muß nebst den beygezogenen Kunst- und Werkverständigen immer auch es so viel, geschehen kann, dafür gesorgt werden, die erforderlichen Personen und Geräthschaften zur Hand zu haben, um die angeordneten Rettungsmittel auf der Stelle anzuwenden. §. 304.

Erhebung der Thatbeschaffenheit durch Zeugen.

§. 87.

Sind über Umstände, die zur Aufklärung der That, oder zur Entdeckung des Thäters beytragen können, Zeugnisse zu erheben; so sind die Zeugen, dafern sie in dem Orte, oder nicht weit entfernt sind, sogleich zu vernehmen. §. 305 und zwar:

§. 88.

Sind Zeugen zu vernehmen, deren Aussage mit Ortsumständen in Verbindung stehen, oder von Ortsumständen Deutlichkeit und Zuverläßigkeit erhalten müssen, so sind ihre Aussagen stets an dem Orte selbst aufzunehmen, und ist Jedermann, der sich in dem Bezirke befindet, und von der untersuchenden Obrigkeit aufgefordert wird, an dem dazu bestimmten Orte zu erscheinen, Antwort und Auskunft zu geben verbunden. §. 279. 307.

§. 89.

Wegen Zeugen, deren Aussage sich eben nicht auf Ortsumstände beziehet, ist bey einer beträchtlichen Entfernung der-

Digitized by Google

selben die Obrigkeit, wo sie sich befinden, um ihre Abhörung anzugehen. §. 306. S. §. 134.

§. 90.

Bevor die Aussage von den Zeugen aufgenommen wird, sind sie zu erinnern, daß sie ihrem Gewissen und der Obrigkeit zur Wahrheit verpflichtet sind, und sich durch eine wissentliche Unwahrheit strafbar machen würden. Bey wichtigeren Fällen haben die Zeugen, wenn das Gericht es für nöthig erachtet, ihre Aussage durch einen Eid zu bekräftigen. S. unten §. 175, 312, 313 und 320. Die Zeugenaussage ist bey jedem Punkte einzuschalten, worauf sie Beziehung hat. §. 311.

§. 91.

Nach Vernehmung des Zeugen ist ihm seine in das Protokoll aufgenommene Aussage vorzulesen, und von demselben zu unterschreiben, oder von dem des Schreibens unkündigen durch ein Handzeichen zu bekräftigen. §. 313.

Vernehmung des Beschuldigten.

§. 92.

Zum Beschluße der Thaterhebung müssen auch diejenigen, die durch die Uibertretung zu Schaden gekommen, über die Gattung des Schadens, und den Betrag desselben vernommen werden. Ist der Beschädigte den Betrag des Schadens zu bestimmen außer Stande, oder scheint dessen Angabe davon zu übertrieben; so ist der Betrag durch unpartheyische Schätzer zu erheben und zu bestimmen. §. 312.

§. 93.

Nach gänzlich geendigter Erhebung des Thatbestandes ist das darüber aufgenommene Protokoll nochmals seinem ganzen Inhalte nach abzulesen, und wenn dabey neue Bemerkungen vorfallen, der Beysatz, ohne in dem Texte etwas zu ändern, nur an seinem Orte zur Seite zu setzen: Das hiemit geschlossene Protokoll, wie auch sämmtliche Beylagen, müssen endlich von dem leitenden Beamten und dem Protokollführer (Aktuar) unterschrieben werden. §. 314.

Digitized by Google

§. 94.

Wo eine schwere Polizeyübertretung an sich keine Merkmahle zurückläßt, ist die Erhebung des Thatbestandes zugleich mit der Untersuchung gegen den Uibertreter vorzunehmen. §. 308.

III. Abschnitt.

Untersuchung gegen den Beschuldigten.

Untersuchungs-Einleitung.

§. 95.

Außer dem rechtlichen Verdacht, der aus den Umständen eines erhobenen Thatbestandes hervorkömmt, ist rechtlicher, zur persönlichen Untersuchung zureichender Verdacht auch dann gegründet:

1. Wenn eine der Obrigkeit bekannte Person von unbescholtenem Rufe gegen Jemanden mit einer bestimmten, und auf ihr bekannte Umstände sich bezeichnenden Anzeige auftritt. Bey Anzeigen, die von übel berufenen, oder von ganz unbekannten Personen kommen, ist sich wie bey den von namenlosen Personen gemachten Anzeigen zu benehmen. S. §. 76.

2. Wenn ein Mitschuldiger, ohne in dem Verhör auf eine bestimmte Person geleitet worden zu seyn, von selbst mit Umständen, die sich bey der Untersuchung bewähren, eine Aussage auf Jemanden macht.

3. Wenn bey Jemanden Zeichen, Werkzeuge, oder Gegenstände einer Uibertretung entdeckt werden, worüber er sich nicht sogleich zu rechtfertigen fähig ist.

4. Wenn gegen Jemanden eine eigenhändig geschriebene, oder von ihm eigenhändig gefertigte Urkunde vorkömmt, woraus eine begangene Uibertretung zu entnehmen ist.

5. Wenn in dem in nachfolgendem §. enthaltenen Falle eine vor der Untersuchung entwichene Person erkannt wird.

6. Wenn sich Jemand, ohne Merkmahle einer Geistesschwäche zu zeigen, einer Übertretung bey der Obrigkeit selbst schuldig angiebt. §. 320.

§. 96.

Außer vorbemerkten Fällen hat die persönliche Untersu auch dann statt, wenn bey Erhebung des Thatbestandes einer schweren Polizeyübertretung Umstände vorkommen, welche den rechtlichen Verdacht auf einen Übertreter führen. Der Verdacht aber ist rechtlich, wenn die erhobenen Umstände zwischen der That und einer Person einen solchen Zusammenhang zeigen, woraus dieselbe mit Wahrscheinlichkeit als der Thäter beschuldigt werden kann. §. 315.

§. 97.

Die Umstände, woraus rechtlicher Verdacht entstehet, können Beziehung haben entweder auf die Person, oder auf die Handlungen und Reden des Beschuldigten, oder auf die Zeit und den Ort der begangenen Übertretung, oder auf Sachen, die entweder zur Ausführung der Übertretung gehören, oder von der Übertretung herrühren. §. 316.

§. 98.

Bey der Unmöglichkeit, diese Umstände in ihrer Mannigfaltigkeit sämmtlich aufzuführen, ist es dem Ermessen der Behörde überlassen, die Umstände, welche einen rechtlichen Verdacht gründen, und ihre Wichtigkeit zu beurtheilen. Doch sind hiebey folgende zwey Regeln stets vor Augen zu haben:

1. Umstände, die einzeln stehend minder wichtig sind, werden wichtiger, wenn mehrere derselben zusammentreffen, wie im Gegentheile Umstände, die schon für sich allein einen rechtlichen Verdacht gründen würden, oft bey Gegeneinanderhaltung mit anderen eintreffenden Umständen kraftlos werden.

2. Der Umstand, daß Jemand sich ehemals schon einer solchen Übertretung schuldig gemacht habe; daß er sonst von üblem Rufe und Sitten sey; daß er mit dem durch die Übertretung Beschädigten in Feindschaft lebt; daß aus der

Uibertretung ihm unmittelbar Vortheil oder Gewinn zugegangen, oder zugehen würde; diese Umstände können für sich allein keinen rechtlichen Verdacht gründen, sondern nur den aus anderen Umständen entstehenden rechtlichen Verdacht verstärken. §. 317—319.

Vorforderung, Stellung, Verhaftung des Beschuldigten.

§. 99.

Derjenige, gegen welchen die Untersuchung geschehen soll, wird zu dem Ende von der Behörde entweder nur vorgefordert, oder von Amtswegen dahin gestellt, oder förmlich verhaftet. §. 321.

§. 100.

Bekannte Personen, von sonst unbescholtenem Rufe, und welche der Entfliehung halber unverdächtig sind, sind insgemein nur vorzufordern. §. 321.

§. 101.

Es ist aber auch sonst Jedermann, der sich in dem Bezirke befindet, verbunden, auf geschehene Vorforderung der politischen Obrigkeit zu erscheinen, derselben in Ansehung schwerer Polizeyübertretungen Antwort und Auskunft zu geben, auch sonst den dahin einschlagenden Anordnungen Folge zu leisten. §. 279.

§. 102.

Dieser Verbindlichkeit unterliegen auch Reisende. Wenn jedoch durch die Fortsetzung ihrer Reise die Untersuchung nicht erschwert, oder gar vereitelt wird, oder wenn, da die Personen nicht unbekannt sind, die Strafe an ihnen allzeit vollzogen, die gebührende Entschädigung allzeit erhalten, oder doch sicher gestellt werden kann, sollen sie in der Fortsetzung ihrer Reise nicht gehindert werden. §. 280. Tritt aber eine dieser Bedenklichkeiten ein; so kann der Reisende nach Verschiedenheit der Person und Umstände durch die erforderlichen Mittel verhalten werden, sich so lange nicht zu entfernen, bis in Absicht auf die Untersuchung alles, was

Digitized by Google

nothwendig ist, erhoben, und in Absicht auf Strafe und Entschädigung hinlängliche Sicherheit geleistet worden. §. 281.

§. 103.

Mit denjenigen Beschuldigten, welche sich dem Verfahren durch Entfliehung entziehen, ist es auf folgende Weise zu halten:

Entfernt sich der, gegen welchen verfahren werden soll, vor der angefangenen Untersuchung; so ist in der Regel ihm zur Wiedereinberufung nicht nachzusetzen, sondern blos durch Schreiben an die politische Obrigkeiten das Einvernehmen zu pflegen, damit der Uibertreter da, wo er betreten wird, untersucht werde, und nicht ungestraft bleibe. Entweicht er nach bereits angefangener Untersuchung; so kann sowohl ihm nachgesetzt, und er, wo er ergriffen wird, angehalten, als auch dessen Anhaltung und Stellung von einer andern Obrigkeit verlangt werden. §. 288.

Diese Stellung kann auch bey solchen Uibertretungen verlangt werden, wo die Erhebung der Umstände nicht anders als an dem bestimmten Orte vorgenommen werden kann. §. 289.

§. 104.

Diejenigen, bei denen aus den Umständen der Person, oder aus der Eigenschaft der Sache, so auf die zur Schuld gelegte Uibertretung bestimmt ist, vermuthet werden kann, daß sie sich der Untersuchung entziehen dürfen, ingleichen diejenigen, welche auf die geschehene Vorforderung nicht erscheinen, müssen durch die Amtsdiener zur Behörde gestellt werden. §. 322.

§. 105.

Mit einer förmlichen Verhaftung kann nur in folgenden Fällen vorgegangen werden.

a) Wo durch das Gesetz schon bey der Betretung die Verhaftung auf der Stelle ausdrücklich angeordnet ist.

b) Wenn zu besorgen steht, daß die Freyheit des zu Untersuchenden die Untersuchung vereiteln würde.

Digitized by Google

c) Wenn ein solcher betreten wird, der vor der Untersuchung, oder nachdem sie bereits angefangen worden, entwichen ist.

d) Bey Uibertretungen, die öffentliches Aergerniß veranlassen.

e) Bey Schlägereyen, wobey Verwundungen unterlaufen.

f) Bey Widersetzung gegen einen in seinem Amte handelnden Beamten, untern Diener, oder gegen die Wache. Bey der Verhaftung ist jedoch stets ohne Aufsehen, und mit so viel als möglich geschontem Rufe des zu Verhaftenden vorzugehen. §. 323.

§. 106.

Da hervorgekommen, daß die meisten Wirthschaftsämter und Ortsgerichte, wenn ihnen sowohl politische als Kriminal-Verbrecher eingeliefert werden, dieselben, ohne sie zu untersuchen, entweder bestrafen, oder unter dem unstandhaften, und der Justizpflege nachtheiligen Vorwande, die Nebenmenschen nicht unglücklich machen zu wollen, mit übertriebenem und irrigen Mitleid ohneweiters entlassen; wogegen sowohl dem Ganzen, als jedem einzelnen Bürger des Staats daran gelegen, damit derley Sträflinge nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und durch deren Bestrafung andere von Ausübung ähnlicher Verbrechen abgeschreckt werden; so wird solches mit dem Beysatze allgemein kundgemacht, daß jenes Wirthschaftsamt oder Ortsgericht, welches auf gesagte Art die Justizpflege außer Acht setzen, und diesfalls überwiesen wird, mit einer erspiegelnden Bestrafung werde angesehen werden. V. v. 29. Nov. 1787.

Da ferner mehrere Fälle vorgekommen, wo Dorfrichter zwischen den Dieben und den Beschädigten wegen der Entschädigung einen Vergleich trafen, und sohin derley ahndungswürdige, und der öffentlichen sowohl als Privatsicherheit Gefahr drohende Verbrecher, statt selbe an die betreffende Obrigkeit abzuliefern, sogleich selbst mit Streichen zu züchtigen, oder mit einer Geldbuße zu belegen, sodann zu entlassen pflegten, daher werden sämmtliche Magistrate,

Digitized by Google

Ortsvorsteher und Wirthschaftsämter ernstlich erinnert, über diesen Unfug genau zu wachen, und bey einer Betretung den strafwürdigen Richter nach Umständen nicht nur augenblicklich seines Amtes zu entsetzen, und verhältnißmäßig zu bestrafen, sondern auch die ungesäumte Anzeige an das Kreisamt zu erstatten, damit derley spezifische Fälle zur Warnung anderer Gemeindvorsteher von dem Kriminalgerichte seiner Zeit allgemein kundgemacht werden. V. v. 16. März 1802.

Verhör des Beschuldigten.

§. 107.

Wenn immer, es sey bey Tag oder Nacht, der Beschuldigte vor der Behörde erscheint, muß das Verhör mit selbem sofort ohne Verschub vorgenommen werden. Zu dem Ende sind auch die Zeugen, der Beschädigte, und von wem sonst immer eine Aufklärung in der Sache erwartet wird, so viel es immer thunlich ist, auf eben die Zeit vorzurufen, auch was sonsten an Sachen oder Merkmahlen zur Untersuchung gehören kann, zur Hand zu halten. §. 324.

§. 108.

Der Zweck des Verhörs ist:

a) Die Uibertretung, wenn solche oder die Umstände derselben nicht bekannt sind, in das Klare zu setzen.

b) Zu erforschen, ob und wie fern der zu Untersuchende der Uibertretung schuldig sey?

c) Ob er Mitschuldige und Theilnehmer habe?

d) Denjenigen, welche durch die Uibertretung Nachtheil gelitten haben, Entschädigung zu verschaffen. §. 325.

§. 109.

Das Verhör ist durchaus mit Anständigkeit und Gelassenheit aufzunehmen. Schimpfliche Benennungen oder Ausdrücke gegen den Verhörten sind durchaus zu vermeiden. Auch muß der dabey nothwendige Ernst nicht in ein hartes, oder solches Betragen ausarten, wodurch der Verhörte in Furcht gesetzt, oder außer Fassung gebracht werden könnte. §. 342.

Digitized by Google

§. 110.

Um so minder, und unter strenger Verantwortung, darf weder von gewaltsamen Mitteln oder Androhung derselben, von Vorspiegelungen erdichteter Anzeigen und Beweismitteln, noch von Verheißungen gelinderer Strafe oder der Straflosigkeit Gebrauch gemacht werden. §. 343.

§. 111.

Das Verhörsprotokoll wird mit dem Anlasse angefangen, aus welchem die Untersuchung eingeleitet wird. Ist eine Erhebung des Thatbestandes vorausgegangen, so müssen aus dem Protokolle desselben, mit Beziehung auf die davon handelnden Absätze, die Umstände ausgehoben werden, worauf sich der rechtliche Verdacht gegen den Beschuldigten gründet. Bey anderen Anlässen sind die eingetretenen Personen und Umstände genau anzuführen, damit daraus die Rechtmäßigkeit des Verfahrens deutlich entnommen werden möge. §. 327.

§. 112.

Das Verhör selbst ist mit der ernsten Ermahnung an den Untersuchenden zu eröffnen: daß er verpflichtet sey, jede Frage nach Wahrheit und Wissen zu beantworten; daß Unwahrheit oder hervorleuchtende Bosheit im Schweigen, oder Ausflüchte ihm Verschärfung der Strafe zuziehen würden. §. 328.

§. 113.

Hierauf folgen die Fragen über seinen Vor- und Geschlechtsnamen, über Alter, Geburtsort, Religion und Aeltern; ob er vereheliget sey? über Ehegenossen und Kinder, über seinen Nahrungsstand, seinen letzten Aufenthaltsort; ob er schon einmal in Untersuchung gewesen, und endlich aus welcher Ursache er gegenwärtig zum Verhör gezogen worden?

§. 114.

Jede in dem Verhör vorkommende Frage ist in dem Protokolle auf einer Spalte, mit der darauf gegebenen Antwort auf der andern, unter einer eigenen, nach der Reihe fortlaufenden Zahl einzutragen. §. 345.

Digitized by Google

§. 115.

Dem Verhörten stehet frey, seine Antwort selbst in die Feder zu sagen, in welchem Falle solche wörtlich aufgenommen werden muß. Gebraucht er sich dieses Befugnisses nicht, so ist die gegebene Antwort immer so viel möglich, mit seinen eigenen Worten niederzuschreiben, und ihm sogleich vorzulesen, mit dem Befragen: Ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey? Verlangt er eine Abänderung; so ist auch diese aufzunehmen, ohne jedoch von der bereits niedergeschriebenen etwas wegzustreichen, oder sonst zu ändern. §. 346.

§. 116.

Weigert sich der Verhörte, die an ihn gestellten Fragen zu beantworten, oder sind seine Antworten nur Ausflüchte, die zur Sache nicht gehören; so ist die Anfangs gegebene Ermahnung mit Bedrohung des Arrestes zu wiederholen. Beharret er noch ferner bey jenem Betragen; so ist er so lang mit Arrest zu bestrafen, bis er selbst um Verhör ansucht, und gehörige Antwort zu geben verspricht. §. 330.

§. 117.

Giebt der Verhörte vor, keine Ursache zu wissen, warum er vor der Behörde stehe, ist ihm die zur Schuld gelegte Uibertretung soweit, und von dem, woraus ein rechtlicher Verdacht gegen ihn entspringt, so viel vorzuhalten, als nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen. §. 331.

§. 118.

Läugnet er die That, so ist er zu fragen, was er zur Entkräftung der ihm vorbehaltenen Umstände anzuführen habe; vorzüglich aber, wie er vielleicht aus den Umständen des Ortes, und der Zeit der begangenen That, die Unmöglichkeit darthun könne, solche begangen zu haben. §. 332.

§. 119.

Kann er dieses nicht, so sind die Fragen weiter fortzusetzen, und in einer solchen Reihe an ihn zu stellen, daß die der Behörde bekannten, ihm zur Last liegenden Umstände und Beweismittel nach und nach hervorkommen, sich wechsel-

Digitized by Google

seitig unterstützen, bestärken, und der Verhörte dadurch sich überzeuge, wie sein ferneres Läugnen gegen die vor Augen liegenden Beweise unnütz seyn werde. §. 333.

§. 120.

Bey den gegebenen Antworten ist vorzüglich darauf zu sehen, ob der Verhörte in den späteren Antworten seinen früheren widerspreche. Wird ein Widerspruch wahrgenommen; so ist demselben die widersprechende Stelle vorzulesen, und dann die Frage zu stellen: wie er sich verantworten könne? §. 334.

§. 121.

Beharrt der Verhörte unter diesen Umständen bey dem Läugnen in der Hauptsache, oder doch in Ansehung eines, oder mehrerer wesentlichen Punkte; so sind ihm endlich die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen nahmhaft zu machen, und ist sodann zu seiner Uiberführung nach Vorschrift des folgenden Hauptstückes vorzugehen. §. 335.

§. 122.

Schreitet der Verhörte gleich Anfangs, oder in der Folge zu einem Geständnisse; so ist seine Aussage ununterbrochen aufzunehmen, und durch Zwischen-Fragen nur dahin zu leiten, daß daraus die vollständige Erzählung der wirklich vollbrachten That, und aller begleitenden Umstände erwachse. §. 336.

§. 123.

Zeigt sich aus der Beschaffenheit der Uibertretung oder der dabey vorkommenden Umstände, daß mehrere Personen daran Theil hätten; so ist der Verhörte auch um die Theilnehmer zu befragen, ohne jedoch in die Frage einfließen zu lassen, wodurch mittelbar oder unmittelbar auf Jemanden bestimmt gedeutet wird. §. 337.

§. 124.

Lauft die Aussage noch auf andere, als diejenigen Uibertretungen hinaus, worauf untersucht wird, so ist auch darüber das Verhör fortzusetzen; und sofern dabey die Erhebung eines Thatbestandes nothwendig wird, dieselbe nachzuholen. §. 338.

Digitized by Google

§. 125.

Läßt der Verhörte sich mit dem Bekenntnisse eines Verbrechens oder solcher Umstände heraus, welche als rechtliche Anzeigungen zu einer Kriminaluntersuchung angesehen werden können; so muß in der Aufnahme seiner Aussagen, ohne über diese Vermuthung etwas wahrnehmen zu lassen, fortgefahren, das Aufgenommene aber dem Kriminalgerichte zugesendet, und die Anfrage gemacht werden: Ob der Untersuchte dahin abzuliefern sey? Bis zur Einlangung der Antwort ist die nach Umständen nothwendige Vorsehung zu treffen, damit der in der Untersuchung Stehende nicht entweiche. §. 339. S. §. 207.

Untersuchungs=Fortsetzung.

§. 126.

Das Verhör des Beschuldigten ist immer, soviel möglich, bis zur Beendigung ununterbrochen fortzusetzen, oder wenn ja mehrere Sitzungen erforderlich sind, mit demselben, so weit Gegenstand und Umstände es immer zugeben, ohne Zwischenarbeit fortzufahren. §. 326.

§. 127.

Giebt es die Wichtigkeit des Gegenstandes, oder die Weitläuftigkeit der Untersuchung nicht zu, die Untersuchung einer Sitzung zu beendigen; so muß die Ursache am Ende des Protokolls der ersten Sitzung angeführt, bey jeder nachfolgenden Sitzung Tag und Stunde, wann solche angefangen und geschlossen worden, angemerkt, und mit der Vorlesung der bey jeder Sitzung geführten Theilsprotokolle aber es auf die vorgeschriebene Art gehalten werden, §. 348. das ist, nach dem Beschluß eines jeden Verhörs muß dem Verhörten das Protokoll noch einmal vorgelesen, derselbe, ob er nicht etwas beyzusetzen habe? befragt, hierauf das Protokoll von ihm eigenhändig, oder mit seinem Handzeichen bestätigt, am Ende auch von denjenigen, aus welchen die untersuchende Behörde besteht, unterschrieben werden. §. 347.

Digitized by Google

§. 128.

Für die Zwischenzeit eines auf mehrere Sitzungen sich verlängernden Verhörs haben diejenigen, welche nach §. 99 blos vorgefordert worden, anzugeloben, daß sie bis zum Ausgange der Untersuchung sich weder entfernen, noch verborgen halten wollen. In Ansehung derjenigen, welche nach §. 103 gestellt worden, ist dem Ermessen der Behörde überlassen, ob und wenn dieselbe, nachdem das aufgenommene Verhör den Untersuchten mehr oder weniger beschwert, zur Sicherstellung der weitern Untersuchung seine Verhaftung nöthig findet. Diese Zwischenverhaftung kann jedoch den Verhafteten keinem Zwange, noch sonst einer Entbehrung unterwerfen, als welche die Versicherung von seiner Person nothwendig macht. §. 349.

§. 129.

Läugnet der Untersuchte die Uibertretung, oder die ihm (nach §. 118 und 120 bey dem ersten Verhör) vorgehaltenen Umstände; so ist nun zu seiner Uiberführung zu schreiten, und kann derselbe auf unten besagte Art (S. §. 166 bis 179) a) durch Urkunden, b) Zusammentreffen der Umstände, und c) durch Zeugniß rechtlich überwiesen werden. §. 335. 356.

§. 130.

Beym Beweis durch Urkunden muß dem Verhörten die betreffende Urkunde zur Einsicht vorgelegt, und derselbe darüber, ob er die Handschrift für die Seinige erkenne, und was er etwa zu seiner Rechtfertigung darüber anzugeben habe, befragt werden. §. 357.

§. 131.

Eben so müssen demselben, wenn es nicht gleich beym ersten Verhör geschehen, die etwa vorhandenen Werkzeuge und vorgefundenen Gegenstände der Uibertretung zur Anerkennung und dem weitern Befragen, was er darüber, daß solche bey ihm gefunden oder gesehen worden, erklären könne, vorgelegt werden.

§. 132.

Uiberhaupt müssen bey einem im Läugnen begriffenen Befragten, (besonders) der in seinen Antworten Verschla-

genheit zeigt, die ihm zur Last liegenden Umstände, und Beweismittel, in die an ihn zu stellenden Fragen nach und nach immer mit mehrerer Stärke eingerückt, und er dadurch auf die selbst eigene Uiberzeugung geführt werden, daß sein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist jedoch nur in so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widersprechen will. Bey einem solchen Widerspruch aber müssen ihm die wider ihn streitenden Beweise vorgelegt, die schon verhörten Zeugen nahmhaft gemacht, und die wesentlichen Stellen aus derselben Aussagen vorgelesen, und wenn er solche läugnet, zur Entgegenstellung der Zeugen geschritten werden. §. 372. I. Th. §. 353.

Zeugen-Verhör und Gegenstellung.

§. 133.

Von Zeugenverhörungen ist überhaupt zu merken, daß es zum Wesentlichen der Untersuchung gehöre, alle Zeugnisse aufzunehmen, welche die inneren und äußeren Bestimmungen einer begangenen Uibertretung, und der dazu gebrauchten Mittel erläutern, die Aussagen des Beschuldigten bekräftigen oder widerlegen, seine Schuld oder Schuldlosigkeit, seine mehrere oder mindere Strafbarkeit an den Tag legen können. Daher müssen alle Personen abgehört werden, von welchen entweder aus den schon aufgenommenen Verhören der Zeugen (des Verhörten) oder sonst nach der Natur der Sache, oder nach der während des Verfahrens erhaltenen Spur sich erwarten läßt, daß sie etwas zu solchem Zwecke Dienliches auszusagen im Stande sind. (I. Th. §. 374.)

§. 134.

Eben so muß der bereits abgehörte Zeuge, sofern seine Aussage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollständig befunden wird, noch einmal vernommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, und das Mangelnde nachzuholen. Ebend.

Digitized by Google

§. 135.

Zeugen, die sich in dem Bezirke der Behörde aufhalten, wo die Untersuchung geführt wird, müssen immer von der untersuchenden Behörde selbst verhört werden, wegen anderer ist die politische Behörde ihres Aufenthaltsorts anzugeben, wo ihr dann die Fragen, welche an den Zeugen zu stellen, auch um sie in die Kenntniß selbst zu setzen, alle Umstände mitzutheilen sind, die nöthig seyn könnten, die Sache nach Beschaffenheit der von den Zeugen gegebenen Antworten durch weitere Fragen aufzuklären. §. 381.

§. 136.

Die Aussagen der Zeugen, nachdem sie vorgeschriebener Weise in das Verhörs-Protokoll aufgenommen und unterfertigt worden, sind dann dem Verhörten Punkt für Punkt vorzuhalten, und über jeden von den Zeugen bekräftigten Punkt ist der Untersuchte abzuhören: Ob er der Person des Zeugen oder der Aussage desselben etwas entgegen zu setzen habe? §. 374.

§. 137.

Der Untersuchte ist berechtigt, demjenigen, wovon die Behörde zu seiner Uiberweisung rechtlichen Gebrauch machet, alles entgegen zu stellen, was immer zum Beweise seiner Schuldlosigkeit, oder zur Verminderung seiner Schuld dienen, oder zu diesem Zwecke auf irgend eine Art beytragen kann. §. 375.

§. 138.

Wendet der Untersuchte nichts Gegründetes ein, so ist auf gesagte Art die weitere Vernehmung über alle Punkte fortzusetzen, und die ganze Verhandlung in das Protokoll aufzunehmen. §. 374.

§. 139.

Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über wichtige Umstände nicht überein, so sind sie zuvörderst darüber einzeln gegen einander abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protokolle neben einander niederzuschreiben. §. 381.

Digitized by Google

§. 140.

Läugnet der Untersuchte das von Zeugen gegen ihn Ausgesagte und ihm Vorgehaltene in wesentlichen Punkten ab, so ist zur Entgegenstellung (Confrontatio) der Zeugen zu schreiten. §. 372.

§. 141.

In Kriminaluntersuchungen muß die Gegenstellung bey dem Kriminalgerichte, wo die Untersuchung anhängig ist, vorgenommen werden. Ist jedoch die Erscheinung des Zeugen wegen seiner Entfernung mit zu vieler Beschwerlichkeit verbunden, so wird die Anzeige an das Kr. Obergericht gemacht, und von diesem die Einleitung getroffen, daß entweder der Zeuge schadlos gehalten, oder der Verhaftete an einen zur Gegenstellung schicklichen Ort sicher abgeliefert werde. I. §. 389.

§. 142.

Ist der Zeuge wegen Mitschuld an demselben Verbrechen, oder sonst eines Verbrechens halber bey einem andern Kriminalgerichte verhaftet, so wird sich mit diesem Gericht einvernommen, damit derselbe wohlverwahrt gestellt werde. §. 392. Bey Gegenstellung eines Mitschuldigen muß sich übrigens vor derselben Einleitung durch ausdrückliches Befragen desselben versichert werden, daß er sein Zeugniß dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigen wolle und könne. I. §. 391.

§. 143.

Auch wird, ehe die Gegenstellung mit dem Zeugen oder Mitschuldigen selbst vorgenommen wird, der Beschuldigte nochmals ermahnt, von dem Läugnen abzustehen, und es nicht darauf ankommen zu lassen, daß ihm Zeugen entgegen gestellt werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen fähig sind. I. §. 392.

§. 144.

Beharrt der Beschuldigte dem ungeachtet im Läugnen, so ist der Zeuge (und wenn deren mehrere sind, jeder insbesondere) vorzurufen, und nach abermaliger Erinnerung, die Wahrheit auszusagen, jeder den Untersuchten beschwerende

Umstand Punkt für Punkt zum Gegenstande des Verhörs zu nehmen. Unmittelbar über jeden von dem Zeugen bekräftigten Punkt ist der Untersuchte abzuhören, ob er der Person des Zeugen, oder der Aussage desselben etwas entgegen zu setzen habe? Wendet er nichts Gegründetes ein, so ist auf diese Art die weitere gegenseitige Vernehmung über alle erschwerende Punkte fortzusetzen. II. §. 374.

§. 145.

(Diese ganze Verhandlung wird in das Verhörs-Protokoll des Beschuldigten als eine Fortsetzung davon aufgenommen. Was der Zeuge im Beyseyn des Beschuldigten aussaget, und Letzterer darauf erwiedert, wird in dem Protokolle neben einander nieder geschrieben. Auch wird bey jedem Punkte das Verhalten des Zeugen und des Beschuldigten angemerkt. I. §. 394.)

IV. Abschnitt.

Aburtheilung.

§. 146.

Uiber jede, wegen schwerer Polizeyübertretungen geführte Untersuchung muß ein Urtheil ergehen. II. §. 378.

§. 147.

Eben die Behörde, welche die Untersuchung geführt hat, hat auch das Urtheil zu fällen. §. 379.

§. 148.

Vor Schöpfung des Urtheils sind jederzeit zwey verständige, unbescholtene Männer aus der Gemeinde des Untersuchungsortes beyzuziehen, und ihnen in Gegenwart des Untersuchten das in dessen Verhör aufgenommene Protokoll bedächtlich vorzulesen, solches auch von denselben mit zu unterschreiben. §. 380.

§. 149.

Im Allgemeinen ist zum Sprechen des Urtheils unmittelbar nach geschlossenem Verhör, oder wäre dieses nach Be-

schaffenheit des Gegenstandes oder anderer wichtiger Hindernisse wegen nicht thunlich, sogleich in der nächsten Zeit zu schreiten, die Sitzung aber bis zur vollendeter Abstimmung nicht zu unterbrechen. §. 381.

§. 150.

Zum Grunde der Berathschlagung dient das Verhörs-Protokoll, welches nach seinem ganzen Inhalte, sammt den dazu gehörigen Urkunden, noch einmal abzulesen ist. §. 382. Bevor aber zur Berathschlagung in der Hauptsache geschritten wird, müssen die zwey Vorfragen: 1) Ob gegen den Beschuldigten eine rechtliche Zurechnung statt finde? 2) Ob die vorliegende Uibertretung nicht schon durch Verjährung erloschen? außer Zweifel seyn.

§. 151.

Die Zurechnung hat nicht statt:

a) Wenn die Uibertretung in einem Zustande verübt worden, wo der Uibertreter seiner Sinne nicht mächtig war. I. §. 2. a. II. §. 352. c.

b) Wenn der Thäter das 10te Jahr noch nicht zurückgelegt hat, II. §. 4. denn die strafbaren Handlungen der Kindheit, bis zu dem vollendeten 10ten Jahre, sind bloß der häuslichen Zucht überlassen, von dem angehenden 11ten Jahre aber unterliegen sie der öffentlichen Züchtigung, nur mit dem Unterschiede, daß ein von dem angehenden 11ten bis zu dem vollendeten 14ten Jahre verübtes Kriminalverbrechen nicht als Verbrechen, sondern nur als eine schwere Polizeyübertretung geahndet wird. II. §. 4. S. §. 195.

§. 152.

Obwohl übrigens Handlungen, die sonst Verbrechen sind, wenn sie in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden; so sind dieselben dennoch, nach Beschaffenheit der Umstände, als schwere Polizeyübertretungen zu bestrafen. II. §. 3.

§. 153.

Durch Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Uibertreter in der vom Tage der begangenen Uiber-

Digitized by Google

tretung anfangenden Verjährungszeit nicht in die Untersuchung gezogen worden ist, nebstbey aber derselbe

a) aus der Uibertretung keinen Nutzen mehr in Händen,

b) soweit es die Natur der Uibertretung zugiebt, Erstattung geleistet, und

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit keine schwere Polizeyübertretung begangen hat. §. 274.

§. 154.

Die Zeit der Verjährung aber ist bey Uibertretungen, worauf

a) Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, eine Geldstrafe bis 50 fl., und eine Strafe von 10 Streichen gesetzt ist, 3 Monate.

b) Wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, eine Geldstrafe bis 200 fl., eine Strafe von 25 Streichen bestimmt ist, 6 Monate.

c) Bey den sämmtlichen schweren verpönten Uibertretungen, wie auch wo Verlust von Rechten und Befugnissen gesetzt ist, ein volles Jahr. §. 275.

§. 155.

Stirbt der Beschuldigte während der Untersuchung, so hat diese mit dessen Tode in so weit ihre Endschaft erreicht, und auch keine Aburtheilung statt, als es dabey nicht auf Ersatz und Entschädigung ankommt. §. 271.

§. 156.

Dagegen ist auch schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung, oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung an sich eine schwere Polizeyübertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabey mit unterlaufen, noch Schade daraus erfolgt ist. II. §. 5.

§. 157.

So macht auch der bloße Versuch einer schweren Polizeyübertretung strafbar, wenn der Vollzug der Uibertretung nicht aus dem Willen des Handelnden, sondern bloß durch Dazwischenkunft zufälliger Umstände unterblieben ist. II. §. 5.

§. 158.

Endlich entschuldiget auch die Unwissenheit des Strafgesetzes Niemanden, auch die Ausländer nicht von der gesetzlichen Strafe. II. §. 1. 2.

§. 159.

Nach berichtigten Vorfragen ist die Erwägung auf folgende drey Fragpunkte zurück zu führen:

a) Ob rechtlicher Beweis vorhanden sey, daß der Untersuchte der Uibertretung schuldig ist?

b) Welche erschwerende, oder mildernde Umstände dabey eintreten?

c) Welche Strafe im Gesetze auf diese Uibertretung unter diesen Umständen bestimmt sey? §. 382.

§. 160.

Jeder dieser Punkte nach der Reihe muß genau erwogen, und nach dem Leitfaden derselben das Berathschlagungs-Protokoll geführt werden, in welchem die wesentlichen Gründe über jeden Punkt aufgeführt werden müssen. §. 383.

§. 161.

Fällt die Meinung über die Frage: ob rechtlicher Beweis der Schuld vorhanden, verneinend aus; so ist in weitere Uiberlegung zu nehmen: Ob die Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich bewiesen? Oder: ob, wenn gleich kein rechtlicher Beweis der Schuld vorhanden, auch der rechtliche Verdacht nicht zureichend gehoben ist? §. 384. das ist: Bey jeder Aburtheilung kömmt zu erwägen:

1. Ob der Untersuchte der angesuchten Uibertretung rechtlich überwiesen, folglich derselbe, und zu was für einer Strafe, zu verurtheilen; oder

2. ob die Untersuchung blos wegen Mangel rechtlichen Beweises aufzuheben, oder

3. der Untersuchte für völlig schuldlos zu erklären sey?

A. Beurtheilung des Beweises überhaupt.

§. 162.

Der rechtliche Beweis der Schuld ist hingestellt, dafern der Untersuchte entweder

1. die Uibertretung begangen zu haben (rechtlich) gestehet, oder

2. wenn, da er die Uibertretung, oder die ihm vorgehaltenen Umstände läugnet, derselbe

a) aus gegen ihn zeugenden eigenen, oder anderen Urkunden,

b) aus Zusammentreffen erwiesener Umstände, oder

c) durch Zeugniß rechtlich überwiesen ist. §. 351. 356.

a) Des Beweises durch Eingeständniß.

§. 163.

Der Beweis durch Geständniß ist rechtlich, wenn der Untersuchte a) vor der Behörde, b) ohne Drohung oder Zwangsmittel, c) in einem Zustande, da er seiner Sinne mächtig ist, d) nicht mit einer bloßen Bejahung, sondern in einer deutlichen Aussage der Uibertretung geständig ist; in diesen Fällen hat das Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises, obgleich die That selbst nicht bestätigt werden kann. §. 352.

§. 164.

Auch Umstände, welche die Uibertretung erschweren, sind für rechtlich erwiesen anzusehen, wenn der Untersuchte dieselben in einem auf eben angesagte Art beschaffenen Geständnisse gegen sich selbst aussagt. §. 353.

§. 165.

Gestehet der Untersuchte zwar die Uibertretung, nicht aber zugleich die ihm vorgehaltenen Umstände; so ist nur die erste für rechtlich erwiesen zu halten, in Ansehung der letztern aber noch die Uiberweisung in einer der §. 128 aufgezählten Beweisarten nothwendig. §. 354.

§. 166.

Ein mit dem §. 162 geforderten Eigenschaften abgelegtes Geständniß wird übrigens durch nachheriges Läugnen oder Widerrufen, oder durch Angabe widersprechender Um-

Digitized by Google

stände nicht entkräftet, der Untersuchte gäbe denn eine genugthuende Ursache seines falschen Geständnisses, oder zeigte Umstände an, die, nachdem sie wahrhaft befunden worden, das abgelegte Geständniß nothwendig zweifelhaft machen. §. 355.

b) Des Beweises durch Urkunden.

§. 167.

Zur rechtlichen Uiberweisung aus von dem Untersuchten eigenhändig ganz geschriebenen, oder von ihm unterschriebenen Urkunden von was immer für einer Art, ist erforderlich:

a) Daß dem Untersuchten die Urkunde zur Einsicht vorgelegt,

b) daß derselbe entweder die Hand für die seinige erkenne, oder die Gewißheit seiner Handschrift sonst dargethan sey;

c) daß die Urkunde unmittelbar die begangene Uibertretung selbst anzeige, oder durch solche Umstände, woraus nach ihrer Eigenschaft und Verbindung auf die von ihm begangene Uibertretung nothwendig gefolgert werden muß;

d) daß endlich der Untersuchte darüber keine ihn rechtfertigende Erklärung geben könne. §. 357.

§. 168.

Urkunden, die aus Geburts-, Trauungs- oder Todtenbüchern gezogen, oder von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten Beamten, unter Amts- und Dienstpflicht ausgestellt sind, gelten als rechtliche Beweise desjenigen, was sie enthalten. §. 358.

§. 169.

Was in den bey dem Verhör nach Vorschrift geführten Protokollen sich angemerkt findet, ist stets für rechtlich bewiesen zu halten. Wenn daher aus den verschiedenen Antworten solche Umstände hervortreten, deren Verbindung die Uibertretung des Untersuchten klar vor Augen legt; so ist

Digitized by Google

derselbe, ob er gleich die Schuld läugnet, rechtlich überwiesen. §. 359.

e) Des Beweises aus zusammentreffenden Umständen.

§. 170.

Diejenigen Umstände, die einzeln nach §. 94 bis 97 einen rechtlichen Verdacht gründen, stellen bey Zusammentreffen mehrerer derselben eine rechtliche Uiberzeugung her, sofern ihre Eigenschaft und Verbindung einen so unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Uibertretung und dem Untersuchten zeigt, daß dieser nach vernünftiger Beurtheilung, und dem ordentlichen Laufe menschlicher Handlungen, nicht anders, als für den Thäter gehalten werden kann. §. 360.

§. 171.

Bey der Uiberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände ist zu beobachten, daß jeder einzelne Umstand für sich rechtlich erwiesen seyn muß; daß bloß vorübergehende Umstände für sich allein nicht zureichen, sondern noch wenigstens mit einem Umstande vereinigt seyn müssen, der selbst bleibend, oder an bleibenden Merkmahlen erkennbar ist; daß endlich der Untersuchte darüber keine Erklärung gebe, wodurch die Beweiskraft solcher Umstände geschwächt wird. §. 361.

§. 172.

Besonders dienen zur Uiberweisung folgende Umstände, wenn deren zwey, oder mehrere dargethan sind, und der Untersuchte darüber nicht allen Zweifel zu heben vermag:

a) Wenn er ein Werkzeug, oder sonst etwas hat verfertigen lassen, was für ihn zu seiner Beschäftigung, zu seinem Gebrauche, oder zu der schuldgegebenen Uibertretung dienen konnte.

b) Wenn bey ihm, oder an einem ihm allein zugänglichen Orte solche Werkzeuge, oder

c) in seiner Wohnung, an einem von ihm gewählten Verwahrungsorte Gegenstände, die von der Uibertretung herrühren, oder was immer für Merkmahle derselben gefunden werden.

d) Wenn er von der Uibertretung den unmittelbaren Gewinn oder Vortheil gezogen,

e) wenn er außergerichtlich Umstände erzählt, die nur einem solchen bekannt seyn können, der die Uibertretung begangen, oder doch Theil daran genommen hat.

f) Wenn er bey der Behörde zu seiner Verantwortung einen oder mehrere Umstände aufführt, deren Falschheit einleuchtend ist, oder erhoben wird. §. 362.

g) Des Beweises durch Zeugniß a. der Beamten.

§. 173.

Bey der Uiberweisung durch Zeugniß muß auf die Glaubwürdigkeit der Person, die solches ablegt, und zugleich auf die Beschaffenheit der Aussage Rücksicht genommen werden. §. 363.

§. 174.

Das Zeugniß eines beeideten Beamten in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht bestellt ist, hat, sofern dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, volle Glaubwürdigkeit zur Uiberweisung, wenn er unter Amtspflicht bestätigt, daß er den Untersuchten auf der That betreten, und sogleich ermahnet oder verhaftet habe. §. 364.

b) Des Beweises durch Kunstverständige.

§. 175.

Zeugnisse von Kunst- oder Gewerbsverständigen haben soweit volle Glaubwürdigkeit, als sie auf die Kunst oder das Gewerbe des Zeugniß gebenden Beziehung haben. §. 365. S. folgenden §.

Digitized by Google

e) Des Beweises durch Zeugen (überhaupt.)

§. 176.

Zur Glaubwürdigkeit eines jeden Zeugen, das heißt, wie es scheint, (es sey ein beeideter Beamte, ein Kunstverständiger, oder anderer gemeiner Zeuge) wird erfordert: a) daß derselbe das achtzehnte Jahr zurückgelegt, b) keines Verbrechens schuldig erkannt, oder darüber in Untersuchung gezogen, und nur aus Abgang der Beweise entlassen worden; c) mit dem Beschuldigten nicht in Feindschaft lebe; d) aus der Verurtheilung des Untersuchten keinen Vortheil noch aus der Lossprechung Schaden zu erwarten habe. §. 366. S. auch §. 313.

§. 177.

Die Erfordernisse einer zur Uiberweisung geeigneten Zeugenaussage sind: a) daß sie mündlich vor der Behörde, b) nach der vorausgegangenen §. 89. vorgeschriebenen Ermahnung mit dem Zusatze: der Zeuge müsse seine Aussage erforderlichen Falls zu beeiden, und dem Untersuchten in das Angesicht zu bestätigen bereit seyn; c) in einem Zustande, wo der Aussagende seiner Sinne vollkommen mächtig, d) ungezwungen, und ohne irgend einer Verleitung, e) von eigenem Wissen und Kenntniß ablegen werde; f) daß sie nebst einer deutlichen und bestimmten Erzählung der That, oder des Umstandes, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, g) auch die Person des Beschuldigten namentlich durch unverkennbare Merkmahle bezeichnet enthalte; h) die Glaubwürdigkeit entgegen nicht durch Bedenklichkeiten, die sich aus dem Inhalte äußern, oder i) durch einen Widerspruch mit bereits erhobenen Umständen geschwächt werde. §. 367.

§. 178.

Zu rechtlicher Uiberweisung bey schweren Polizeyübertretungen, wovon keine Merkmahle zurückgelassen sind, werden stets zwey Zeugen erfordert, deren Aussagen die gleichen wesentlichen Umstände enthalten, und darin vollkommen übereinstimmend seyn müssen. §. 368.

Digitized by Google

§. 179.

Auch ein nach §. 175 glaubwürdiger Zeuge, dessen Aussage die §. 176 vorgeschriebenen Erfordernisse vereinigt, macht die Uiberweisung vollständig, nachdem die That rechtlich bestätigt, und der Beschuldigte über einen nach §. 94. ihn beschwerenden Umstand eine rechtfertigende Erklärung zu geben, nicht vermögend ist. §. 369.

§. 180.

Unter eben diesen Umständen macht auch die Aussage desjenigen, an welchem die Uibertretung begangen, oder der dadurch beschädigt worden, die Uiberweisung vollständig, wenn demselben aus der Verurtheilung des Beschuldigten weder Genugthuung noch sonst ein Vortheil zu Gutem kömmt.

B. Entscheidung oder Urtheil.

a) Lossprechung.

§. 181.

Ist kein rechtlicher Beweis der Schuld gegen den Untersuchten vorhanden; so kömmt darauf zu sehen: Ob die Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich bewiesen sey? §. 384.

§. 182.

Die Schuldlosigkeit ist erwiesen, wenn die Gründe des rechtlichen Verdachts zureichend gehoben sind. §. 377. 384.

§. 183.

In diesem Falle ist dann sogleich das Urtheil zu schöpfen: der Untersuchte werde der ihm Schuld gegebenen Uibertretung schuldlos erkannt, §. 385. War die Untersuchung durch falsche Beschuldigung veranlaßt; so kann der Losgesprochene nunmehr den Schaden-Ersatz gegen den Anzeiger anklagen. S. I. Abth. §. 88.

b) Untersuchungs-Aufhebung wegen Mangel des Beweises.

§. 184.

Ist weder ein rechtlicher Beweis der Schuld vorhanden, noch auch die Gründe des rechtlichen Verdachts gegen den

Untersuchten hinreichend gehoben; so tritt der Fall ein, wo weder die Schuld, noch die Schuldlosigkeit für rechtlich bewiesen angesehen werden kann. §. 377.

§. 185.

In diesem Falle ist der Ausspruch zu thun: die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben. §. 336.

c) Verurtheilung zur Strafe.

§. 186.

Fällt die Entscheidung aus: daß der Untersuchte der Uibertretung rechtlich überwiesen ist; so folgt Verurtheilung zur Strafe (und zum Ersatz des Schadens und der Gerichtskosten.)

§. 187.

Bey Bestimmung der Strafe ist zuvörderst dasjenige Gesetz, welches über die untersuchte Uibertretung verfügt, nachzulesen, und dann diesem gemäß (mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Thäters, und die mit der Uibertretung verbundenen erschwerenden oder mildernden Umstände)

a) die Gattung, und dann

b) der Grad der Strafe auszumessen. §. 392.

Gattungen der Strafen.

§. 188.

Die für die schweren Polizeyübertretungen bestimmten Gattungen der Strafen sind:

a) Gerichtlicher Verweis.

b) Geldstrafe.

c) Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe.

d) Verlust von Rechten und Befugnissen.

e) Arrest.

f) Körperliche Züchtigung (mit Stock- oder Rutenstreichen.)

g) Abschaffung. §. 8.

Digitized by Google

Strafverschärfungsarten sind.

§. 189.

a) Vereinigung mehrerer einzelnen Strafen miteinander.

b) Des Arrests insbesondere:

a) durch körperliche Züchtigung,

b) durch Fasten,

c) durch öffentliche Ausstellung,

d) durch schwere oder öffentliche Gemeindarbeit. §. 19.

Grade der Strafen.

§. 190.

a) Der Arrest hat 3 Grade: a) Haus-, b) einfacher, c) strenger Arrest. Die Grade nach der Dauer sind: von 24 Stunden bis 6 Monate. §. 11—14.

b) Die Züchtigung erstreckt sich bis 25 Streiche auf einmal. §. 16.

c) Die Abschaffung ist dreyerley: a) aus einem Orte, b) aus einer Provinz, c) aus allen Erbländern; in beyden ersten Fällen entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. §. 17.

d) Die Geldstrafen erstrecken sich von 5 fl. bis 900 fl.

e) Das Fasten ist zweyerley: einfaches, und strenges. §. 12. 13. 20. S. §. 262.

§. 191.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird (im Gesetz) nur gegen Graduirte, oder andere, ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen; gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger, oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung treiben, und diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit, oder für beständig zuerkannt. §. 10. S. §. 262.

§. 192.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bey dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen, und bey denjenigen Volksklassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest von wenigen

Digitized by Google

Tagen in ihrer Erwerbung und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde. §. 15. S. §. 262.

§. 193.

Die Abschaffung aus den sämmtlichen Provinzen des österreichischen Staats kann nur gegen Fremde erkannt werden. §. 17. S. §. 262.

§. 194.

Uiberhaupt darf die im Gesetze für jede Uibertretung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden. §. 22.

§. 195.

Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die im Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

1. Bey Unmündigen. Das ist: die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zu dem vollendeten 10ten Jahre sind blos der häuslichen Zucht überlassen. Wenn aber ein Unmündiger von dem angehenden 11ten bis zum vollendeten 14ten Jahre ein Kriminal-Verbrechen verübet, so ist solches nur eine schwere Polizeyübertretung, folglich nur von der politischen Gerichtsbehörde, und zwar nur durch Verschließung an einem besondern Verwahrungs-Orte von 1 bis 6 Monate zu bestrafen. Diese Strafe kann jedoch nach Umständen mit Fasten, körperlicher Züchtigung und schwerer Arbeit verschärft werden. §. 4. 29.

§. 196.

Die Umstände, worauf diesfalls bey Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfungen Rücksicht zu nehmen ist, sind: a) die Größe und Eigenschaft der Uibertretung; b) das Alter des Uibertreters, nachdem sich selbes mehr der Mündigkeit nähert; c) seine Gemüthsart nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit. §. 30.

§. 197.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist, nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit, stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden. §. 31.

Digitized by Google

§. 198.

Die von Unmündigen begangenen schweren Polizeyübertretungen sind insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder nach dabey sich zeigenden besonderen Umständen, der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeit überlassen §. 32. S. I. Abth.

§. 199.

2. Die gesetzmäßig bestimmte Strafe ist ferner abzuändern:

a) Wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen, oder dem Nahrungstriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zu merklichen Abbruch gereichen;

b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Unordnung gerathen könnte;

c) wenn im Gesetze die Strafe der Züchtigung mit Streichen bestimmt ist, die körperliche Beschaffenheit oder Gesundheit des Verurtheilten aber eine solche Bestrafung nicht gestattet.

Im ersten Falle ist statt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe zu erkennen; im zweyten Falle ist die Dauer der Strafzeit abzukürzen, und an ihrer Stelle nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit, schwere Arbeit, körperliche Züchtigung oder Fasten zu setzen; im dritten Falle muß die körperliche Züchtigung in Arreststrafe, mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings abgeändert werden. §. 23.

§. 200.

Im Gegensatz mit vorstehendem §. kann nach Beschaffenheit eintretender Verhältnisse der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden. §. 24.

§. 201.

Ferner kann statt des Arrestes des ersten Grades, Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner

Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen. §. 25.

§. 202.

Uibrigens darf auch bey Gegenständen, worüber im Strafgesetze verfügt wird, die Bestrafung nur nach diesem Gesetze ausgemessen, in keinem Falle aber auf eine größere als die höchste, oder auf eine kleinere, als die niedrigste, für jede Uibertretung darin bestimmte Strafe erkannt werden. Nur der Zwischenraum ist in der Anwendung auf die Umstände, dem Ermessen des Richters überlassen. §. 26. Das ist:

§. 203.

Der Grad der Strafe ist nach den eintretenden erschwerenden oder mildernden Umständen zu bestimmen, und nach Maaß, als die einen oder die anderen überwiegend sind, auf größere oder kleinere Strafe oder Verschärfung zu erkennen. §. 395. Bey jeder Verurtheilung müssen daher immer auch die vorhandenen erschwerenden oder mildernden Umstände mit in Erwägung gezogen werden. §. 387.

Erschwerende Umstände.

§. 204.

Auf folgende erschwerende Umstände ist bereits in der Strafbestimmung bey verschiedenen einzelnen Uibertretungen zurückzusehen:

a) Auf die Fortsetzung einer Uibertretung durch längere Zeit;

b) auf öftere Wiederholung, und dieserwegen vorhergegangene Bestrafung;

c) auf die Größe der aus der Uibertretung vorherzusehenden Gefahr;

d) auf die Schädlichkeit des wirklichen Erfolges;

e) auf das Verhältniß zwischen dem Uibertreter und dem durch die Uibertretung Beschädigten oder Beleidigten;

f) wenn Jugend oder andere ehrbare Personen verführt,

g) verderbliche Beyspiele in Familien, oder

Digitized by Google

h) öffentliches Aergerniß veranlaßt worden. Wo diese Umstände in dem Gesetze auch nicht besonders ausgedrückt sind, muß darauf dennoch Rücksicht genommen werden. §. 388.

§. 205.

Außer den Erwähnten sind noch erschwerende Umstände:

i) Wenn die Uibertretung in Vollzug zu setzen, mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bey Seite geschafft werden mußten;

k) wenn der Schuldige der Anführer, oder sonst auf eine Art der Urheber bey einer von mehreren begangenen Uibertretung war;

l) wenn er mehrere Uibertretungen von verschiedener Art begangen;

m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten oder irre zu führen gesucht hat; besonders

n) bey Uibertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Uibertreter eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist. §. 389.

§. 206.

Hat der Untersuchte Uibertretungen verschiedener Art begangen; so hat dasjenige Gesetz Anwendung, welches unter diesen Uibertretungen die höchste Strafe bestimmt. §. 393.

§. 207.

Ist wider den Uibertreter bey seiner Untersuchung auch ein Kriminalverbrechen hervorgekommen; so ist sich wie oben §. 124. zu benehmen, und dann wird der Uibertreter, dafern gegen die schwere Polizeyübertretung eine Arreststrafe oder körperliche Züchtigung bestimmt ist, von dem Kriminalgericht über beyde zugleich abgeurtheilt, und mit der auf das Kriminalverbrechen gesetzten, als der schärfern Strafe, jedoch mit Bedacht auf die schwere Polizeyübertretung bestraft. Ist aber auf letztere eine andere Strafe festgesetzt; so muß diese insbesondere von der politischen Obrigkeit, nach Vorschrift des 2ten Theils des Strafgesetzes, verhängt werden. I. Th. §. 29.

Digitized by Google

Mildernde Umstände.

§. 208.

Mildernde Umstände sind nach Verschiedenheit der Uibertretung:

a) Ein der Unmündigkeit nahendes Alter, schwächerer Verstand, oder eine sehr vernachläßigte Erziehung;

b) unbescholtener Wandel vor der Uibertretung;

c) wenn der Uibertreter von anderen verführt;

d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens;

e) in einer heftigen Gemüthsbewegung;

f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt;

g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die Uibertretung zu vollenden, daraus größern Vortheil zu ziehen, größern Schaden zuzufügen, es bey dem Versuche gelassen;

h) sich nur geringern Vortheil zugeeignet;

i) freywillig von Zufügung größern Schaden enthalten;

k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht;

l) wenn er bey dem Verhör aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden, oder zu vermindern. §. 390.

§. 209.

Die erschwerenden und mildernden Umstände müssen auf eben die Art, wie die Uibertretung selbst durch rechtlichen Beweis bestätigt seyn. Daher hat der Richter alles, was sich auf dieselben und ihren Beweis bezieht, aus dem aufgenommenen Verhör auszuziehen und in gleiche Erwähnung zu nehmen. §. 391.

Genugthuungs- und Entschädigungs-Bestimmung.

§. 210.

Endlich kömmt bey der Verurtheilung auch noch über die von dem Uibertreter dem Beleidigten oder Beschädig-

ten zu leisten schuldige Genugthuung oder Entschädigung zu erkennen. §. 397. Nämlich:

§. 211.

Wo sich der Ersatz, oder die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, muß solche zugleich zuerkannt, und die Bestimmung in das Strafurtheil mit aufgenommen werden. Wo der Ersatz nicht unmittelbar bestimmt werden kann, muß im Urtheile wenigstens überhaupt aufgedrückt werden: daß dem Beschädigten Ersatz oder Entschädigung gebühre, und ihm dessen Bestimmung im Wege Rechtens zu suchen vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch jedem Theile vorbehalten, der mit der unmittelbar erfolgten Bestimmung des Ersatzes oder der Entschädigung sich nicht befriedigen wollte. §. 398.

Urtheils-Abfassung.

§. 212.

Das ausfallende Urtheil muß gleich nach geendigter Berathschlagung entworfen, wörtlich vorgelesen, und in das Protokoll aufgenommen, hieraus auf der Stelle die Ausfertigung gemacht, und diese sowohl als das Protokoll selbst, von dem Richter, den beygezogenen zwey Beysitzern, und dem Aktuar unterschrieben werden. §. 399.

§. 213.

In Jedem Urtheil muß der Vor- und Zuname des Untersuchten, die ihm Schuld gegebene Uibertretung, nebst Tag und Stunde der angefangenen Untersuchung und des gefällten Urtheils ausgedrückt seyn. §. 396.

§. 214.

Dem Strafurtheil ist weiter beyzusetzen:

a) Wenn der Verurtheilte mehr Uibertretungen begangen, oder dieselbe Uibertretung wiederholt, sohin schon ehedem, und weßwegen er bestraft worden; oder wenn sonst erschwerende Umstände ihm zur Last fallen;

b) Die Strafart, und nach ihrer Beschaffenheit der Grad und die Dauer derselben mit der etwa hinzu kommenden Verschärfung.

Digitized by Google

c) Die Bestimmung der zu leistenden Genugthuung oder Entschädigung, daß solchergestalt weder über die Rechtmäßigkeit der Strafe, noch sonst bey Vollstreckung des Urtheils irgend ein Zweifel übrig bleibt. §. 397.

d) Endlich muß auch jedesmal die Rekursfrist nach Verschiedenheit der im Gesetze verzeichneten Fällen ausgedrückt werden. Hofd. v. 18. May 1804.

Urtheils-Einsendung.

§. 215.

In der Regel ist jede urtheilende Behörde ihr gefälltes Strafurtheil auch für sich selbst zu vollstrecken berechtiget, doch giebt es Ausnahmen, wo das Urtheil noch vor dessen Kundmachung theils an das Kreisamt, theils von diesem an die Landesstelle, auch wohl von dieser weiter an die Hofbehörde einzusenden ist.

§. 216.

Die Fälle, in welchen das Urtheil vor der Bekanntmachung sammt dem Berathschlagungsprotokoll und allen Beylagen dem Kreisamte zur Einsicht zugesendet werden muß, sind:

a) Wenn durch das Urtheil auf eine höhere Strafe, als auf Arrest von 1 Monat,

b) auf körperliche Züchtigung über 10 Streiche erkannt, oder

c) wenn der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände geführt wird. §. 400.

§. 217.

Findet das Kreisamt dabey kein Bedenken; so schickt es die Akten unverweilt und lediglich mit der Bezeichnung: Eingesehen Kreisamt ꝛc. zurück. Fallen demselben aber wesentliche Bedenklichkeiten über die Verhandlung, oder in Beziehung auf die Strafe auf; so hat es die Akten mit seinen Bemerkungen an die Landesstelle einzubefördern. §. 401.

Um den Mißdeutungen des eigentlichen Sinnes des §. 401. 411. und 430 zuvorzukommen, wurde erklärt:

Digitized by Google

Bey der Nothwendigkeit, die Gerichtsbarkeit über schwere Polizeyübertretungen so vielen Ortsobrigkeiten zu überlassen, wurde räthlich befunden, diese kleinen Behörden unter eine nähere unmittelbare Aufsicht zu stellen, welche den etwa unterlaufenden Fehlern und Gebrechen noch eher Einhalt zu thun fähig wäre, als die Urtheile zur Vollstreckung gekommen, oder die Sache in den die Entscheidung immer verlängernden Gang des Rekurses geleitet worden. Zu dieser Aufsicht sind die Kreisämter nach ihrem Verhältnisse zu den Obrigkeiten und außergerichtlichen Angelegenheiten vorzüglich geeignet befunden worden. Indessen mußte bey Bestellung dieser Aufsicht auch darauf gesehen werden, daß die Kreisämter dadurch nicht dem allgemeinen Jurisdikzionssysteme zuwiter zu einer urtheilenden Behörde erwüchsen, sich also auf dem offenen Lande bey schweren Polizeyübertretungen eine vierte Instanz eindrängte; daher sind die Kreisämter lediglich auf die Verrichtung der Aufsicht beschränkt, und ist denselben ausdrücklich nur das Eingesehen zur Formel vorgeschrieben, nirgends aber eine Bestätigung noch irgend eine Abänderung der obrigkeitlichen Urtheile eingeräumt.

Lediglich in den Fällen des §. 430. werden sie zu einer Milderung der von der Obrigkeit erkannten Strafe berechtiget; weil die Gesetzgebung bey diesen an sich unerheblichen Fällen den Partheyen den Umtrieb eines Rekurses zu ersparen zuträglich fand. Aber eine solche Milderung ist sodann ein Vorgang von Amtswegen, nicht auf Rekurs der Partheyen, der in keinem Falle an das Kreisamt genommen, sondern der allgemeinen Vorschrift gemäß nur an die Landesstelle gehen, eine reformatorische Entscheidung nur von dieser erlassen werden kann. Hofd. v. 30. July 1807.

§. 218.

Folgende Urtheile müssen (außer der Hauptstadt) immer zuerst an das Kreisamt, von diesem aber mit sämmtlichen Akten der Landesstelle zugeschickt werden:

a) Urtheile, wodurch die gesetzlich bestimmte Strafe in eine Geldstrafe abgeändert;

b) wodurch auf körperliche Züchtigung von 25 Streichen;

c) auf strengen Arrest von 3 Monaten;

d) auf dem Lande und in kleinen Städten auf eine Geldstrafe von 10 fl., in den Hauptstädten aber von 50 fl.;

e) auf Verlust von Befreyungen und Rechten; (auch Urtheile auf Gewerbsverlust. Hofd. v. 18. August 1813.)

f) auf Abschaffung aus einer Provinz; oder

g) auf Verschärfung durch öffentliche Ausstellung erkennt wird; und dann besonders

h) Urtheile über einen versuchten Selbstmord. §. 402.

In der Hauptstadt werden die Urtheile unmittelbar an die Landesstelle abgegeben. Hofd. v. 8. May 1806.

Bestätigung oder Abänderung des unterrichterlichen Urtheils.

§. 219.

Die Landesstelle nimmt bey dem eingesandten Urtheil den Gang der Verhandlung und das geschöpfte Urtheil in Erwägung. Entdeckt sie bey der Verhandlung wesentliche Gebrechen, welche auf die Schöpfung des Urtheils selbst Einfluß haben; so schickt sie der ersten Behörde durch das Kreisamt die Akten mit der zweckmäßigen Belehrung und der Verordnung zurück, sich bey der abermaligen Einsendung der Akten zu erklären, ob sie bey ihrem schon geschöpften Urtheile beharre, oder ob, und wie sie es abzuändern finde? §. 403.

§. 220.

Gebrechen, die auf die Schöpfung des Urtheils nicht einfließen, sind zwar nicht weniger zu rügen, und die untern Behörden darüber besonders zurecht zu weisen, hindern aber nicht, das geschöpfte Urtheil in Erwägung zu nehmen. §. 404.

§. 221.

Bey dieser Erwägung ist die Aufmerksamkeit der Landesstelle, nach dem Leitfaden der zugesendeten Protokolle, auf die rechtlichen Beweise der That, der Schuld oder Schuldlosigkeit des Untersuchten, die Wirklichkeit und gegenseitige Wichtigkeit der erschwerenden oder mildernden Umstände, auf

Digitized by Google

die Art, den Grad und die Verschärfung der Strafe zu wenden. §. 405.

§. 222.

Das unterrichterliche Urtheil wird nun von der Landesstelle a) entweder bestätigt, oder b) abgeändert, das ist, verschärft oder gemildert; und entweder an die erste Behörde zur Kundmachung zurück, oder an die oberste politische Behörde eingesendet.

§. 223.

Die Landesstelle hat die Macht, das unterrichterliche Urtheil in allen Fällen, nach Befund der Sache entweder zu bestätigen oder zu mildern: eine Verschärfung aber hat nur in folgenden Fällen statt:

a) Wenn der Gegenstand desselben geheime Gesellschaften,

b) die §. 62, 64 und 69 des Strafgesetzes enthaltenen Zensursübertretungen,

c) Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern betrifft, oder

d) wenn auf Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern erkannt wird. §. 407. In diesen Fällen hat jedoch die Landesstelle, wenn von selber auf Verschärfung der Strafe angetragen wird, das Urtheil sammt den Verhandlungsakten vorläufig noch an die oberste politische Behörde einzusenden. §. 407.

§. 224.

Wenn an die politische Behörde, das Kreisamt, oder die Landesstelle ein politisches Strafurtheil zur Bestätigung gelanget, bey dem man aus den gepflogenen Untersuchungsakten erachtet, der Fall sey zur Kriminalverhandlung geeignet gewesen, kömmt es darauf an, ob der Kriminalrichter bereits eingeschritten sey oder nicht In dem Falle, wo der Kriminalrichter noch nicht eingeschritten ist, hat das Kreisamt oder die Landesstelle die sämmtlichen Akten der politischen Behörde, die das politische Strafurtheil gefällt hat, mit dem Befehl zurück zu schicken, die Sache an den Kriminalrichter gelangen zu lassen, damit er entweder, wenn er die That zur Kriminalverhandlung geeignet findet, mit der gesetzmäßigen Aburtheilung vor-

Digitized by Google

gehe, oder bey einem vorkommenden Bedenken, die Belehrung von dem Kriminaloberrichter einhole. Wäre aber der Kriminalrichter bereits dahin eingeschritten, daß er die Sache zum Kriminalverfahren nicht geeignet erkannte; so soll das Kreisamt oder die Landesstelle, die es hieran nicht wohl geschehen zu seyn erachtete, die Sache unmittelbar an das Kriminalobergericht gelangen lassen, damit dieses entweder die Bestätigung, daß die Sache wirklich zum Kriminal nicht gehöre, ertheile, oder bey entdecktem Fehler des Kriminalgerichts die Akten demselben mit dem Auftrage zu seiner pflichtmäßigen Amtshandlung mittheile. Hofd. v. 13. Nov. 1788.

V. Abschnitt.

Rekurs und Gnadengesuch.

A. Rekurs.

§. 225.

Obschon es der Behörde zur ausdrücklichen Pflicht gemacht ist, gleich bey der Untersuchung alles dasjenige mit zu erheben, was dem Untersuchten zur Rechtfertigung dienen, und entweder seine gänzliche Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld beweisen kann §. 340., auch dem Untersuchten unbenommen ist, während der Untersuchung alles angeben zu können, was immer zum Beweise seiner Schuldlosigkeit, oder zur Verminderung seiner Schuld gereichen, oder zu diesem Zwecke auf irgend eine Art beytragen kann §. 375.; so stehen dem Untersuchten dennoch auch nach erfolgter Aburtheilung noch zween Vertheidigungswege offen, nämlich der Weg des Rekurses, oder der Beschwerde; wenn er sich durch das unterrichterliche Benehmen wider das Gesetz gekränkt zu seyn achtet, damit ihm durch den Oberrichter Gerechtigkeit widerfahre; dann der Weg der Gnade, oder

Digitized by Google

das Ansuchen um Begnadigung, das ist, um Nachsicht oder doch um Milderung der Strafe.

§. 226.

Die Beschwerde des Rekurses kann entweder

a) gegen die Rechtlichkeit des Verfahrens,

b) gegen das Verfahren, oder

c) gegen das Urtheil selbst (oder gegen mehrere dieser Gegenstände zugleich) gerichtet seyn. §. 410.

§. 227.

Zur ersten Beschwerde ist gegründete Ursache vorhanden, wenn die Beschuldigung und Untersuchung ohne rechtlichen Anlaß geschehen. Arg. I. §. 462.

§. 228.

Die zweyte Beschwerde ist gegründet, wenn gezeigt werden kann, daß bey dem Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vorgegangen worden. Doch versteht sich dieß vorzüglich von solchen Gebrechen der Verhandlung, welche auf die Schöpfung des Urtheils selbst Einfluß haben, §. 403. und eine Nullität nach sich ziehen, die daher zur Bitte berechtigen, womit das Verfahren, oder doch die angezeigten besonderen Amtshandlungen als gesetzwidrig aufgehoben, und eine neuerliche Amtshandlung angeordnet werde. Dergleichen Gebrechen sind: wenn die Gerichtsbehörde bey der Untersuchung oder Aburtheilung nicht mit den erforderlichen Gerichtspersonen besetzt, der untersuchende oder das Urtheil fällende Beamte bey der Sache interessirt, gewisse Umstände oder Zeugen entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig erhoben und verhört, bey der That-Bestands-Erhebung, Verhör des Beschuldigten oder Zeugen die gesetzliche Form nicht beobachtet wäre u. s. w. (In Kriminalsachen muß das widerrechtlich erkannte Verfahren nicht nur aufgehoben, sondern dem dadurch Bedrückten von dem Unterrichter auch Entschädigung und Genugthuung geleistet werden.)

§. 229.

Die Beschwerde gegen das Urtheil selbst hat einen dreyfachen Grund (und Schlußbitte) nämlich:

a) Wenn, da das Urtheil für schuldig erkennt, um gänzliche Lossprechung oder doch Aufhebung der Untersuchung;

b) da das Urtheil bloß auf die Aufhebung der Untersuchung ergangen ist, um die gänzliche Lossprechung, oder endlich

c) wenn um eine Abänderung der zuerkannten Strafe nach ihrer Gattung und Größe angesucht wird. §. 410.

§. 230.

Zu Ergreifung des Rekurses ist nicht nur

a) der Verurtheilte selbst, sondern auch

b) seine Anverwandten in auf- und absteigender Linie, und sein Ehegenoß, wie auch

c) sein Vormund; die Obrigkeit für ihre Unterthanen; der Meister oder Lehrer für seine Gesellen oder Lehrjungen; der Dienstherr oder Dienstfrau für ihr Gesinde berechtigt. Entstehet über die zum Rekurse berechtigende Eigenschaft ein Zweifel, so muß sie der Rekurrent beglaubigen. §. 415.

§. 231.

Der Rekurs hat zwar nach dem Unterschied als das Urtheil der politischen Obrigkeit einer höhern Behörde unterzogen werden muß, seinen Zug entweder an die Landes- oder Hofstelle zu nehmen, doch muß er in jedem Falle bey der ersten Behörde (welche die Untersuchung wider den Beschuldigten geführt hat, Hofd. v. 19. Juny 1788) angemeldet und angebracht werden.

Zeitpunkt der Rekurs-Anmeldung und Anbringung.

§. 232.

Der Rekurs gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit nach dem §. 216 ohne weitere Einsicht oder Bestätigung vollziehen kann, muß, wenn das Strafurtheil auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, sogleich, außerdem aber allemal längstens binnen 24 Stunden nach Ankündigung des Urtheils angemeldet, auch in der Regel binnen 3 Tagen eingebracht werden. §. 416.

§. 233.

Nach Umständen und Wichtigkeit des Gegenstandes kann jedoch von der Behörde zur Einbringung des Rekurses auch eine Verlängerung bis auf 6 Tage bewilliget werden. §. 417.

§. 234.

Der Rekurs gegen Urtheile, die der Einsicht des Kreisamtes oder einer höhern Bestätigung zu unterziehen sind, muß binnen 3 Tagen angemeldet, und binnen der folgenden 8 Tage die Rekursschrift eingebracht werden. §. 418.

§. 235.

Nach Verlauf dieser Frist findet ein Rekurs nicht weiter statt. §. 419.

Art der Rekurs-Anbringung.

§. 236.

Der Rekurs kann sowohl gegen die dem Vollzuge der politischen Obrigkeit überlassenen, als einem weitern Zuge unterliegenden Urtheile, entweder mündlich oder schriftlich, auch mit Zuziehung eines Beystandes, auf den die Parthey ihr Vertrauen setzt, genommen werden. §. 421. Die Einsicht der Untersuchungsakten aber, (um so weniger Abschriften der aufgenommenen Zeugenverhöre, V. v. 15. May 1800) ist des Rekurses wegen nicht gestattet, doch sind den zum Rekurs berechtigten Personen, wenn sie, um zu wissen, in wie fern Gründe zum Rekurs vorhanden seyn dürften, es verlangen, die Beweggründe des Urtheils binnen 24 Stunden des darauf gestellten Ansuchens mitzutheilen. §. 420.

§. 237.

Wird der Rekurs mündlich angebracht, so hat die Obrigkeit die vorgebrachten Rekursgründe zu Protokoll zu nehmen, solches dem Rekurrenten vorzulesen, und von ihm unterschreiben, oder durch ein Handzeichen bestätigen zu lassen. §. 422.

§. 238.

Bey Rekursen über Urtheile, die vor der Vollziehung keinen andern Gang zu nehmen haben, hat die politische Obrigkeit (oder in ausgenommenen Fällen das Kreisamt)

Digitized by Google

den schriftlich eingebrachten Rekurs, oder das über denselben aufgenommene Protokoll sammt den Untersuchungsakten unverweilt (mittelst des Kreisamts Hofd. v. 26. July 1811) an die Landesstelle zu senden, und in der Begleitung die Gründe anzuführen, welche sie dem Rekurse entgegen zu stellen glaubt. §. 423.

§. 239.

Wird der Rekurs gegen ein Urtheil der Landesstelle genommen; so hat solche den an dieselbe einbegleiteten Rekurs mit den Untersuchungsakten der ersten Behörde an die politische Hofstelle mit den Beweggründen ihres Urtheils einzubegleiten. §. 424.

Rekurs-Erledigung und Wirkung.

§. 240.

Die Behörde, wohin der Rekurs gehet, hat bey der Untersuchung und Erledigung desselben nach der über die Aburtheilung gegebenen Vorschrift vorzugehen. Findet sie Verfahren und Urtheil den Gesetzen gemäß, so wird der Rekurs verworfen; im widrigen aber das Urtheil nach dem Gesetze abgeändert, die Abänderung kann jedoch nie auf Verschärfung des Urtheils abgehen, gegen welches der Rekurs ergriffen wird. §. 425.

§. 241.

Die Wirkung des Rekurses ist, daß bis zur Entscheidung der höhern Behörde mit der Bestrafung stets, sonst mit dem weitern Vollzuge des Urtheils insofern eingehalten werde, als durch den Vollzug nicht irgend ein Nachtheil verursacht oder vergrößert wird. §. 426.

§. 242.

Wenn auf Arreststrafe erkannt worden, und der Verurtheilte bereits verhaftet ist, wird, im Falle das Urtheil auf Milderung ausfällt, der Verhaftete von dem angekündigten Urtheile an, bis zu der über den Rekurs erfolgten Entscheidung, in die Strafzeit eingerechnet; wird aber der Rekurs verworfen; so findet keine Einrechnung statt. §. 427.

Digitized by Google

B. Begnadigung.

§. 243.

(Ist gleich der Verurtheilte im Wege des Rekurses eine Abänderung der zuerkannten Strafe von Rechtswegen zu begehren nicht geeignet; so stehet ihm dennoch frey, um eine Begnadigung anzusuchen.)

§. 244.

Um Begnadigung, das ist: Milderung oder gänzliche Nachlassung der zuerkannten Strafe kann von eben denjenigen, welche zum Rekurse berechtiget sind, doch ebenfalls nur in der zum Rekurse bestimmten Frist nachgesucht werden. §. 428.

§. 245.

Das Gesuch um Begnadigung ist ebenfalls bey der ersten Behörde einzubringen, in Ansehung dessen weiterer Einbeförderung und Erledigung aber hat Folgendes statt.

§. 246.

Gnadengesuche über Urtheile, welche das Kreisamt nach §. 217. für sich selbst zu bestätigen berechtiget ist, müssen immer sammt den Verhandlungsakten an das Kreisamt eingesendet werden, auch ist dem Kreisamte in diesen Fällen die Macht eingeraumt, eine Milderung der Strafe zu bewilligen. §. 430. Ist jedoch das Gnadengesuch in solchen Fällen auf die gänzliche Nachsicht der Strafe gerichtet; so ist das Kreisamt solche für sich zu ertheilen nicht befugt, sondern verbunden, das Gnadengesuch an die Landesstelle einzubegleiten. §. 402.

§. 247.

Auch Gnadengesuche über Urtheile, welche das Kreisamt nach §. 218. jedesmal weiter einzubefördern gehalten ist, müssen von der ersten Behörde an das Kreisamt einbegleitet, von diesem sodann an die Landesstelle einbefördert werden. §. 239. In diesen Fällen ist die Milderung der Strafe der Landesstelle überlassen, die gänzliche Nachsicht aber der politischen Hofstelle vorbehalten. §. 430.

Digitized by Google

§. 248.

Die Gnadenwerbungen endlich über Urtheile, welche nach §. 223. zur politischen Hofstelle zu gelangen haben, müssen dem Landesfürsten selbst vorgelegt werden. §. 431.

§. 249.

Da die Gründe zur Begnadigung nicht aufgezählt werden können; so haben die politischen Behörden sich überhaupt gegenwärtig zu halten, daß dabey hauptsächlich nur auf das Zusammentreffen mehrerer mildernder, oder auf das Eintreffen erheblicher, von dem Gesetze nicht vorgesehener Umstände Rücksicht genommen; überhaupt aber Nachsicht oder Verminderung der Strafe ohne wichtige Gründe weder bewilligt, noch darüber bey dem Landesfürsten eingerathen werden soll. §. 432.

VI. Abschnitt.

Urtheils-Kundmachung und Vollstreckung.

§. 250.

Urtheile, die keinem weitern Zuge unterliegen, sind dem Verurtheilten sogleich, diejenigen aber, welche die Bestätigung einer höhern Behörde fordern, sobald sie herabgelangen, bekannt zu machen. §. 408.

§. 251.

Ein Urtheil, wodurch der Untersuchte schuldlos erkannt wird, ist demselben sobald möglich, auch an einem Sonn- oder Feyertage bekannt zu machen. Dafern er verhaftet ist, ist er auf der Stelle in Freyheit zu setzen, und ihm eine gerichtliche Abschrift des Urtheils zu behändigen. §. 436.

§. 252.

Wird die Untersuchung aus Mangel der Beweise für aufgehoben erklärt; so ist der Untersuchte am nächsten Werktage vor die Behörde zu stellen, ihm das Urtheil vorzulesen, auch davon eine Abschrift zu behändigen, aber zugleich von dem Vorsitzenden zu bedeuten: bey vorkommenden neuen Beweisen werde die Untersuchung wieder aufgenommen werden. §. 437.

Digitized by Google

§. 253.

Zur Bekanntmachung eines Strafurtheils muß der (nicht verhaftete) Verurtheilte, wo nöthig mit gerichtlichen Zwangsmitteln gestellt, und nach Maaß der Strafe auch verhaftet werden.

§. 254.

Bey der Bekanntmachung eines Strafurtheils, worüber der Rekurs statt hat, muß der Verurtheilte zugleich über die nach Verschiedenheit der Fälle eintretende Rekursfrist umständlich belehrt werden. Hofd. v. 18. May 1804.

§. 255.

Die Kundmachung hat stets in dem Orte der gepflogenen Untersuchung zu geschehen. Bey Uibertretungen jedoch, wo

a) wegen Gefahr verbreiteter Folgen, oder

b) da wahrgenommen wird, daß sie an einem Orte häufiger begangen werden, auch

c) bey Uibertretungen, die nach ihrer Eigenschaft öffentliches Aergerniß veranlaßt haben, wo daher das Beyspiel der Strafe nothwendiger wird; ist das Urtheil auch noch an dem Orte, wo die Uibertretung begangen worden, kund zu machen. §. 434.

§. 256.

Die Bestimmung, wann diese Nothwendigkeit eintritt, ist nach Beschaffenheit des Gegenstandes und der Umstände dem Ermessen der höhern Behörde überlassen. Wird diese Kundmachung von selber verordnet; so hat sie so zu geschehen, wie es sonst in Straffällen gewöhnlich ist. §. 435.

§. 257.

Die Vollstreckung des Urtheils, wo kein Rekurs eintritt, oder wenn derselbe schon erledigt ist, hat im ersten Falle sogleich nach Verlauf der zur Anmeldung des Rekurses bestimmten Frist, im zweyten Falle sogleich auf die Kundmachung zu folgen. Nur wo körperliche Züchtigung zuerkannt wird, muß auf den augenblicklichen Gesundheitsstand gesehen werden, und die Vollstreckung bis zur erfolgten Genesung unterbleiben. §. 438.

Digitized by Google

§. 258.

Gleiche Vorsicht ist auch bey schwangeren und säugenden Weibspersonen damals zu beobachten, wenn nach dem Urtheile der Sachverständigen von der längern oder zuerkannten strengen Arreststrafe für die Mutter oder den Säugling Nachtheil zu besorgen wäre. §. 439.

§. 259.

Im Allgemeinen ist der Ort der Aburtheilung auch der Ort der Vollstreckung. Jedoch ist der Landesstelle überlassen, in den Fällen des §. 256., wofern die Entfernung nicht zu groß ist, zu verordnen, daß (nebst der Kundmachung des Urtheils) auch der Verurtheilte an den Ort der begangenen Uibertretung abgeliefert, und daselbst bestraft werde. §. 440.

§. 260.

Stirbt der Verurtheilte vor vollstreckter Strafe, so hebt der Tod (in soweit) alle Wirkung des Urtheils auf, als dadurch (nicht) auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden ist. §. 271.

Strafvollziehung.

§. 261.

Die Strafe wird an den verurtheilten Sträflingen folgendermassen vollzogen:

a) Die zum Arrest Verurtheilten sind während der Strafe an einem von dem Kriminalarrestanten durchaus verschiedenen Orte im Verhafte zu halten; vorzüglich aber ist bey unmündigen Sträflingen die Vorsehung zu treffen, daß sie während ihrer Verhaftung stets von solchen Untersuchten oder Sträflingen abgesondert bleiben, deren Gemeinschaft mehr an den Sitten derselben zu verderben, als die Bestrafung sie zu bessern fähig wäre. §. 442.

b) Ist der Arrest auf so lange verhängt, daß durch die Abwesenheit des Sträflings dessen Wirthschaft oder Gewerbe, oder der Nahrungsstand der Familie in Verfall gerathen, oder doch beträchtlichen Nachtheil leiden dürfte; so ist von der Obrigkeit mittelst des Gerichtsstandes des Verhafteten die angemessene Vorkehrung zu treffen, um einen solchen Nachtheil nach Möglichkeit abzuhalten. §. 443.

Digitized by Google

c) Während dem Arrest wird der Sträfling also behandelt: Ist derselbe zum einfachen Arrest verurtheilt, so wird er im Gefangenhause nur ohne Eisen verschlossen gehalten, und ist ihm, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen. §. 11. Im gegentheiligen Falle hat er folglich seine Atzung durch Arbeit zu verdienen. Die Verwendung der Sträflinge ist den in landesfürstlichen Diensten stehenden Beamten auch nicht gegen Bezahlung an den Kriminalfond gestattet. Hofd. v. 2. May 1804.

d) Ist derselbe zum strengen Arrest verurtheilt, so wird er mit leichten Eisen belegt, täglich nur mit einer warmen Speise genährt, und zum Trunk auf Wasser beschränkt. Es wird ihm kein Besuch und keine Unterredung, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person, gestattet, und eine Arbeit zugewiesen. §. 12.

e) Ein zum Hausarrest Verurtheilter darf sich unter keinem Vorwande vom Hause entfernen, bey Strafe, die noch übrige Strafzeit in dem öffentlichen Verhaftsorte zu vollstrecken. Der Hausarrest kann übrigens entweder gegen bloße Angelobung sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. §. 13.

§. 262.

Die körperliche Züchtigung bestehet bey dem männlichen Geschlechte in Stockstreichen, bey dem weiblichen und Jünglingen unter 18 Jahren in Ruthenstreichen. Sie kann mit einem Male die Zahl von 25 Streichen nicht übersteigen, in dieser Maaß folglich während der Strafzeit auch öfters wiederholt werden, wird aber nie öffentlich vollzogen. §. 16.

§. 263.

Die öffentliche Ausstellung geschieht vor dem Gerichtshause in einem Kreise der Wache, nach Umständen mit einer angehängten Tafel, welche die Ursache der Ausstellung ankündigt. §. 21.

Digitized by Google

§. 264.

Die Abschaffung aus einem Orte, es sey auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, so wie jene aus sämmtlichen Provinzen, geschieht mittelst des Schubs.

§. 265.

Ist der einfache Arrest durch Fasten verschärft, so wird der Sträfling auf die Kost beschränkt, welche bey dem strengen Arreste vorgeschrieben ist. Ist aber Fasten mit strengen Arrest verbunden, so wird derselbe an einigen Tagen, nämlich ein- bis zweymal in der Woche bloß auf Brod und Wasser beschränkt. §. 20.

§. 266.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe verwirkten Strafen verfallen jedesmal dem Armenfond des Ortes, wo die Uibertretung begangen worden, §. 9. und werden durch gerichtliche Zwangsmittel eingetrieben.

§. 267.

Die Strafe des Verlustes von Rechten und Befugnissen wird durch die Ankündigung des Urtheils vor der Behörde, Absetzung vom Amte, Einstellung des Gewerbes, Abnahme der Legitimazionsurkunde, Auslöschung aus der Inkorporazionsmatrikel, öffentliche Kundmachung der Unfähigkeiserklärung, u. s. w. zur Vollstreckung gebracht, und der dawider Handelnde sodann wie andere Unbefugte, mit neuerlicher Konfiszirung, und andern wider solche Uibertreter bestimmten Strafen belegt.

Wirkung der vollstreckten oder erlassenen Strafe, und Wiederaufnehmung der Untersuchung.

§. 268.

Die Strafe einer schweren Polizeyübertretung hat, wenn sie überstanden ist, keine weitere Wirkung, und tilgt die Uibertretung dergestalt, daß in Ansehung derselben Uibertretung, auch wenn nachher Umstände hervorkommen, die, im Falle sie bekannt gewesen wären, eine größere Bestrafung nach

Digitized by Google

sich gezogen hätten, weiter nicht verfahren werden kann. §. 272. Doch bleibt dem Beschädigten sein Recht stets vorbehalten. §. 27.

§. 269.

So hat auch die Erlassung der Strafe, soweit selbe erlassen worden, mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung. §. 273.

§. 270.

Ist aber die Untersuchung bloß aus Mangel der Beweise für aufgehoben erklärt worden, so muß die Untersuchung bey vorkommenden neuen Beweisen wieder aufgenommen werden. §. 437.

Kosten-Ersatz.

§. 271.

Nebst der zuerkannten Strafe und Entschädigungsverbindlichkeit ist der Untersuchte der Regel nach auch die Untersuchungskosten zu ersetzen schuldig. Diesen Ersatz ist die Obrigkeit von dem Untersuchten zu fordern berechtiget, a) nicht nur wenn derselbe straffällig erkennt, sondern auch b) wenn, da die Untersuchung nur aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben worden, der Untersuchte selbst die Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat. §. 449.

§. 272.

Die Eintreibung dieses Ersatzes hat jedoch nur sofern statt, als dadurch nicht etwa die Leistung der dem Klagenden zuerkannten Entschädigung erschweret, oder die Erwerbung des dazu Verpflichteten, und der Unterhalt der Seinigen darunter leiden würde. §. 451.

§. 273.

An Untersuchungskosten dürfen jedoch nur folgende gefordert werden:

a) Ist die Behörde befugt, in vorgedachten 2 Fällen für die Verpflegung im Verhafte, dafern solche dem Verhafteten abgereicht werden müßte, täglich 5 kr. anzurechnen. §. 450.

b) Bothengänge, die von Leuten verrichtet werden, welche nicht im Dienste der politischen Obrigkeit stehen, sind mit 10 Kreuzern für jede Meile des Hin- und Rückwegs zu bezahlen. §. 448.

c) Einem von einer andern Ortschaft herbeygeforderten Zeugen, der vom Taglohne lebt, und diesen wegen Vorforderung vor Gericht entbehren muß, ist sein gewöhnlicher Taglohn zu ersetzen. §. 447.

d) Aerzte und Wundärzte, Wehemütter und andere Kunstverständige sind schuldig, ihre Anzeigen, Zeugnisse und Gutachten unentgeltlich zu geben. Werden sie aber aus einem andern Orte herbey gerufen; so muß ihnen Fuhr und Kost (auf vorgängige Liquidazion) vergütet werden. §. 446.

e) Die Fuhren zur Ablieferung eines Verhafteten sind von der Gemeinde unentgeltlich durch Vorspann zu leisten. §. 445.

f) Uibrigens sind alle Handlungen der politischen Behörde in Ansehung schwerer Polizeyübertretungen, von Amtswegen zu verrichten, und kann weder Tax noch Ersatz anders, als nach der hier bemerkten Bestimmung angerechnet werden. §. 444.

g) Die Schriften bey Ausübung dieser Gerichtsbarkeit sind vom Stempel, und wenn sie versendet werden müssen, vom Postporto frey. Ebend.

h) Den zur Züchtigung mit Ruthenstreichen weiblicher Sträflinge oder Inquisiten, in Ermanglung eines dazu geigneten Weibes eines Gefangenwärters, aufgenommenen Weibspersonen ist für den jedesmaligen Vollzug ein Lohn von 30 kr. bemessen. V. v. 4. Dez. 1812.

§. 274.

Die nach vorgehender Bestimmung gestattlichen Gebühren sind von der untersuchenden politischen Obrigkeit immer sogleich (anticipato) zu bezahlen, als sie verdient sind. §. 449. und wo kein Ersatz statt hat, oder solche nicht einbringlich ist, aus Eigenem zu tragen.

Digitized by Google

III. Hauptstück.

Obliegenheit der politischen Gerichtsbehörden in Kriminalangelegenheiten.

---

§. 275.

Die Gerichtsbarkeit in Kriminalfällen, das ist, allen denjenigen Vergehungen, welche in dem ersten Abschnitt des allgemeinen Strafgesetzes für Verbrechen erklärt sind, stehet zwar in der Regel ihrem ganzen Umfange nach, folglich sowohl in Ansehung der Entdeckung, als der Untersuchung und Aburtheilung ausschließig nur den eigends dazu im Lande aufgestellten Kriminalgerichten zu I. §. 211. Da jedoch die Kriminalgerichte nur kreisweise vertheilt sind, und sich ihre Wirksamkeit in Ansehung der ersten Untersuchungs Einleitung eigentlich nur auf das städtisch-obrigkeitliche Gebiet, in welchem jedes besteht, erstreckt; so ist in Ansehung der außer dem eigenen Gerichtsbezirke der Kriminalgerichte sich ergebenden Verbrechen auch sämmtlichen Ortsobrigkeiten (als zugleich politischen Gerichtsbehörden) zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, die in ihrem Gerichtsbezirke verübten Kriminalverbrechen, oder in selbem befindlichen Kriminalverbrecher zu entdecken, auch in Ansehung beyder in subsidium die Kriminal-Voruntersuchung vorzunehmen.

§. 276.

Nebst diesen ist auch jede Obrigkeit, jedes Gericht, jedes Amt schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen, oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrechen, oder das, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechens dienen, oder von Umständen, die auf solche Anzeigungen führen, bekannt wird, sogleich dem Kriminalgerichte, oder der politischen Obrigkeit ihres Bezirks mitzutheilen. Strafg. I. §. 228. 276.

§. 277.

Die Kriminalvergehungen oder Verbrechen, in Ansehung welcher den politischen Gerichtsbehörden die Voruntersuchung obliegt, sind zum Theil schon in dem ersten Theil gelegenheitlich angezeigt worden, folgende summarische Darstellung zeigt deren vollständigen Inbegriff mit ihren gesetzlichen Strafen.

I. Abschnitt.

Summarische Darstellung der Verbrechen mit ihren Strafen.

§. 278.

Der oben angenommenen Eintheilung gemäß lassen sich die Kriminalverbrechen in öffentliche und private, erstere wieder in Staats- und gemeine Verbrechen eintheilen.

I.

Staatsverbrechen.

	Verbrechen.	Strafe.							
		Todesstrafe.	Kerker		Arbeit	Ausstellung	Streiche.	Fasten	Verweisung
			Grad	Dauer					
1	Hochverrath, d. i.,								
A	Beleidigte Majestät, oder Verletzung der persönlichen Sicherheit des Staatsoberhauptes. §. 52. . . . . (S. auch unten II. b.)	T.	—	—	—	—	—	—	—
B a	Landesverrath, oder jeder (staatsgefährlicher) Versuch oder Unternehmung (durch Rath, That, Verrathung der Staatsgeheimnisse, Ausspä-								

Digitized by Google

	Verbrechen	Todesstrafe.	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit.	Ausstellung.	Streiche.	Fasten.	Verweisung.
	hung, Aufwieglung, Anwerbung, Unterstützung, ꝛc.) §. 5	T.	—	—	—	—	—	—	—
b	Vorsetzlich unterlassene Verhinderung des Hochverraths. §. 54.	—	3	lebenslängl.	—	—	—	—	—
c	Unterlassene Anzeige des Hochverräthers. §. 55. .	—	2	detto	—	—	—	—	—
	NB. Ein den Hochverrath gehörig entdeckender Mitschuldiger wird straflos gelassen. §. 56.								
2	Störhung der öffentlichen Ruhe.								
a	Abneigungs-Einflößung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung, Landesverfassung, durch Reden, Schriften, oder bildliche Darstellung. §. 57. . .	—	2	1—5 J.	—	—	—	—	—
b	Abneigungs-Einflößung gegen die Landesfürsten, durch Lästerung im Reden, Schriften, oder spöttische Vorstellung §. 58.	—	do	detto	—	—	—	—	—
3	Ausspähung: Ausspäher, (Spione) werden von der Militärbehörde nach den Kriegsgesetzen behandelt. §. 60. S. oben II. Abth.	—							
4	Aufstand, d. i. Zusammenrottung zur gewaltsamen Widersetzung gegen die Obrigkeit:								
	Bey Beharrung in der Widersetzlichkeit gegen die Aufwiegler und Radelführer. §. 63.	—	2	10-20 J	öffentl.	—	—	—	—
	Gegen die Mitschuldigen	—	2	5—10	do	—	—	—	—
	Außer diesem Widerstand gegen die Aufwiegler .	—	2	5—10	do	—	—	—	—

Digitized by Google

	Verbrechen	Strafe							
		Todesstrafe	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausstellung	Streiche	Fasten	Verweisung
	Gegen die Mitschuldigen	—	2	1—5	öffent.	—	—	—	—
	Bey ohne Gefahr bald vorübergegangener Unruhe: Gegen die Aufwiegler §. 65	—	1	1—5	—	—	—	—	—
	Gegen die Uibrigen .	—	1	½—1	—	—	—	—	—
6	Aufruhr, d. i. jede solche Zusammenrottung, welche außerordentliche Gegengewalt nothwendig machet: Beym Standrecht: Gegen die Aufwiegler oder Hauptschuldigen §. 67 und 504.	T.	—	—	—	—	—	—	—
	Gegen die übrigen Mitschuldigen §. 69 und 508.	—	2	1-5-10	öffent.	—	—	—	—
	Außer dem Standrecht: Gegen Aufwiegler und Rädelsführer §. 68. . .	—	2	10—20 od. lebensl.	do	—	—	—	—
	Die Uibrigen . . .	—	2	1-5-10	do	—	—	—	—
6 a	Oeffentliche Gewalt: das ist; Jede gefährliche Drohung oder gewaltsamer Widerstand gegen die Obrigkeit oder Wache (in Amtssachen) (ohne Zusammenrottung) §. 70.	—	2	½—1 J.	do	—	—	—	—
	Bey Widerstand mit Waffen oder mit Beschädigung oder Verwundung §. 71.	—	2	1—5 J.	do	—	—	—	—
	Wenn bey einer Zollübertretung nach §. 114 — 116 des Zollpatents eine Widersetzlichkeit verübt worden, welche nicht zu den Kriminalverbrechen gehört, so kömmt die Bestrafung								

Digitized by Google

Verbrechen	Strafe							
	Todesstrafe	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausstellung	Streiche	Fasten	Verweisung
der Bankalbehörde zu; gehört die That aber unter die Verbrechen, so hat die Bankaladministrazion nur über die Schwärzung ihr Amt zu handeln, den Beinzüchtigten aber mit allen Akten dem Kriminalgericht zu übergeben. V. v. 30. April 1800.								
Abreissung eines gerichtlichen Siegels. S. oben §. 49, 7.								
b Störung ruhigen Grundbesitzes durch gewaltsamen Einfall mit mehreren Leuten (um Rechte durchzusetzen, Versprechen, Beweismittel abzunöthigen, oder sonstige Gehäßigkeit zu befriedigen. §. 72.								
Gegen den Urheber . . .	—	2	1—5 J.	—	—	—	—	—
Gegen die Mithelfer .	—	2	½—1—	—	—	—	—	—
c Bewaffnetes Eindringen in fremde Wohnung (aus voriger Absicht) mit Gewaltausübung an Person oder Sachen §. 72. . .	—	2	detto	—	—	—	—	—
d Jede andere boshafte Beschädigung fremden Eigenthums §. 74.	—	1	½—1 J.	—	—	—	—	—
Bey großer Bosheit und wichtigen Schaden . .	—	2	1—5—	—	—	—	—	—
7 e Menschenraub, oder eigenmächtige, listige oder gewaltsame Bemächtigung eines Andern, um ihn in auswärtige Gewalt zu überliefern. §. 75.	—	2	5—10 J.	—	—	—	—	—

Verbrechen	Strafe							
	Todesstrafe	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausstellung	Streiche	Fasten	Verweisung
Wenn der Gemißhandelte einer Gefahr am Leben, oder der Wiedererhaltung der Freyheit ausgesetzt worden §. 76.	—	2	bis 20	—	—	—	—	—
Die Auswanderung wird nach dem Auswanderungs-Patent, die Verleitung aber zu selber nach dem Straf-Gesetze bestraft. S. §. 48. 4.								
8 f Falsche Werbung, das ist: a) Werbung zu fremden Kriegsdiensten, b) eines zu einem Militärkörper gehörigen Mannes zur Ansiedlung in fremde Länder §. 77. nach dem Kriegsgesetze.								
9 g Freyheitseinschränkung eines Andern: a) Durch eigenmächtige Verschlossenhaltung, ohne dazu habender gesetzmäßiger Gewalt, und anders, als blos der Sicherheit wegen b) Durch jede andere Hinderung des Gebrauchs der persönlichen Freyheit c) Durch unterlassene alsogleiche Anzeige auch einer gegründeten Anhaltung §. 78.		1	½—1 J.	—	—	—	—	—
Bey einer Anhaltung über 3 Tage, Schaden oder andern Ungemach des Angehaltenen.	—	2	1—5	—	—	—	—	—
10 h Entführung, listige, oder gewaltsame, mit oder ohne erreichter Absicht:								

Digitized by Google

	Verbrechen	Strafe							
		Todesstrafe	Kerker		Arbeit	Ausstellung	Streiche	Fasten	Verweisung
			Grad	Dauer					
	a) einer (mündigen) Weibsperson (in Absicht auf Heurath oder Unzucht) wider ihren Willen §. 80.	—	2	5—10	—	—	—	—	—
	mit ihren Willen . . .	—	2	½—1	—	—	—	—	—
	b) einer unmündigen Weibsperson, Kindes oder Mündels §. 81. . . .	—	2	5—10	—	—	—	—	—
11	Die gewaltsame oder andere Vereitlung der Pestanstalten wird nach den darüber bestehenden Gesetzen geahndet. §. 82.								
12	Amtsgewalts-Mißbrauch (aus Eigennutz, Leidenschaft oder Nebenabsichten) um Jemanden Schaden zuzufügen:								
a	Von Richtern, und verpflichteten Beamten, die sich von ihrer Amtspflicht abwenden lassen								
b	Von jedem Beamten, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeugt								
c	Ein Amtsgeheimniß eröffnet,		2	1—5	—	—	—	—	—
d	Eine seiner Amtspflicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder								
e	pflichtwidrig mittheilt								
f	Von Advokaten und Sachwalter, der zum Schaden seiner Parthey dem Gegentheil beysteht §. 86.								
	Bey größerer Bosheit oder Schaden. . . .	—	2	5—10	—	—	—	—	—
13	Partheilichkeit der Beamten, die								

	Verbrechen	Strafe							
		Todesstrafe	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausstellung	Streiche	Fasten	Verweisung
a	in Ausübung ihrer Amtspflicht (bey Verwaltung der Gerechtigkeit, Dienstverleihung, Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten) ein Geschenk annehmen								
b	sich daher einen Vortheil zuwenden, oder versprechen, oder		1	½—1 J.	—	—	—	—	—
c	sonst dadurch zur Partheylichkeit verleiten lassen, §. 88. nebst Erlag des Geschenkes, oder dessen Werth zum Ortsarmenfond.								
14	Bestechungsversuch oder Bestechung der Beamten (durch Geschenke) um sie zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten, nebst Erlag des Geschenkten oder Angebotenen zum Armenfond. §. 89. . .	—	1	½—1.	—	—	—	—	—
	Bey großer Arglist und erheblichen Schaden . .	—	2	1—5	—	—	—	—	—
15 A	Kreditspapierverfälschung								
a	Vollbrachte Nachmachung (erbländischer Bankozettel)								
b	Anderer in- oder ausländischer als Münz geltender Kreditspapiere (gegen Verbrecher und jeden Mitschuldigen §. 94.	T.	—	—	—	—	—	—	—
c	Einverständliches Ausgeben solcher falscher Kreditspapiere §. 95. . .	Do	—	—	—	—	—	—	—
	Versuch der Nachmachung gegen jeden Mithelfer §. 96.	—	2	10—20	—	—	—	—	—

	Verbrechen	Strafe: Todesstrafe	Kerker: Grad	Kerker: Dauer	Arbeit	Ausstellung	Streiche	Fasten	Verweisung
	Bey besonderer Gefährlichkeit.	—	2	lebenslängl.	—	—	—	—	—
B a	Vollbrachte Nachmachung einer von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Schuldverschreibung (öffentlich. Obligazion) gegen Verbrecher und Mitschuldige §. 97. . . .	—	2	detto	—	—	—	—	—
	Bey besonders bedenklichen Umständen mit Verschärfung.								
b	Versuch der Nachmachung gegen jeden Mitwirker §. 99.	—	2	5—10	—	—	—	—	—
	Bey gefährlichen Umständen	—	2	bis 20	—	—	—	—	—
c	Einverständliches Ausgeben solcher Obligazionen §. 98.	—	2	lebenslängl.	—	—	—	—	—
	Verfälschung der Summe der öffentlichen Kreditspapiere §. 100.	—	2	10—20	—	—	—	—	—
	Bey unvollbrachten Versuch	—	2	5—10	—	—	—	—	—
	Einverständliches Ausgeben derselben §. 102. .	—	2	5—10	—	—	—	—	—
D	Verbreitung nachgemachter oder verfälschter Kreditspapiere ohne Einverständniß mit den Verfälschern §. 180. . . .	—	1	½-1-5 J.	—	—	—	—	—
10 a	Münzverfälschung, das ist: Münz-Schlagen, unbefugtes, nach wo immer gangbarem Gepräge (Schrott und Korn)	—	2	5—10	—	—	—	—	—
b	Münze-Schlagen geringhaltigere oder unächte.								

Digitized by Google

	Verbrechen	Strafe							
		Todesstrafe	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausstellung	Streiche	Fasten	Verweisung
c	Falschem Gelde das Ansehen des ächten geben								
d	Aechtes Geld im Werthe verringern,								
e	Selbem die Gestalt von Stücken höhern Werthes geben		2	5—10	—	—	—	—	—
f	Werkzeuge beyschaffen, oder sonst zur Fälschung mitwirken §. 104.								
	Bey besonderer Gefährlichkeit oder Schaden .	—	2	10—20	—	—	—	—	—
	Bey leicht kennbarer Fälschung oder rechten Schrott und Korn	—	3	1—5	—	—	—	—	—
g	Einverständniß mit den Verfälschern zur Ausgebung der gefälschten Münze.								
h	Einlösung (einverständliche) der verringerten Geldstücke §. 105.	—	2	1-5-10	—	—	—	—	—
i	Verbreitung verfälschter Münze ohne Einverständniß mit den Verfälschern §. 180, 181.	—	1	½—1	—	—	—	—	—
	Nach Gefährlichkeit, Größe, Wiederholung des Betrugs	—	1	bis 5 J.	—	—	—	—	—
17	Religionsstörung.								
A	Gotteslästerung (durch Reden, Schriften oder Handlungen)								
B	Religionsverführung, durch								
a	Verleitung zum Abfall vom Christenthume		1	½—1	—	—	—	—	—
b	Verbreitung des Unglaubens,								
c	Irrlehre (der christlichen								

	Verbrechen	Todesstrafe.	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit.	Ausstellung	Streiche	Fasten.	Verweisung
	Religion widerstrebender) Ausstreuung								
C	Religionübungsstörung, einer								
a	im Staate bestehenden Religion								
b	Religionsverachtung, durch a) Mißhandlung gottesdienstlicher Geräthschaften b) Durch Handlungen, Reden oder Schriften §. 107. 109.		1	½—1 J.	—	—	—	—	—
	a) Bey öffentlichem Aergerniß b) erfolgter Verführung c) gemeiner Gefahr §. 108.		2	1—5 J.	—	—	—	—	—
	d) Bey großer Bosheit oder Gefährlichkeit . .	—	2	bis 10	—	—	—	—	—
18	Vorschub zu Verbrechen,								
a	Nichtverhinderung des Verbrechens, da es leicht, und ohne Gefahr geschehen konnte. §. 191.								
	Beym Verbrechen des Hochverraths §. 54. . .	—	2	lebenslängl.	—	—	—	—	—
	Bey Verbrechen mit Todesstrafe, oder lebenlängl. Kerker §. 192.	—	2	1—5	—	—	—	—	—
	Bey den übrigen Verbrechen	—	1	½—1 J.	—	—	—	—	—
b	Verheimlichung der Anzeigungen vor der nachforschenden Obrigkeit								
c	Verbergung des Verbrechers §. 194.	—	1	½—3	—	—	—	—	—
d	Unterschleifgebung den Verbrechern								

	Verbrechen	Strafe							
		Todesstrafe	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausstellung	Streiche	Fasten	Verweisung
e	Begünstigung ihrer Zusammenkünfte	—	2	bis 5 J.	—	—	—	—	—
	NB Von der Verheblungsstrafe sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie, die mit dem Verbrecher im ersten Grad verschwägerten, seine Geschwister, Geschwisterkinder, und sein Ehegenoß befreyt. §. 195.								
II.	Hilfe zur Entweichung eines Verbrechens halber Verhafteten, oder Hinderung der Obrigkeit in dessen Wiedereinbringung §. 196.								
	a) Gegen zur Verwahrung verpflichteten								
	b) Bey Verbrechen des Hochverraths, Kreditspapier Verfälschung §. 197.	—	2	5—10	—	—	—	—	—
	c) Bey Münzverfälschung, Mord, Raub, Brandlegung	—	2	1—5 J.	—	—	—	—	—
	d) Bey anderen Verbrechen §. 198.	—	1	½—1 J.	—	—	—	—	—
	Entweichung (versuchte) eines verhafteten oder abgeurtheilten Verbrechers wird durch Verschärfung der Strafe oder der übrigen Strafzeit, mit Züchtigung bis auf 50 Streiche, Fasten auf mehrere Tage, Anlegung schwererer Eisen, oder engerer Ankettung gestraft. §. 330. Hofd. von 14. März 1804. S. oben §. 421. b.								
	Wenn sich ein Verbrecher durch Selbstmord								

Digitized by Google

	Verbrechen	Strafe							
		Todesstrafe	Kerker		Arbeit	Ausstellung	Streiche	Fasten	Verweisung
			Grad	Dauer					
	der Strafe entzieht, wird bey Verbrechen von großem Aufsehen, und bey erwiesener That, dessen Name und Verbrechen an den Galgen geschlagen §. 203. 498. .								
III.	Hilfe zur Entweichung aus dem Kiegsdienste (d. i. des zur Fahne geschwornen Soldaten, oder zum Militärkörper gehörigen Dienstknechts durch a) Beredung zur Entweichung, b) Rath oder That, c) Abkaufung der Montour oder des Gewehrs, d) Verkleidung, Verbergung, Aufenthaltgebung, e) andere Hülfe zur Deserzionserleichterung, oder f) Erschwerung der Ausforschung und Wiedereinbringung (auch bey wirklicher Einbringung) des Deserteurs §. 199. Nebst 50 fl. für einem Deserteur vom Fußvolke, und 100 fl. von der Reiterey	—	1	½—1	—	—	—	—	—
	Gegen Unvermögliche längere Strafdauer, oder Verschärfung.								
19	Rückkehr eines (Verbrechenshalber) aus den deutschen Erblanden Verwiesenen §. 83.	—	2	½—1	—	do	—	—	do
	Gegen einen deshalb schon Gestraften, Verschärfung, oder Verschärfungsverdopplung.								

Digitized by Google

II.

Uibrige öffentliche Verbrechen.

	Verbrechen	Strafe							
		Todesstrafe	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausstellung	Streiche	Fasten	Verweisung
20	Mord, das ist; jede mit der Absicht zu tödten verbundene Behandlung eines Menschen, woraus dessen Tod nothwendig erfolgt. §. 117.								
A	Meuchelmord, d. i.: Tödtung durch Gift, oder sonst tückischerweise.								
B	Raubmord, oder gewaltsame Tödtung, in der Absicht fremdes Gut an sich zu bringen.								
C	Bestellter Mord, oder wozu Jemand gedungen, oder sonst von einem Dritten bewogen worden.								
D	Gemeiner Mord, der zu keinem der vorigen gehört §. 118.								
a	Bey jeder vollbrachten Mordthat gegen Mörder und Gehilfen §. 119.	T.	—	—	—	—	—	—	—
	Gegen entferntere Theilnehmer nach §. 5.								
	Beym gemeinen Mord §. 120.	—	2	5-10J.	—	—	—	—	—
	Beym Meuchel-, Raub- oder Mord an Verwandten, auf- oder absteigender Linie, Ehegenossen des Thäters oder Theilnehmers.	—	2	10—20	—	—	—	—	—
b	Versuch des gemeinen Mordes (gegen Thäter oder Mitschuldige.) . . .	—	2	5—10	—	—	—	—	—

	Verbrechen	Strafe							
		Todesstrafe	Kerker		Arbeit	Ausstellung	Streiche	Fasten	Verweisung
			Grad	Dauer					
	Gegen entferntere Theilnehmer des Meuchel- bestellten Raub- oder des Mordes- anverwandten §. 121.	—	2	1—5	—	—	—	—	—
	Gegen Thäter und Mitschuldige	—	2	10—20	—	—	—	—	—
	Bey besonderen erschwerenden Umständen . .	—	2	lebensläugl.	—	—	—	—	—
	Gegen entferntere Theilnehmer	—	2	5—10	—	—	—	—	—
21	Kindsmord von der Mutter bey der Geburt, oder durch absichtlich unterlassenen Beystand verübt:								
a	An ehelichem Kinde §. 122.	—	3	lebensläugl.	—	—	—	—	—
b	An unehelichem Kinde bey wirklicher Tödtung .	—	2	10—20	—	—	—	—	—
	Bey veranlaßter Umkommung	—	2	5—10	—	—	—	—	—
	(Zu anderer Zeit von der Mutter verübte oder versuchte Tödtung des Kindes ist Mord nach N. 20. D.) S. auch oben II. Abth.								
22 A	Todtschlag, d. ist.: aus feindseliger Handlung (ohne Entschluß zu tödten) erfolgter Tod. §. 113.								
	An nahen Anverwandten oder solchen verübt, gegen die der Thäter in besonderer Verpflichtung stehet §. 125.	—	2	10—30	—	—	—	—	—
	Außer dem	—	2	5—10	—	—	—	—	—
B	Räuberischer Todtschlag, d. i.: beym Raub ausgeübte Gewalt-, woraus (ohne Absicht) der Tod erfolgt ist:								

Digitized by Google

	Verbrechen.	Strafe.							
		Todesstrafe.	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausstellung	Streiche.	Fasten	Verweisung
	Gegen alle, welche zur Tödtung mitgewirkt haben §. 124.	T.	—	—	—	—	—	—	—
C	Todtschlag in Schlägerey.								
a	Gegen jeden der dabey eine tödtliche Wunde versetzt hat (wie gemeiner Todtschlag) §. 126. . .	T.	—	—	—	—	—	—	—
b	Wenn dieß unbekannt, oder der Tod die Folge aller Wunden zusammen ist, ist jeder, der Hand angelegt hat, schwerer Verwundung schuldig. S. N. 28.								
D	Todtschlag bey der Nothwehr.								
—	Wer sich blos der nöthigen Vertheidigung gebraucht, um sein oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freyheit zu schützen ist straflos §. 127. (außer dem also ist die Tödtung bey der Nothwehr ein Todtschlag.)								
23	Abtreibung der Leibesfrucht, d. i.: absichtlich veranlaßte Tödtung der Leibesfrucht.								
a	Der eigenen (vollbrachte) §. 129.	—	2	1—5	—	—	—	—	—
	Der eigenen (versuchte)	—	1	½—1 J.	—	—	—	—	—
	Gegen den mitschuldigen Vater §. 130.	—	2	1—5	—	—	—	—	—
b	Einer fremden (vollbrachte oder nur versuchte)								
	Wider Wissen und Willen der Mutter, doch ohne ihren Schaden. §. 131. .	—	2	1—5	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Nr.		Verbrechen	Todesstrafe	Kerker: Grad	Kerker: Dauer	Arbeit	Ausstellung	Streiche	Fasten	Verweisung
		Bey Gefahr am Leben oder Nachtheil der Gesundheit derselben	—	2	5—10	—	—	—	—	—
24		Weglegung eines Kindes								
	a	Auf gefährliche Art §. 133.	—	2	1—5 J.	—	—	—	—	—
		Bey dadurch erfolgtem Tode	—	2	5—10	—	—	—	—	—
	b	Auf nicht gefährliche Art §. 135.	—	1	½—1	—	—	—	—	—
		Bey dennoch erfolgtem Tode	—	1	1—5	—	—	—	—	—
25		Zweykampf, d. i.: Herausforderung oder Gestellung zum Streit mit tödtlichen Waffen §. 140.								
	a	Ohne Folgen . . .	—	2	1—5	—	—	—	—	—
	b	Mit Verwundung . .	—	2	5—10	—	—	—	—	—
	c	Mit Tödtung (gegen den Tödter) und abseitige Verscharrung des Todtgebliebenen. Auch immer schärfer gegen den Herausforderer, als wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre.	—	2	1—20	—	—	—	—	—
	d	Theilnehmer, die zur Herausforderung oder deren Annahme beytragen, §. 145.	—	1	1—5	—	—	—	—	—
		Nach Maß ihres Einflußes, oder erfolgten Tod oder Verwundung §. 145. .	—	2	1—5	—	—	—	—	—
	e	Gegen Beystände oder Sekundanten §. 146. .	—	2	1 J.	—	—	—	—	—
		Nach Größe des Einflußes oder Uibels . . .	—	2	bis 5 J.	—	—	—	—	—
26		Raub, das ist: Gewaltausübung oder Androhung, um sich fremden (bewegl.) Guts zu bemächtigen. §. 169.								

	Verbrechen	Strafe							
		Todesstrafe	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausstellung	Streiche	Fasten	Verweisung
A	Bey bloßer Drohung	—	2	5—10	—	—	—	—	—
d e	a) Bey Drohung von mehreren Raubgenossen b) Mit mörderischen Waffen a) Mit wirklichen Raub. §. 171.	—	2	10—20	—	—	—	—	—
B	a) Bey Gewaltausübung, ohne Raub	—	2	detto	—	—	—	—	—
	b) mit Raub . . .	—	2	lebenslängl.	—	—	—	—	—
	c) mit wichtiger Verwundung oder Mißhandlung §. 174. (Siehe oben Raubmord.)	—	3	lebenslängl.	—	-	—	—	—
C	Theilnehmer am Raube durch Verhehlung, Ansichbringung, Verhandlung des Geraubten §. 175.	—	2	1—5	—	—	—	—	—
27	Brandlegung, d. i.: jede Handlung, woraus dem Anschlage nach an fremden Eigenthum eine Feuersbrunst entstehen soll;								
A	Bey ausgebrochenem Feuer, und a) dadurch erfolgten (vorgesehenen) Tod eines Menschen, b) wenn der ausgebrochene Brand wiederholt gelegt, oder c) durch Zusammenrottung auf besondere Verheerung gerichtet ist §. 148.	T.	—	—	—	—	—	—	—
	d) Bey erheblichem Schaden für den Verunglückten, oder wiederholter Brandlegung (obwohl ohne Erfolg)	—	2	lebenslängl.	—	—	—	—	—
	Nach Maß der Bosheit und Schaden auch . .	—	3	10—20	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Verbrechen	Strafe							
	Todesstrafe.	Kerker		Arbeit.	Ausstellung.	Streiche.	Fasten.	Verweisung.
		Grad	Dauer					
e) Bey ausgebrochenem Feuer ohne einem vorbemeldten Umstand : . .	—	2	10—20	—	—	—	—	—
B Bey nicht ausgebrochenem Feuer, a) Wenn das Feuer zur Nachtzeit b) an einem Orte, wo es sich leicht verbreiten konnte, oder c) mit Aussetzung Anderer der Lebensgefahr angelegt worden	—	1	5—10	—	—	—	—	—
d) Bey Brandlegung am Tage, ohne Gefährlichkeit und Schaden	—	1	1—5	—	—	—	—	—
e) Bey aus Reue vom Thäter verhütheten Schaden	—	1	½—1	—	—	—	—	—
C In Brandsteckung seines Eigenthums								
a mit Feuersgefahr eines Andern §. 149. wie zuvor in A. B.								
b Außer dieser Gefahr, doch in Absicht Jemanden Verdacht zuzuziehen, oder eines Dritten Rechte zu verkürzen (Strafe des Betrugs) §. 150.								

III.

Privat-Verbrechen.

	Verbrechen	Strafe							
		Todesstrafe	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausstellung	Streiche	Fasten	Verweisung
18 A	Verwundung, d. i.: jede absichtliche schwere Beschädigung an Körper oder Gesundheit §. 136. a) Bey Lebensgefahr oder wichtigem Nachtheil an Körper, b) auf solche Art, oder mit solchem Werkzeuge, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden, c) durch tückischen Anfall mit gewaltsamer Verletzung §. 137. . . .	—	1	1—5 J.	—	—	—	—	—
	Nach Größe der Bosheit, Gewalt und Beschädigung	—	2	1—5	—	—	—	—	—
B	Andere schwere Verwundungen und Verletzungen §. 138. . S. §. 280. VI. a.	—	1	½—1	—	—	—	—	—
C	Verwundung in Schlägerey (tödtliche) die keinem insbesondere als Todtschlag angerechnet werden kann, gegen jeden, der mit Hand angelegt hat §. 139. . . . . S. N. 22.	—	2	1—5	—	—	—	—	—

	Verbrechen	Strafe	Kerker Grad	Kerker Dauer
29	Diebstahl, d.i.: jede Entziehung eines beweglichen fremden Gutes, seines Vortheils willen, ohne Einwilligung des Besitzers §. 151. nämlich:	I. Bey jedem hier von a bis m bemerkten Diebstahl ohne mehrere Erschwerung §. 157.	2	½—1 J.
A	Ohne Rücksicht des Betrags:	II. Bey Zusammentreffen zweyer dieser Umstände §. 158. . . .	2	1—5
a	Jeder Diebstahl bey einer Feuersbrunst, Wassernoth oder besondern Bedrängniß des Bestohlenen,	III. a) beläuft sich die Summe des gestohlnen Gutes über 300 fl.		
b	von einem mit Gewähr oder sonst mit gefährlichen Werkzeug versehenen Dieb, oder			
c	an zum christlichen Gottesdienst gewidmeten Sache, mit dessen Verunehrung verübt. §. 154. 155.	b) ist dem Bestohlenen empfindlicher Schade zugefügt,		
B	Bey einem Betrag über 5 fl. (Wiener Währung) durch einen oder mehr Angriffe verübt; Jeder Diebstahl	c) der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt:		
a	in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen,			
b	an zum Gottesdienste gewidmetem Orte,	d) hat der Thäter das Stehlen sich zur Gewohnheit gemacht §. 159.	2	5—10
c	an versperrtem Gute,			
d	an Holz in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung,	IV. Ein zur Nachtszeit verübter Diebstahl wird immer strenger bestraft, als wenn er unter gleichen Umständen bey Tage geschehen wäre §. 160.		
e	an Fischen in Teichen,			
f	an Wild in eingefriedeten Waldungen oder mit besonderer Kühnheit, oder von (Gewohnheits-) Wilddieben verübt;			

	Verbrechen	Strafe: Todesstrafe	Kerker: Grad	Kerker: Dauer	Arbeit	Ausstellung	Streiche	Fasten	Verweisung
g	an Feld- oder Baum-Früchten;								
h	an Vieh, auf der Weide oder vom Triebe,								
i	an Ackergeräthschaften auf dem Felde,								
k	von Dienstboten an ihren Diensthältern								
l	von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder deren, so die Arbeit bedungen:								
C m	Jeder Diebstahl, bey einem Betrag, von einem oder mehr Angriffen (über 25 fl.) Der Betrag des Werthes ist aber nicht nach dem Vortheil des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen. §. 153. S. oben §. 88.								
30 a	Veruntreuung, d. i.: Jede Vorenthaltung oder zueignung eines vermög seines öffentlichen Amtes oder								
b	besondern obrigkeitlichen Auftrags anvertrauten Gutes im Betrag über 5 fl. §. 162.	—	2	1—5 J.	—	—	—	—	—
	Bey einem Betrag über 100 fl.	—	2	5-10-20	—	—	—	—	—

	Verbrechen	Strafe							
		Todesstrafe	Kerker		Arbeit	Ausstellung	Streiche	Fasten	Verweisung
			Grad	Dauer					
c	Vorenthaltung oder Zueignung (auf andere Art) eines anvertrauten Gutes, bey einem Betrag über 50 fl. §. 163.	—	1	½—1 J.	—	—	—	—	—
	Bey einem Betrag über 300 fl.	—	2	1—5	—	—	—	—	—
	Bey besonders erschwerenden Umständen . .	—	2	5—10	—	—	—	—	—
31	Theilnahme an Diebstahl und Veruntreuung, durch Verhehlung, Ansichbringung, Verhandlung des gestohlenen, veruntreuten Gutes, §. 165. a) wenn dem Theilnehmer die Kriminal-Eigenschaft aus den Umständen bekannt wär, oder b) wenn das zu ein- oder mehr Malen verhehlte, an sich gebrachte, verhandelte Gut 25 fl. übersteigt §. 166.	—	1	½—1	—	—	—	—	—
	Nach Größe des Betrags, Hinterlist und Schadens bis	—	1	—5	—	—	—	—	—
	S. II. Abth.								
	NB. Jeder Diebstahl, Veruntreuung und Theilnahme an selbem hört auf ein Verbrechen zu seyn, wenn der Schaden, ehe die Obrigkeit die That erfährt, vom Thäter gut gemacht wird. §. 167.	—	1	—5	—	—	—	—	—

Digitized by Google

	Verbrechen	Strafe	Kerker Grad	Kerker Dauer
32	Betrug, d. i.: Verleitung zu schädlichem Irrthum durch listige Vorstellungen, Handlungen, oder Benutzung anderer Unwissenheit oder Irrthums um Jemanden Schaden zuzufügen §. 176. nämlich:	I. Des gemeinen Betrugs §. 181.	1	½—1 J.
		a) Nach Größe und Gefährlichkeit		
A	Ohne Rücksicht des Betrags des Schadens:			
I.	Falsches Zeugniß:	b) Schwierigkeit, dagegen sich vorzusehen,		
a	Bewerbung um falsches gerichtliches Zeugniß,			
b	Anbietung oder Ablegung solchen Zeugnisses (von einem Zeugen)	c) bey öfterer Wiederholung, oder		
c	Ablegung oder Anbietung gerichtlichen falschen Eides in eigener Sache.			
II.	Falsche Verspieglung:			
a	des Karakters eines öffentlichen Beamten,	d) Größe des Betrages bis . .	—	—5 J.
b	eines obrigkeitlichen Auftrags, oder			
c	ämtlichen Befugnisses.			
d	Wenn die oben §. 54 und 89 bemerkten Personen das ihnen anvertraute Lieferungsnaturale verfälschen, sind dieselben nach §. 160 zu bestrafen. Hofd. vom 12. Nov. 1807.	II. Uibersteigt der Betrag des		
III	Verfälschung; oder			
a	Nachmachung einer öffentlichen Urkunde,	a) dadurch sich Zugeeigneten die Summe von 300 fl.		
b	einer öffentlichen Stempel- oder Probbezeichnung Hieher gehöret auch die Nachahmung des herrschaft-			

Digitized by Google

	Verbrechen	Strafe	Kerker	
			Grad	Dauer
	lichen Waldzeichen. Hofd. v. 5. Oktober 1804.	b) Ist dem Betrogenen ein empfindlicher Schaden zugefügt,		
c	Wegnehmung oder Verrückung der Gränzmarkungen.			
IV.	Arglistiges oder muthwilliges Schuldenmachen:			
a	Durch Verschwendung sich zugezogene Zahlungsunvermögenheit,			
b	Kreditsverlängerung durch Ränke,	c) Ist der Betrug mit besonderer Kühnheit verübt,		
c	Aufstellung erdichteter Gläubiger,			
d	Massestandsverdrehung, durch Einverständniß oder Vermögensverhehlung.			
V.	Gebrauch falschen Maßes und Gewichtes in einem öffentlichen Gewerbe §. 178.	d) Hat sich der Betrüger die Betrügereyen zur Gewohnheit gemacht §. 182. . . .	1	5—10
B	Betrug bey einem Betrag über 25 fl. von dem, der			
a	falsche Privaturkunden verfertigt,			
b	ächte verfälscht,			
c	den Schwachsinn Anderer durch abergläubische, oder sonst			
d	hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht,	III. a) Ist der Betrug mit gerichtlich angebotenem oder abgelegtem Eide begleitet, nebst Ausstellung auf der Schandbühne §. 183	2	5—10
e	gefundene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet,			
f	falschen Namen, Stand, Karakter sich beylegt,			
g	für den Eigenthümer fremden Vermögens sich ausgiebt, oder sonst			
h	hinter falschen Schein sich verbirgt, um sich unrechten			

Verbrechen	Strafe	Kerker Grad	Kerker Dauer
Gewinn zuzueignen, Jemanden in Schaden zu setzen, oder zu nachtheiligen Handlungen, wozu er sich ohne dem Betrug nicht verstanden haben würde, zu verleiten,	b) Ist durch den falschen Eid ein sehr wichtiger Schaden verursacht,	2	——20
im Spiel falscher Würfel, Karten, listigen Einverständnisses, oder Ränke sich bedient §. 180.	c) Nach Umständen auch lebenslänglicher Kerker.		

	Verbrechen.	Todesstrafe.	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausstellung	Streiche.	Fasten	Verweisung
33	Nothzucht, oder Schändung durch gefährliche Bedrohung, Gewalt oder arglistige Sinnenbetäubung zu Stand gebracht §. 110.	—	2	5—10	—	—	—	—	—
	Bey wichtigem Nachtheil an Gesundheit oder Leben	—	2	10—20	—	—	—	—	—
34	Schändung einer unmündigen Person unter 14 Jahren §. 112. wie Nothzucht.								
35	Unzucht gegen die Natur §. 113. . . .	—	1	½—1	—	—	—	—	—
36	Blutschande: Zwischen ehelichen oder unehelichen Verwandten in auf- und absteigender Linie	—	1	detto	—	—	—	—	—
37	Verführung zur Unzucht einer seiner Erziehung oder Aufsicht anvertrauten Person §. 115.	—		1—	—	—	—	—	—

	Verbrechen	Strafe							
		Todesstrafe	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausstellung	Streiche	Fasten	Verweisung
38	**Kuppeley**, wenn dadurch eine unschuldige Person verführt worden . S. oben §. 56. N. 118.	—	2	1—5	—	—	—	—	—
39	**Zweyfache Ehe**, oder								
a	Eheschließung einer verheuratheten Person mit einer Andern,								
b	einer unverheuratheten mit einer wissentlich verehelichten §. 185, 186. .	—	1	1—5	—	—	—	—	—
	Bey, dem andern Theil verhehltem Ehestand . .	—	2	detto	—	—	—	—	—
40	**Verläumdung**, d. i.:								
a	Angebung eines Andern, eines erdichteten Verbrechens wegen, **bey der Obrigkeit**, oder								
b	solche Beschuldigung, welche zur Untersuchung dienen könnte. §. 188. .	—	2	1—5	—	—	—	—	—
a	Bey besonderer Arglist,								
b	Aussetzung des Beschuldigten einer großen Gefahr,								
c	wenn der Verläumder des Verläumdeten Dienstbot, Hausgenoß und Untergebener ist, oder								
d	ein Beamter die Verläumdung in seinem Amte ausgeübt hat §. 189 bis	—	2	1—10	—	—	—	—	—
	NB. Der Verläumder ist auch zum Schadenersatz verbunden. I. §. 536. S. oben I. Abth. §. 88.								

II. Abschnitt.

Kriminal=Voruntersuchung überhaupt.

§. 279.

Die Kriminal=Voruntersuchung besteht aus drey Stücken:

a) Aus der Untersuchung des Verbrechens, das ist: aus der Erforschung des Verbrechens, und Erhebung der Thatbeschaffenheit.

b) Aus der Untersuchung des Verbrechers, oder aus der Erforschung, Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten.

c) Aus der Einsendung der aufgenommenen Untersuchungs=Akten, und Ablieferung des Verhörten an das Kriminalgericht zur weitern ordentlichen Untersuchung.

III. Abschnitt.

Erforschung des Verbrechens, und Erhebung der Thatbeschaffenheit.

§. 280.

Die politische Obrigkeit wird zur Amtshandlung in Kriminalfällen aufgefordert, sobald dieselbe von einem in ihrem Bezirke begangenen Verbrechen durch einen Ruf oder auf irgend einem Wege durch Anzeige oder eigene Entdeckung Kenntniß erhält. Strafg. I. §. 226.

§. 281.

Da jeder Ruf durch Mittheilung sich fortpflanzt, stets aber eine Veranlassung oder einen ersten Urheber hat, so ist es der Obrigkeit Pflicht, diejenigen, durch welche der Ruf von einem geschehenen Verbrechen an dasselbe gelanget, zur Rede zu stellen, dem Rufe von Mund zu Mund bis zum ersten Ursprung nachzuforschen, und soviel möglich, sich von dem Grunde oder Ungrunde desselben zu überzeugen. §. 227.

Digitized by Google

§. 282.

Kriminal-Anzeigen müssen zwar immer eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch Namen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers enthalten, doch kann auch auf eine Anzeige ohne Namen, sofern sie bestimmte, das Verbrechen glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände geschritten werden. §. 230. 231.

§. 283.

Auch sobald die Obrigkeit sonst die Spur eines Verbrechens erhält, ist sie schuldig, ohne erst eine Erinnerung des Kriminalgerichts zu erwarten, den Anzeigungen auf die vorbeschriebene Art nachzuforschen. §. 277.

§. 284.

Auf welchem Wege immer die politische Obrigkeit ein in ihrem Bezirke verübtes Verbrechen erfährt, oder selbst entdeckt, ist dieselbe verpflichtet, ohne Verschub entweder dem Kriminalgerichte davon die Anzeige zu machen, oder selbst die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben, und alles, was zur unverzüglichen Erforschung derselben gehört, vorzukehren. §. 232. 236.

§. 285.

Zu dem letztern ist die Obrigkeit in allen dringenden Fällen verbunden, wo die Erforschung von dem Kriminalgerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte. §. 236.

§. 286.

In minderdringenden Fällen muß wenigstens Sorge getragen werden, daß, wenn dem Kriminalgerichte die Anzeige gemacht wird, die von dem Verbrechen vorhandenen **Merkmahle**, und was immer zur nähern Aufklärung der eigentlichen Beschaffenheit der That führen kann, so weit dieses ohne größerem Schaden zu besorgen thunlich ist, in dem Zustande gelassen werden, in welchem sie sich zur Zeit befunden, als das Verbrechen entdeckt worden ist. §. 239.

Digitized by Google

§. 287.

Die Thaterhebung liegt der Obrigkeit des Ortes ob, wo das Verbrechen oder die Anzeige geschehen. Wenn aber mehrere Obrigkeiten im Orte sind, derjenigen, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen verbunden ist. (Politische Ortsobrigkeit). §. 236.

§. 288.

Die Erhebung der That ist von dem zur Verwaltung des Kriminalgerichts bestellten Beamten (bey obrigkeitlichen Aemtern von dem dazu qualifizirten Justiziär oder anderen Beamten) vorzunehmen. Für den Fall aber, daß dieser zur Zeit der einlangenden Anzeige abwesend, oder die Erhebung selbst vorzunehmen verhindert wäre, muß stets ein solcher Beamter bestellt seyn, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetraut, und von welchem eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann. §. 235. Der Erhebung der That müssen stets 2 Gerichtspersonen, oder sonst 2 Vertrauen verdienende Personen beygezogen werden. §. 237. 363.

§. 289.

Der Endzweck dieser Erhebung ist, die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, auch sonst alles, was zu dem weitern Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu setzen. §. 233.

§. 290.

Läßt das Verbrechen Merkmahle am Orte, an einer Sache, oder an einer Person zurück, so muß die Erforschung durch den Augenschein an dem Orte selbst, oder an der Sache und Person vorgenommen werden.

§. 291.

Ist das Verbrechen von solcher Art, daß um die Beschaffenheit derselben aus den Merkmahlen gründlich zu erforschen, besondere wissenschaftliche oder Kunstkenntnisse erfordert werden, so ist ein dergleichen Kunstverständiger, und wenn es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, deren zwey beyzuziehen. §. 240.

Digitized by Google

§. 292.

Die Einnehmung des Augenscheins mit Zuziehung der Kunstverständigen ist besonders in folgenden Fällen nothwendig:

1) Wenn eine Person verletzt, verwundet, oder getödtet worden.

2) Bey Verbrechen, durch welche auf gewaltsame oder listige Weise an dem Vermögen Schaden zugefügt, oder zuzufügen unternommen worden. §. 242. 243.

§. 293.

Kann die eigentliche Beschaffenheit der That außer vorhandenen Merkmahlen nur nach natürlichen Begriffen von Jedermann geurtheilt werden, so bedarf es keiner Kunstverständigen, immer aber muß über den vom Gerichte eingenommenen Augenschein ein Protokoll geführt werden. §. 246.

§. 294.

Den Eingang zu diesem Protokolle macht die Ursache, wodurch die Erforschung veranlaßt worden. Dem folgen alle Umstände, welche bey der Erforschung hervorgekommen, oder erhoben worden, welche so viel möglich in derjenigen Ordnung zu erzählen sind, wie sie wirklich auf einander erfolgten. §. 246. Bey einem Augenschein ohne Kunstverständigen werden die zurückgebliebenen Merkmahle, z. B. der Erbrechung, Höhe und Art des Einsteigens u. s. w. vom Gerichte selbst genau beschrieben. Sind aber Kunstverständige beygezogen, so muß ihnen der zu besichtigende Gegenstand angezeigt, den schon überhaupt beeideten wenigstens die Erinnerung gemacht werden, denselben nach Eid und Pflicht genau zu untersuchen, und was davon zu wissen nöthig, wahrhaft und bestimmt anzuzeigen, sind sie aber nicht beeidet, so muß von selben zuförderst der Eid nach dieser Absicht abgenommen werden. §. 241. 298.

§. 295.

Betrifft der Augenschein eine körperliche Verletzung oder Tödtung, so müssen die beygezogenen Aerzte oder Wundärzte den Beschädigten oder Getödteten genau besichtigen, die Zahl und Beschaffenheit der Wunde beschrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche

Digitized by Google

tödtlich sey, bestimmt, das Werkzeug, womit die Verletzung geschehen, so viel möglich angezeigt, auch ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolgt sey, erklärt, und der Grad der angewandten Gewalt, oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmahle entnehmen lassen, angemerkt werden. §. 242.

§. 296.

Zu einem Augenschein bey körperlicher Verletzung oder Tödtung ist vor allem so viel möglich der Kreis-, Leib- oder Wundarzt beyzuziehen. Befindet sich ein solcher in loco domicilii des Kreisamtes, so ist wegen dessen Gestellung zu Erhebung der Verbrechenszeichen sich an das Kreisamt zu wenden, falls aber der Kreis-, Leib- oder Wundarzt von dem Kreisamte abwesend wäre, so kann derselbe da, wo er ist, unmittelbar hierum belangt werden; die Kriminal- und Ortsgerichte sind jedoch eben nicht gebunden, den Kreis-, Leib- und Wundarzt beyzuziehen, sondern es kann ein jeder (approbirter) Leib- und Wundarzt als Kunstverständiger hiezu berufen werden, und sind die hiezu belangten allerdings zu erscheinen schuldig. V. v. 30. Okt. 1788. Der von Chyrurgen bey der medizinischen Fakultät abgelegte Eid berechtiget sie jedoch nicht bey öffentlichen Gerichtsstellen als beeidete Chyrurgen, oder mit der Klausel: unter obhabender Eidespflicht, Atteste auszustellen, indem eben deswegen auch die eigends bestellten Kreismedici und Chyrurgi bey ihrer Anstellung in besondere Eidespflicht genommen werden. Daher müssen alle übrige Chyrurgi (und Medici), wo sie ein öffentliches gerichtliches Zeugniß zu erstatten haben, immer für den betreffenden Fall förderst einen Eid ablegen. V. v. 23. Nov. 1786.

§. 297.

Den zu Ausstellung eines visi reperti geeigneten Chyrurgen ist eine genaue Verfassung desselben mit dem Beysatze eingeschärft, daß die in der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung wegen Ausstellung des Besichtigungsbefunds enthaltene Instrukzion vom Jahre 1768 denselben hierin den sichersten Leitfaden geben könne, V. v. 7. März 1803. S. unten §. 318.

Wenn Militärkordonisten an Zivilpersonen Exzesse ausüben, ist das visum repertum allemal von den Militärchyrurgen, wenn solche in loco oder in der Nähe sind, aufzunehmen, wenn sie aber zu weit entfernt wären, sind hiezu die Kreisphysici und Chyrurgi in dringenden Fällen zu gebrauchen. So steht auch den Zivilgerichten frey, in Fällen, wo es um eine unverzügliche Erhebung des corporis delicti zu thun ist, in Ermanglung der nächsten Kreisphysiker und Chyrurgen, sich der näheren oder in loco anwesenden Militärpersonen zu gebrauchen. Uebrigens soll den von Seite des Militärs zur Erhebung des visi reperti in Fällen der von den Militärkordonisten verübten Erzessen zugezogenen Physikern und Chyrurgen der nach der Kr. G. Ord. liquidirte Unkosten-Ersatz gegen das von der Militärbehörde angetragene Rezepisse ex fundo criminali publico vergütet werden. Hofd. v. 3. Jenner 1783. 4. Sept. 1788.

§. 298.

Die vorbemeldte Instrukzion, wie bey gewaltthätiger Ertödtung oder Verwundung das corpus delicti ordentlich zu erheben, und hierüber der Beschau- und Wundzettel einzurichten sey, enthält Folgendes:

Zu Vorbeugung des theils unverläßlich, theils unförmlich zu Verzögerung des Kriminalprozesses ausgefertigten Todtenbeschau- und Wundzettels wird hiemit allen zu derley Besichtigungen vom Gerichte berufenen Leib- und Wundärzten ernstlich eingebunden, daß sie derley Untersuchung allezeit in Gegenwart des Gerichts nach den Regeln der Zergliederungs- und Wundarzneykunst (artis medicae et chyrurgicae) verläßlich, gewissenhaft und unpartheiisch vornehmen, und den erhobenen Befund nicht blos muthmaßlich, sondern so viel möglich demonstrative, das ist: mit klarem Beweise in Gestalt eines verläßlichen Zeugnisses, mit Beyrückung der eigentlichen Ursachen, verfassen sollen. Ob und aus was für einem Grunde die Wunde entweder schlechterdings tödtlich, oder gefährlich, und meistentheils den Tod nach sich ziehend, oder an sich geringe, und nur zufälliger Weise todtesgefährlich sey? Dann mit Benennung der Gattung der Wunde, mit Anzei-

Digitized by Google

gung der Gestalt, Länge, Weite, Tiefe, dann des verletzten Theils, wie viel Geblüt, oder andere, und was für eine Materie gefunden worden? wie auch mit Anmerkung der Splitter und Ritzen, ob und welche anliegende Theile wegen gehindertem Umlaufe des Geblüts, wegen gehemmter Athmung, wegen unterbrochener Uibereinstimmung und Zusammensetzung der Haupttheile, entweder aus Abgang der Beyhülfe, oder aus ihrer Mitwirkung den Tod nach sich gezogen? dann ob und warum der Umlauf des Geblüts verhindert worden? ferner mit Ausdrückung des beyläufigen Alters des Verstorbenen, dann dessen Struktur und Komplexion, wie der Körper äußerlich ausgesehen? und wie die von der Wunde nicht berührten innerlichen Theile beschaffen gewesen?

Bey Todtschlag, Vergiftung und Kindermord wird sonderlich nachstehende Richtschnur vorgeschrieben.

Den Todtschlag belangend ist zu beobachten:

1) Die Eigenschaft des verwundeten Theils, ob es einer aus den edleren Theilen sey, die zu Erhaltung des Lebens unumgänglich nöthig sind?

2) Die Größe, Tiefe, und Beschaffenheit der Wunden; item, ob es eine gerade oder schräge Wunde sey?

3) Die Unmöglichkeit einige Hülfs- und Heilmittel beyzubringen.

4) Der bald darauf erfolgte Tod. Anbey haben die Kunstverständigen vor allem den Körper zu besichtigen, dann bey desselben Eröffnung die 3 Haupthöhlungen, nämlich: des Hauptes, Brust und Unterbauches auszuforschen, und in Acht zu nehmen: Ob es eine fleisch- oder beinschräge, eine eckige oder runde Wunde sey? Ob das Gehirn oder der Magen, und dieser oben oder unten, wodurch der Speissaft in die Gedärme dringt, beschädigt, und das praecordium, d. i. das Herzfell, und vielleicht auch die Herzkammer vorzüglich linker Seits, oder dasiges Schlafmäuslein, das Zwerchfell, oder Sehnen an seinen fleischigten Theilen, die Lunge und ihre vornehmsten Aeste, die Blutader der Lunge, Leber und Schlund berührt worden? oder ob nicht vorher einige, und welche innerliche Theile verdorben? oder ein anderes tödtli-

Digitized by Google

ches Merkmahl, z. B. ein gefährliches Brustgeschwür, oder Gewächs, oder ein anderer tödtlicher affectus verborgen gewesen, und angetroffen worden? Ob nicht der Verwundete durch zeitliche Stillung des Geblüts, Verhinderung des besorglichen Wundfiebers, Krampfes oder Brandes, oder durch Vornehmung eines Aderlasses gänzlich oder wie lange hätte errettet werden mögen? Ob die Wunde am Haupte nur die äußerlichen Bedeckungen getroffen? Ob der angebrachte Stoß heftig oder gelinde, mit oder ohne Zerschütterung, mit oder ohne unterlaufenem Geblüte war? Ob selber die Schlafmäuslein, die Hirnschalbeine, die harte oder weiche Hirnhaut, ja das Gehirn selbst verletzt habe? Ob große oder kleine Blutgefäße lädirt, wodurch die Bewegung verhindert wird, da man das Geblüt nicht stillen, oder die Ader nicht zusammen heilen kann? Ob es möglich gewesen, das extravasirte Geblüt oder Materie herauszubringen, und die fernere Korrupzion zu verhindern? oder ob die Wunde am Haupte klein und tief, folglich nicht wohl zu erweitern gewesen sey? Ob die Hohl- und große Puls-Spannader oder Flechse, oder die zum Herzen, Lunge und Zwerchfell gehenden, und zwischen den Rippen liegenden Nerven getroffen worden seyen? Ob etwa, und auf was für Weise der nicht absolutlethalen Wunde vorzubeugen gewesen? Es soll auch der Wundarzt, falls ein Medicus zur Beschau zu bekommen wäre, vor dessen Ankunft die Eröffnung nicht vornehmen; so ist es auch ein Ueberfluß, vor der Section die Tiefe der Wunden mit dem specillo oder Sucheisen (Sonde), oder einem ungebräuchlichen Instrument, wodurch öfters die Läsion erweitert, oder eine neue Verletzung verursacht wird, unvorsichtig zu erforschen, weil die Oeffnung des Leichnams die Tiefe der Wunden genugsam an Tag legt; jedoch liegt ihnen ob, vor allen Dingen das etwa beyhändige Instrument, womit die Beschädigung widerfahren, alsogleich mit der Wunde, ob es damit eintreffe, und zur Ertödtung tauge, fleißig entgegen zu halten; dem Beschaubefunde ist auch beyzurücken: wie der Körper äußerlich ausgesehen? Bey der Untersuchung sind alle innerliche Gegenden zu eröffnen, um zu sehen, ob dieser Mensch lediglich von der überkommenen Wunde unumgäng-

lich habe verscheiden müssen? Begäbe es sich, daß man auch äußerlich am Leichnam keine sichtbare Gewaltthätigkeit vermerkte, und dennoch der Ruf wäre, daß solcher Mensch nicht natürlicher Weise Todes verblichen, so muß gleichwohl der Leib geöffnet, und erforscht werden, ob nicht der Entleibte einen Stoß, oder Wurf auf die Herzgruben oder dasige Gegend, oder einen Fußtritt in die Weiche, oder in die linke Seite, wo die Milz liegt (wodurch selbe geschwollen, und, weil sie mit einem sehr dünnen Häutchen umgeben, auch eine Extravasazion im Unterleibe verursacht, leicht bersten kann) überkommen habe? wozu vielleicht eine Ohnmacht, Schlag, oder Verhinderung des Athems gekommen, das Geblüt sich häufig ergossen, eine Erstickung verursacht, oder das Gallenbläschen, oder auch die Harnblase zersprengt worden.

Und weil im Körper drey Kavitäten enthalten sind, so werden sich die Kunsterfahrenen zu verhalten wissen, und sich vor der Besichtigung, so viel möglich, wegen des Verwundeten Alters, Disposizion, des zur Verwundung oder Ertödtung gebrauchten Instruments, der gepflogenen Diät, Wartung, Heilungsart und Zeit des erfolgten Todes erkundigen, dann nicht nur alle Striche der Wunden untersuchen, sondern auch vorerwähntermassen alle Höhlen des Körpers eröffnen, damit man in dem abgebenden Berichte um so mehr aufrichtig und genau seyn könne, als es nach Verlauf einer Zeit, schwer, wo nicht gar unmöglich fällt, bey immittelst entstehender Faulung und Verwesung des Körpers, die vorhin nicht richtig erhobene Beschaffenheit der Wunden, durch ein nachgefolgtes Obererachten der medizinischen Fakultät ausfindig zu machen, folglich die Inquisizion gehörig zu beschleunigen; welches demnach in Rücksicht auf die Todtschläge oder Verwundungen fürs Künftige allerdings beobachtet werden soll.

Bey Vergiftung sind die Umstände fleißig zu erwegen, ob dem Menschen das Gift gereicht worden, oder ob solches von innerlich seinen Ursprung habe (venenum naturale vel morbosum), und welchergestalt es seine Wirkung an Tag lege? weil dieses Letzteren Wirkung mit dem Ersten ziemlich übereinstimmt, folglich hat der Leib- mit dem Wund-

arzt, so viel möglich, des Verstorbenen eigentliches Temperament, die Heftigkeit seiner außerordentlichen Sinn- oder Gemüthsleidenschaften, das ist: die Bewegung der Sinne und des Gemüths, womit vielleicht der Verstorbene behaftet gewesen, auszuforschen, und die Gattung, oder Art und Wirkung des Giftes, als welches vornämlich, da es gröblich genoßen wird, insgemein mit Anfressung und Entzündung, oder einem Qualm und Ausdampfung (corrosione, fermentatione, vel vaporibus) wirket, ausfindig zu machen. Ursach dessen erfordert es die Noth, den Körper äußerlich wohl durchzuschauen, und den Befund getreulich anzumerken, sodann die Section vor die Hand zu nehmen, alle innerliche Theile und Gegenden zu besichtigen, damit man erfahre, ob die äußerliche mit der innerlichen Spur übereintreffe, welche Spuren hauptsächlich an dem beruhen, daß man ein Merkmahl des anfressenden oder corrosiven Giftes, absonderlich in der Kehle, Speisröhren, in den dicken oder dünnen Gedärmen, oder falls durch ein Klystier ein Gift eingelassen worden, in den Nieren, Harngängen oder Blasen, im Magenschlunde oder Magen selbst in Acht nehme; oder, ob sich unter andern äußerlich am Magen, und am Zwölffingerdarm eine große Entzündung oder Beitzung, inwendig am Magen aber ein röthlicher heftiger Saft, wie ein Wein vorstelle? und obschon sich etwa äußerliche Zeichen darzeigten, so ist sich doch darauf nicht zu verlassen, weil solche affectus, z. B. von einem vergifteten Biß oder Stich herrühren mögen. Ansonst bestehet des Leib- und Wundarztes Wissenschaft in dem, daß er die Komplexion des Menschen, dann ob, und was für ein tödtliches Gift er verschlucket, oder ihm gereicht worden sey? wie stark selbes sey? und wie viel dieses individuum in specie umzubringen erfordert worden? fleißig erforsche. Es soll auch der Leib- und Wundarzt bey Oeffnung beflissen seyn, zu untersuchen, ob nicht der Verlebte einige an sich selbst nicht giftige, nicht etwa gröbliche, sondern pulverisirte, und nicht ordnungsmäßig zubereitete, auch überflüßige Arzney in häufiger Menge zu sich genommen habe? maßen derley in Uebermaß gebrauchte Arzney

den Magen durchnaget, selben mit einem Herzwehe entzündet, und mit der Zeit den Tod zuwege bringen kann.

Nun sind die nach dem Tode sich hervorthuenden ungemeinen äußerlichen Zeichen des bekommenen Giftes unter anderen auch folgende: Die Aufschwellung des Schmeerbauches, allzugroße Aufblähung des Magens und der Gedärme, schwarzblaue Masern ob dem Rücken und Füßen, nach eröffnetem Körper derley Flecken im Magen, in Gedärmen, und an dem Eingeweide, benanntlich an der Lunge, Leber, Milz und Nieren etc. Die bisweilen von corrosivem Gift verbliebene Durchbeitzung des Magens, ein verdorbener, stinkender und schwärzlichblutiger Saft, oder, daß man die Ueberbleibsel vom Gifte finde, ein schlappicht und zusammengeschrumpftes Herz, in der Herzkammer eine merkliche Gerinnung des Geblüts, im Kopf, und zwar vornämlich in den ersten Hals-, Puls-, oder Kehladern eine ungemein große Menge des geronnenen Geblüts. Es sollen also die Kunsterfahrnen die vor- und nachgehenden Wahrzeichen genau betrachten, als: 1) den Zustand und Eigenschaft des Menschen, was für eine Natur derselbe gehabt, und wie er beschaffen gewesen? 2) Wo möglich, bey denjenigen, die bey dem Verstorbenen gewesen, auskundschaften, mit was für Zufällen er kurz vor dem Tode behaftet gewesen? Ob er jählings, unvermuthet, und so zu sagen bey gesundem Leibe verschieden? oder ob selbem nicht, und was für ein Unfall den Tod befördert habe? Ob er bald nach genommener Speise oder Trank einen beschwerlichen Husten, Blutspeyen mit Gestank, Verstopfung des Urins empfunden? und mit einem gräulichen Schmerzen, großer Hitze, Zittern, krampfhaften Bewegungen, Schlucken, Wasserbläschen, Hitze im Munde, öfterem Ausspritzen, großen Durst, Eckel im Magen, Reißen, Beißen und Nagen im Leibe, starken und blutigen Durchfällen und Urin, größerer Herzensangst, schwerem Athemholen, kaltem Angstschweis, Verdrehung der Augen, Zusammenziehung der Finger, Erkaltung der äußerlichen Theile, schwärzlichen Nägeln, Zittern der Lippen überfallen worden? Ob er nicht im Angesicht bleyfärbig und erdfärbig ausgesehen, auch dieses Zustands halber keine andere offenbare Ur-

Digitized by Google

sache zu erfahren gewesen? 3) Ob der Leichnam gelb und grün, erdfärbig und bleygelb, dann das Angesicht braun und aufgelaufen, die Zunge schwarz, dick und aushangend ausgesehen? Ob am Leibe, besonders an der Brust, größere oder kleinere, schwärzliche, röthliche, oder andere Flecken zu finden waren? 4) Ist wohl zu merken, ob im Magen einige Spur oder Satz vom Gifte (Saburra venosa) anzutreffen? und wie das Eingeweide beschaffen sey?

Schließlich ist es um Erhebung des corporis delicti in Kindsmorden zu thun, allwo sich zwey Fragen ergeben: 1) Ob das Kind lebendig oder todt auf die Welt gekommen? 2) Ob das Kind durch gewaltthätige Hand umgekommen? Damit die Verläßlichkeit erlangt werde, so muß die äußerliche und innerliche Besichtigung darum frühzeitig vorgekehrt werden, weil verschiedene Ursachen und Umstände, theils vom Körper, theils vom Wetter oder der Zeit eine zufällige Veränderung erwecken können, und ist bey der Section zu beobachten, ob und was für affectus im Leibe gewesen? und vielleicht dem Kind den frühzeitigen Tod zuwege gebracht haben möge? Weiter ist darauf zu sehen, ob das todte Kind in einem unreinen, unflätigen, warmen oder feuchten Orte gefunden worden? Es fordert auch die Noth, bey einem todten Kinde, das Hauptblättlein, die Schläfe, das Hauptblatt des Kopfes, ob selbes mit den Fingern eingedrückt sey, und die Mahlzeichen von den Fingern vorhanden? item den hintern Theil des Hauptes und den Nacken wohl zu beaugenscheinigen, ob und was für ein Zwang daran zu merken? Ob das Knäblein an dem scroto gedrückt, geschwollen, roth oder blau sey? Ob dem Kinde die Nabelschnur nahe am Leibe abgerissen, oder unterbunden worden sey, oder nicht? item: Ob in dem intestino recto oder Mastdarm, in sphynctere der musculus constrictior, d. i. das schließ- oder zusammenziehende Mäuslein des Hintern und Blasen mit einem Rüthel oder ästigen Stäblein durch das Fitscheln verletzt, oder das Kind durch einen Schwefelgestank, von der glühenden Lichtputze, oder scharfen Rauch, oder eingelassenes Gift in die Nasenlöcher hingerichtet worden sey? Ob die am Halse des Kindes hinterlassenen

Digitized by Google

blauen Flecken für eine von der Mutter herkommende Gewaltthätigkeit zu achten, oder zu glauben, daß solche von einer schweren Geburt herrühren? Es pflegt auch insgemein von den unzüchtigen Weibspersonen ausgestreut zu werden, das Kind sey im Mutterleibe, oder bey der wirklichen Gebährung gestorben; um aber zu erforschen, ob das Kind bis zur, oder nach der Geburt gelebt habe, ist nöthig zu beobachten, ob das Kind 1) allerdings an der Länge und Stärke, in seinen erforderlichen Gliedmassen vollkommen, mit den Nägeln an Händen und Füssen, dann auf dem Haupte mit Härchen versehen, und gebührend gestaltet sey? 2) Ob die Nabelschnur frisch, knorricht, rein und lebhafter Farbe sey? 3) Ob von den Anwesenden gleich nach der Niederkunft verspürt worden, daß das Kind annoch warm gewesen? 4) Ob aus der verbundenen Nabelschnur das Geblüt häufig geflossen? Ob an dem verschiedenen Kinde, in dessen Leibe und Eingeweide kein, oder wenig Geblüt befindlich? 5) Ob nicht während der Schwangerschaft, und zwar vornämlich gegen die letzten Tage der Geburt, durch einen unvorgesehenen Fall oder schweres Heben der Mutter, oder Erschütterung des Leibes, oder abtreibende Arzney, überflüßigen, verdächtigen, starken Aderlaß, starkes Niesen, Schrecken, Zorn und außerordentliches Fasten das Kind verderbt, oder geschwächt, mithin zur Geburt unbequem und unschicklich gemacht worden sey? 6) Ob sich nicht das Kind, da etwa bey der Geburt Leute gewesen, während der Geburt von einer zur andern Seite geschoben, doch nicht lebhaft sich gerührt, solches auch die Mutter und die Herumstehenden beobachtet haben? Ob die Geburt leicht oder schwer von statten gegangen, oder ob während der Geburt das Geblüt merklich ausgeschossen? Ob nach der Geburt die Nachgeburt leicht erfolgt sey? Nebst allem Obigen sollen die Kundschaftgeber nicht allein auf die Komplexion der etwa zum erstenmal gebährenden Mutter, sondern auch, ob es nicht ein schmächtiges, elendes, geringes und kleines zartes Kind sey? reflektiren, folglich ihre Meinung sowohl in diesem Verbrechen des Kindsmordes, als im vorerwähnten Verbrechen des Todtschlages und Vergiftung wohlbewacht, und pflichtmäßig mit Beyrückung der aus ihrer

Digitized by Google

Kunst hergeleiteten Ursachen einrichten. Hofd. v. 18. Sept. 1733. Auch eine neuere Verordnung befiehlt den Kreis-, Leib- und Wundärzten, daß sie sich in dem Besichtigungsbefund ausdrücklich und bestimmt über die vitalitatem partus äußern sollen. V. v. 20. Juli 1782.

§. 299.

Mit der Besichtigung selbst pflegt man sonst folgendermaßen zu Werke zu gehen: *)

1) Wird der todte Körper, ehe man das geringste daran schneidet, nackt auf der Oberfläche des Körpers besichtiget, und alles, was sich an Farbe, Aufschwellen, Uibernatürliches oder Bemerkungswürdiges findet, vom Haupte bis zum Fuß genau beschrieben.

2) Hierauf beschreibt man genau die Wunden, so viel möglich, nach dem ordentlichen Maßstab, a) nach dem Orte und besondern Theile des Körpers, wo sie sich befinden; b) nach ihrer Länge und Breite c) wird behutsam mit der Sonde untersucht, nach welcher Richtung sie geht, und wie tief sie eindringt, damit man bey der fernern Oeffnung der Leiche sich darnach richten könne; d) wenn man das Gewehr hat, womit eine Stich- oder Hiebwunde zugefügt ist, muß solches nach der aussindig gemachten Richtung und Tiefe auf das behutsamste in die Wunde, um selbige nicht zu erweitern, allmählig hineingelassen werden, um zu sehen, ob das Gewehr alsdann, wenn es so tief hineingelassen ist, als durch das Sondiren gefunden worden, die Wunde genau ausfülle. Das Gewehr selbst bleibt bey Gericht, und das daran befindliche Blut darf nicht unbemerkt bleiben.

3) Hierauf schreitet man zur Oeffnung des verletzten Theils, und nimmt die erste Bedeckung weg, worauf gleich

*) Das hier Angeführte ist zwar ausländischen Ursprungs, dürfte aber seines umständlichen Inhalts wegen nicht ganz vergeblich eingerückt worden seyn.

Digitized by Google

bemerkt werden muß, was sich sodann an ausgetretenem Blute, zersplitterten Knochen, u. s. w. gefunden hat. Hierauf wird das Blut abgewaschen, und die nunmehrige Größe und Beschaffenheit der Wunden angemerkt, und so verfährt man weiter, bis man der Wunde auf den Grund kommt.

4) Wenn auch die Wunde an einem Arm oder Bein wäre; so müssen doch jedesmal die 3 Höhlungen des menschlichen Körpers: der Kopf, die Brust und der Unterleib eröffnet, und alle feste und flüßige Theile genau besichtiget werden, da dann, wenn sich keine Verletzung, auch nichts Unnatürliches dabey vorfindet, nur bemerkt wird, daß sich alles in natürlicher Beschaffenheit befunden habe. Bey dem Kopfe hat man hauptsächlich auf die Risse oder Löcher der Hirnschädel die Beschädigung der harten und weichen Hirnhaut; auf die Lage und Beschaffenheit des Gehirns und der Blutgefäße; auf die Austretung des Gehirns und Geblüts, und endlich auf die Beschaffenheit des kleinen Gehirns, wie auch unterweilen des Rückmarks und Rückgrads zu sehen, wenn sich daselbst Verletzungen äußern sollten. Nach Eröffnung der Brust muß die Lunge äußerlich beschrieben, zerschnitten, und zugesehen werden, ob sich etwas Widernatürliches daran zeiget. Der Herzbeutel sowohl als beyde Herzkammern müssen ebenfalls zerschnitten, und die Menge oder der Mangel des Geblüts, so sich gefunden hat, beschrieben werden. Im Unterleibe wird auf den Magen, auf Leber und Milz, Gallenblase und Austretung der Galle, auf die Beschaffenheit der Gedärme, auf die Verletzung und Austretung der Feuchtigkeiten genau gesehen, und selbige beschrieben werden.

Bey einer Vergiftung wird vor der Eröffnung auf die Aufschwellung des Körpers, die Verzuckungen, worin der Leichnam verstorben, die Farbe des Körpers, die Verwüstungen, welche das Gift im Munde angerichtet hat, fleißig gesehen, hernach bey der Eröffnung auf die Zerstörungen, welche das Gift im Schlunde, im Magen und sämmtlichen Gedärmen angerichtet hat, Acht gegeben. Auch wird fleißig nachgesehen, ob man nicht etwas von dem Gifte im Körper antrifft, welches aufgehoben, gewogen, und chymisch unter-

Digitized by Google

sucht wird. Zur kurzen Hand pflegt man etwas auf Kohlen zu werfen, und Acht zu geben, ob es als Knoblauch riecht, oder einem blindgebornen Thiere etwas davon vorzuwerfen, ob selbiges Konvulsionen bekommt, oder daran stirbt, alsdann ist es Arsenik. Ist Verdacht auf Quecksilber da, so reibt man gelbes Metall damit, wenn selbiges versilbert wird, so ist es Quecksilber. Findet sich nun, daß der Entleibte wirklich an Gift gestorben, so wird vor allen Dingen untersucht, ob derselbe selbst dergleichen Gift gehabt, mithin aus Unvorsichtigkeit oder Melancholie 2c. selbiges genommen haben mochte. Widrigens wird bey denen, die mit Gift handeln, Erkundigung eingezogen, wer dergleichen Gift gekauft hat, um zu sehen, ob ein Feind, oder Jemand, welcher bey dem Ableben sehr interessirt seyn könnte, darunter befindlich ist.

So viel insbesondere den Kindermord betrifft, wird, sobald eine gewisse Weibsperson vorhin mit einem hohen Leibe gesehen, jetzo aber selbiger vergangen, so bleich und schwach, auch eine solche Person ist, zu der man sich eine solche That versehen mag, selbige von beeideten Wehemüttern oder Aerzten an den Brüsten, ob sich Milch darin befindet, auf dem Bauche, ob selbiger runzlicht ist, an dem Zeugungsgliede, ob sich Zeichen der Geburt finden, besichtiget. Gleichergestalt wird in der Wohnung einer solchen Person nach dem unreinen Zeuge, nicht minder nach der Nachgeburt, auch oft nach dem neugebornen Kinde selbst, in Abtritten, Mist, frisch gegrabenen Stellen nachgesucht.

Das todtgefundene Kind wird äußerlich dergestalt besichtigt, daß, um die Vollständigkeit des Kindes zu beurtheilen, darnach gesehen werde, ob das Kind Nägel an Händen und Füssen, und Haare auf dem Kopfe habe. In dieser Absicht wird auch wohl das Kind gewogen, auch die Beschaffenheit der Haut und die Farbe, wie auch die Länge des am Körper befindlichen Stücks der Nabelschnur, und ob selbe abgerissen oder abgeschnitten, verbunden oder unverbunden gelassen, bemerkt. Endlich wird auf die äußerliche Zei-

Digitized by Google

chen einer Erstickung, nämlich: braunes Gesicht, blauen Ring um den Hals, wie auch auf Eindrücken der Schläfe und des Hirnschädels, Umdrehung des Halses gesehen, welches letztere daraus erhellet, wenn sich der Kopf auf dem Rumpfe hin und her drehen läßt, und alsdann wird das kleine Gehirn, das Rückmark, und die Wirbelbeine des Rückgrades näher untersucht, und es ist nicht dabey bewenden zu lassen, daß man bloß die Beweglichkeit des Kopfes auf dem Rumpfe bemerkt, sondern es wird auch genau beschrieben, welches Wirbelbein, und auf welche Art solches verletzt worden ist. Bey der Eröffnung wird hier doppelte Vorsicht angewendet, weil die Theile sämmtlich zart, und die Verletzungen nicht so deutlich zu bemerken sind. Da die Aufschwellung der Blutgefäße im Kopfe, wie auch der Schaum in den großen Schlagadern ein Zeichen der Erstickung ist, auch in diesem Falle das Herz und die Lunge gemeiniglich aufgedunst und von brauner Farbe zu seyn pflegt, so wird wohl darauf gemerkt.

Ob nun gleich auf die Lungenprobe nicht schlechterdings zu bauen ist; so pflegt man selbe doch nicht außer Acht zu lassen. Dabey wird nun vorher die Lunge nach ihrer Farbe beschrieben, weil daraus einiger, obgleich nur schwacher Grund auf das Leben des Kindes gezogen wird. Auch wird wohl bemerkt, ob und wie weit die Lunge oder sonstige Theile des zarten Körpers in Fäulniß gegangen sind. Hiernächst wird ein Eimer voll reinen Wassers genommen, oder vorher die Schwere des Wassers durch eine Wasserwage bestimmt, oder doch wenigstens bemerkt, ob Fluß- oder Brunnenwasser, und aus welchem Fluße oder Brunnen dazu genommen, und die noch ganze Lunge darauf geworfen, und dabey nicht allein das Gewicht und Größe der Lunge, sondern auch die Höhe des Wassers bemerkt, auf welches die Lunge geworfen worden, weil außer dieser Vorsicht der ganze Versuch trügsam ist.

Bey einem Selbstmorde, oder auch bey einem erfrornen, todtgefundenen, ertrunkenen Körper, woran man keine außerordentliche Verletzung wahrnimmt, wird dieses besonders bemerkt, ob sich nicht im Körper Spuren der Melancholie, Hypochondrie, oder Mutterbeschwerde antreffen lassen, imglei-

chen ob die Wunde so beschaffen ist, daß der Entleibte sich selbst diesen Schaden hätte zufügen können.

Was nun bey der ganzen Körpereröffnung befunden worden, wird vom Gerichte in dem dießfälligen Protokolle genau angemerkt und beschrieben. Hierauf wird alles, was am Körper aufgeschnitten ist, wieder vernähet, und zur Beerdigung Anstalt gemacht.

Endlich wird von dem Arzte und Wundarzte ein Sectionsbericht (visum repertum) ausgestellt, worin sie vorher umständlich erzählen, was sich äußerlich und innerlich an dem Körper gefunden hat, welches mit dem Protokoll übereinstimmen muß, auf welches dann ihr Gutachten mit Gründen folgt, welche jedoch nicht auf Umstände der That gestellt, als welche für den Richter und nicht für die Aerzte gehören, sondern aus ärztlichen Kenntnissen hergeleitet seyn sollen.

§. 300.

Beyspiel

eines nach vorhergehender Weisung aufgenommenen umständlichen Besichtigungs-Protokolls, und ärztlichen Visi reperti.

A. Besichtigungsprotokoll.

Geschehen (zu N.) in des N. N. Wohnung auf der Oberstube am . . . Abends um 5 Uhr.

Als der Leichnam des heut im Wasser gefundenen Kindes, nebst der Nachgeburt von der Verhafteten durch die Hebamme N. anher gebracht, und sowohl dem Gerichte in Gegenwart der zugezogenen Zeugen, als auch der beygerufenen Aerzte H. N. und N. vorgelegt worden, fand sich zuförderst bey der äußern Besichtigung des Körpers, welcher weiblichen Geschlechts, und dessen Länge ohngefähr anderthalb Fuß betrug, das völlige Ansehen eines vollkommenen, neugebornen Kindes. Der Kopf war mit kleinen Härchen bedeckt. Die Nägel waren vollkommen, sowohl an den Händen, als an den Füssen; Kopf und Rücken waren mit einer noch käsigen Materie überzogen, und die Epidermis ließ sich an keinem Orte des Körpers, von der darunter liegenden Haut absondern.

Digitized by Google

Auf dem Kopfe, und zwar auf dem linken osse bregmatis, nahe an der fotanella coronaria fand sich zuerst eine ohngefähr einen Zoll lange Schramme der Haut, welche sich schief nach dem osse temporum zusenkte. Der Nabel schien nahe oder dicht an dem abdomine abgerissen zu seyn, und kaum betrug der noch festsitzende Theil in seiner Länge einen halben Zoll, und aus der Oeffnung der Gefäße desselben drang noch etwas schwärzliches und flüßiges Blut hervor, welches in Quantität ohngefähr einen Theelöffel voll betrug. In der Gegend und im orificio uni ließ sich noch etwas von dem meconio blicken, mit welchem auch die leinenen Tücher, worein das Kind von der Hebamme gewickelt gewesen, beschmutzt waren. Ein Weiteres ließ sich äußerlich nicht wahrnehmen.

Bey Eröffnung des Unterleibes fand sich, daß der ganze Körper unter der Haut ziemlich mit Fett überzogen war. Die dünneren Gedärme zeigten sich blaß und leer; die dickeren hingegen hatten ein schwarzbraunes Ansehen, und waren durchaus mit dem Meconio angefüllt. Die Leber, die Milz und die Nieren hatten ihre natürliche Lage, Größe und Farbe. Die Blase war noch vom Urin ausgedehnt, und enthielt noch ungefähr einen Eßlöffel voll Urin. Bey dem Einschneiden der Leber, die durchaus gesund war, drang noch etwas schwärzliches und flüßiges Blut hervor; und so floß auch bey dem Zerschneiden der größeren Gefäße, besonders der Venae cavae und der aortae descendentis, welche nicht ganz zusammen gefallen war, ein flüßiges schwärzliches Blut in das cavum abdominis, dessen Menge ungefähr 1½ Unzen betrug. Bey Eröffnung der Brust zeigte sich die glandula thymus in ihrer natürlichen Größe; die Lunge umschloß das Herz und füllte die ganze Brusthöhle aus. Ihr Ansehen war blaßroth. Sie war durchaus gesund und mit keinen Knoten angefüllt. Die ganze Lunge schwamm, so wie einzeln abgeschnittene Theile derselben, nachdem sie in einen mit reinem Wasser angefüllten Eymer geworfen war, auf dem Wasser; dahingegen abgeschnittene Stücke der Leber, der glandulae thymus und der Haut sehr bald in eben diesem Gefäße untersanken. Aus den Zweigen

Digitized by Google

der Luftröhre und der Lungenbläschen drang, nachdem sie zerschnitten und gedrückt worden, ein wässeriger Schaum hervor. Das Herz war welk, der Herzbeutel vom Wasser entleert, und in beyden Herzkammern zeigte sich nur eine geringe blutige Feuchtigkeit, dahingegen in jener Brusthöhlung ohngefähr ein Eßlöffel voll eines flüßigen und schwärzlichen Blutes sich fand.

Anlangend den Kopf, nachdem die äußern intagumenta desselben abgelöset waren, so fand man dieselben an der innern superficie, da, wo sie den obern Theil der ossium bregmatis und des ossis occipitis bedecken, in der Größe eines Thalers sugillirt, und auch längst der Schramme, die man an der linken Seite des Kopfes unter dem untern Theile des ossis bregmatis bemerkt hatte, zeigte sich gleichfalls an der innern Seite der Haut eine stärkere Sugillazion, die Fontanella war beynahe geschlossen, und das rechte os bregmatis etwas über das linke geschoben. Zwischen dem pericranio und dem cranio selbst hatte sich, da, wo es die oberen Theile der ossium bregmatis und des ossis occipitis bedeckt, etwas geronnenes Blut in einem Umfange eines großen Thalers aufgesammelt, und die Knochen selbst hatten daselbst ein mehr rötheres Ansehen.

Bey der Eröffnung des cranii zeigte sich an der innern superficie dessen nichts widernatürliches, außer daß die oberen Ränder der ossium bregmatis und des ossis occipitis etwas röther aussahen. Die Gefäße der Hirnhäute waren mit einigem Blute angefüllt, die sinus hingegen leer. Zwischen den Hirnhäuten fand sich eine geringe wässerige Feuchtigkeit. Die Substanz des Gehirns hatte ein natürliches Ansehen, und in den ventriculis cerebri hatte sich ohngefähr ein Theelöffel voll eines gelblichen Wassers angesammelt, und so fand sich auch in der basi cranii eine gleiche Menge eines Blutwassers.

Als auch zuletzt noch die Nachgeburt in Augenschein genommen wurde, so fand man dieselbe ganz vollkommen. Ihre ganze Schwere betrug mit der noch daran sitzenden Nabelschnur ohngefähr 2 Pfund. Die Nabelschnur selbst, wel-

che an ihrem äußern Ende, wo sie mit dem Kinde zusammenhängt, abgeschnitten zu seyn schien, betrug in ihrer Länge ohngefähr 2 Fuß. Hie und da zeigten sich an derselben die gewöhnlichen Knoten, und so wie aus der arteria umbilicali ein stockendes schwarzes Blut.

Weiter war nichts zu bemerken, und wurde, nachdem dieses Sektionsprotokoll den Herren Aerzten nochmals vorgelesen, und von ihnen genehmigt worden, und selbe ihren Befund schriftlich nachzutragen sich erklärten, das Protokoll nmit geschlossen.

§. 301.

B. Visum repertum.

Auf geschehenes Ersuchen des Amtes N. haben wir Endesunterschriebene uns heut den — Nachmittags um 4 Uhr in des N. Behausung zu N. eingefunden, und daselbst den im Wasser gefundenen Körper eines Kindes, weiblichen Geschlechts, nachdem die zur Wiederbelebung desselben aufgestellten Versuche fruchtlos gewesen waren, in Beyseyn des — (Amtmanns) legaliter obduzirt, und dabey Folgendes wahrgenommen. Nachdem die leinenen Tücher, in welchen der Leichnam besagten Kindes, von der Hebamme N. anher gebracht, zurück gelegt worden, so fand sich

1. Bey der äußern Besichtigung des Körpers, dessen Länge 1½ Fuß betrug, und dessen Schwere ohngefähr, dem äußern Ansehen nach zu urtheilen, 5½ Pfund betragen mochte, daß derselbe völlig das Ansehen von einem vollkommenen und wohlgebildeten neugeborenen Kinde hatte. Die Haut war weiß und glatt, und am Kopfe, so wie auf dem Rücken, mit einer käsigen Materie überzogen; der Kopf, dessen ossa bregmatis nur wenig von einander, und von dem osse frontis und occipitis abstanden, waren mit kleinen Härchen bedeckt; die Nägel sowohl an Händen als Füßen waren vollkommen ausgebildet, und das Oberhäutchen ließ sich allenthalben nur mit Mühe von der darunter liegenden Haut absondern. Zugleich entdeckte man

2. am Kopfe, und zwar über dem linken osse bregmatis, eine ohngefähr 1 Zoll leichte Schramme in der Haut, welche nahe an der Fontanelle ihren Anfang nahm, und sich in einer schiefen Richtung nach dem osse temporum herabsenkte.

3. Der am Unterleibe noch festsitzende und unterbundene Theil des Nabels, welcher ungleich abgelöset, und fast abgerissen zu seyn schien, betrug kaum in seiner Länge ½ Zoll, und aus der Oeffnung der Nabelschnur-Gefäße drang noch bey der Untersuchung ohngefähr ein Theelöffel voll schwärzliches und flüßiges Blut hervor.

4. In der Gegend und in orificio ani ließ sich etwas von dem meconio blicken, mit welchem auch die leinenen Tücher, in welche das Kind gewickelt gewesen, beschmutzt waren.

Außerdem ließen sich äußerlich an keinem Theile des Körpers Spuren einer Gewaltthätigkeit, noch sonst etwas widernatürliches wahrnehmen, und als darauf die Zergliederung des Körpers selbst vorgenommen wurde, so fand man bey der Eröffnung des Unterleibs, daß

5. die Fetthaut überall reichlich mit Fett versehen war, und daß

6. der Magen und die dünneren Gedärme blaß und leer, die dickeren hingegen in ihrer ganzen Länge von dem durchscheinenden meconio ausgedehnt und schwarzbraun gefärbt waren.

7. Die Leber, die Milz und die Nieren hatten ihre natürliche Lage, Farbe und Größe, und bey dem Einschneiden der Leber, welche so wie die übrigen Eingeweide des Unterleibes durchaus gesund war, drang noch etwas schwärzliches Blut hervor, auch floß

8. beym Zerschneiden der größeren Gefäße, besonders der aortu descendentis der venae cavae, welche nicht ganz zusammen gefallen waren, ein schwärzliches Blut in das cavum abdominis, dessen Menge ohngefähr $1\frac{1}{2}$ Unze betrug.

9. Die Blase war ausgedehnt, und enthielt noch ohngefähr 1 Eßlöffel voll Urin. Bey der Eröffnung der Brust zeigte sich

10. die glandula thymus in ihrer natürlichen Größe, und von blaßrother Farbe, auch hatte

11. die Lunge, welche von der Luft vollkommen ausgedehnt war, so daß sie das Herz umschloß, und die ganze Brusthöhle ausfüllte, ein blaßrothes Ansehen. In ihrer Substanz ließen sich weder Knoten noch andere widernatürliche Fehler entdecken, und nachdem sie herausgenommen, und in einen mit Wasser eingefüllten Eymer geworfen worden, so schwammen sowohl die ganze Lunge, als einzeln abgeschnittene Stücke derselben, auf der Oberfläche des Wassers, dahingegen abgeschnittene Stücke der Leber, der glandulae thymus, und der Haut sehr bald in eben diesem Gefäße zu Boden sanken.

12. Aus den zerschnittenen Zweigen der Luftröhre und der Lungenbläschen ließ sich ein wässeriger Schaum auspressen.

13. Das Herz war welk, der Herzbeutel vom Wasser entleert, und in beyden Herzkammern zeigte sich nur eine geringe blutige Feuchtigkeit; da hingegen

14. in jede Brusthöhle, beym Zerschneiden der größeren Gefäße, ohngefähr ein Eßlöffel voll eines schwärzlichen Blutes ausgetreten war.

Als nun bey der Eröffnung des Kopfes die äußere Decke abgelöst war, so fand man dieselbe

15. an der innern Oberfläche, da, wo die oberen Theile der ossium bregmatis und des ossis occipitis bedecken, in dem Umfange eines großen Thalers mit Blut unterlaufen, und auch längst der Schramme, welche man äußerlich an der linken Seite des Kopfes über dem osse bregmatis bemerkt hatte, zeigte sich gleichfalls an der innern Seite der Haut eine gleichstarke Sugillazion. Zugleich war

16. das rechte os bregmatis etwas über das ihm gegenüber stehende linke geschoben, und die Knochenhaut schien da, wo sie die oberen Theile der ossium bregmatis und des ossis occipitis bedeckt, in einem Umfange eines großen Thalers mit Blut unterlaufen, auch hatten die Knochen daselbst,

Digitized by Google

nachdem die Beinhaut abgeschabt worden, ein rötheres Ansehen. Außerdem aber ließ sich

17. sowohl an der äußern als an der innern Oberfläche des Hirnschädels nichts widernatürliches bemerken, ausgenommen, daß die ossa bregmatis das os occipitis an ihren oberen Rändern etwas röther aussahen.

18. Die Höhle der harten Hirnhaut war vom Blute leer, die übrigen Gefäße aber, welche sich in den Hirnhäuten vertheilen, mit einigem Blute angefüllt, und zwischen den Hirnhäuten selbst fand sich eine geringe wässerige Feuchtigkeit.

19. Das Gehirn hatte ein ganz natürliches Ansehen, und in den ventriculis cerebri hatte sich ohngefähr 1 Theelöffel voll eines gelblichen Wassers angesammelt, auch fand sich eine gleiche Menge eines blutigen Wassers in der basi cranii.

Wie nun noch zuletzt die Nachgeburt in Augenschein genommen wurde, so fand man

20. dieselbe ganz vollkommen. Ihre ganze Schwere betrug mit der noch daran festsitzenden Nabelschnur ohngefähr 2 Pfund. Die Nabelschnur, welche an ihrem äußern Ende, wo sie mit dem am Kinde noch festsitzenden Theile zusammengehangen, schien mehr abgeschnitten als abgerissen zu seyn, wahr ohngefähr 2 Fuß lang, fest und weiß. Hie und da zeigten sich auch an derselben die so gewöhnlichen Knoten, und so wie aus der arteria umbilicali beym Einschneiden ein schwärzliches Blut hervordrang, so fand sich in der vena umbilicali ein schwarzes geronnenes Blut.

Da nun hier die rechtlichen Fragen eintreten könnten, ob das Kind 1) zur gesetzmäßigen Zeit geboren, ob es 2) todt oder lebendig zur Welt gebracht worden, und wenn es gelebt, ob es 3) natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben, und endlich 4) ob es im Wasser erstickt, oder auf eine andere Art gewaltsamer Weise um das Leben gekommen sey? so urtheilen wir zuförderst aus der N. 1 und 5 angegebenen, vollkommenen und fetten Leibesbeschaffenheit des Kindes, imgleichen aus der N. 20 angemerkten Beschaffenheit des Mutterkuchens und der Nabelschnur, daß das Kind gehörig

und gut, bis zur gesetzmäßigen Zeit seiner Geburt im Mutterleibe genährt worden sey.

Zweytens erhellet aus denen unter N. 1 und 20 angeführten Umständen von der Farbe und Beschaffenheit der Haut, und der noch festen Verbindung des Oberhäutchens mit der darunter liegenden Haut, nicht weniger aus denen N. 15 und 16 bemerkten Spuren einer Sugillazion an der innern Oberfläche der äußern Kopfdecke, und dem Hirnschalenhäutlein, daß das Kind bis zur Zeit seiner Geburt am Leben gewesen sey, und die unter N. 11 angemerkten Erscheinungen bey der aufgestellten Lungenprobe erweisen, nebst dem blaßrothen Ansehen, und der vollkommenen Ausdehnung der Lunge hinreichend, daß daßselbe auch nach der Geburt wirklich gelebt und Athem geschöpft habe.

Drittens Ergiebt auch das äußere Ansehen des Kindes, und die natürliche gesunde Beschaffenheit aller seiner Eingeweide, daß daßselbe nicht natürlicher, sondern vielmehr gewaltsamer Weise, und zwar bald nachher, als es zur Welt gebracht worden, gestorben sey, da noch die dickeren Gedärme in ihrer ganzen Länge von dem meconio, und die Harnblase vom Urin ausgedehnt waren.

Viertens. Um aber die von dem Kinde erlittene gewaltsame Todesart zu bestimmen, so haben wir dabey theils auf die sub N. 15 und 16 an der innern Oberfläche der äußern Kopfdecke und der darunter liegenden Hirnschalhaut angemerkte Sugillazion, theils auf die Beschaffenheit der nahe an dem Unterleibe wahrscheinlich durch einen in der Eile geschehenen Schnitt, ungleich abgelösten und nicht verbundenen Nabelschnur, und theils auf den N. 12 bemerkten wässerigen Schaum in der Lunge, wobey man zugleich auf den Ort, wo der Leichnam des Kindes gelegen, zu achten hat, Rücksicht genommen, und da die an dem Kopf bemerkte Sugillazion weder mit einer fractura oder fissura der Hirnschalknochen, noch auch mit einer Verletzung der daselbstigen Höhlen und größeren Blutgefäße der Hirnhäute und des Gehirns, selbst auch mit keiner Ergießung des Blutes in das cavum cranii verbunden war; so können wir diese von dem

Kinde wahrscheinlich beym Herabschießen aus der Mutterscheide oder beym Fallen in das Wasser erlittene Gewaltthätigkeit, nicht als die Ursache seines Todes ansehen.

Eben so wenig können wir den Tod des Kindes der stärkern Verblutung, welche nothwendig dem vernachläßigten Unterbinden der Nabelschnur folgen mußte, allein beymessen, denn wenn gleich bey der N. 3 bemerkten Kürze des am Kinde noch festsitzenden Theils der Nabelschnur eine tödtliche Verblutung hätte erfolgen können, wo nicht das Kind auf eine andere Art frühzeitiger um das Leben gekommen wäre; so enthalten doch die größeren Blutgefäße nach N. 3. 7. 8. 14, 18 und 19 zur Fortdauer des Lebens noch hinreichende Menge von Blut.

Höchst wahrscheinlich ist es uns daher in Rücksicht auf den in Nro. 12 angemerkten wässerigen Schaum in den Zweigen der Luftröhre, daß das Kind noch lebend in das Wasser geworfen worden, und in demselben wegen Mangel der Luft sehr bald erstickt sey, besonders da sich zugleich die Kälte bey dem Mangel aller äußerer Bedeckung des Körpers kräftig beweisen mußte, die durch den erlittenen Blutverlust ohnehin schon geschwächten Lebenskräfte auszulöschen, welches wir den Gründen der Arzneywissenschaft gemäß hiedurch gewissenhaft bezeugen. N. den . . . .

N. N. Stadtphysikus.
N. N. Stadtchyrurgus.

§. 302.

Zweytes Beyspiel.

Sections-Protokoll.

Nachdem die gestern Nachmittags in ihrer Wohnung auf der N. Gasse gefährlich verwundete, und sodann zu Anwendung nöthiger Rettungsmittel in das Lazareth geschaffte, jedoch nicht wieder zum Leben zu bringen gewesene N. gerichtlich zu öffnen befunden worden, sich auch zu dem Ende heut Vormittags um 10 Uhr die Gerichtspersonen in das hiesige Lazareth begeben; so ist diese Leichenöffnung unter Aufsicht des Hrn. N.

Digitized by Google

Stadtphysikus durch den Stadtwundarzt Hrn. N. vor die Hand genommen, und nachdem zuförderst der auf dem Sectionstisch befindliche Körper, welcher mit . . . . angezogen war, entkleidet worden, Folgendes gefunden worden:

Die Halstücher auf der linken Seite waren voll Blut. Das Gesicht, sowohl außer, als in den Höhlen der Nase und des Mundes, war mit vielem geronnenen Blute angefüllt und beschmutzt ꝛc. Am obern Theile des Halses, unmittelbar unter dem Kinne, sah man verschiedene kleine Quetschungen, die . . . An der obern Fläche des Körpers fand sich keine Gewaltthätigkeit, als eine an die mittleren Theile des Halses sehr beträchtliche, geschnittene Wunde, 3 Zoll in der Länge, quer von der rechten Hand zur linken herabsteigend. Selbige fieng an der rechten Seite mit . . . . ꝛc. ꝛc.

§. 303.

Visum repertum darüber.

Auf Gerichts = Verordnung haben wir Endesunterschriebene uns heutigen Tags in das hiesige Stadtlazareth begeben, um den dahin gebrachten Körper, der gestern auf der N. Gasse in ihrem Hause ermordeten N. zu untersuchen, und zu öffnen; bey welcher, in Beysein des Gerichts von uns unternommenen Oeffnung, wir dann Nachstehendes wahrgenommen und befunden haben:

Nachdem der Körper von allen annoch an sich habenden Kleidungsstücken, von denen die beyden Halstücher und das Hemde an der linken Achsel mit häufigem Blute angefeuchtet und durchzogen waren, entledigt und völlig entblößt worden, so fanden wir an dem Gesichte, sowohl äußerlich an der Haut, als auch in den Oeffnungen der Nase und der Höhle des Mundes eine . . . Uibrigens sah man weder an der vordern, noch an der hintern Oberfläche des Leibes, nicht einmal an denjenigen Stellen, welche mit vertrocknetem Blute bedeckt gewesen, nachdem man sie abgewaschen, einige Anzeigen einer erlittenen Gewaltthätigkeit, ausgenommen an dem mittleren Theile des Halses, woselbst eine beträchtliche, große, gestochene und geschnittene Wunde befindlich war. Diese Wunde fieng sich

an der rechten Seite des Halses, einen reichlichen Zoll weit von dem Larynge an, erstreckte sich sodann über den vordern erhabenen Theil der Kehle, den man gemeiniglich das pomum Adami nennt, quer hinweg, und endigte sich an der linken Seite des Halses, ebenfalls einen reichlichen Zoll weit von dem Larynge, wo sie sich etwas unterwärts gegen das Schlüsselbein senkte, so daß ihre ganze Länge völlige 3 Zoll betrug. Ohngefähr das 1te Drittel dieser Verwundung beym Anfange derselben an der rechten Seite des Halses war nur flach gegangen, und nicht durch die äußerlichen Bedeckungen gedrungen, sondern hatte nur die Oberhaut durchschnitten, die darunter liegende Haut selbst aber nur geritzt; das 2te Drittel, oder der mittlere Theil der Wunde war schon tiefer eingedrungen, und hatte nicht nur die Bedeckungen, sondern auch einige unter denselben liegende Theile zerschnitten, war auch mit vielem schaumigen Blute angefüllt, und endlich das letzte an der linken Seite des Kehlkopfs (laryngis) befindliche Drittel, dessen Lefzen weit von einander klaften, drang so tief in die Theile des Halses, daß man sowohl unterwärts, als seitwärts gegen die rechte Seite des Halses zu, auf 2 Zoll weit nicht nur einen dünnen Sucher (Sonde), sondern ohne Widerstand den Finger hineinbringen konnte. Man konnte gar leicht durch den behutsam eingesteckten Finger, die in mehrere kleine Stücke zertheilten Knorpel des Kehlkopfes, auch die gänzliche Trennung desselben von dem Anfange der Luftröhre, deutlich und genau entdecken. Nachdem wir nun die um diese beschriebene Wunde befindliche allgemeine Bedeckungen mit gehöriger Sorgfalt von den darunter liegenden Theilen abgesondert hatten, fanden wir den Brustbein-Muskel des Zizen-Vorsatzes der linken Seite, nahe an seiner des Schlüsselbeins dem Brustbein anhängenden Flechse quer durch, fast ganz und gar, bis auf einige wenige Fasern, gegen die Schultern zu, zerschnitten. Die äußere Drosselader war unverletzt, hatte auch noch einiges geronnenes Blut in sich. Der Brustbeinmuskel des Zeugenbeins sowohl, als der Brustbein-Muskel des Schildknorpels, waren beyde in ihrer Mitte zerschnitten, auch war das Messer durch die Schilddrüse der linken Seite ge-

drungen, und hatte den obern Theil derselben gänzlich abgetrennt. Den Kehlkopf selbst fand man nicht nur durch und durch gestochen, sondern der linke Theil des Schildknorpels war sogar in mehrere kleine Stücke zerschnitten, wobey das eine fast ½ Zoll breit, an welchem noch ein Stück von dem Ringknorpel hing, gänzlich von allen übrigen Theilen getrennt, in die ebenfalls von dem Kehlkopfe abgeschnittene Luftröhre hineingefallen, und hatte nur noch an dem Zellgewebe eine geringe Befestigung. Die über die Schilddrüse, und in selbige laufende Schlagader der Schilddrüse war in einem ihrer Aeste, wie man durch das Einblasen der Luft in den Stamm der Kopf-Schlagader entdeckte, verletzt, und aus selbiger eine beträchtliche Blutergießung in die benachbarten Theile, besonders in den Stamm und die Aeste der Luftröhre erfolgt. Wie denn auch die neben und unter der Luftröhre liegende Speiseröhre, die ebenfalls quer durch, noch über die Hälfte ihres Durchmessers zerschnitten war, dergestalt mit Blut angefüllt wurde, daß bey einem ganz gelinden Druck auf die Gegend des Magens, das in sie gelaufene Blut herausspritzte. Eine noch weit beträchtlichere Quelle zu einer tödtlichen Verblutung entdeckten wir an der rechten Seite des Kehlkopfes, gleich unter dem ersten Drittel der Wunde, das, wie oben gemeldet, noch mit den integumentis bedeckt geblieben war. Hier hatte nämlich das quer durch den Kehlkopf gestoßene Messer den Stamm der rechten Kopfschlagader gänzlich zerschnitten; auch war die innere Drosselader dieser Seite halb durchschnitten. Endlich bemerkten wir an der rechten Seite des 4. oder 5. Halswirbelbeins, an dessen Körper drey tief eingedrungene Schnitte. In der größern Brusthöhle sah man die Lunge und das Herz völlig gesund, und von der besten Beschaffenheit. Das Herz war in seinen Höhlen, besonders in beyden Herzkammern, vom Blute völlig leer. Auch die sämmtlichen Eingeweide des Unterleibes hatten ihre natürliche Lage, Farbe, und alle, eine gesunde Beschaffenheit sattsam beweisende Zeichen an sich; wie denn auch das überall gefundene Fett den guten und unversehrten Gesundheitsstand der Ermordeten zu erkennen gab. Der Magen und die Gedärme

Digitized by Google

waren von der Luft etwas aufgebläht, und in der Gallenblase fühlte man eine Menge kleinere Steine. An der äußern Haut des Kopfes fand man, nach abgeschorenem Haupthaar, keine Spur einer Verlezung oder Beschädigung; wie dann auch nach abgenommenen Bedeckungen des Kopfes, und eröffneten Hirnschädels, innerlich weder an dem Gehirn, und allen dessen Theilen etwas Ungewöhnliches, noch auch auf der Grundfläche des Hirnschädels eine Blutergießung von irgend einer Art, oder sonst etwas Widernatürliches angetroffen wurde. Jedoch waren die größeren Höhlungen des Gehirns von allem Blute leer.

Aus allen diesen von uns bey bemeldter Leichenöffnung befundenen, und hier angezeigten Umständen zeigt sich klar, und ohne dem geringsten Zweifel, daß die der ermordeten N. zugefügte Halswunde theils durch die aus den zerschnittenen großen Blutgefäßen entstandene Verblutung, theils durch die, von dem in die zerschnittene Luftröhre eingedrungenem Blute bewirkte Erstickung, auch selbst durch die bemeldte Zertrennung der Luftröhre, bey welcher im gegenwärtigen Falle, wegen der oben beschriebenen gräulichen Zermetzlung dieses Theils, keine Heilung jemals hätte statt finden können, den Tod derselben einzig und allein zuverläßig verursacht habe, und für eine schlechterdings tödtliche Wunde angesehen werden müsse. Solches haben wir nach unser besten Einsicht pflichtmäßig bezeugen, und mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen wollen. N. den . . .

N. N. Leibarzt.
N. N. Wundarzt.

Wundärztliches Zeugniß über Verwundung.

Auf erfolgte Veranlassung des N. Amts zu N. habe ich Endesunterzeichneter mich heutigen Tags zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags, in Meister N. N. Wohnung allhier begeben, um daselbst dessen kleines Söhnchen N., 5 Jahre alt, welcher kurz zuvor von einem herumstreichenden Bettler auf öffentlicher Gasse gemißhandelt und verwundet worden, zu

besichtigen, und darüber ein beglaubtes Zeugniß zu den Akten zu ertheilen. Nach angestellter sorgfältiger Untersuchung habe ich an dem N—schen Kinde entdeckt und wahrgenommen:

1) Eine starke Kontusion von der Größe eines Spezies Thalers, die stark sugillirt war, von einem Schlage, den das Kind quer über das Stirnbein, da, wo es mittelst der satur mit den ossibus bregmatis vereinigt ist, bekommen hatte.

2) Zwey schiefe Wunden, die von der rechten Seite der asperia arteria und den larynx zu liefen, und zwey Finger breit lang waren, diese haben die Haut ganz durchdrungen, und stark geblutet.

3) Noch zwey blutige Ritzen eines Daumens breit unter dem rechten Ohr, und einen, der etwas länger, an der untern maxilla auf eben der Seite, die aber nicht so beträchtlich waren, als die Nro. 2 gefundenen Wunden; doch waren dieselben insgesammt schlechterdings nicht tödtlich. Wie dann auch zur Zeit der Besichtigung und Verbindung sich keine bedenklichen, noch gefährlichen Kennzeichen geäußert haben, auch nachher von dem Kinde nichts, als über Schmerzen an ganzem Kopfe und Hals geklagt wurde.

Urkund dessen habe ich hierüber dieses Zeugniß der Wahrheit gemäß ausgestellt, auch solches mit meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Siegel bekräftiget. So geschehen N. den . . .

N. N. Wundarzt.

§. 304.

Bey Verbrechen, durch welche auf gewaltsame oder listige Weise an dem Vermögen Schaden zugefügt, oder zuzufügen unternommen worden, muß, wo zu dessen Beurtheilung Kunstverständige nöthig sind, von diesen, außerdem durch Einnehmung des gerichtlichen Augenscheins selbst, genaue Erkundigung über die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten Gewalt oder List, und der dazu angewandten Mittel, wie auch über den verursachten Schaden eingeholt, und zugleich darauf gesehen werden, ob das Verbrechen von einem Thäter allein habe ausgeübt werden können, oder ob, und was für eine Mithülfe aus den Umständen erhelle. §. 243.

Digitized by Google

§. 305.

Dem zugezogenen Kunstverständigen steht frey, über den seiner Kunstkenntniß nach befundenen Stand der Sache entweder eine schriftliche Beschreibung (visum repertum, Beschaubefund, Wundzettel) abzugeben, oder was er befunden, mündlich anzuzeigen. Im letzten Falle ist seine Anzeige oder Befund in das Erhebungsprotokoll, so wie dessen Ordnung darauf führt, wörtlich aufzunehmen, und daselbst von ihm zu unterschreiben, erstern Falls aber ist dessen Beschreibung eben diesem Protokolle anzuschließen. §. 247.

§. 306.

Uibrigens muß bey Vornehmung des Augenscheins Alles, was von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübt worden, von den das Verbrechen darstellenden Stücken, von gestohlenem oder geraubtem Gute, oder von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habschaften bey der Erforschung gefunden wird, in ein Verzeichniß gebracht, stückweise genau beschrieben, und so weit es sich thun läßt, gegen Empfangsschein an denjenigen, der im Besitze davon war, in gerichtliche Verwahrung genommen, und das Verzeichniß, wie die Ordnung darauf führt, dem Protokolle beygeschlossen werden. §. 247.

§. 307.

Nachdem also die begangene That außer Zweifel gestellt ist, muß der Vorgang nach der Reihe, wie die Umstände sämmtlich unter einander verbunden sind, genau aufgenommen werden, um aus denselben beurtheilen zu können:

a) Ob die That ein Verbrechen?

b) und mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet sey?

c) Um den etwa noch unbekannten Schuldigen zu entdecken.

d) Um unter diesen Umständen diejenigen, welche als Anzeigungen zur Entdeckung des Thäters, oder der Mitschuldigen und Theilnehmer, oder wer sonst von der That Kenntniß hat, anzuführen.

Digitized by Google

e) Diejenigen, welche als Beweise für oder wider das Verbrechen dienen mögen aufzufinden; endlich

f) um die Größe des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, sofern dieser einen Ersatz zuläßt, zu bestimmen. §. 234.

§. 308.

Nach geschehener Erforschung der That durch den Augenschein muß daher immer auch zur Vernehmung der davon Wissenschaft habenden Personen geschritten werden. Zu diesem Ende müssen alle diejenigen, von denen sich auch nur wahrscheinlich eine bestimmte Auskunft über die Umstände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt, wie auch derjenige, der durch das Verbrechen Schaden gelitten hat, (wie nachfolgt), ausführlich abgehört werden, und ist Jedermann, der sich in dem Bezirke befindet, auf Vorforderung der Obrigkeit zu erscheinen, derselben Rede und Antwort zu geben, und deren Verfügungen zu gehorchen schuldig. §. 214. Wegen Abhörung derjenigen aber, die sich unter einer andern Ortsobrigkeit befinden, muß das Nöthige dahin erlassen werden. §. 248.

§. 309.

Kömmt es nach Beschaffenheit des Verbrechens nicht auf einen Augenschein an; so kann die Erforschung der That zwar an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen, doch müssen alle dahin einschlagenden Umstände mit gleicher Sorgfalt erhoben, und zu dem Ende die in dem vorgehenden §. angedeuteten Personen auf die darüber vorgeschriebene Art, abgehört werden. §. 245.

§. 310.

Jeder, der in dieser Absicht vernommen wird, ist vorher zu erinnern, daß er, was er aussagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegründeten Verdacht errege, oder die Beschuldigungen vergrößere, noch von den ihm bekannten Umständen etwas verschweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern suche. §. 249.

§. 311.

Auf diese Erinnerung wird zum Verhör selbst geschrit-

Digitized by Google

ten. Bey dem Verhör wird der Zeug zuerst durch die allgemeinen Fragen, um seinen Vornamen, Geschlechtsnamen, Alter, Geburtsort, Religion, Stand, und alles dasjenige, was sonst nach Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist, befragt. §. 250.

§. 312.

Bey Vernehmung der Hausleute und übrigen Personen, die von dem Vorfalle aussagen können, ist sich nach den besonderen Umständen zu richten, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Uiberhaupt sind die Fragen so zu stellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umstände geführt, sondern demselben die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen, geöffnet, und nur dasjenige, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, durch besondere Fragen zu ergänzen, gesucht werde. Jedesmal aber ist zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft dessen gelangt sey, was sie aussaget. §. 251.

§. 213.

Derjenige, dem Schaden zugefügt worden, ist zu vernehmen: a) worin der Gegenstand und wahre Betrag des Schadens bestehe; b) auf welche Art der Schade zugefügt worden sey; c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe; d) was er etwa zur weitern Nachforschung oder Erlangung seiner Entschädigung anzugeben wisse. §. 252.

§. 314.

Kann der wahre Schade durch die Aussage desjenigen, den er betrifft, wegen seiner Abwesenheit, Geistesschwäche, oder eines andern Hindernisses wegen, nicht zuverläßig erhoben werden; oder wäre Ursache zu vermuthen, daß derselbe die Angabe seines Schadens übertreibe; so soll in denjenigen Fällen, in welchen der Unterschied des Schadens auf den Unterschied des Verbrechens Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung solcher Personen, denen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder soweit es die Umstände zulassen, durch unpartheyische Schätzleute erhoben werden. §. 253.

Digitized by Google

315.

Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, wie auch jedem andern in dieser Erforschung abgehörten Zeugen, der etwas zur Sache Beytragendes anzugeben wußte, ist seine Aussage, wie sie in das Protokoll aufgenommen worden, deutlich vorzulesen, mit der Erinnerung, daß er sie auch beschwören müsse. §. 254.

316.

Die bey solcher Vorlesung von dem Zeugen etwa gemachten Bemerkungen sind dem Protokolle nachzutragen, und die geschlossene Aussage ist von dem Abgehörten zu unterschreiben. Ist er des Schreibens nicht kündig, so ist von ihm ein Handzeichen darunter zu setzen, dieses aber von 2 eigends dazu berufenen anderen Zeugen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. §. 255.

§. 317.

Dann ist dem Zeugen der Eid abzunehmen: daß er alles aufrichtig, und der reinen Wahrheit gemäß ausgesagt habe. Doch ist die Beeidung damals zu unterlassen, oder doch bis zur weitern Aufklärung zu verschieben, wenn dem Zeugen ein in diesem Gesetz gegründetes Bedenken entgegen steht. §. 256.

§. 318.

Die nicht zu beeidende Personen sind:

a) Die das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

b) Die selbst in Verdacht stehen, daß sie das Verbrechen begangen haben, worüber sie abgehört werden.

c) Die der Mitschuld oder Theilnahme an diesem Verbrechen verdächtig sind. S. Strafg. §. 410. 411.

d) Die sich wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder Strafe befinden.

e) Die mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, wofern sie gegen ihn aussagen.

f) Die in ihrem Verhör wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweisen können. §. 384.

Digitized by Google

§. 319.

Nur solche Personen sind gar nicht abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollten, wegen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit, die Wahrheit anzugeben, außer Stande sind. §. 376.

§. 320.

Uibrigens ist jeder Zeuge seine Aussage vor Gericht mündlich abzulegen schuldig. Wollte Jemand sich dessen weigern, so ist er durch gerichtlichen Zwang zu stellen, und mit Geld- oder Leibesstrafe zur Aussage zu verhalten. Nur dann, wenn der Zeuge Krankheitshalber nicht zu Gericht kommen kann, oder aus anderen sehr erheblichen Ursachen, ist er in seiner Wohnung durch das Gericht abzuhören. Bey stummen, tauben, oder bloß einer dem Gerichte unverständlichen Sprache kündigen Zeugen ist sich nach den Vorschriften der §§. 356 und 357 des Strafg. zu halten. §. 375 S. §. 376.

§. 321.

Von der Zeugniß-Ablegung sind jedoch des Beschuldigten Verwandte in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder, oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, oder die ihm im ersten Grade verschwägert sind, enthoben. Sie können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgefordert werden, müssen aber an die ihnen zustehende Freyheit sich der Aussage entschlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und diese Erinnerung auch in dem Protokolle angemerkt werden. Nur dann können sie das Zeugniß abzulegen sich nicht weigern, wenn es um das Verbrechen des Hochverraths zu thun ist, und sich zugleich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß zur nähern Erforschung noch verborgener Umstände geben könne. §. 377.

§. 322.

Das auf vorbesagte Art vollendete Protokoll über die Thaterforschung ist dann den Beysitzern der gepflogenen Thaterhebung nach seinem ganzen Inhalte nochmals vorzulesen, im Falle sie etwas dabey zu bemerken hätten, solches ohne in dem Texte nachzubessern, als Bemerkung beyzusetzen, das

Ganze aber, so wie jede dem Protokolle angeschlossene Beylage, von allen zu unterschreiben. §. 257.

IV. Abschnitt.

Verfahren mit dem Beschuldigten.

A. Erforschung des Verbrechers, und Einleitung der Untersuchung.

§. 323.

Die Erhebung der Thatbeschaffenheit, mit oder ohne Augenschein, muß stets vorgenommen werden, wenn gleich der Thäter noch unbekannt ist; auch muß schon bey dieser Erhebung darauf gesehen werden, ob das Verbrechen von einem Thäter allein habe ausgeübt werden können, oder nicht; wie auch, ob unter den erhobenen Umständen solche vorhanden sind, welche zur Entdeckung des Thäters, der Mitschuldigen, oder Theilnehmer führen.

Als Mitschuldiger und Theilnehmer am Verbrechen ist jeder zu betrachten,

a) der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Ubelthat eingeleitet,

b) vorsätzlich veranlasset,

c) zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeyschaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beygetragen;

d) auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beystand, oder über einen Theil Gewinn und Vortheil einverstanden hat. §. 5. Eben so hat sich die Untersuchung auch auf jeden zu erstrecken,

e) der ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beystand beförderlich ist, oder

f) von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil ziehet, oder sonst auf oben besagte Art Vorschub leistet. §. 6.

§. 324.

Sind gar keine Anzeigungen vorhanden, aus welchen die Untersuchung wider Jemanden, als den Thäter oder Theilnehmer des erforschten Verbrechens, fortgesetzt werden kann, so ist die bis dahin aufgenommene Verhandlung, mit allem Zugehör, ohne weiters an das Kriminalgericht abzugeben.

§. 325.

Überhaupt darf Niemand eines Verbrechens wegen zur Verantwortung gezogen werden; es sey denn a) rechtliche Anzeigung vorhanden, worauf die Beschuldigung gegründet ist, §. 258. oder es werde b) der Obrigkeit Jemand als der Thäter gestellt, oder c) von derselben über der That betreten.

§. 326.

Auch ist keiner Obrigkeit unter strengster Strafe und Verantwortung erlaubt, Jemand, der verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch geheime bestellte Leute auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausübung zu bringen, das Verbrechen fortzusetzen, oder zu wiederholen, um auf solchem Wege dringendere Anzeigungen oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen §. 278.

§. 327.

Rechtliche Anzeigungen aber überhaupt sind solche Umstände, welche zwischen dem Verbrecher und einer Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, woraus nach unpartheyischer Überlegung wahrscheinlich wird, diese Person habe das Verbrechen begangen §. 259.

§. 328.

Die Anzeigungen sind zweyerley: nähere und entferntere, je nachdem sich nämlich aus den Umständen der Zusammenhang zwischen dem begangenen Verbrechen und einer Person, nach dem gewöhnlichen Gange der Handlungen mit mehreren oder minderer Wahrscheinlichkeit zeigt §. 261.

Digitized by Google

§. 329.

Nähere Anzeigungen zur rechtlichen Beschuldigung entstehen besonders gegen denjenigen, der

a) sich bey der Obrigkeit selbst als den Thäter angiebt.

b) Der eine heftige Leidenschaft wider den Beschädigten an den Tag gelegt, und solchen mit dem erfolgten Uibel bedroht hat.

c) Der entweder vor der That das Vorhaben, sie zu begehen, entdeckt, oder nach derselben, sie ausgeübt zu haben, erzählt oder gestanden hat.

d) Der zur Zeit und an dem Orte des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung desselben zusammenhängenden Handlung gesehen worden.

e) Von dessen Hand Briefe, oder andere Schriften sich finden, die ihrem natürlichen Stande nach zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe.

f) Der durch falsche Verspieglung sich aus dem Verdachte zu ziehen oder den Verdacht auf Jemanden zu leiten gesucht hat.

g) Der sich um Mittel beworben, Werkzeuge bestellt, oder angeschafft hat, die unmittelbar auf die Begehung des Verbrechens Beziehung haben.

h) Unter dessen Habseligkeiten Werkzeuge, die seinem Stande nach ihm zu keinem Gebrauche, sondern nur zu dem Verbrechen dienen konnten, oder

i) solche Gegenstände gefunden werden, woran Merkmahle oder Kennzeichen des Verbrechens sichtbar sind, oder

k) welche von dem Verbrechen herrühren.

l) Der schon ehedem ein gleiches Verbrechen, und mit eben solchen besonderen Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusammentreffen, begangen hat.

m) Der sogleich nach der That, oder sobald dieselbe ruchbar wurde, entflohen ist, ohne daß eine andere Ursache seiner Flucht vorkömmt.

n) Der, auf welchen eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beschreibung eines Verbrechers genau zutrifft. §. 262.

§. 330.

Bey Verbrechen, deren Grund Gewinnsucht ist, sind rechtliche Anzeigen besonders:

a) wenn ein sonst übelberüchtigter Mensch einen für seinen Stand unmäßigen Aufwand macht;

b) viele Geldsorten, wie die gestohlenen oder geraubten sind, sehen läßt, oder ausgiebt;

c) wenn ein Landstreicher, oder sonst verdächtige Leute, solches Geräthe, dessen rechtmäßiger Besitz mit ihren Umständen sich offenbar nicht vereinigen läßt, bey sich führen, oder zum Verkauf anbieten. §. 263.

§. 331.

Eine nähere rechtliche Anzeigung in Ansehung eines Kindermordes ist die Zusammentreffung folgender Umstände: daß, nebst einer auffallenden jähen Veränderung am Leibe, das Kind nicht erscheint, und bey einer durch diese Merkmahle veranlaßten Besichtigung sich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdeckt. §. 264.

§. 332.

Das Angeben eines, das Verbrechen gestehenden Mitschuldigen ist nur dann eine nähere rechtliche Anzeigung, wenn solches, ohne das ihm auf eine bestimmte Person gedeutet worden, freywillig geschieht, und mit Umständen begleitet ist, die bey der weitern Nachforschung wahr befunden worden. §. 265.

§. 333.

Wenn eine mündliche Anzeige, oder eine schriftliche, worin sich der Anzeiger genennt, eine rechtliche Anzeigung gegen Jemanden werden soll; so muß sie mit Umständen, die auf den Thäter Beziehung haben, begleitet seyn. §. 266.

§. 334.

Auf eine namenlose, oder von einem Unbekannten, der nicht aussindig gemacht werden kann, unterzeichnete Anzeige aber kann gegen Niemanden verfahren werden. Dafern jedoch in einer solchen Anzeige Umstände vorkommen, die schon für sich eine rechtliche Anzeigung sind, kann, wenn sich solche durch die Erforschung bestätigen, kraft dieser Anzeigung gegen

Digitized by Google

den, in der namenlosen Anzeige genannten Thäter untersucht werden. §. 267.

§. 335.

Verwirrte, unterbrochene Reden, Veränderung der Gesichtsfarbe, Zittern, oder sonst was immer für geäußerte Furcht, rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft mit Verbrechern, und alle dergleichen einer unsichern Andeutung unterworfene Umstände, und schwankende Vermuthungen können an sich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten; ob sie gleich neben andern, auf die That selbst zeigenden Umständen, die Wahrscheinlikeit der Beschuldigung vergrößern §. 268.

§. 336.

Die angeführten, und ihnen gleichkommenden näheren Anzeigungen sind für sich allein zu rechtlicher Beschuldigung und Untersuchungseinleitung hinreichend. Aber auch entferntere Anzeigungen können zu rechtlicher Beschuldigung zureichen, wenn mehrere derselben auf eine Person so übereinstimmend zutreffen, daß eine die andere unterstützt, oder ihr Zusammenhang durch keinen entgegen stehenden Umstand geschwächt wird. §. 269.

§. 337.

Uiberhaupt wird jede Anzeigung wichtiger, und die an sich schwächere Vermuthung dadurch stärker, wenn der Beschuldigte eine Person von übeln Rufe ist, von der man sich des Verbrechens wohl versehen kann. §. 270.

§. 338.

Wenn nun Anzeigungen auf einen bestimmten Thäter vorhanden sind, so muß die Wahrheit aller Umstände, aus welchen diese Anzeigungen entstehen, mit möglicher Genauigkeit erhoben, und dasjenige, worauf die Beschuldigung sich gründet, außer Zweifel gesetzt werden. Zu dem Ende soll alles, was zur Erforschung dieser Umstände dienen kann, durch Vernehmung dieser Personen, die davon Wissenschaft haben, und sonst durch jede angemessene Erkundigung auf eben diese Art vorgekehrt werden, wie dies zur Erforschung des Verbrechens vorgeschrieben ist. §. 271.

Digitized by Google

§. 339.

Führen die eingeholten Erkundigungen gegründeten Verdacht herbey, daß bey dem Beschuldigten Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, oder an ihm selbst Merkmahle dieser Art anzutreffen seyn dürften; so sind in seiner Wohnung Behältnisse und Habseligkeiten, nöthigen Falls auch seine Kleidung durchzusuchen, und an seiner Person selbst eine Besichtigung vorzunehmen. Doch muß bey einem solchen Vorgange Anständigkeit, Behutsamkeit und Vorsicht nicht außer Acht gelassen werden, damit der Ruf des Untersuchten so wenig als möglich darunter leide, und die häusliche Ruhe nicht mehr gestört werde, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Erfüllung der darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich ist. §. 272.

§. 340.

Jede rechtliche Anzeigung muß zwar bewiesen werden, doch ist, um die Rechtlichkeit einer Anzeigung zu bestätigen, nicht immer erforderlich, daß sie durch zwey unbedenkliche Zeugen, oder gerichtlichen Augenschein bewiesen werde. Auch ein glaubwürdiger Zeuge, sey es der Beschädigte, oder ein Dritter, ist hinlänglich, wenn er von der Ausübung der That selbst, oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen oder Umständen des Beschuldigten aussagt §. 274.

§. 341.

Wie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Anzeigungen entstehen können, welche zur Entdeckung des Thäters führen; so können entgegen auch aus den Umständen einer Person sich rechtliche Anzeigungen eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens hervorthun, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen zusammenhängen. §. 260.

B. Untersuchungs-Aufhebung.

§. 342.

Wenn gegen Jemanden zwar Anzeigungen zur Beschuldigung, hingegen auch Umstände vorkommen, wodurch diese

Digitized by Google

Anzeigungen entkräftet werden, müssen die letzteren mit gleicher Genauigkeit erforscht werden. Sofern also gegen Jemanden der Verdacht eines Verbrechens gefaßt, und der Erforschung der wider ihn entstandenen Anzeigungen nachgegangen, dabey aber der Ungrund des Verdachts entdeckt worden wäre, soll sogleich von weiterer Untersuchung gegen ihn abgelassen werden. §. 273.

§. 343.

Denn so wichtig es der allgemeinen Sicherheit ist, durch Verfolgung der Anzeigungen die Verbrecher zu entdecken; so wichtig ist es der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf derjenigen zu schützen, welche durch einen unglücklichen Zusammenfluß von Umständen in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen sind. Wenn daher scheinbare Anzeigungen eine Erforschung veranlaßt, bey dieser aber sich nicht bestätigt haben; so ist das Verfahren gegen denselben sofort abzuschließen, und sind die bis dahin aufgenommene Untersuchungsakten ohne weiters an das Kriminalgericht einzusenden, arg. §. 349. welches dem Untersuchten sodann auf sein Verlangen, nach zuvor gefälltem und kundgemachtem Lossprechungsurtheil arg. §. 402. 415. 427. zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugniß auszufertigen. §. 279.

§. 344.

Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine der Obrigkeit gemachte Anzeige, oder ein sonst bey der Obrigkeit erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens in das Klare gesetzt werde, entweder damit ihm nicht indessen die zu seiner Vertheidigung dienlichen Beweise entgehen, oder, weil er keinen Verdacht auf sich liegen lassen will, ist berechtigt, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Kriminalgericht oder Obrigkeit ist in einem solchen Falle verpflichtet, ob es gleich sonst, die vorhandenen Anzeigungen nicht für hinlänglich hielte, die Untersuchung nach der allgemein vorgeschriebenen Ordnung einzuleiten, und dem Beschuldigten nach

Digitized by Google

Beendigung darüber, auf vorbesagte Art das ämtliche Zeugniß zu ertheilen. §. 280.

C. Verhaftung des Beschuldigten.

§. 345.

Wer in dem Verbrechen betreten, oder aus vorgesagten rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldigt worden, muß in der Regel in Kriminal-Verhaft genommen werden. §. 281.

§. 346.

Der auf der That betretene Verbrecher ist von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, oder zu der er gestellt wird, handfest zu machen, und entweder dem Kriminalgerichte unmittelbar, oder der politischen Obrigkeit des Orts, zur weitern Einlieferung an das Kriminalgericht zu übergeben. §. 282.

§. 347.

Gründet sich die Beschuldigung auf rechtliche Anzeigungen; so ist die Pflicht der gesagten politischen Obrigkeit den angezeigten Beschuldigten, von ihr Betretenen oder ihr Gestellten, wenn er in ihrem Bezirke anzutreffen ist, in Verwahrung zu nehmen, oder deßwegen an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes die Erinnerung zu erlassen, oder dem Entflohenen, wenn sichere Spur und Hoffnung ihn einzuholen vorhanden ist, nachzusetzen und einbringlich zu machen. §. 283.

§. 348.

Die Anhaltung und Verwahrung muß mit aller Vorsicht, daß der Beschuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung seiner Ehre und Person bewerkstelligt werden. Nur dann muß angemessene Gewalt wider ihn gebraucht werden, wenn er sich widersetzt, oder zu entfliehen versucht. §. 284.

§. 349.

Trifft die Beschuldigung eines verübten Verbrechens einen Abwesenden, der aber wahrscheinlich nicht flüchtig geworden ist; so muß alle Vorsicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Oeffentlichkeit der Vorkehrungen in der

vermeinten Sicherheit, dem Gerichte sey nichts von ihm bekannt, gestört, und entweder von der Rückkehr abgeschreckt, oder zur Flucht gereitzt, oder sonst bewogen werde, sich der Nachforschung zu entziehen. In Fällen, wo etwas solches zu besorgen ist, muß den Spuren des Aufenthalts vielmehr im Stillen nachgeforscht, und durch geheime Aufforderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter sich einfinden könnte, die Anhaltung veranlaßt werden. §. 483.

§. 350.

Zeigen die Umstände, daß der Thäter bereits aus dem obrigkeitlichen Bezirke entflohen, und nicht sogleich eingebracht werden könne, doch aber verfolgt werden kann; so muß davon sofort dem Kriminalgerichte, mit Anschließung der bisher aufgenommenen Akten, die Anzeige geschehen, und dann ist es Pflicht des Kriminalgerichts, alles vorzukehren, was immer dienlich seyn kann, um des Thäters habhaft zu werden. Auch müssen alle obrigkeitliche Behörden hierin dem Kriminalgerichte an die Hand gehen. Bey Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers ist die dazu aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränkt, sondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußersten Gränzen dieser Länder verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk sie durchzieht, Hindernisse gelegt werden können; vielmehr sind solche insgesammt verbunden, gemeinschaftliche Hilfe zu leisten. §. 484.

§. 351.

Läßt sich von den erwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person des Thäters aus ungezweifelten Merkmahlen und solchen Anzeigungen bekannt, die nach dem Gesetze zur Verhaft zureichen; so sind auf oben besagte Art sogleich Steckbriefe zu senden. §. 485.

§. 352.

Ist Hoffnung vorhanden, durch Bekanntmachung des gestohlenen oder geraubten Guts, des Gegenstandes eines verübten Betrugs, der unternommenen Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere oder Münzen u. s. w. den Thäter selbst zu entdecken, ferneres Uibel zu verhindern, oder dem Beschä-

Digitized by Google

digten Entschädigung zu verschaffen; so ist sich mit der Kundmachung solcher Beschreibungen, so wie bey Steckbriefen zu benehmen, und kann die Bekanntmachung, wenn solche Beschreibungen überdieß Gegenstände von größerem Werthe betreffen, sogleich vorgenommen werden. Auch ist es Jedermanns Pflicht, den beschriebenen Gegenstand oder Person, sobald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen. Bey Beschreibungen verfälschter Kreditspapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige bey dem Obergerichte geschehen, welches sich darüber mit der Landesstelle in das Vernehmen zu setzen hat. §. 489. Uiberhaupt muß in allen Kriminalverhandlungen, welche die Verfälschung der Bankozettel betreffen, von den politischen Behörden und den Kriminalgerichten mit besonderer Verschwiegenheit vorgegangen, nur jenen Gerichtspersonen, die bey der Verhandlung unmittelbar nothwendig einschreiten müssen, die Einsicht der Akten gestattet, die Kriminalakten verschlossen, und unmittelbar an die Präsidenten eingesendet, und also auch verschlossen in den Registraturen zurückgehalten, auch auf alle mögliche Art die Verlautbarung verhindert werden. Hofd. v. 19. Jäner 1784.

§. 353.

Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden; so hat sich das Kriminalgericht weiter wie §. 351 angeführt worden, zu benehmen.

§. 354.

Wird aber der Beschuldigte auf geschehene Nachforschung zu Stand gebracht, oder sonst gestellt; so ist sich wegen des weitern Verfahrens mit demselben wie nachfolgt zu benehmen.

§. 355.

Ist der Ort, wo die Verhaftung geschehen ist, von dem Orte, in welchem das Kriminalgericht seinen Sitz hat, nur so weit entfernt, daß der Verhaftete innerhalb 12 Stunden zu dem Kriminalgerichte gestellt werden kann; so kann und ist der Verhaftete von der politischen Obrigkeit des Orts ohne weiterem Verfahren mit selben, sogleich

Digitized by Google

dahin abzuliefern, doch muß jenes, was wegen der Thaterhebung und Vernehmung der in ihrem Bezirke befindlichen Zeugen vorgeschrieben ist, wie sonst, vorgenommen, und die hierüber aufgenommenen Akten sonach unverweilt dem Kriminalgerichte nachgesendet werden.

§. 356.

Ist aber das Kriminalgericht so weit entfernt, daß der Verhaftete nicht innerhab 12 Stunden zu dem Kriminalgerichte gestellt werden kann; so hat die Obrigkeit des Orts, sobald der Beschuldigte verhaftet, oder derselbe gestellt wird,

a) den Anlaß der Verhaftung oder Stellung, mit Beziehung auf die Anzeigungen, welche zum Grunde liegen,

b) eine genaue Beschreibung der äußern Gestalt und Kleidung des Verhafteten in das Protokoll aufzunehmen;

c) die Kleidungsstücke des Verhafteten, und was er etwa sonst noch bey sich getragen hat, genau durchzugehen, damit nichts verborgen bleiben könne; §. 285. auch

d) falls gegründeter Verdacht vorhanden, daß an dem Verhafteten Merkmahle anzutreffen seyn dürften, die auf das Verbrechen Beziehung haben, an seiner Person selbst eine Besichtigung vorzunehmen. §. 272.

e) Endlich demselben alles, was von Urkunden, Geld, oder sonst vom Metall, Waffen, oder Werkzeugen, womit sich derselbe losmachen, oder sich selbst Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen und Merkmahlen eines Verbrechens bey dieser Durchsuchung gefunden wird, und in Verwahrung zu nehmen. §. 286.

f) Unmittelbar hierauf aber auch den Verhafteten ohne allen Aufschub (zu welcher Stunde des Tags oder Nachts es sey) summarisch abzuhören. §. 287.

§. 357.

Mit der wirklichen Verhaftung ist der hiezu geeignete Beschuldigte nur dann zu verschonen:

a) Wenn die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine 1jährige Strafe nach sich ziehen könnte; zugleich

b) der Beschuldigte eine bekannte, der Entfliehung we-

Digitized by Google

gen unverdächtige Person von sonst unbescholtenem Rufe ist, und

c) aus seiner Freyheit nicht zu besorgen steht, daß die Untersuchung erschwert werde; in solchem Falle ist das Verfahren mit demselben auf freyem Fuße einzuleiten. Doch muß er dem ihn verhörenden Kriminalgerichte oder Obrigkeit angeloben, sich von seinem Aufenthaltsorte bis zum Ausgange der Sache nicht wegzubegeben, noch sich verborgen zu halten. §. 306.

D. Summarisches Verhör des Beschuldigten.

§. 358.

Zu dem summarischen Verhör des Beschuldigten ist nicht nur dann zu schreiten, wenn der Obrigkeit Jemand als der Thäter gestellt, oder sonst von ihr verhaftet wird, sondern auch sobald rechtliche Anzeigungen auf einen bestimmten Thäter vorhanden, und dasjenige, worauf sich die Beschuldigung gründet, außer Zweifel gesetzt worden. §. 271.

359.

Auch in jenen Fällen, in welchen der Verhaftete noch an ein anderes Gericht, als das ordentliche Kriminalgericht abzugeben ist, muß mit demselben vor dieser Abgebung dennoch immer ein summarisches Verhör aufgenommen, und bey der Abgebung des Verhafteten mitgetheilt werden. §. 303.

§. 360.

Bey dem Verhör ist Folgendes zu beobachten: Jedem Kriminal-Verhör sind nebst einem beeideten Gerichtsschreiber, und den dazu beeideten Beamten und Aktuar zwey vertraute, unpartheyische Männer als Beysitzer beyzuziehen, die, wenn sie nicht schon im Eide stehen, dahin zu beeiden sind: daß sie, um die Aechtheit des Protokolls bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheils Alles, was ihnen bey dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden. §. 288. S. §. 403.

§. 361.

Das Verhör ist mit der ernstlichen Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen: daß er die reine Wahrheit auszusagen habe, indem er hiezu verpflichtet sey; daß lügenhafte Vorspieglungen ihm Bestrafung zuziehen, und wegen der daraus hervorleuchtenden Bosheit auch die künftige Bestrafung des Verbrechens vergrößern würden. §. 289.

§. 362.

Sodann ist er über seinen Vor- und Geschlechtsnamen, sein Alter, seinen Geburtsort, seine Religion, über seine Aeltern, ob er verehelígt sey, dann über den Ehegenossen, und die Kinder, über sein Vermögen, seinen Nahrungsstand, letzten Aufenthaltsort, ob er schon einmal im Verhafte gewesen, und endlich über die Ursache seiner dermaligen Anhaltung zu befragen. §. 290.

§. 363.

Wollte er auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort geben, oder seine Antwort auf ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenstände lenken; so ist ihm ernstlich zu bedeuten, daß dieses hartnäckige Schweigen oder widerspenstige Betragen nur zur Verschlimmerung seiner Sache gereichen könne. Würde er dennoch darauf beharren, so ist er in das Gefängniß zu schaffen. §. 291.

§. 364.

Gäbe der Verhaftete an, die Ursache seiner Anhaltung nicht zu wissen; so ist ihm das angeschuldete Verbrechen so weit, und von den wider ihn vorhandenen Anzeigungen so viel vorzuhalten, als unmittelbar nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen. §. 291.

§. 365.

Läugnet er das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird; so ist er zu befragen: was er zum Beweise seiner Schuldlosigkeit anführen; besonders, ob er in Rücksicht auf Zeit und Ort der geschehenen That sich so ausweisen könne, daß ihm, diese That zu begehen, nicht möglich gewesen sey. §. 293.

§. 366.

Ist er des Verbrechens geständig, so soll die Aussage,

Digitized by Google

ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, so aufgenommen werden, daß sie die umständliche Erzählung von dem Anlasse, Entschlusse, der Unternehmung und Vollbringung enthalte. §. 294.

§. 367.

Läßt der Verhaftete sich mit dem Bekenntniß solcher Verbrechen heraus, von welchen keine Anzeigungen vorhanden sind; so muß auch hierüber seine Aussage ganz, wie er sie ablegt, aufgenommen werden. §. 295.

§. 368.

Zeigen die Umstände der That, daß mehrere Personen daran Theil haben dürften; so ist der Verhaftete auch um die Theilnehmer zu befragen. §. 296.

§. 369.

Uibrigens ist sich bey diesem summarischen Verhöre in die Beschaffenheit der auf die gestellten Fragen erfolgten Antworten, und in die Erörterung, ob dieselben mit den vorhandenen Anzeigungen übereinstimmen, nicht einzulassen. Auch darf dem Verhörten keine Antwort an die Hand gegeben, und gegen ihn weder Züchtigung, noch Drohung oder Verheißung, oder was sonst für ein, obgleich gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um ihn dadurch zu andern Aussagen zu bewegen, als wozu er selbst freywillig sich versteht. §. 300.

§. 370.

Jede Frage, und die hierauf erfolgte Antwort des Verhörten, ist nach fortlaufenden Zahlen in ein Protokoll aufzunehmen. §. 297.

§. 371.

Dem Verhörten steht frey, seine Antworten dem Gerichtsschreiber (Aktuar) in die Feder zu sagen. Gebraucht er sich dieses Befugnisses nicht, so muß der gerichtliche Beamte die auf jede Frage aufgenommene Antwort dem Gerichtsschreiber so, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne, in die Feder sagen, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörten beybehalten. Jede Antwort, sobald sie niedergeschrieben ist, muß dem Verhörten mit dem Befragen, ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey, vorgelesen, oder ihm selbst, wenn

Digitized by Google

er es verlangt, zum Nachlesen vorgelegt werden. Verlangt er eine Abänderung, so ist diese zwar in das Protokoll aufzunehmen, an dem aber, was schon geschrieben worden, nichts mehr zu ändern. §. 298.

§. 372.

Jeder Bogen des Protokolls ist von dem Verhörten zu unterschreiben, oder wenn der Verhörte des Schreibens nicht kündig ist, von ihm ein Handzeichen darunter zu setzen, am Ende des Protokolls aber diese von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den dem Verhör beywohnenden Gerichtsbeamten und Beysitzern mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. §. 299.

§. 373.

Wenn der Beschuldigte nur eine solche Sprache redet, welcher der die Untersuchung führende Beamte nicht mächtig ist, so muß dem Verhör ein Dollmetscher, der des Lesens und Schreibens in dieser Sprache wohl kündig ist, beygezogen, und wenigstens ein dieser Sprache kündiger Beysitzer gewählt werden. Der Dollmetscher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung, genau und getreu übersetzen, nichts weglassen, oder hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen will, wie er es vernommen hat. Ist ein solcher Dollmetscher und Beysitzer in dem Bezirke nicht zu finden; so muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe dem Kriminalgerichte einen solchen Dollmetscher und Beysitzer zuweise, oder die Verfügung treffe, daß der Beschuldigte an ein Kriminalgericht, wo der Sprache kündige Beamte vorhanden sind, abgeliefert werde. §. 356.

§. 374.

Wenn der Beschuldigte stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf von demselben die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber lesen oder reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe. Würde der Stumme nicht schreiben,

der Taube nicht lesen können, oder der Beschuldigte zugleich taub und stumm seyn, so wäre der Vorfall an das Kriminalgericht, und von diesem dem Obergericht anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten seyn. §. 357.

E. Einlieferung des Verhafteten.

§. 375.

Jeder eines Kriminalverbrechens wegen Verhaftete muß zu dessen weiterer ordentlichen Untersuchung und Aburtheilung an die Kriminal-Gerichtsbarkeit abgeliefert werden. Kann diese Ablieferung (nach §. 358.) nicht gleich nach dessen Verhaftung bewerkstelligt werden, so muß solche doch immer gleich nach dessen summarischem Verhör geschehen.

§. 376.

Die Ablieferung des Verhafteten hat ordentlicher Weise an dasjenige Kriminalgericht zu geschehen, welches für den Bezirk besteht, in welchem die Verhaftung erfolgt ist. (§. 219.) Ist der Beschuldigte an der Gränze zweyer inländischer Kriminalgerichte betreten worden, so giebt die Zuvorkommung den Ausschlag. §. 220.

§. 377.

Von dieser Regel der ordentlichen Kriminalgerichtsbarkeit haben jedoch folgende Ausnahmen statt:

1) Ist der Verhaftete ein landesfürstlicher Beamte, ein landständisches Mitglied, eine adeliche Person, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, oder ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyzäums; oder

2) ist derselbe des Hochverrathes, der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere, oder der Münzverfälschung beschuldigt, so hat die Einlieferung an den Magistrat, als zugleich Kriminalgericht, der Hauptstadt der Provinz zu geschehen.

3) Die zu einem inländischen Militärkorps gehörigen Personen sind nach aufgenommenem summarischem Verhör §. 303 dem nächsten Militärkommando zu übergeben.

4) Die auswärtigen Gesandtschaften, und das eigent-

Digitized by Google

liche Gesandtschaftspersonale werden nach dem Völkerrechte behandelt, und unterliegen den Landesbehörden nicht. Auch diejenigen Hausleute und Dienstboten eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, sind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Dafern also mit solchen Haus- und Dienstleuten eines Gesandten sich ein Fall ereignet; hat zwar die Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten zu versichern, und solchen summarisch zu verhören, jedoch die Anzeigungen dem Minister zu eröffnen, damit dieser den Verhafteten übernehmen möge.

5) Endlich ist in jenem Falle, wenn ein Kriminalgericht einer aus dessen Bezirk entflohenen Person nachsetzt, diese, wo sie immer innerhalb des Staatsbezirks eingeholt wird, zu überlassen, auch ist

6) wenn Jemand von einem Kriminalgericht eines Verbrechens wegen durch Edikt vorgerufen ist, und in einem andern Kriminalbezirke betreten wird, solcher von diesem an jenes auszuliefern. §. 221.

7) In Ansehung der Militärverbrecher insbesondere ist verordnet:

a) Wenn das Verbrechen eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Menschen hervorkömmt, das weder an einer Militärperson, noch in einer Militärwohnung verübt wurde, so liegt dem Kriminalgericht, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden, nach §. 218 des Strafg. ob, die Beschaffenheit des Verbrechens zu untersuchen.

b) In dringenden Fällen, wo die Erforschung von dem Kriminalgerichte wegen Entfernung nicht nach §. 230 sogleich geschehen könnte, hat die Ortsobrigkeit das Nöthige vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Kriminalgerichte zu übergeben.

c) Bey Erhebung der That ist sich ganz nach der Vorschrift zu benehmen.

d) Wenn im Orte, wo eine beanzeigte Militärperson angehalten wird, sich ein Militärkommando befindet, so ist der Gefangene demselben noch am nämlichen Tage zu übergeben, außerdem ist derselbe gleich nach erhobener That mit

Digitized by Google

allen Akten, Werkzeugen rc. dem nächsten Militärkommando zur weitern Beförderung an das gebührende Militärgericht zu überliefern.

e) Haben gesammte Unterbehörden sowohl in Fällen der Thaterhebung, als in allen jenen, wo sie von den Militärbehörden um Erhebungen und Auskünfte angegangen werden, ihr Amt mit aller Beschleunigung zu handeln, widrigens der Saumselige zum Schadenersatz verhalten, und gegen den Schuldtragenden mit Ahndung vorgegangen würde. V. vom 15. Sept. 1812.

§. 378.

Bey der Ablieferung des Verhafteten muß immer alles, was in Beziehung auf denselben vorgekommen, oder verhandelt worden, §. 283, 301, somit nicht nur das summarische Verhör des Verhafteten §. 303, sondern auch die übrigen Zeugenverhöre und Protokolle über die Erhebung des Verbrechens, wenn solche schon geschehen, widrigens dieselbe sofort vorzunehmen und nachzusenden sind, nebst allen dahin gehörigen Schriften und Urkunden, Werkzeugen oder Gegenständen des Verbrechens mit eingesendet werden. Von dem, was eingesendet wird, muß ein genaues Verzeichniß und Beschreibung verfaßt und unter obrigkeitlicher Fertigung beygelegt, dieß alles in einem hölzernen Behältniß oder sonst auf sichere Art zusammengepackt, und mit dem obrigkeitlichen Insiegel also verwahrt werden, damit weder üble Witterung, noch das öftere Auf- und Abpacken an den mitgeschickten Schriften und Sachen etwas ändern oder verderben könne, auch alle Gelegenheit zu einer nicht wahrzunehmenden Eröffnung und Untersuchung benommen werde. Vorige Kr. G. Ord. §. 56.

§. 379.

Die Einlieferung selbst hat mit eben der Vorsicht, wie die Anhaltung und Verwahrung §. 284 zu geschehen. Der vorigen Kriminal-Gerichtsordnung zufolge hat die Obrigkeit zu dieser Einlieferung stets einen vertrauten, vorsichtigen und bescheidenen Mann zu wählen, der die Ablieferung bis zu dem Kriminalgericht besorgen, und für die richtige Uibergabe

haften muß. Die Ablieferung selbst ist bey weiterer Entfernung wenigstens von 2 zu 2 Meilen an die dem Wege zunächst liegenden Obrigkeiten anzuweisen, damit von dem Ortsvorsteher sogleich die zur weitern Fortbringung nöthige Anstalt getroffen, die Vorspann verschafft, und dem obrigkeitlichen Kommissär eine Begleitung nach Umständen von 1 oder mehreren Männern aus der Gemeinde zur Sicherheit mitgegeben werden. Der obrigkeitliche Kommissär hat eine Lieferungsbeschreibung zu machen, darin genau aufzunehmen, welchen Weg er genommen hat, zu welcher Zeit er an jedem Orte angelangt, und wieder weiter befördert worden ist. An jedem Orte muß er diese Beschreibung durch Unterfertigung des Ortsvorstehers bestätigen lassen. Wenn der Einzuliefernde sich die Fuhr aus eigenem Vermögen bezahlen kann und will, ist demselben gestattet, sich mehr Bequemlichkeiten zu verschaffen, insofern die nothwendige Sicherheit darunter nicht leidet. Nie aber darf ihm erlaubt werden, sich eines in seinen Diensten stehenden Fuhrmanns oder andern Dieners zu gebrauchen. Die Leitung der Uiberlieferung hängt auch in einem solchen Falle lediglich von dem obrigkeitlichen Kommissär ab. Wo nöthig, a) kann der Einzuliefernde an Händen und Füssen, allenfalls auch mit Stricken an den Wagen, worauf er geführt wird, gebunden werden. b) Wenn er Lärm oder Geschrey erregt, ist ihm der Mund zu verbinden. c) Wenn er Muthwillen oder Widersetzlichkeiten ausübt, oder sich loszumachen und zu entweichen versuchte, kann er von den zur Bewachung mitgegebenen Männern mit mäßigen Streichen gezüchtigt werden. d) Sowohl auf dem Wege, als wenn irgendwo eingekehrt wird, ist er unter keinem Vorwande allein aus den Augen zu lassen. e) Der obrigkeitliche Einlieferungskommissär, und die zur Bewachung zugegebenen Männer sind mit tauglichen Vertheidigungswaffen, um Angriffen, die allenfalls zur Rettung gewagt würden, sich widersetzen zu können. f) Während des ganzen Wegs ist mit dem Abzuliefernden jede auch die gleichgültigste Unterredung zu vermeiden. g) Der Eingelieferte ist dann bey dem Kriminalgericht von dem Gefängnißwärter in Gegenwart des Einlieferungskom-

missärs zu übernehmen, abermals aufs genaueste zu durchsuchen, damit ihm nichts von Urkunden, Geld, oder sonst von Metall, noch etwas von Werkzeugen zur Erbrechung des Gefängnisses, oder von Stricken, Bändern, womit er sonst immer sich selbst Gewalt anthun könnte, gelassen werde. Fände sich hievon noch etwas bey ihm, so ist es abzunehmen, ein doppeltes Verzeichniß darüber zu verfassen, und jedes von dem Kerkermeister und dem Kommissär, auch wo es ohne Zeitververlust möglich ist, von dem Gestellten zu unterfertigen, und hat eines davon der Kommissär, das andere der Kerkermeister zu behalten. h) Nach geschehener Uibernehmung hat der Kommissär dem Kriminalrichter darüber die schriftliche Anzeige zu überreichen, in derselben das von dem Gestellten unterwegs bezeigte Betragen zu bemerken, und das mit eingelangte Paket zu übergeben. Zugleich hat der Kerkermeister die Anzeige, was bey dem Gestellten gefunden worden, zu erstatten, und dasselbe dem Kriminalrichter in Verwahrung zu geben; dieser stellt dagegen dem Kommissär über die Person des Gestellten, als über das Paket, und das bey dem Gestellten Vorgefundene einen Empfangsschein aus, wogegen der Kommissär einen gleichlautenden Gegenschein ausliefert. Hierauf wird der Uiberlieferte in das Gefängniß gebracht. §. 55, 58, 59.

§. 380.

Der Unfug, daß Magistrate und Wirthschaftsämter kleine Kinder mit ihren Müttern an die Kriminalgerichte zur Untersuchung einliefern, wurde insofern abgestellt, als diese Kinder nicht an der Brust ihrer Mutter sind, weil die Gemeinden, welche Kriminalgerichte in ihren Städten haben, dadurch beeinträchtiget werden, indem sie diese Kinder eine Zeit lang ernähren müssen, bis die politische Behörde zu ihrer Versorgung Anstalt machen kann. V. v. 18. Juny 1802. Uiberhaupt sind Kinder jener Arrestanten, welche weder ein Vermögen, noch vermögliche Befreundte haben, aller Orten, bey Ermanglung der Zulänglichkeit des Kriminalfonds, in die öffentlichen Versorgungsinstitute abzugeben, damit sie durch selbe nach Maaß der Umstände, entweder in einem für Kinder bestimmten Versorgungshause unterbracht, oder in Kost, und

Digitized by Google

in die Lehre, dann endlich an jene Gemeinden, zu welchen die Aeltern gehören, zur Versorgung und Verpflegung abgegeben werden. Hofd. v. 27. Nov. 1786.

§. 381.

Da übrigens die allgemeine Sicherheit des Eigenthums und das Wohl eines jeden einzelnen Staatsbürgers fordert: daß die politischen Unterbehörden bey Entdeckung der Verbrechen und Verbrecher ihre ämtliche Einschreitungen genau und pünktlich nach der vorgeschriebenen gesetzlichen Weisung einleiten, den Verbrechen sorgfältig nachforschen, bey ihrer Entdeckung die Beschaffenheit der That, und aller dahin Bezug habenden Umstände verläßlich erheben, die gesetzliche Weisung zum Maßstabe ihrer Amtshandlung zu nehmen, sich bemühen, und auf diese Art der Kriminaljustizpflege an die Hand gehen sollen, diese in der gesetzlichen Weisung gegründete Nothwendigkeit aber, wie hervorgekommen, von den meisten politischen Unterbehörden dergestalt vernachläßiget wird, daß die vorgeschriebene erste Erhebung der That von denselben theils nur ganz seichte vorgenommen, so auch die ersten summarischen Verhöre mit den entdeckten Kriminalverbrechern, größtentheils voll Lücken, und zur Anstrengung der weitern Kriminaluntersuchung unzureichend befunden worden, theils aber die Beamten mit dem, eines Verbrechens Beinzüchtigten und Eingezogenen sogar ganz willkürlich vorgehen, ihn entweder, wenn er auch zu einem weitern Kriminalgerichtsstande geeignet, nach Ermessen abstrafen, oder gar entlassen, oder die Spur nicht verfolgen, die sie auf die Entdeckung anderer Verbrechen führen könnte, V. v. 28. April 1803. durch welche Vernachläßigung und gesetzwidriges Benehmen dann dem Verbrecher Vorschub geleistet wird, indem bey vernachläßigter Grundlage zur Kriminaluntersuchung, und zeitlicher Erhebung der Thatbeschaffenheit, der Kriminalrichter bey der nachfolgenden Kriminaluntersuchung jenes nicht mehr zu ergänzen vermag, was zur Zeit des entdeckten Verbrechens und Thäters noch möglich gewesen, woraus auch noch die ferneren übeln Folgen entstehen müssen, daß die Kriminaluntersuchungen zum offenbaren Nachtheil des Kriminalfonds zum

Theil verzögert, zum Theil vereitelt, und endlich bey gar nicht mehr herbeyführen könnenden gesetzlichen Beweise die größten Verbrecher straflos entlassen werden; daher wird den Kreisämtern aufgetragen, sämmtlichen politischen Unterbehörden schärfestens und mit Nachdruck einzubinden:

a) Bey Ruchtbarwerdung eines Verbrechens, sich sowohl in Absicht der Entdeckung und Ausforschung des Verbrechens, als auch der Erhebung der Beschaffenheit der That genau nach der gesetzlichen Weisung (itzt des 2. 3. und 4. Hauptstückes des Kriminalverfahrens) ihr Amt zu handeln, und sich keinen Saumsal, Nachläßigkeit, oder gesetzwidriges Benehmen zur Schuld kommen zu lassen, ohne sich einer besondern Verantwortlichkeit oder auch Bestrafung auszusetzen.

b) Bey der Uiberlieferung eines Verbrechers zu dem Kriminalgerichte, diesem auch von jenem bekannt oder ruchtbar gewordenen Verbrechen die Anzeige zu machen, welche bey der Anhaltung des Abgelieferten entdeckt oder aufgespürt wurden, und die zur Zeit der Ablieferung noch nicht erhoben werden konnten, und somit in dem nachfolgenden Zeitraum von den betreffenden politischen Behörden nachträglich zu erheben sind; nicht minder

c) Dem Kriminalgerichte auch von jenen Verbrechen die Anzeige zu machen, wo kein Thäter bekannt, oder eingebracht worden, um nicht nur das Gesetzliche wegen Entdeckung des Verbrechers einzuleiten, sondern auch bey den vorzunehmenden Kriminaluntersuchungen auf die anderweitigen, dem Kriminalgerichte bekannt gewordenen Kriminalverbrecher den möglichen Bedacht nehmen, um zu der Entdeckung des Thäters behülflich seyn können; endlich

d) nicht zu gestatten, daß die eines Kriminalverbrechens angeschuldeten und angehaltenen Individuen, wie es oft zu geschehen pflegt, ohne hinreichender Bewachung mit ihren Mitschuldigen, oder selbst unbefangenen Angehörigen oder Bekannten sich in Unterredung einlassen können, um auf solche Art entweder für ihre Befreyung sich anzuschicken, oder sie zum Läugnen zu verleiten, und überhaupt die Untersuchungen zu vereiteln. V. v. 13. Febr. 1818.

Digitized by Google

c) Ferner wurde allgemein kundgemacht, daß jede Behörde, welcher nach Gesetzen in Kriminalfällen die Voruntersuchung obliegt, oder welche um Auskünfte, Zeugenverhör, kurz um die Mitwirkung bey einem Kriminalfalle belangt wird, dann, wenn selbe nach den gesetzlichen Vorschriften vorzugehen, oder mitzuwirken, säumig oder nachläßig gewesen zu seyn, bey Erledigung des Kriminalfalls befunden würde, die Kosten, welche dieser Verzögerung wegen auf die längere Verpflegung der Inquisiten aus dem Kriminalfonde verwendet werden müssen, nicht nur zu tragen gehalten seyn wird, sondern auch noch eine größere Bestrafung zu erwarten haben werde; weil dadurch der ohnehin bebürdete Kriminalfond verkürzt, und die strafende Gerechtigkeit in dem schnellen Fürgange aufgehalten wird. V. v. 12. März 1792. V. v. 21. May 1803.

IV. Hauptstück.

Oberaufsicht über die politischen Gerichts-Behörden.

§. 382.

Die politischen Behörden über schwere Polizeyübertretungen sind zwar in dieser ihrer Eigenschaft der Landesstelle als ihrer obern, so wie diese der politischen Hofstelle als der oberſten Behörde untergeordnet. Strafg. II. §. 292. Doch sind erstere auch der unmittelbaren Aufsicht des Kreisamtes ihres Bezirks unterworfen.

§. 383.

Zur Erleichterung der Leitung und Aufsicht der Gerichtsbarkeit über schwere Polizeyübertretungen sind diese Behörden verpflichtet, eine eigene Registratur darüber zu führen, und solche auf folgende Art einzurichten:

1. Sind die Akten eines jeden vorkommenden Falls in ein Bündel zu sammeln, das von außen mit einer Numer

bezeichnet wird. Die zu einer Verhandlung gehörigen Aktenstücke sind mit der Zahl des Bündels, und der Zahl, wornach sie in diesem einzulegen sind, zu bezeichnen. §. 452.

2. Muß ein allgemeines Nachsuchungsprotokoll geführt, und jede Verhandlung unter einer dreyfachen Rubrik, mit Beziehung auf die Zahl des Bündels eingetragen werden, nämlich: unter dem Namen des Untersuchten, unter dem Namen der Uibertretung, und unter der Benennung des Orts, wo die Uibertretung begangen worden. §. 453.

§. 384.

Nebstbey muß in der Registratur auch noch eine Jahrstabelle geführt werden, worin die Uibertretungen jeder Gattung unter einer Rubrik zusammengestellt sind, damit daraus die am meisten in Schwung gehenden Uibertretungen, und durch Gegeneinanderhaltung mit der Tabelle des verflossenen Jahrs die Ab- und Zunahme derselben ersehen werden könne. §. 454.

§. 385.

Die dem Kreisamte obliegende Aufsicht bestehet in der beständigen Aufmerksamkeit, damit die politischen Obrigkeiten die ihnen diesfalls zugetheilte Gerichtsbarkeit genau, nach Vorschrift des Gesetzes, verwalten. Insbesondere liegt demselben, wie jeder unmittelbar höheren Behörde ob, auf über irgend einen Anstand bey demselben geschehene Anfrage, die Belehrung zu ertheilen, dagegen die wahrgenommenen Gebrechen sofort zu verbessern, und die in diesem Amtsgeschäfte sich zeigenden Nachläßigkeiten entweder selbst zu bestrafen, oder sofern der Gegenstand höhere Ahndung und Hilfe nothwendig macht, darüber weiter Anzeige zu machen. §. 457.

§. 386.

Nebstdem ist bey Bereisungen sowohl der Kreis- als Provinzreferenten die Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit als ein wesentlicher, und eigener Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu betrachten, und dabey vorzüglich die Beschaffenheit der Gerichtsbestellung und der Arreste die Behandlung der Sträflinge, wie auch die Einrichtung der Registraturen zu untersuchen; über dasjenige, was sogleich Verbesserung oder Ab-

Digitized by Google

stellung zuläßt, die Vorkehrung auf der Stelle zu treffen; über andere beobachtete Gebrechen aber in dem Berichte die Anzeige zu machen. §. 458.

§. 387.

Endlich müssen bey diesen Bereisungen auch die oben anbefohlenen Jahrstabellen in genaue Uibersicht genommen werden. Wenn sich daraus das Uiberhandnehmen einer Uibertretung offenbaret, muß, so viel geschehen kann, die Ursache des Uibels, desgleichen auch bey wahrgenommener Abnahme einer sonst herrschenden Uibertretung der Ursache einer so heilsamen Veränderung nachgeforscht, und alles in dem Bereisungsberichte umständlich aufgeführt, und der Landesstelle vorgelegt werden. §. 459.

§. 388.

In Ansehung der den politischen Ortsobrigkeiten in subsidium zugleich mit obliegender Amtspflicht in Kriminalverbrechen, unterliegen dieselben, nebst der kreisämtlichen Aufsicht, auch der Oberaufsicht des k. k. Kriminalobergerichts.

V. Hauptstück.

Von dem Verfahren mit dem Eingelieferten bey dem Kriminalgerichte.

§. 389.

Da das eigentliche Kriminalverfahren, oder die Kriminalrechtspflege nicht mehr in den Umfang der politischen Gerichtsbarkeit gehört; so wird hier nur dasjenige davon beygebracht, was mit den bisher vorgetragenen Sicherheitsgegenständen in einer nähern Verbindung steht, und überhaupt in Beziehung auf das Publikum hievon zu wissen nöthig seyn könnte.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Untersuchungsbeendigung oder Fortsetzung.

§. 390.

Bey Verbrechen, welche in des Kriminalgerichts eigenem obrigkeitlichem Bezirke verübt werden, hat dasjenige, was bisher von Erforschung und Untersuchung der That und des Beschuldigten gesagt worden, das Kriminalgericht selbst vorzunehmen, folglich in solchem Falle das ganze Kriminalverfahren vom Anfange bis zum Ende seinem ganzen Umfange nach allein zu besorgen. Sofern jedoch auch in diesem Falle ein Augenschein außerhalb dessen Gebiete einzunehmen ist, muß dieser gleichwohl von der Obrigkeit des Orts, die es betrifft, aufgenommen werden. Eben dieses gilt auch von Zeugenvernehmung, so oft die Entlegenheit des Kriminalgerichts dem Zeugen zu beschwerlich, oder dem Verfahren hinderlich ist. §. 275.

§. 391.

Mit den von den politischen Obrigkeiten an das Kriminalgericht eingelieferten Inquisiten, wird bey letzterem folgendermaßen verfahren.

§. 392.

Zuförderst wird untersucht, ob die Einlieferung aus hinreichenden Anzeigungen geschehen, und die Umstände so geartet sind, daß die Amtshandlung des Kriminalgerichts einschreiten könne. Kr. G. Ord. §. 77.

§. 393.

Sind keine zureichende Anzeigungen zur Verhaftung und Einlieferung vorhanden; so wird der Eingelieferte, wie nachfolgt, wieder entlassen. S. §. 414. und 419.

§. 394.

Ist aber die Einlieferung gesetzmäßig; so wird sofort bestimmt, in welche Art des Verhafts der Eingelieferte nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Umstände zu bringen

sey, und seine erfolgte Verhaftung zugleich seiner Zivilbehörde, wo er seinen ordentlichen Wohnsitz hat, zu dem Ende angezeigt, damit sie nach den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen, z. B. einer Vormundschaft, Kuratel, oder sonstigen Geschäftstragung während dessen Verhaftszeit das Erforderliche einleiten könne. §. 302.

§. 395.

Ist der Verhaftete ein in öffentlichen Diensten stehender Beamte, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, ein Mitglied der Landstände, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität oder Lyzäums; so wird auch dem Kriminalobergericht die Anzeige davon gemacht, damit von diesem der Behörde, unter welcher er dient, dem Bischofe, der Landschaft, der Universität oder Lyzäum die Nachricht gegeben werde. §. 305.

§. 396.

Ist der Verhaftete des Hochverraths, der Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere, der Münzverfälschung, oder sonst eines durch große Ausbreitung der Mitschuldigen dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlichen Verbrechens beschuldigt; so wird auch dem Kreisamte die Anzeige gemacht, damit, wenn indessen in Rücksicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehrt, und nach Umständen auch der Landesstelle Bericht davon gegeben werde. §. 305.

§. 397.

Rücksichtlich des weitern Verfahrens mit dem Eingelieferten kömmt es auf Folgendes an: Findet das Kriminalgericht die aufgenommene Kriminalvoruntersuchung gehörig eingeleitet, und dadurch schon alles erschöpft; so wird dem Eingelieferten nur sein bereits aufgenommenes summarisches Verhör nochmals von Wort zu Wort vorgelesen, und was derselbe dabey hinzufügt, oder abändert, protokollirt, §. 301, und das Verfahren hiemit geschlossen.

§. 398.

Ist aber das Verbrechen, und entweder die Strafbarkeit des Beschuldigten, oder was zu seiner Rechtfertigung dienen kann, noch nicht zur Gewißheit gebracht; so wird die ordent-

Digitized by Google

liche Untersuchung durch Abhörung des Beschuldigten und der Zeugen, durch gerichtliche Besichtigung, Herbeyschaffung der Urkunden, und sonst noch mögliche Aufklärung vollständig gemacht, §. 336; bis des Eingelieferten Schuld oder Schuldlosigkeit, die Mitschuldigen, die Theilnehmer, und so viel möglich auch der Betrag der Entschädigung dermassen vor Augen liegt, daß mit möglicher Zuverläßigkeit darüber geurtheilt werden könne. §. 334.

§. 399.

Jedem Kriminalverhöre müssen nebst einem beeideten Gerichtsschreiber zwey vertraute, unpartheyische Männer als Beysitzer beygezogen werden, die, wenn sie nicht schon im Eide stehn, dahin zu beeiden sind: daß sie, um die Aechtheit des Protokolls bezeugen zu können, auf die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheils Alles, was ihnen bey dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden. Strafg. I. §. 288.

Jedes Kriminalgericht hat die Zahl der Beysitzer, welche zu den bey ihm vorkommenden Kriminaluntersuchungen nöthig sind, im voraus zu bestimmen. Dasselbe hat diese Beysitzer gemeinschaftlich mit dem Magistrate seines Standorts aus allen Klassen seiner Einwohner, mit Ausnahme der Geistlichkeit, des Militärs, des ansäßigen Adels, der landesfürstlichen Beamten und der Graduirten, und mit der Bedachtnehmung auszuwählen: daß sie christlicher Religion, 24 Jahre alt, von gutem Leymuth, des Lesens und Schreibens, so viel als ihre Unterschrift fordert, kündig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein gültiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Aussagen zu Protokolle genommen worden, abzugeben fähig seyn.

Die Auswahl hat also zu geschehen, damit die erforderliche Anzahl der Beysitzer aus der Gemeinde stets gedeckt sey, und damit dieser Beyzug zu den Inquisizionen nicht dem nämlichen Individuum mit zu vielem Abbruche an seinem häuslichen Wirthschafts- und Gewerbsgeschäfte zu beschwerlich falle.

Die nach diesen Vorschriften zu Beysitzern gewählten Individuen sind von dem Magistrate, mit Beylegung der kriminalgerichtlichen Beystimmung oder der sonstigen Bemerkungen, dem Kreisamte anzuzeigen, von solchen zu bestätigen, und nach erfolgter Bestätigung zu dieser Verwendung mit Dekreten zu bestellen, wobey sie über die Obliegenheiten, die sie bey dieser Bestimmung nach dem Gesetze treffen, zu belehren, und zu deren Erfüllung beym Kriminalgerichte ordentlich in Eid zu nehmen.

Jeder ausgewählte Insaß des Kriminalgerichts-Ortes hat sich dieser unentgeltlichen Verwendung, so weit nicht besondere, von dem Kreisamte zu beurtheilende Enthebungsgründe für dieselben einschreiten, durch unbestimmten längern Zeitraum und Jahre zu widmen, und ist auch durch angemessene Zwangsmittel dazu zu verhalten; wie entgegen durch die Zusicherung, daß seine fleißige Verwendung dabey verdienstlich angesehen werde, zu ermuntern, bis nicht eintretende Verhältnisse eine billige Abwechslung derselben gestatten, wo sodann durch die in der oben gedachten Art zu treffende Auswahl anderer Individuen derselben Plätze ersetzt werden sollen. Hofd. v. 2. Jäner 1807.

Da die Beyziehung dieser Beysitzer zur Absicht hat, die Kriminalinquisiten vor aller Willkühr des Richters zu sichern; so wurde den Magistraten, wo Kriminalgerichte sich befinden, bedeutet, daß jenen unbescholtenen Bürgern, oder sonstigen in gutem Rufe stehenden Männern, welche die anbefohlenen Beysitzerstellen, wo nicht immerwährend, doch abwechslungsweise, entweder ohne gar keinen, oder aber ohne großen Nachtheil ihres Gewerbs, oder ihrer sonstigen Einkünfte begleiten können, und doch diese Begleitung auf die denselben von dem Magistrate vorläufig gemachte zweckmäßige Vorstellung ausschlagen, diese Annehmung ohne weiters aufzutragen sey, damit diese heilsame gesetzliche Vorsehung in volle Ausübung gebracht werde. V. v. 10. Febr. 1804. S. §. 403.

§. 400.

Hat der Beschuldigte schon im summarischen Verhör seine Schuldlosigkeit ausgewiesen, und stimmt seine Aussage

Digitized by Google

mit der eingeholten Erkundigung so vollkommen überein, daß keine Zweifel über die That und die Zurechnung derselben, über die Mitschuldigen und Entschädigung übrig ist; so wird das Verfahren ohne Wiederholung des Verhörs abgeschlossen, und der Schuldlose gegen Angelobung, daß er bis zum Urtheil sich von seinem Wohnorte nicht wegbegeben wolle, auf freyen Fuß gesetzt, §. 349; und dann auf nachbesagte Art durch ein förmliches Urtheil losgesprochen.

§. 401.

Ist durch das summarische Verhör die Untersuchung noch nicht hinreichend erschöpft; so wird zum ordentlichen Verhör des Beschuldigten geschritten. Wie dieses einzuleiten, zeigt der §. 351. u. f. d. Strafg. Dem Verhörten steht dabey frey, dem Gerichte alles an die Hand zu geben, was er zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet, §. 337. Auch ist derselbe mit Gelassenheit und Anständigkeit zu verhören, in der Beantwortung nicht zu übereilen, vielmehr jede nicht wohl begriffene Frage ihm zu wiederholen, wo nöthig auch Zeit zum Nachdenken zu gestatten. Sofern sich der Verhörte dagegen ungestüm beträgt, hartnäckig läugnet, oder das Verhör nur durch Lügen aufzieht, wird derselbe mit Streichen und Fasten gezüchtiget. Bey sich zeigender Sinnenverwirrung wird durch Aerzte untersucht, ob selbe wahrhaft, oder nur Verstellung sey, und letztern Falls gleiche Züchtigung angewendet. S. §. 358. 363 — 365. Diese Züchtigung hat jedoch nicht gegen jene, das Verbrechen in Abrede stellende Inquisiten statt, wider welche zwar Anzeigungen, z. B. Anschuldigungen der Lastergehilfen, aber noch keine rechtlichen Beweise vorhanden sind, sondern nur dann, wenn er durch Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zur Verzögerung, oder das Gericht irre zu führen gesucht hat. Hofd. v. 13. Nov. 1806.

§. 402.

Als Zeugen werden alle jene Personen abgehört, von welchen entweder aus den schon vorgenommenen Verhören der Zeugen oder des Beschuldigten nach der Natur der Sache, oder sonst hervorgekommenen Spur zu erwarten steht, daß sie die

Digitized by Google

Bestimmungen des Verbrechens, und der gebrauchten Mittel zu erläutern, die Aussage des Beschuldigten zu bekräftigen, oder zu widerlegen, seine Schuld oder Schuldlosigkeit, und seine mehr oder mindere Strafbarkeit an Tag zu legen im Stande sind; zu welchem Ende auch schon verhörte Zeugen wiederholt vernommen werden. §. 378.

§. 403.

Ist der Aufenthalt der Zeugen nicht über 2 Meilen von dem untersuchenden, oder einem andern Kriminalgerichte entfernt, so werden selbe von einem Kriminalgerichte, die weiter entfernten aber von den Ortsgerichten verhört, in beyden Fällen müssen dem ersuchten Gerichte die Verhörsfragen für die Zeugen, auch die Kenntniß von dem Geschäfte soweit mitgetheilt werden, um die Sache durch weitere Fragen aufklären zu können. Von dem aufgenommenen Zeugenverhör hat dann das ersuchte Gericht eine Abschrift zurückzubehalten, das Original aber dem ersuchenden Gerichte ungesäumt zuzusenden. §. 378. 379. 386.

§. 404.

Wenn über die Person des Beschuldigten ein Zweifel obwaltet, zu dessen Hebung nöthig ist, den Beschuldigten von den Zeugen persönlich rekognosziren zu lassen; so sind jene Zeugen, die nicht über 6 Meilen entfernt sind, zu diesem Ende bey dem Kriminalgerichte, wo sich der Verhaftete befindet, zu erscheinen schuldig, bey weiterer Entfernung aber wird von dem Obergerichte bestimmt, wo diese Vorstellung des Beschuldigten zu geschehen habe. §. 380.

§. 405.

Nach völlig geschlossenem Verhör und Untersuchung wird dem Verhörten eine 3tägige Frist gestattet, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung und zu seinem Schutze angeben könne. Nach dieser Bedenkzeit wird er nochmals gehört, und was er zu seiner Vertheidigung oder zu Bewirkung eines gelindern Urtheils vorbringt, zu Protokoll genommen. Dieses geschieht auch, wenn das Verfahren auf bloßes Vorlesen des summarischen Verhörs geschlossen wird. §. 322.

Digitized by Google

§. 406.

Endlich wird der Verhaftete noch in Ansehung seiner Leibesbeschaffenheit durch einen Leib- und Wundarzt, Weibspersonen durch eine Hebamme untersucht, und die Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, Kräften und Gebrechen desselben den Akten beygefügt, und zur Aburtheilung geschritten. §. 373.

§. 407.

Die Aburtheilung hat immer längstens binnen 8 Tagen nach geendigter Untersuchung, in wichtigeren Fällen aber wenigstens binnen 30 Tagen zu erfolgen. §. 421. Zu einer Kriminalaburtheilung wird die Versammlung wenigstens von 3 Männern, welche von dem Kriminalobergerichte in Kriminalsachen für fähig erklärt sind, und von zwey beeideten Beysitzern nebst einem Gerichtsschreiber erfordert. Strafg. I. §. 418. Wo solche Beysitzer in der Gemeinde aufgefunden werden, welche das Zutrauen des Publikums auf ihre Unbefangenheit und natürliche gesunde Beurtheilung für sich haben, und die Zuversicht geben, das vorgetragene Faktum und dessen Anwendung auf das Strafgesetz begreifen zu können; so sind diese, wo die Organisazion des Kriminalgerichts nicht 5 geprüfte Räthe zur Urtheilsschöpfung verschafft, zur Ausfüllung der zwey abgängigen Stimmführer auch zur Stimmführung beyzuziehen. Im Abgange so geeigneter Leute aus der Gemeinde hat das Appellazionsgericht sich damit zu behelfen, daß dasselbe aus der Klasse der im Orte befindlichen jüngeren Advokaten nach ihrer Anzahl einige bestimme, welche verbunden seyn sollen, sich wechselsweise als Stimmführer bey den Aburtheilungen der Kriminalgerichte, nebst den geprüften Räthen zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl jeder durch 3 Jahre gebrauchen zu lassen, und den dießfälligen Sitzungen wechselsweise auf Vorrufung beyzuwohnen, wozu sie auch beeidet werden sollen. Eine gleiche Aushilfe ist sich auch aus der Klasse derjenigen zu verschaffen, welche zu einer Kriminal-Richters-, oder Beysitzer-Stelle, oder zu einer Zivil-Rathsstelle zu gelangen wünschen, und sich zur dießfälligen Prüfung vorbereiten, und sind dieselben zur Verwendung bey den Krimi-

Digitized by Google

nalaburtheilungen, und bey den dießfälligen Stimmführungen zu verhalten. Auch jubilirte landesfürstliche, oder städtische Beamte, insoweit sie nach ihrem Alter und Kräften noch billig anwendbar sind, sind hiezu zu verwenden, und wo alle diese Aushilfen nach der Lokalität des Orts nicht hinreichen, ist sich wegen Einsendung der Akten nach dem §. 419 des Strafgesetzes zu benehmen, bis eine zahlreichere Organisirung der Kriminalgerichte der Verlegenheit von selbst abhelfen wird. Hofd. v. 2. Jäner 1807.

Wer mit dem Abzuurtheilenden in solchem Verhältnisse steht, daß er in Zivil-Sachen kein unbedenklicher Zeuge für oder wider denselben wäre, kann bey der Aburtheilung nicht einschreiten. §. 420.

II. Abschnitt.

Aburtheilung.

§. 408.

Uiber jede Untersuchung, wodurch Jemand eines Verbrechens wegen zur Verantwortung gezogen worden, muß nach dem Abschluß derselben ein Urtheil ergehen. Strafg. I. §. 415.

§. 409.

Durch Urtheil wird der Beschuldigte entweder

a) für schuldlos, oder
b) für straffällig erkannt; oder
c) die Untersuchung wird bloß einstweilen aufgehoben.

§. 410.

Der Beschuldigte wird 1tens für schuldlos erkannt, wenn ihm die Handlung oder Unterlassung eines eintretenden Umstandes wegen nicht als Verbrechen zugerechnet werden kann, das ist:

a) Wenn derselbe des Gebrauchs der Vernunft ganz beraubt ist.

b) Wenn die That bey abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

Digitized by Google

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden.

d) Wenn der Thäter das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt hat.

e) Wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang erfolgt.

f) Wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ. Die bloße Unwissenheit des Strafgesetzes entschuldiget jedoch Niemanden, da das Unrecht derselben unverkennbar ist. §. 3.

g) Wenn das Uibel aus Zufall, Nachläßigkeit, oder Unwissenheit der Folgen, folglich ohne bösem Vorsatze entstanden ist. I. §. 2. Denn zu einem Kriminalverbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz fällt aber nicht nur dann zur Schuld, wenn vor oder bey der Unternehmung oder Unterlassung das Uibel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, gerade zu bedacht und beschlossen, sondern auch, wenn aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Uibel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann. §. 1.

§. 411.

Da das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters entspringt, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird; so werden Verbrechen auch an Uibelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen oder zu demselben einwilligen, jedesmal mit Strafen belegt. § 4.

§. 412.

Des Verbrechens ist ferner nicht allein der unmittelbare Thäter, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob die Uibelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeyschaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beygetragen, auch wer nur vorläufig sich mit

Digitized by Google

dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beystand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat, schuldig. §. 5.

§. 413.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beystand förderlich ist, oder von dem ihm bekanntgewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besondern Verbrechens schuldig. §. 6.

§. 414.

Uiber bloße Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder das, was die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann zwar Niemand zur Rede gestellt werden; doch ist zu einem Verbrechen nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uibelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zu wirklicher Ausführung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist. §. 7. 8.

§. 415.

Der Beschuldigte wird 2tens von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen völlig losgesprochen und schuldlos erkannt, wenn er sich von den wider ihn vorgekommenen Anzeigungen ganz gereiniget hat, also, daß seine Schuldlosigkeit offenbar ist. §. 397. 427. In diesem Falle wird der Losgesprochene immer auch von dem Ersatze der Gerichtskosten losgezählt; das Urtheil wird ihm dann so geschwind als möglich bekannt gemacht, und eine Abschrift desselben zugestellt. Mittelst dessen kann er sich nicht nur gegen jeden Vorwurf des Verbrechens schützen, sondern auch Genugthuung gegen den falschen Angeber einklagen. I. §. 525, und eben §. 55. (105.) Auch kann des nämlichen Verbrechens wegen ohne vorläufige Anzeige bey dem Obergerichte die Untersuchung nicht wieder aufgenommen werden. s. I. Abth. §. 438. 439.

§. 416.

Die Untersuchung wird aus Abgang rechtlichen Beweises

Digitized by Google

für aufgehoben erklärt, wenn sich aus der (nach §. 336. u. 374.) so weit als möglich fortgesetzten Untersuchung zwar kein rechtlicher Beweis des Verbrechens zeigt, dennoch aber noch unabgeläugnete Gründe der Wahrscheinlichkeit desselben bestehen. I. §. 428. In diesem Falle wird der Abgeurtheilte mit einer gerichtlichen Ermahnung und Warnung entlassen. I. §. 537. Zugleich aber dem Kreisamte, damit es von dem Beschuldigten Kenntniß erhalte, die Personsbeschreibung mit dem Urtheile zugeschickt. Ist aber die unbedingte Entlassung für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich; so muß vor derselben die Anzeige an das Obergericht geschehen, damit deßhalb die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen getroffen werden. Eben dieses hat auch bey Entlassungen nach überstandener Strafe zu geschehen. I. §. 454. 455. Auch hat bey Hervorkommung neuer Beweise auf oben besagte Art die Wiederaufnehmung der Untersuchung statt.

In Ansehung der öffentlichen Beamten besteht die Verordnung; Da sich über die Frage: ob ein öffentlicher Beamte, der nach einer Kriminaluntersuchung nur aus Mangel des Beweises losgesprochen wird, sodann wieder in sein voriges, oder in ein anderes öffentliches Amt eintreten könne? keine allgemeine Vorschrift aufstellen läßt, sondern die Zulassung oder Entfernung eines solchen Individuums in jedem einzelnen Falle dem Ermessen seiner vorgesetzten Behörde, mit Berücksichtigung der Gattung des angeschuldeten Verbrechens, und anderer Umstände und Verhältnisse überlassen werden muß; so hat die Landesstelle in jedem Falle, wenn ein landesfürstlicher Beamte nur aus Mangel des Beweises losgesprochen wird, ihr Gutachten: Ob derselbe mit Rücksicht auf das ihm angeschuldete Kriminalverbrechen, seine Verwendung und Brauchbarkeit im Dienste, dann seine Moralität und Verhältnisse zur fernern Dienstleistung zuzulassen, oder zu entfernen sey? der Hofstelle vorzulegen. Hofd. v. 24. Juli 1806, s. auch §. 454.

§. 417.

Ist der Beschuldigte des Verbrechens rechtlich überwiesen; so erfolgt ein Strafurtheil.

Digitized by Google

Die Uiberweisung geschieht:

a) durch eigenes Geständniß des Untersuchten,
b) durch Zeugen,
c) durch Mitschuldige
d) durch Kunstverständige,
e) durch Urkunden,
f) durch zusammentreffende Umstände.

§. 418.

Das Geständniß des Beschuldigten ist rechtlich erweisend:

a) Wenn der Beschuldigte dasselbe bey dem Kriminalgerichts-Verhör abgelegt oder doch bestätiget hat.

b) Wenn er es in einem Zustande gethan, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war.

c) Wenn er klar, bestimmt, nicht etwa durch zweydeutige Ausdrücke oder Gebärden gestanden hat.

d) Wenn das Geständniß nicht in bloßer Bejahung einer vorgelegten Frage, sondern in eigener Erzählung bestehet.

e) Wenn es mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen übereinstimmt. §. 399. Dagegen ist ein auf Verheißung, Drohung, Gewalt, oder sonst unerlaubte Mittel erfolgtes Geständniß beweislos, außer wenn es sonach in zwangfreyem Zustande wiederholet wird, und dasselbe solche Umstände enthält, die mit den schon bekannten übereintreffen, und die der Beschuldigte, ohne der Thäter zu seyn, nicht wissen konnte. §. 401. Auch ist das Geständniß allein unzureichend, wenn nicht wenigstens einige Umstände, wodurch das Verbrechen bestätigt wird, erhoben sind. §. 400. 402.

§. 419.

Zur Uberweisung durch Zeugen allein, werden

1. zwey beeidete Zeugen erfordert, deren jeder zur Zeit des geschehenen Verbrechens das 18te Jahr seines Alters zurückgelegt hat, und deren Aussage, wo nachfolgt, beschaffen ist:

2. Die Aussage muß freymüthig abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verdrehung, Bestechung, Beloh-

nung, noch durch Bedrohung oder Gewalt den Zeugen in Mund gelegt seyn.

3. Sie muß die That oder den Umstand, worüber sie die Wahrheit bestätigen soll, deutlich und bestimmt enthalten; und

4. auf des Zeugen eigener sichern Kenntniß, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen.

5. Sie muß beschworen seyn.

6. Es muß sich weder aus den persönlichen Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage eine Bedenklichkeit äußern, welche nach unpartheyischem Begriffe die Glaubwürdigkeit schwäche.

7. Die Aussage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigstens soweit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint. §. 403. 409.

§. 420.

In folgenden Fällen ist die Aussage eines Zeugen hinreichend:

a) Wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich ist, ist die Aussage desjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden, hinlänglich, um die Beschaffenheit der That zu beweisen.

b) Der Betrag des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens, so weit es sich um dessen Ersatz handelt, wird durch das Zeugniß desjenigen bewiesen, dem der Schaden zugefügt worden, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schade geschehen, sich befunden hat, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolgt.

c) Um diejenige Erfahrung über die Umstände des Verbrechens einzuholen, welche zum Beweise des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, ist die damit übereinstimmende Aussage eines Zeugen genug. §. 404.

§. 421.

Zur Uiberweisung durch Mitschuldige ist die Aussage zweyer Mitschuldigen geltend, wenn sie die §. 410. vorgeschriebenen Eigenschaften hat, auch macht die nach §. 411.

Digitized by Google

beschaffene Aussage eines Mitschuldigen und eines Zeugen einen gültigen Beweis.

§. 422.

Wo nach dem Kr. Gesetz das Zeugniß eines Kunstverständigen erfordert wird, ist das, was ein beeideter §. 241. und unpartheyischer §. 384. 406. Kunstverständiger befunden zu haben, auf die vorgeschriebene Art bezeugt, für rechtlich bewiesen zu halten. §. 407.

§. 423.

Der Beweis durch öffentliche Urkunden und Amtszeugnisse beruhet auf Folgendem:

1. Was von dem Kriminalgerichte oder einer andern Obrigkeit über eine mit der Untersuchung verbundene Amtshandlung in den Protokollen angemerkt wird, ist für rechtlich erwiesen zu halten. §. 405.

2. Sind Zeugnisse, welche aus den Geburts-, Trauungs- und Todten-Registern ausgezogen, oder

a) welche von öffentlichen Aemtern, oder auch nur

b) von einem einzigen zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigten Beamten, mit Berufung auf sein Amt und seinen Diensteid ausgestellt werden, ohne neue Beeidigung für rechtliche Beweise dessen anzusehen, was sie enthalten; es sey denn, daß der Aussteller einer solchen Urkunde aus dem Zeugnisse Vortheil ziehen, oder Verantwortung und Schaden von sich ablehnen, folglich mit der in der Untersuchung befindlichen Sache verflochten wäre. §. 385. 406. Außer diesem Falle ist

3. das Zeugniß eines einzelnen kriminalgerichtlichen Beamten über Umstände, die während der Untersuchung hervorkommen, §. 405. wie auch, wenn es

4. auf Zeugnisse einzelner Beamten, selbst über Amtsverrichtungen ankommt, ihr Zeugniß anderen Zeugnissen gleich. §. 385.

§. 424.

Privaturkunden von der Hand des Beschuldigten machen entweder das corpus delicti selbst aus, oder sie enthalten ein außergerichtliches Geständniß des verübten Verbre-

Digitized by Google

chens, oder eine Anzeigung, eine Vorbereitung, oder sonst ein Merkmahl des Verbrechens, z. B. nachgemachte Urkunden, verbotene Korrespondenz, Briefe oder andere Schriften, die ihrem natürlichen Verstande nach zu erkennen geben, daß der Beschuldigte das Verbrechen begangen habe. I. §. 262. c) S. oben §. 166.

§. 425.

Die Uiberweisung eines die That läugnenden Verbrechers aus dem Zusammentreffen der Umstände hat nur auf die im Strafgesetz I. §. 412. vorgeschriebene Art statt.

§. 426.

Kein Beweis wird übrigens für sich allein, sondern immer in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte beurtheilt. Je nachdem daher entweder die Unpartheilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis seine Kraft. §. 414.

§. 427.

Bey der Verurtheilung wird die Strafe mit Rücksicht auf die unterwaltenden Beschwerungs- und Milderungsumstände ausgemessen. §. 429.

§. 428.

Allgemein beschwerende Umstände sind:

Das Verbrechen ist überhaupt desto größer,

a) je reifer die Uiberlegung,

b) je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird,

c) je größer der dadurch verursachte Schade, oder

d) die damit verbundene Gefahr ist,

e) je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder

f) je mehr Pflichten dadurch verletzt werden. I. §. 36.

§. 429.

Besondere Erschwerungsgründe sind:

a) wenn mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen,

b) wenn eben dasselbe Verbrecheu mehrmal wiederholt,

Digitized by Google

c) oder der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden,

d) wenn er Andere zum Verbrechen verführt hat,

e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelführer eines von Mehreren begangenen Verbrechens gewesen ist. §. 37.

f) Wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht. §. 38.

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen verschiedener Gattung begangen; so wird er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, bestraft. Trifft eine schwere Polizeyübertretung mit einem Verbrechen zusammen; so gilt eben dieses, sofern auf erstere eine Arreststrafe oder körperliche Züchtigung bestimmt ist. Ist aber eine andere Strafe festgesetzt; so muß diese insbesondere von der politischen Obrigkeit verhängt werden. I. §. 28. 29.

§. 430.

Milderungsumstände in Beziehung auf die Person des Thäters sind:

a) Wenn der Thäter in einem Alter unter 20 Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder wenn seine Erziehung sehr vernachläßigt worden ist.

b) Wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen.

c) Wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat.

d) Wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühl entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zum Verbrechen hat hinreißen lassen.

e) Wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachläßigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelockt worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmt hat.

f) Wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen verleiten lassen.

g) Wenn er den verursachten Schaden gut zu machen,

Digitized by Google

oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern mit thätigem Eifer sich bestrebt hat.

h) Wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben, und das Verbrechen bekannt,

i) wenn er andere verborgen gewesene Verbrecher entdeckt, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat.

k) Wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war. §. 39.

§. 431.

Milderungsumstände in Beziehung auf die That sind:

a) Wenn es bey dem Versuche geblieben ist, nach Maaß, als der Versuch noch von der Vollbringung entfernt gewesen.

b) Wenn das Verbrechen mit freywilliger Enthaltung von Zufügung größern Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden.

c) Wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schaden gering ist, oder, wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält. §. 40.

§. 432.

Das gefällte Strafurtheil wird dann nach Unterschied der Fälle entweder zur Beurtheilung an höhere Behörde eingesendet, und von dieser entweder bestätigt, gemildert oder verschärft, oder es wird dem Abgeurtheilten sofort kundgemacht.

§. 433.

Uiber die geschehene Verurtheilung stehen dem Verurtheilten noch zwey Wege zu seiner Vertheidigung offen, das ist, der Weg des Rekurses und der Gnadenwerbung.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Rekurs des Verurtheilten.

§. 434.

Ist hinlänglicher Grund vorhanden, zu zeigen,

a) daß die Beschuldigung und Untersuchung ohne rechtlichen Anlaß geschehen;

b) daß der Verurtheilte nach Beschaffenheit der über die Anzeigungen eingeholten Erfahrungen für schuldlos hätte erkannt, oder

c) nach dem Gesetze nicht so streng als geschehen verurtheilt werden sollen; so steht ihm frey, sich durch Rekurs an den höhern Richter zu wenden, und um angemessene Abhilfe zu bitten. §. 462.

§. 435.

Der Rekurs hat jedoch nur gegen jene Urtheile statt,

a) welche das Kriminalgericht für sich selbst, ohne Einfluß des Obergerichts, kund zu machen und zu vollstrecken befugt ist.

b) Gegen jene Urtheile des Obergerichts, wodurch die unterrichterliche Lossprechung in die Aufhebung der Untersuchung abgeändert, oder die erkannte Strafe verschärft worden; nicht aber wider andere oberrichterliche Urtheile, oder über ein von der obersten Justizstelle ergangenes Urtheil. Eb.

§. 436.

Den Rekurs kann sowohl der Verurtheilte selbst, als dessen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegenoß, Vormund, die Obrigkeit für ihre Unterthanen ergreifen, nur müssen sie sich nöthigen Falls über diese ihre Eigenschaft ausweisen. §. 463.

§. 437.

Die Einsicht der Untersuchungsakten kann des Rekurses wegen Niemand begehren, doch werden den zum Rekurs berechtigten Personen auf Verlangen die Entscheidungsgründe verabfolgt. Wer einen Rekurs ohne Grund, oder nur zur

Digitized by Google

Verzögerung der Urtheils-Vollstreckung ergreift, wird dafür verantwortlich. §. 463. 464.

§. 438.

Der Rekurs muß immer gleich nach der Urtheilsankündigung angemeldet, und längstens binnen 8 Tagen mündlich oder schriftlich bey eben dem Gerichte angebracht werden. Hat der Verurtheilte selbst den Rekurs angemeldet; so wird ihm auf Verlangen ein Vertreter beygegeben, mit dem er sich jedoch nur in Gegenwart einer Gerichtsperson unterreden kann, doch ist die Rekursschrift auch von diesem binnen gleicher Frist, außer in besonders verwickelten Fällen, wo eine 8tägige Verlängerung verstattet wird, einzubringen. §. 465.

§. 439.

Der mündlich oder schriftlich angebrachte Rekurs wird sammt allen Akten an das Obergericht einbegleitet, von diesem aber entweder verworfen, oder das widerrechtlich erkannte Verfahren aufgehoben, und dem bedrückten Rekurrenten Entschädigung und Genugthuung verschafft, oder das Urtheil nach dem Gesetze gemildert. Rekurse wider oberrichterliche Urtheile werden an die oberste Justizstelle eingesendet. §. 467. 468.

§. 440.

Wird der Rekurs verworfen, so wird der Verhaft vom Tage der Urtheilsankündigung bis zum Tage der Rekurserledigungsbekanntmachung in die Strafzeit nicht eingerechnet, wohl aber, wenn das Urtheil gemildert wird. §. 469.

IV. Abschnitt.

Gnadenwerbung.

§. 441.

Die Gnadenwerbung hat nicht anders statt, als wenn während der Strafzeit neue, und so beschaffene Umstände vorkommen, welche nicht schon bey der Urtheilsschöpfung in Erwä-

Digitized by Google

gung gekommen, und welche, wenn sie damals bekannt gewesen wären, eine mildere Strafe veranlaßt hätten. §. 470.

§. 442.

Enthält das Urtheil nicht eine Strafe über 5 Jahre, so kann das Obergericht selbst eine Strafnachsicht bewilligen, bey Urtheilen aber von längerer Strafzeit, oder die von der obersten Justizstelle ergangen sind, kann die Strafnachsicht nur von dieser ertheilt werden. Das Gnadengesuch wird daher im ersten Falle an das Obergericht, und im letzten an die oberste Justizstelle einbefördert. §. 470.

V. Abschnitt.

Erklärung der Kriminalstrafen, und Strafverschärfungen.

§. 443.

Die Kriminalstrafen sind:

1) Tod des Verbrechers.
2) Kerker, ohne oder mit Verschärfung. §. 9. 11.

Des Kerkers Verschärfungsarten sind:

a) Oeffentliche Arbeit.
b) Ausstellung auf der Schandbühne.
c) Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen.
d) Fasten.
e) Landesverweisung nach ausgestandener Strafe, mit oder ohne
f) Brandmarkung.

1) Todesstrafe.

§. 444.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen. §. 10.

Dem zum Tode Verurtheilten wird sein Urtheil am nächsten Werktage nach der Aburtheilung, an dem es füglich ge-

Digitized by Google

schehen kann, zuerst in dem Gerichtshause, dann aber auch öffentlich angekündigt, hiezu auf dem Platze, wo das Gerichtshaus steht, ein Gerüst errichtet, der Verurtheilte in Eisen, unter Begleitung der Wache, auf dasselbe vorgeführt, und aus den Untersuchungs-Akten ein besonders vorbereiteter kurzer Auszug, welcher den Inhalt des Verbrechens enthält, sammt dem Urtheile durch den Gerichtsschreiber, in Beyseyn wenigstens noch zweyer kriminalgerichtlicher Beamten, laut und deutlich vorgelesen, sodann dem Verurtheilten bedeutet, daß dieses Urtheil nach 3 Tagen an ihm werde vollzogen werden

Nach Zurückführung des Verurtheilten in das Gerichtshaus, wird demselben ein Seelsorger, den er sich auch selbst wählen kann, zugewiesen, ein allgemeiner Zugang aber zu demselben wird nicht gestattet. Am dritten Morgen darauf wird die Hinrichtung auf dem zu dem Ende errichteten Galgen vollzogen, und hat dabey weder aus einer Widerspenstigkeit des Verurtheilten in seiner Vorbereitung zum Tode, noch aus einem Vorwande angesuchter Begnadigung ein Verschub statt. In den Hauptstädten der Provinzen wird das Todesurtheil, nebst dem bey der Ankündigung abgelesenen Aktenauszuge, am Tage des Vollzugs dem Volke im Druck ausgegeben. Bey einbrechender Nacht wird der Körper des Hingerichteten abgenommen, neben dem Richtplatze eingescharrt, und das errichtete Strafgericht wieder weggeräumt. §. 450.

2) Kerkerstrafe.

§. 445.

Die Kerkerstrafe ist nach der Dauer und der Strenge unterschieden.

Nach der **Dauer** ist dieselbe entweder zeitlich oder lebenslänglich. Die kürzeste Dauer der zeitlichen Kerkerstrafe ist von 6 Monaten; die längste von 20 Jahren. §. 15.

Die gewöhnlichsten gesetzlichen Abstuffungen sind:

Von 6 Monaten bis 1 Jahr.
— 1 Jahr — 5 —
— 10 Jahren — 20 —

Kerkers-Grade nach der Strenge.

§. 446.

Nach der Strenge hat der Kerker drey Grade:
1) Einfacher oder 1ter Grad.
2) Schwerer — 2ter —
3) Schwerester — 3ter —

Einfacher Kerker oder 1ter Grad.

§. 447.

Im einfachen Kerker wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und so verpflegt, wie es die Einrichtung des Straforts mit sich bringt. Dabey wird ihm nur Wasser zum Getränk, und keine Zusammenkunft und Unterredung, als blos in Gegenwart des Gefangenwärters, und in einer diesem verständlichen Sprache gestattet. §. 12. Auch ist derselbe zur Arbeit im Kerker anzuhalten. s. unten §. 454.

Schwerer Kerker oder 2ter Grad.

§. 448.

Der zum schweren Kerker Verurtheilte wird mit Eisen an Füssen belegt, täglich nur mit einer warmen Speise ohne Fleisch genährt, und zur Liegerstatt auf Bretter eingeschränkt; auch wird ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet. §. 13.

Schwerester Kerker oder 3ter Grad.

§. 449.

Im schweresten Kerker ist der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, genießt, stets mit schweren Eisen an Händen und Füssen, und außer der Arbeitszeit an einem eisernen Ring um den Leib angekettet; bekommt nur alle zwey Tage eine warme Speise ohne Fleisch, die übrigen Tage aber nur Wasser und

Brod, und wird ihm mit Niemanden eine Unterredung gestattet. §. 14.

Gesetzliche Folgen der Kerkerstrafe.

§. 450.

a) Mit jeder Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung in dem Straforte mit sich bringt; und zwar so, daß jeder nach Maaß, als er zu schwerer Kerkerstrafe verurtheilt ist, auch zu schwereren Arbeiten verwendet wird. §. 16.

b) Mit der Strafe des schweren und schweresten Kerkers sind auch folgende Wirkungen verbunden:

1) Verlust des Ehrenrangs. Ist daher der Verurtheilte a) ein Adelicher, b) ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, c) ein Mitglied einer inländischen Universität oder Lyzäums; so wird das Urtheil noch vor dessen Vollziehung dem Obergerichte zugesendet, welches dann dem Bischofe oder geistlichem Oberhaupte der Provinz, der Landschaft, Universität oder Lyzäums zu dem Ende eröffnet wird, damit der Verurtheilte von der Würde oder dem Stande entsetzt, und aus der Matrikel gelöscht werde. Strafg. I. §. 23; 446. Ist der Verurtheilte ein öffentlicher Beamte, so wird das Urtheil, wie es immer ausgefallen, sammt den Akten dem Obergerichte, und von diesem der Behörde, unter welcher er in Bedienung steht, zugesendet. §. 447.

2) Verlust des Adels. Das ist, der Verurtheilte wird für seine Person des Adels und aller Rechte verlustig, die dem Adel nach der Verfassung dieser Erbländer zustehen, doch trifft dieser Verlust nur ihn, nicht aber seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder.

3) Disposizionsunfähigkeit. Das ist: der Verbrecher ist vom Tage des ihm angekündigten Urtheils, und so lange seine Strafzeit dauert, unfähig, weder ein Geschäft unter Lebenden zu schließen, noch einen letzten Willen zu errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen verlieren jedoch der Strafe wegen nicht ihre Gültigkeit. §. 23.

Digitized by Google

IV. **Der Gewerbs- und Dienstes-Verlust** ist zwar keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, auch kann die Entsetzung vom Gewerbe oder Bürgerrecht durch das Kriminal-Urtheil nie verhängt werden; wenn es jedoch bedenklich ist, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines Gewerbes zu gestatten, so wird dies nach kundgemachtem Urtheil der Behörde, der die Verleihung eines solchen Gewerbes zustehet, angezeigt, §. 24. um das Nöthige deßhalb zu verfügen.

So hat es auch in Ansehung der **Dienstunfähigkeits-Erklärung** gegen einen sich auf ein oder andere Art vorgehenden Staatsbeamten blos bey dem hierwegen bestehenden Gesetze und System sein Bewenden, nach welchem die Dienstfähigkeitserklärung nur in jenen Fällen statt hat, wo sie durch ausdrückliche Gesetze vorgeschrieben ist, in Kriminalfällen hingegen kann eine Dienstunfähigkeitserklärung durch Urtheil nie zur Strafe angerechnet werden. Hofd. v. 26. May 1786. Doch muß in jenen Kriminalfällen, wo es für die öffentliche Sicherheit bedenklich seyn würde, den beschuldigten oder verurtheilten Beamten bey seiner aus Abgang rechtlichen Beweises, oder nach überstandener Strafe erfolgenden Entlassung, zu seinem Amte zurückkehren zu lassen, die Anzeige an die höheren Behörden geschehen, damit deßhalb die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen ergehen. Strafg. I. §. 455. S. oben §. 420.

Verschärfungen der Kerkerstrafe.

§. 451.

a) **Oeffentliche Arbeit.** Diese hat nur bey männlichen Verbrechern statt, und muß stets in Eisen verrichtet werden. Nach Unterschied der Dauer und des Verbrechens ist auch der Strafort unterschieden. S. I. H. Abth.

b) **Züchtigung mit Streichen.** Diese bestehet bey erwachsenen Mannspersonen in Stock-, bey Weibspersonen und Jünglingen unter 18 Jahren in Ruthenstreichen,

Digitized by Google

in beyden Fällen auf einmal höchstens bis 50 an der Zahl, kann aber während der Strafzeit öfters wiederholt werden. §. 20.

c) Fasten. Nämlich bey Wasser und Brod, wöchentlich bis 3mal, in unterbrochenen Tagen. §. 21.

d) Ausstellung auf der Schandbühne. Solche geschieht in einem zur Versammlung des Volks geraumigen Orte, in Eisen an Händen und Füssen, mit angehängter, das Verbrechen anzeigender Tafel, auf einem Strafgerüste, durch 3 Tage 1 Stunde lang. §. 19.

e) Landesverweisung. Diese wird nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, verhängt, und erstreckt sich allezeit auf sämmtliche Länder, für welche das Strafgesetz vorgeschrieben ist. Nach Umständen wird derselben

f) die Brandmarkung beygefügt; nämlich mit unvertilgbarer Einschröpfung eines R, und des Anfangsbuchstabens der Provinz an der linken Seite des hohlen Leibes.

VI. Abschnitt.

Erlöschung der Kriminalstrafen.

§. 452.

Verbrechen und Strafe erlischt:

a) durch den Tod des Verbrechers;

b) durch die ausgestandene Strafe;

c) durch Erlassung derselben; und

d) durch die Verjährung. §. 201.

Erlöschung der Strafe durch den Tod.

§. 453.

Der Tod des Thäters, dieser mag vor oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheil erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers und die

Anwendung der Strafe, doch nicht die Untersuchung zu Erforschung des Schadens auf; arg. §. 338. 342. 476. 477. auch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung in Ansehung der nach dem §. 23. des Gesetzes verlorenen freyen Verfügung über das Vermögen. §. 202.

§. 454.

Wenn ein Verbrecher durch Selbstmord sich der Bestrafung entzogen hat; so wird bey Verbrechen, die großes Ansehen erweckt haben, wofern das Verbrechen gesetzmäßig erwiesen ist, der Name des Verbrechers mit dem Inhalte seines Verbrechens öffentlich kundgemacht. S. I. Theil §. 437.

Erlöschung der Strafe durch deren Vollendung.

§. 455.

Wenn der Verbrecher seine Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche bürgerliche Rechte, soweit ihr Verlust nicht unter den in dem oben §. 450. ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem §. 22. des Strafgesetzes damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genuße solcher Rechte von Niemanden gehindert, oder gekränkt werden. Auch darf ihm, solang er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmähet werden. §. 204.

Erlöschung durch Nachsicht der Strafe.

§. 456.

Soweit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe. §. 205.

Digitized by Google

Erlöschung durch Verjährung.

§. 457.

Durch die Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Verbrecher vom Tage des begangenen Verbrechens anzurechnen in der hier nachbestimmten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden ist, §. 206. Nämlich:

a) Verbrechen, worauf lebenslängliche Kerkerstrafe gesetzt ist, werden in 20 Jahren,

b) diejenigen, auf welche eine Strafe von 10 bis 20 Jahren gesetzt ist, in 10 Jahren,

c) alle übrigen aber binnen 5 Jahren verjährt. §. 207.

§. 458.

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen,

b) auch soweit es die Natur des Verbrechens zugiebt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet,

c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat. §. 208.

§. 459.

Die Wirkung der Verjährung ist, daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr statt haben. §. 209.

§. 460.

Bey Verbrechen, worauf die Todesstrafe gesetzt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit einer solchen Verbrechens 20 Jahre verstrichen, und die angeführten Bedingungen eintreten, so wird die Todesstrafe in 10 bis 20jährige schwere Kerkerstrafe verwandelt. §. 210. 431.

Digitized by Google

VI. Hauptstück.

Oberaufsicht auf die Kriminalgerichte.

§. 461.

Da von der Oberaufsicht auf die Verwaltung der Kriminalrechtspflege bereits in der ersten Hauptabtheilung ausführlich gehandelt worden, so wird sich hier des Zusammenhangs wegen lediglich dahin bezogen.

Digitized by Google

Register
in alphabetischer Ordnung.

(Die römischen Zahlen zeigen die Abtheilungen, die arabischen die Paragraphen an.)

A.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

C.

Digitized by Google

Digitized by Google

E.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

J.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

T.

Digitized by Google

Digitized by Google

U.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google





Digitized by Google



Digitized by Google